

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/vog
Datum: 06.05.2021

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 12. Mai 2021, 17:00 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Sicherheit in Weinheim - Polizeiliche Kriminalstatistik 2020**
- 4 Interimslösung in Systembauweise „Kita Kuhweid“ am Standort Albert-Schweitzer-Schule, Birkenweg 34
068/21**
- 5 Festlegung der Verkaufsziele, des Vergabeverfahrens, des Verkaufspreises und der Vergabekonditionen für die Vermarktung der städtischen Grundstücke im Baufeld 1 im Neubaugebiet Allmendäcker
069/21**
- 6 Rechtsverordnung für den Waidsee
065/21**
- 7 Schulzentrum West – Benennung der Dreifach-Sporthalle
070/21**

- 8 **Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim**
066/21
- 9 **Beteiligungsbericht 2019**
072/21
- 10 **Einheitliche Vertragsgrundlagen bei der Komm.ONE nach der Fusion 2018**
073/21
- 11 **3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar (Fibernet.rn),
hier: Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder**
074/21
- 12 **Kauf von Leihgeräten für Lehrkräfte aus Fördermitteln entsprechend der Zusatzvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule**
076/21
- 13 **Beschaffung und Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr der Abteilung Lützelsachsen / Hohensachsen**
075/21
- 14 **Bürgerfragestunde**
- 15 **Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Stadthalle" (Buslinie [632/632A](#)) und "Weinheim Hauptbahnhof" (alle Buslinien, RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter www.vrn.de

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Immobilienwirtschaft

Geschäftszeichen:

652 FKI

Beteiligte Ämter:

Amt für Bildung und Sport

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

15.04.2021

Drucksache-Nr.

068/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Interimslösung in Systembauweise „Kita Kuhweid“, am Standort Albert-Schweitzer-Schule, Birkenweg 34

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung, Montage und Anmietung der Module für die Interimslösung Kita Kuhweid an der Albert-Schweitzer-Schule. Den Auftrag erhält die Firma ELA Container GmbH Billigheim, Schefflenztastraße 84, 74842 Billigheim mit einer Angebotssumme von 435.908,07 € brutto für eine Mietdauer von zunächst 720 Tagen. Dies entspricht monatlichen Kosten in Höhe von ca. 18.000 € brutto.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 65
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim ist als Eigentümerin des im Jahre 1972 erbauten Gebäudes und als Betreiber der Kindertagesstätte/Krippe „Kuhweid“ in der Konrad-Adenauer-Straße 14 für die Betreibersicherheit vollumfänglich verantwortlich. Im Rahmen einer Begehung und auf Anzeigen der Kita-Leitung wurden Ende des Jahres 2019 Setzrisse im nordöstlichen Teil der Einrichtung festgestellt. Grund hierfür sind erneute Setzungen der Gründung durch wenig tragfähige und sehr inhomogene Bodenverhältnisse. Dieses Problem trat bereits im Jahre 1999 auf und wurde durch ein, für Anfang der 2000er Jahre sehr innovatives Betoninjektionsverfahren, für den Zeitraum von ca. 20 Jahren zum Stillstand gebracht. Diese, aus heutiger Sicht temporäre Stabilisierungsmaßnahme, konnte die Standfestigkeit des in die Jahre gekommenen Bauwerks aber nicht nachhaltig verbessern.

Beim aktuellen Schadensbild wurde die Einrichtung zunächst mit kleineren Maßnahmen saniert und von der Hochbauabteilung im Austausch mit dem Statiker, Ing.Büro Bläß aus Viernheim, sehr intensiv begleitet. Hierzu wurde dann auch ein größerer Sicherheitscheck beauftragt, um den baulichen Gesamtzustand des Gebäudes genauer zu erfassen.

Durch den sehr trockenen Sommer 2020 bekam die Setzung eine neue Dynamik. Die Risse wurden größer und auch andere Teile des Gebäudes waren nun betroffen. Ursächlich dafür sind unter anderem die sehr großen und hohen Bäume, die mit ihren Wurzeln sehr dicht an die Fundamente heranreichen und dem Boden naturgemäß viel Wasser entziehen, was wiederum stärkere Setzungen des gewachsenen Bodens verursacht. In Folge dessen wurden umgehend weitere Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Gebäudes eingeleitet. Räume wurden in Abstimmung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt (KVJS) intern umgezogen und gesperrt. Desweiteren hat die Verwaltung das Ing. Büro für Geotechnik Gündling, Darmstadt, mit der Erstellung eines Bodengutachtens beauftragt.

Im Januar 2021 wurde durch das geotechnische Büro Gündling ein Feld- und Laborversuch durchgeführt und das beauftragte, umfangreiche Bodengutachten erstellt, das im Ergebnis feststellt, dass die dauerhafte Standsicherheit des bestehenden Gebäudes nur mit extrem aufwändigen technischen Maßnahmen wiederhergestellt werden könnte. Dies ist aber im laufenden Betrieb nicht machbar und wäre aufgrund des Alters des Gebäudes auch absolut unwirtschaftlich, zumal keine dauerhafte Garantie für den Erfolg dieser Sanierungsmaßnahmen gegeben werden kann. Diese Ergebnisse wurden Mitte März der Verwaltungsspitze und den Fachämtern vorgestellt.

Eine Umsetzung der Einrichtung in ein Interim muss daher zeitnah erfolgen, um die rund 120 Kinder weiterhin gut betreuen zu können.

Die Verwaltung hat sich parallel zur Schadensbegutachtung sofort intensiv mit möglichen Standorten für eine Interimslösung befasst. Da anfangs nicht klar war, wie schnell sich die Setzungsvorgänge weiter entwickeln würden und wie lange die Einrichtung weiter betrieben

werden kann, wurden Überlegungen zu kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten angestellt. Beispielsweise in anderen Gebäuden, wie der Jugendherberge samt Außengelände, der Albert-Schweitzer-Grundschule, in Räumen von Sportvereinen und im Hector-Zentrum.

Bereits im Jahr 2020 wurden mehrere Ortsbegehungen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), dem Amt für Bildung und Sport sowie dem Amt für Immobilienwirtschaft durchgeführt, bei denen verschiedene Standorte für eine Kindergartennutzung überprüft wurden. Für eine Kita-Nutzung der Alber-Schweitzer-Grundschule (ASS) wurde von Seiten der KVJS keine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt, da zum einen die Fluchtwegesituation für Kindergartenkinder im Gebäude unzureichend ist und zum anderen umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich wären, um eine kleinkindgerechte Nutzung dort genehmigen zu können.

Aufgrund der großen Dringlichkeit einer Ersatzlösung für die Kita Kuhweid kommen zeit- und kostenintensive Umbaumaßnahmen, wie sie auch für die zukünftige Nutzung der Johann-Sebastian-Bach-Schule als Kindergartenstandort erforderlich werden, für eine temporäre Interimslösung in der ASS nicht in Betracht, zumal die Umbauarbeiten auch erst nach Auszug der Schule im Sommer 2021 beginnen könnten.

Auch eine mögliche Nutzung von Räumlichkeiten in der Jugendherberge wurde nicht weiterverfolgt, da diese zwar von der DJH aktuell nicht betrieben werden können, aber uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen, sobald die Corona-Lage diese Unterbringungsmöglichkeit wieder zulässt.

Parallel wurde daher auch nach Standorten für eine längerfristige Interimslösung gesucht in unmittelbarer Nähe der Kita Kuhweid, wie bspw. auf dem gleichen Grundstück der Kita Kuhweid, auf dem Grundstück Karlsruher Straße /Ecke Freiburger Straße, auf dem Parkplatz am Stadion und auf dem Grundstück der Albert-Schweitzer-Grundschule.

Durch den Umzug der Albert-Schweitzer-Grundschule in die Zweiburgenschule (Schulzentrum Weststadt) im Sommer 2021 werden die dortigen Schulhöfe nicht mehr genutzt. Es stehen also entsprechend große, befestigte Flächen zur Verfügung, auf denen eine Containeranlage für 6 Gruppen ohne aufwändige Fundamentierungsarbeiten platziert werden kann. Auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse sind dort recht einfach herzustellen. Teilweise können auch die vorhandenen Spielbereiche genutzt bzw. kleinkindgerecht umgestaltet werden. Das Grundstück liegt verkehrsgünstig in der Weststadt, so dass die Wege für die Eltern und Kinder auch dorthin einigermaßen kurz sind.

Durch Kenntnis einer Interimslösung in Rimbach hat das Amt für Immobilienwirtschaft Kontakt zur Fa. ELA Container GmbH aufgenommen. Die Gespräche verliefen gut und führten unter dem Aspekt einer schnellen Lösung und nachhaltigen Nutzung der bereits bestehenden Container zu einer Angebotsabgabe. Neben der Nachhaltigkeit war ein weiterer wichtiger Aspekt die unmittelbare Verfügbarkeit. Aufgrund der Dringlichkeit scheidet ein zusätzlicher, zeitaufwändiger Wettbewerb aus und der Auftrag soll im Wege einer freihändigen Vergabe direkt an die Fa. ELA erfolgen. Die Angemessenheit der Preise wurde durch das Amt für Immobilienwirtschaft geprüft, indem diese mit denen bei der Interimslösung Kita Markusturm verglichen wurden.

Von Seiten der Fachämter wird es aus zwei Gesichtspunkten als unabdingbar angesehen, diese Anlage für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu mieten. Zum einen betrifft dies natürlich die Analyse über die Standfestigkeit des Gebäudes, zum anderen aber auch die extremen Einschränkungen, die den Kindern und Mitarbeitern in der bestehenden Einrichtung nicht mehr lange zugemutet werden können

Beabsichtigt ist, am aktuellen Standort der Kita Kuhweid eine Neubaulösung zu realisieren, die den vorhandenen Bedarf an Gruppen langfristig abdeckt. Mit zu betrachten ist dann natürlich auch das direkt angebaute Mehrgenerationenhaus, das während der Schließzeit der Kita in Betrieb bleiben soll. Mit welchem Raumprogramm, welcher Planung und Bauweise und welcher Zeitschiene diese sehr anspruchsvolle Aufgabe angegangen werden soll, ist vom Gemeinderat in einer weiteren Sitzung durch einen Grundsatzbeschluss festzulegen, für den allerdings noch weitere Erkenntnisse gewonnen und Überlegungen durch die Verwaltung angestellt werden müssen.

In den Kindergartenjahren 2021/2022 bis 2024/2025, also für eine Kindergartengeneration, werden in der Interimslösung auf dem vorderen Schulhof der Albert-Schweitzer-Grundschule die fünf Kindergartengruppen und eine Krippengruppe (insgesamt rd. 120 Kinder) betreut. Die aktuell bestehenden Betreuungsangebote (Verlängerte Öffnungszeit und Ganztags) können in vollem Umfang angeboten werden.

Die 6-gruppige Containeranlage, die teilweise aus Rimbach nach einer Überholung im Werk übernommen werden kann, erfüllt alle hierfür erforderlichen räumlichen, pädagogischen und sonstigen Voraussetzungen. In der Interimslösung wird ein Raumprogramm abgebildet, das den aktuellen gesetzlichen und pädagogischen Anforderungen an eine Kindertagesstätte entspricht. Die Interims-Kita wird insofern größer und moderner sein, als die aktuelle Einrichtung in der Kuhweid. Das Raumprogramm sowie die Größe des Außengeländes wurde vorab mit dem KVJS abgestimmt, dieser hat Zustimmung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis signalisiert.

Die Raumanordnung und die Aufstellung der Interims-Kita ist dem beigefügten Raumplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, werden die weiteren Konditionen, wie Liefer- und Montagetermin, mit der Fa. ELA Container GmbH abgestimmt. Der Umzug der Einrichtung in die Interimslösung ist dann in Zusammenhang mit der Schließzeit im August geplant.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Das Amt für Immobilienwirtschaft hat für die Maßnahme 300.000 € im Haushaltsjahr 2021 im Ergebnishaushalt, hier im Budget Gebäudeunterhaltung, eingeplant. Dies deckt die im Jahr 2021 kassenwirksam werdenden Kosten in Höhe von ca. 165.000 €. Somit stehen für das Jahr 2021 ausreichend Mittel zur Verfügung.

Bei der angedachten Mietdauer von mindestens 2 Jahren, sind die darüber hinaus benötigten Mittel im Ergebnishaushalt für das Jahr 2022 und 2023 entsprechend einzuplanen. Die genauen Zahlungsmodalitäten und somit der Mittelabfluss werden mit dem Auftragnehmer entsprechend vereinbart.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Plan Interimslösung
2	Präsentation

Beschlussantrag:

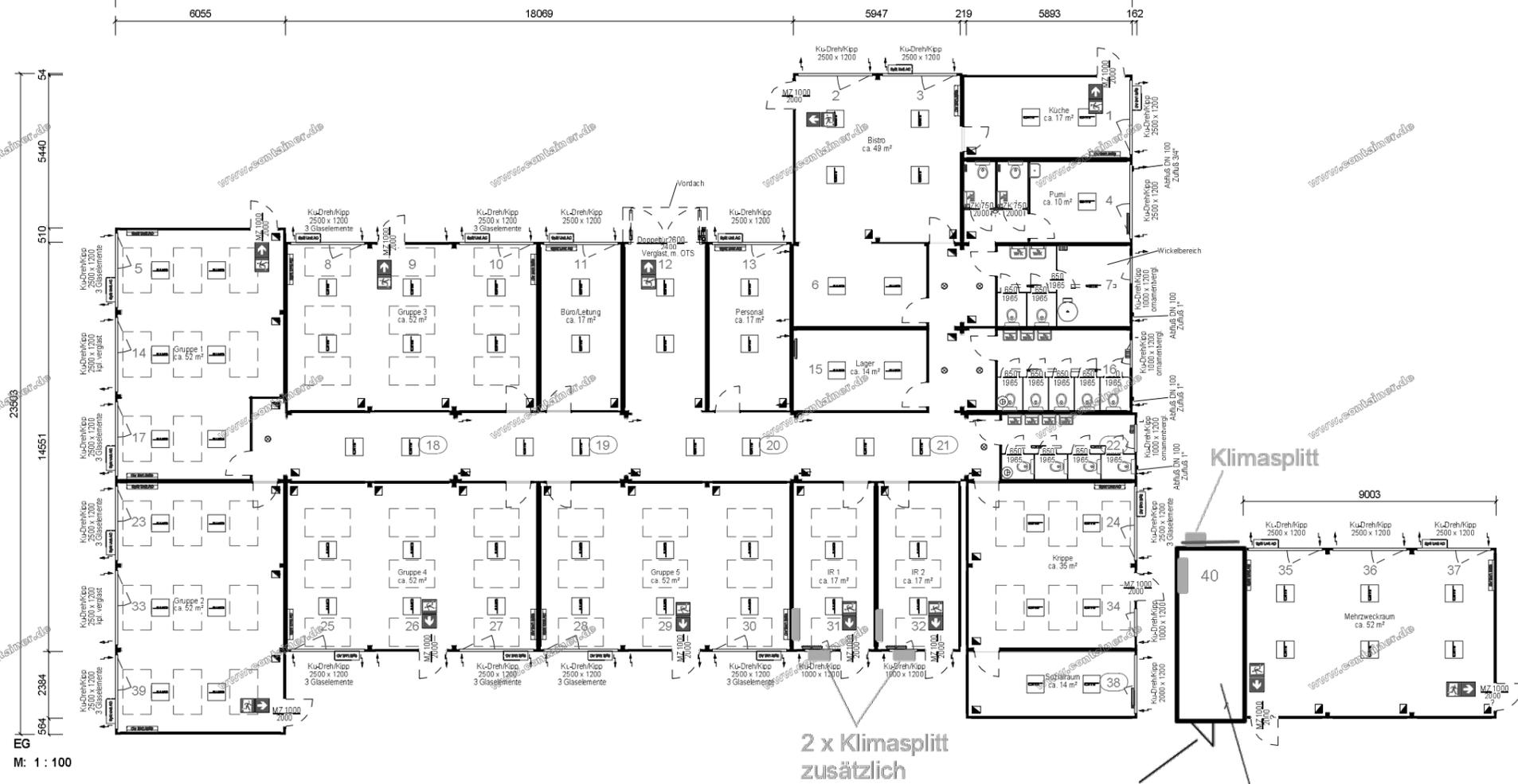
Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung, Montage und Anmietung der Module für die Interimslösung Kita Kuhweid an der Albert-Schweitzer-Schule. Den Auftrag erhält die Firma ELA Container GmbH Billigheim, Schefflenztastraße 84, 74842 Billigheim mit einer Angebotssumme von 435.908,07 € brutto für eine Mietdauer von zunächst 720 Tagen. Dies entspricht monatlichen Kosten in Höhe von ca. 18.000 € brutto.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

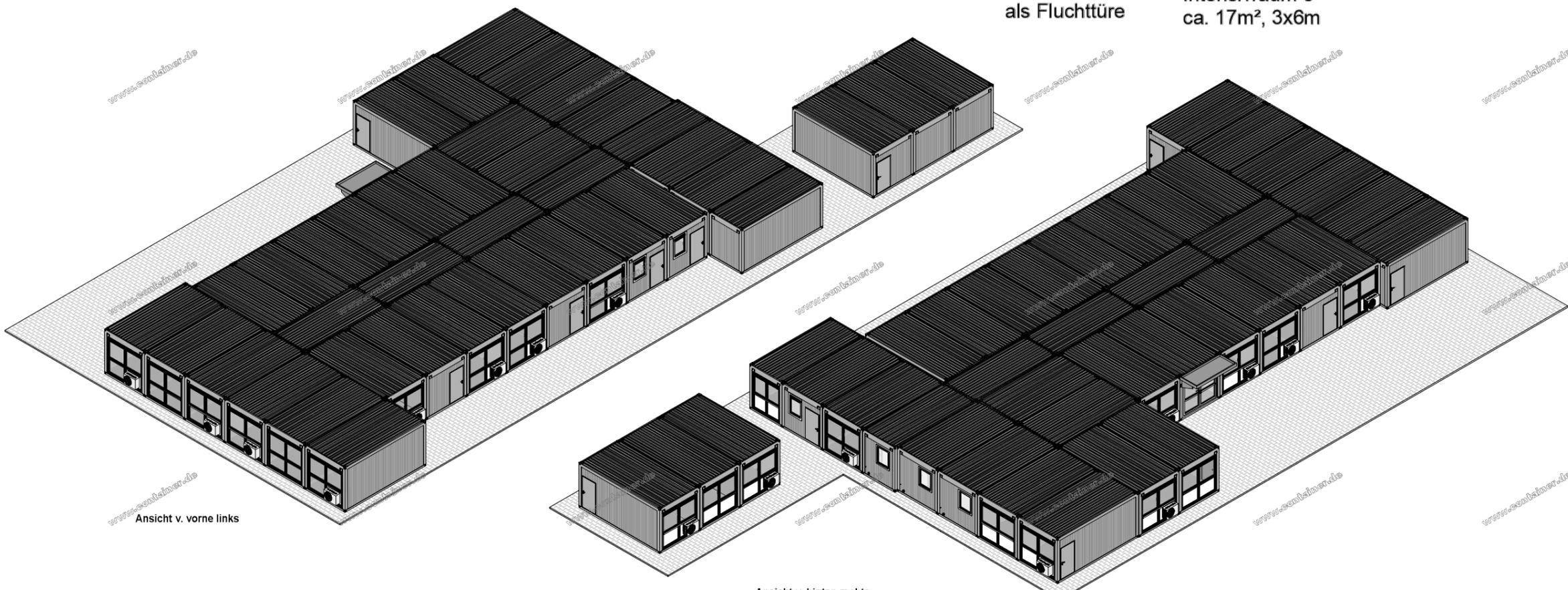
Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



2 x Klimasplitt zusätzlich

MZ 1000x2000 als Fluchttüre

Intensivraum 3 ca. 17m², 3x6m



Containerliste				
Anz	Containertyp	Länge	Breite	Höhe
33	Premium	6055 mm	3000 mm	2890 mm
6	Qualitätsalrounder	6055 mm	2435 mm	2890 mm
39				
Elektrische Verbraucher				
Anz	Name			
6	Deckenlampe 18 W LED			
5	E-Heizung 2 kW			
6	Fluchtraumleuchte 1x35W LED			
2	Frostwächter 500 W			
3	Heizlüfter 2 kW			
17	Klimasplittausengerät			
17	Klimasplittengerät			
71	LED-Luchte			
1	Standspeicher 300 L			
2	Untertischgerät			
3	Wandlampe 18 W LED			
2	Wandspeicher 30 L, 2 kW			
135				
Leistungsberechnung				
Die elektrische Leistung der Anlage ist mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 1 berechnet.				
Die bauseits benötigte elektrische Leistung wurde nicht berücksichtigt!!!				
Gesamt kW der Anlage				
38,2				
CEW				
Anz	Na-Aktivleitr	Name	Laufbreite	
Besondere Hinweise: Vordach 3000				
*Keine				
U3 - Toiletten und Waschbecken in kindgerechter Ausstattung - Waschbecken (Höhe ca. 450mm - 500mm ab OKFF) - Toiletten (Höhe ca. 280mm - 300mm ab OKFF) (gemessen Oberkante Keramik) - Trennwände (Höhe ca. 1400mm ab OKFF)				
U3 - Toiletten und Waschbecken in kindgerechter Ausstattung - Waschbecken (Höhe ca. 530mm ab OKFF) - Toiletten (Höhe ca. 360mm ab OKFF) (gemessen Oberkante Keramik) - Trennwände (Höhe ca. 1400mm ab OKFF)				
Notausgang / Fluchtweg				
sonstige: - R auchmelder funkvernetzt - Kindgerechte Sanitärausstattung Cont. 7 in U3, Cont. 16 und 22 in U3 (mit Verbrühschutz) - Beidseitiger Fingerklemmschutz an allen Türen - Panikfunktion an Außentüren - Kindersichere Steckdosen - Brandschutzschalter - Klimasplittengeräte deckenhoch (außer im Büro und Aufenthalt)				
RAL 7032 Kieselgrau Außentüren = MZ 875x2000, Innentüren = ZK 875x2000. Außer anders vermerkt				
Stromversorgung 400V 32A Jeder Container ist mit Lichtschalter und div. Steckdosen ausgerüstet				
Änderungsliste				
Rev	Datum	Änderungsbeschreibung	Von	
Bezeichnung				
Datum	2021-03-24	Planr.	10	
Zeichner	swl	Plannummer	Kunde	
Z-Datum	0121-00077-sz3	Format	DIN A1	
Schematische Darstellung Abweichungen zwischen Zeichnung und Container bezüglich Maße, Anordnungen, Lichtern, Aktuatoren, usw. bleiben vorbehalten. Änderungen sind in der Zeichnung zu beachten. Änderungen nur im CAD				
ela[container]				

**Herzlich willkommen
zur
Informationsveranstaltung
Kindertagesstätte Kuhweid !**

Agenda

- 1) Begrüßung
- 2) Präsentation Gründungsproblematik und Maßnahmen
- 3) Fragen dazu
- 4) Zeitschiene
- 5) Diskussions- und Fragrunde

Gründungsproblematik und Maßnahmen Kita Kuhweid

- Überblick
- Historie
- Maßnahmen
- Interimslösung - Standort ASS



-
- Baujahr Kita Kuhweid 1972
 - Bauweise
 - Skelletbau mit Betonstützen und Auflagern für die Deckentragkonstruktion/ Wände sind ausgemauert.
 - Gründung durch Streifenfundamente und Bodenplatte.
 - Baujahr MGH ca. 1980

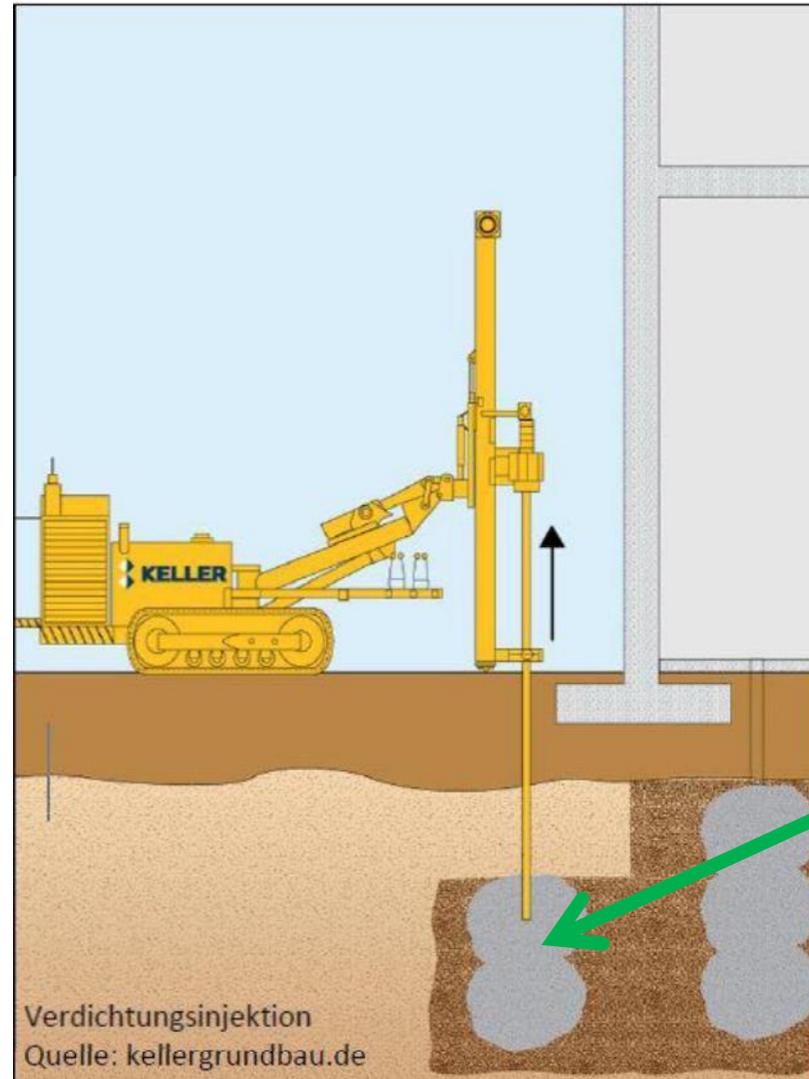
- Erste Gebäudeschäden im Jahr 1999

Als Maßnahme zur Stabilisierung wurde damals das „Betoninjektionsverfahren“ gewählt.

Hier wurden durch 264 Injektionsbohrungen

Betonkugel unter das Fundament eingebracht.

Dies wurde durch Überprüfung der Höhenmessung kontrolliert und begleitet.



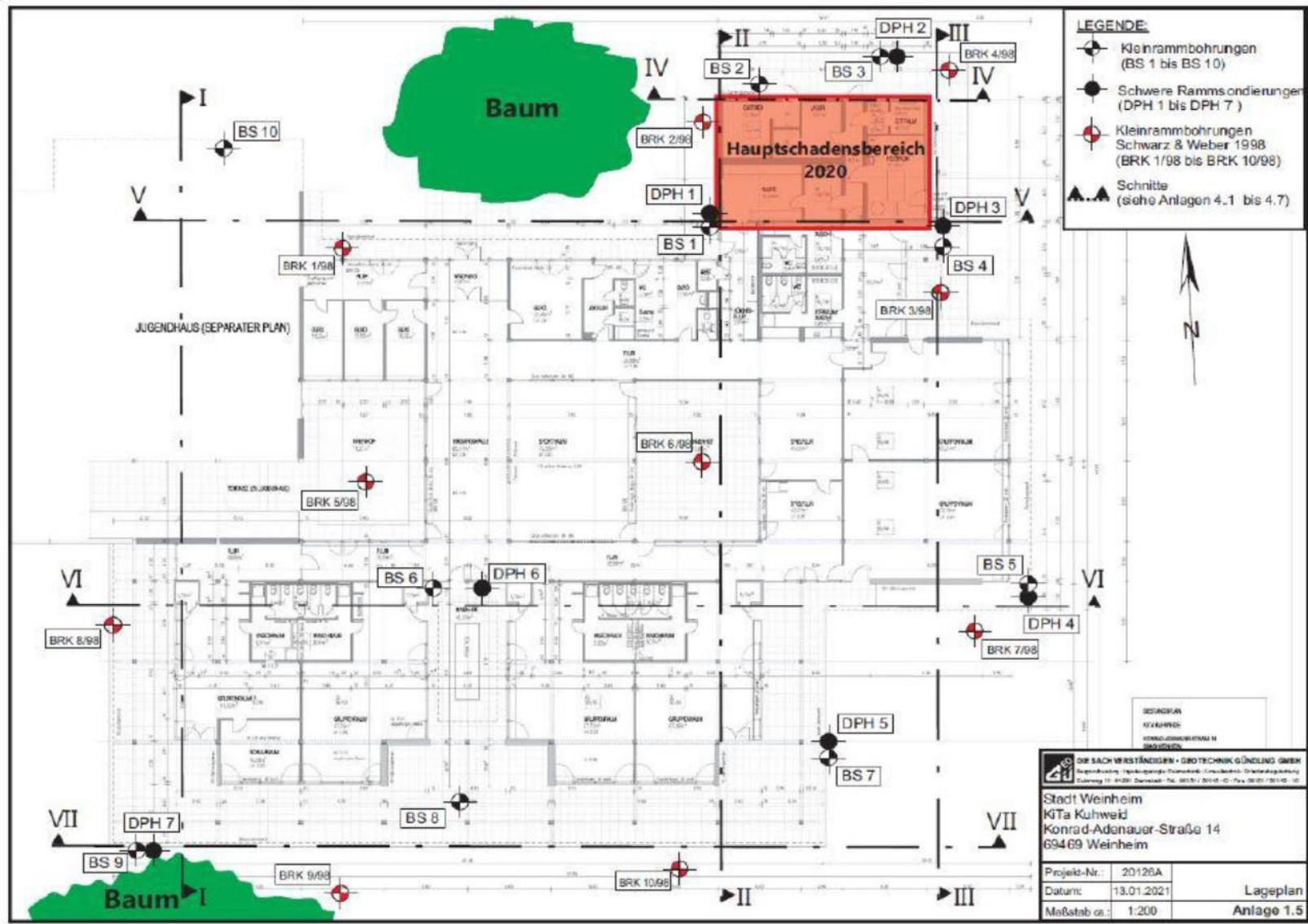
Betoneinjektion

- **Aktuelles Schadensbild 2020 / 2021**

Setzrisse im nordöstlichen Gebäudeteil

hier betroffen :

- Gruppe 6
- Hausmeisterraum und WC Anlage
- Technikraum mit Kamin
- Küche und Lager





• Aktuelle Maßnahmen

- Statische Untersuchung und Begleitung des Schadensbildes
- provisorische Küche und WC – Anlage / Umzug der Gruppe 6 in Mehrzweckraum / HM Raum in Garage
- kraftschlüssiges Verschließen der Risse im betroffenen Bereich zur Stabilisierung des Ist-Zustands
- Geotechnische Untersuchung durch Rammsondierungen bis 9m Tiefe / Bodengutachten
- Sicherheitscheck
- Monatliche Höhenmessung an ca.70 Messpunkten
- Umbau von zwei Personal WC“s in kindgerechte WC“s
- Bereitstellung eines mobilen Toilettenwagens für das Personal





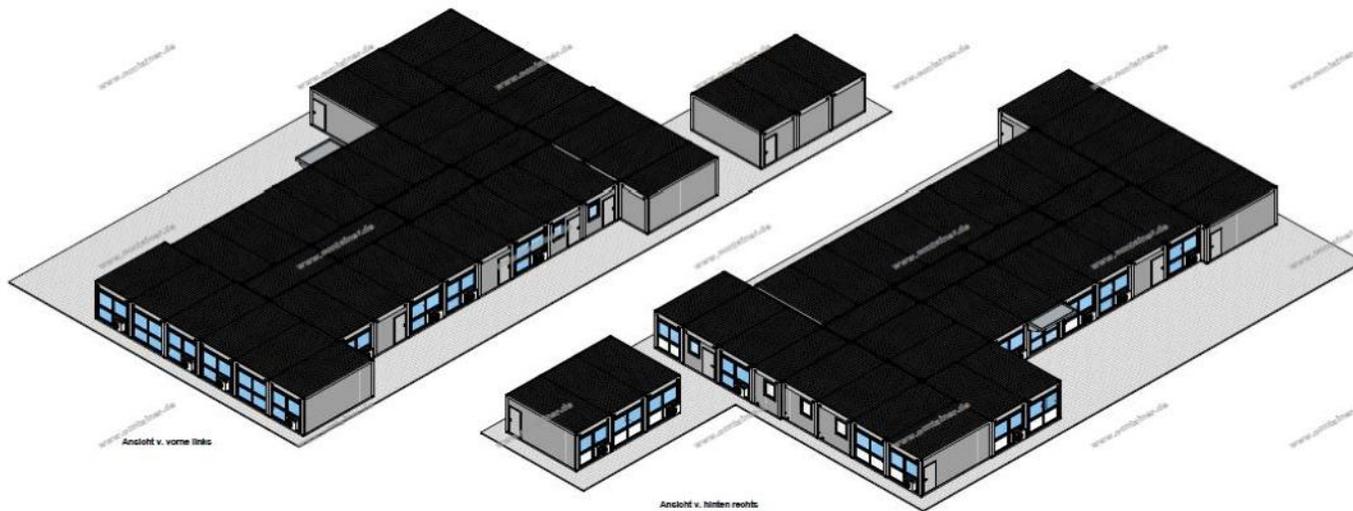
Interimslösung am Standort Albert – Schweitzer -Schule

„Interimsstandort“
Kita Kuhweid











65 2 Frank Kinzel

Kita Kuhweid





**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Immobilienwirtschaft

Geschäftszeichen:

650 gt

Drucksache-Nr.

069/21

Beteiligte Ämter:

**Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation
Stadtkämmerei**

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Festlegung der Verkaufsziele, des Vergabeverfahrens, des Verkaufspreises und der Vergabekonditionen für die Vermarktung der städtischen Grundstücke im Baufeld 1 im Neubaugebiet Allmendäcker

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat legt als Verkaufsziel die maximal mögliche Einnahmeerzielung fest.
2. Der Gemeinderat legt fest, dass die 35 Bauplätze gegen Höchstgebot mit Festlegung eines Mindestgebotes verkauft werden.
3. Der Gemeinderat legt den jeweils im Rahmen einer kommunalen Verkehrswertermittlung festgestellten Verkehrswert als Mindestgebot für das betreffende Grundstück fest.
4. Der Gemeinderat legt als Verkaufskonditionen die Bauverpflichtung, Mehrerlösklausel und Rechtsnachfolge-Regelung fest. Sollte die rechtliche Prüfung der Verwaltung ergeben, dass auch die Verkaufskondition „Rückerwerbsvormerkung“ zulässig ist, wird auch diese festgelegt.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein Vergabeverfahren und den Verkauf gemäß den aufgeführten Eckpunkten zu erstellen und durchzuführen.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 65

Bisherige Vorgänge:

GR vom 11.05.2016, SD-Nr. 050/16: Entwicklung eines Wohngebiets im Gewann „Allmendäcker“

GR vom 23.11.2016, SD-Nr. 155/16: Wohngebiet Allmendäcker – Beschluss des städtebaulichen Konzepts und des Einstiegs in das Bebauungsplanverfahren

GR vom 20.09.2017, SD-Nr. 097/17: Vorgaben zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

ATU vom 10.01.2018, SD-Nr. 006/18: Bebauungsplan Nr. 1/03-16 für den Bereich

„Allmendäcker“ südlich der Liegnitzer Straße“, Offenlagebeschluss

GR vom 18.04.2018, SD-Nr.036/18: Bebauungsplan Nr. 1/03-16 für den Bereich

„Allmendäcker“ südlich der Liegnitzer Straße“, Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

GR vom 18.04.2018, SD-Nr. 039/18: Vermarktung Baugebiet Allmendäcker

Grundstücksausschuss vom 28. April 2021, SD-Nr. 063/21, Festlegung der Verkaufsziele, des Vergabeverfahrens, des Verkaufspreises und der Vergabekonditionen für die Vermarktung der städtischen Grundstücke im Baufeld 1 im Neubaugebiet Allmendäcker

Beratungsgegenstand:

Einführung

Am 11.05.2016 (SD-Nr. 050/16) beschloss der Gemeinderat die Entwicklung eines Wohngebietes im Gewann Allmendäcker. Der Bebauungsplan ist am 28.04.2018 in Kraft getreten. Die herausragende Ortsrandlage soll sowohl in einer architektonisch hochwertigen Bebauung als auch in der Ausgestaltung ansprechender Grünflächen Berücksichtigung finden. Die Bebauung soll in sich harmonisch, untereinander stimmig, aber auch abwechslungsreich sein.

Um die Entstehung eines städtebaulich und architektonisch ansprechenden Wohnquartiers für vielerlei Zielgruppen sicher zu stellen und Wohnraum für möglichst alle Einkommensgruppen zu entwickeln, wurde, wie vom Gemeinderat am 18.04.2018 beschlossen, für die Baufelder 2 bis 5 ein nicht offenes Investorenauswahlverfahren mit Präqualifikation durchgeführt. Die Bewertung der Entwürfe erfolgte unter Berücksichtigung der Konzeptqualität sowie Abgabe eines Kaufpreisgebots.

Durch die Berücksichtigung von Wohnformen für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen soll gemäß den Vorgaben zum preisgebundenen und sozialen Mietwohnungsbau in diesem Neubaugebiet ein sozial durchmischtes Quartier für breite Bevölkerungsschichten entstehen. Auch nicht explizit für besondere Nutzergruppen vorgesehene Wohnungen sollen möglichst vielfältig und flexibel nutzbar sein. Innovative Wohnformen, wie Mehrgenerationenwohnen oder Senioren-Wohngemeinschaften, sind ausdrücklich erwünscht, eine einseitige Sozialstruktur soll unbedingt vermieden werden. Im Baufeld 3 war eine Einrichtung für betreutes Wohnen mit mindestens 45 Plätzen vorgegeben.

Die Preisgerichtsitzung zum Investorenauswahlverfahren fand am 09.05.2019 statt. In seiner Sitzung am 01.07.2020 beschloss der Gemeinderat, mit welchen Bauträgern zur Umsetzung der abgestimmten Konzepte Kaufvertragsverhandlungen für die Baufelder 2 bis 5 geführt werden sollen. In der Sitzung erfolgt eine kurze Information zum aktuellen Sachstand.

Nach den Baufeldern 2 bis 5 für Investoren sollen nun die Grundstücke des Baufeldes 1 vermarktet werden.

Dieses besteht aus 30 Bauplätzen für Doppelhäuser und 5 Bauplätzen für freistehende Einfamilienhäuser, die direkt an private Bauherren veräußert werden sollen.

Die Vergabe der Bauplätze in Baufeld 6 wird Gegenstand einer separaten Vorlage in einer späteren Sitzung sein.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Beratung, mit welchem Ziel, nach welchem Verfahren, zu welchem Preis und zu welchen Konditionen die Bauplätze in Baufeld 1 an private Bauherren vergeben werden sollen.

Das auszuwählende Verfahren muss umfangreiche Anforderungen erfüllen und bei der Durchführung müssen sowohl deutsches als auch europäisches Gesetz und Rechtsprechung beachtet werden.

In den letzten Jahren wurden Kommunen bei der Bauplatzvergabe bereits mehrfach von nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern verklagt. Bereits zweimal wurden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG) geführt und endeten mit Beschlüssen vom 17.06.2019 und vom 21.12.2020. Als Folge dieser Beschlüsse mussten die Kommunen das jeweilige Vergabeverfahren aufheben und neu durchführen. In beiden Verfahren wurde sowohl das vom Gemeinderat beschlossene Vergabeverfahren (in beiden Fällen Vergabe nach vorgegebenen Kriterien und Bewertung mit Punktzahl) als auch die Durchführung der Verfahren überprüft. Folgende Prüfungsschwerpunkte lassen sich in den Beschlüssen erkennen:

- **Vollständige Transparenz des Entscheidungsprozesses:** Die gesamte Willensbildung (also Beratung und Beschlussfassung) des Gemeinderates muss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Die Argumente und Beweggründe, die zu dem Beschluss geführt haben, müssen klar dokumentiert und nachvollziehbar sein.

- **Selbstbindung durch das gewählte Verfahren:** Wenn eine Gemeinde für den Verkauf von Bauplätzen „freiwillig den Weg der öffentlichen Ausschreibung wählt, entsteht zwischen ihr und den Teilnehmern ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis, das sie zur Gleichbehandlung der Teilnehmer, Transparenz und Rücksichtnahme verpflichtet“. Das Gericht überprüft in diesem Zusammenhang, ob diese Anforderungen durch die Kommune erfüllt wurden.

- **Wahl der Ziele und Erfüllung dieser selbst gesetzten Ziele:** Ist das gesetzte Ziel zulässig? Kann die Kommune mit dem gewählten Vergabeverfahren das mit der Vergabe der Bauplätze verfolgte Ziel erreichen? Daher ist zu Beginn des Entscheidungsprozesses zunächst ein Ziel auszuwählen, das rechtskonform ist und nicht den übergeordneten Zielen der Kommune widerspricht. (Nachfolgend wird in dieser Vorlage zunächst eine Auswahl an möglichen Zielen und die Vor- und Nachteile dieser Ziele aus Sicht sowie die Empfehlung der Verwaltung dargelegt. Diese Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

- **Auswahl des Vergabeverfahrens:** In einem der beiden Klageverfahren prüfte das VG das von der Kommune gewählte „Verfahren nach Vergabekriterien“ hinsichtlich der Gebote der Transparenz und der Sachgerechtigkeit bzw. Gleichbehandlung. In diesem Zusammenhang wurde u.a. geprüft, ob jeder Bewerber nach der Lebenswirklichkeit die gleiche Chance hatte, höchste Punktzahl (und damit den Zuschlag für einen Bauplatz) zu erreichen. Vorliegend monierten die Richter, dass es zwar nach den Vorgaben möglich war, mit 3 Kindern ebenso viele Punkte zu erhalten wie mit einem Wohnsitz in der Gemeinde, dies aber nach der Lebenswirklichkeit nicht möglich ist und es somit zu einer Ungleichbehandlung kommt.

- **Transparenz des Vergabeverfahrens:** Sowohl die Bedingungen für die Teilnahme als auch die Durchführung des Vergabeverfahrens müssen sich einem potentiellen Bewerber erschließen. Dies bedeutet z.B., dass die Verfahrensart und -durchführung sowie die ggf. zu erfüllenden Kriterien und einzureichenden Unterlagen klar, unmissverständlich und abschließend beschrieben sein müssen. Jeder potentielle Bewerber muss nach diesen

Angaben seine eigenen Chancen abschätzen können. Die getroffenen Entscheidungen müssen nachvollziehbar sein. Im Laufe des Verfahrens dürfen u.a. nur die Belastungen (wie Rückerwerbsvormerkungen) zur Eintragung im Grundbuch verlangt werden, die vorab angekündigt wurden. Werden z.B. Kriterien für die Ermittlung einer Reihenfolge festgelegt, müssen sowohl die Kriterien als auch die Bewertungsmaßstäbe abschließend zu Beginn des Verfahrens bekannt gemacht werden. Eine nachträgliche Ergänzung oder andere Gewichtung ist rechtswidrig.

- **Ermessensausübung:** Weiter prüfte das Gericht, ob Ermessensfehler aufgetreten sind. Hierunter fällt beispielsweise, ob sich die Kommune an die selbst gewählten Vergabevorgaben gehalten hat. Wurden Bewerber aus verfahrensfremden Gründen bevorzugt oder schlechter gestellt?

- **Verstoß gegen die Regelungen der Befangenheit:** Berät und/oder entscheidet ein Gemeinderatsmitglied in einer der Sitzungen mit, obwohl dieses Mitglied nach der Gemeindeordnung als befangene Person gilt, führt dies zur Rechtswidrigkeit. Ein Gemeinderat wäre nach der Gemeindeordnung z.B. befangen, wenn er selbst oder ein Kind oder Enkel sich für einen Bauplatz bewerben möchte.

Die vorgenannten Eckpunkte wurden bei der Vorlagenerstellung berücksichtigt und sind auch bei der Durchführung des weiteren Vergabeverfahrens zu beachten.

1. Ziele, die die Stadt Weinheim mit dem Verkauf der 35 Bauplätze erreichen will

Bei den Zielen, die die Stadt Weinheim mit dem Verkauf der 35 Bauplätze verfolgt, muss es sich um zulässige Ziele handeln. Idealerweise dienen diese Ziele der Verfolgung und Konkretisierung übergeordneter kommunaler Ziele. Diese Ziele können vielfältiger Natur sein. Nachfolgend ist sowohl eine Auswahl möglicher Ziele als auch jeweils die Empfehlung der Verwaltung aufgeführt.

Das übergeordnete Planungsziel für das Neubaugebiet Allmendäcker ist die Entwicklung eines städtebaulich und architektonisch ansprechenden Wohnquartiers für breite Kreise der Bevölkerung. Es soll ein vielfältiges Angebot geschaffen werden, das sich an Menschen unterschiedlicher Alters-, Familien- und Einkommenskonstellationen richtet. Dies spiegelt sich auch wieder in der Schaffung unterschiedlichster Wohnformen bestehend aus Mehrfamilienhäusern/ Geschosswohnungsbauten sowohl mit Miet- als auch mit Eigentumswohnungen, sowie Reihen-, Doppelhäusern und Einfamilienhäusern. Bei der Realisierung des Neubaugebietes soll zusätzlich auch ein sozialpolitisch übergeordnetes Ziel umgesetzt werden: 10 % des Wohnraumes soll zu Sozialmieten und 10 % mit preisreduzierten Mieten vermietet – und damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass bei der Vermarktung der Baufelder 2, 4 und 5 die Errichtung einer bestimmten Zahl von preisgedämpften und Sozialwohnungen gefordert wurde, sodass bezogen auf das gesamte Neubaugebiet die Quoten von zweimal 10 % erbracht werden.

1.1 Ziel: Weinheimer Einwohnern den Erwerb eines Bauplatzes bevorzugt zu ermöglichen

In den letzten Jahren ist eine immer stärker steigende Nachfrage nach Bauplätzen zu beobachten. Die Gründe hierfür sind z.B. steigende Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.T. durch Erbschaft), die den Erwerb einer eigenen Immobilie ermöglichen, oder auch die teilweise negative Verzinsung anderer Vermögensanlageformen (z.B. Sparbuch, Lebensversicherungen). Die gestiegene Nachfrage nach Immobilien führte in

den letzten Jahren in der Region zu Preissteigerungen von etwa 10 % bis 20 % pro Jahr. Inzwischen werden in Weinheim und Umgebung für Bauplätze teilweise 800 € bis 1.200 € je m² verlangt. Der Bau eines eigenen Hauses wird somit für immer mehr Bevölkerungsgruppen nicht mehr finanzierbar. Dies führt dazu, dass Bauwillige nicht mehr nur in der eigenen Stadt, sondern auch in der weiteren Umgebung nach einem finanzierbaren Bauplatz suchen. Durch die gute Infrastruktur und die attraktive Umgebung ist dies auch in Weinheim zu beobachten. Die steigende Nachfrage auch von Einwohnern benachbarter Kommunen erschwert es Weinheimern zusätzlich, in Weinheim eine eigene Wohnimmobilie zu erwerben. Ein Ziel der Stadt Weinheim könnte somit sein, bevorzugt Weinheimer Einwohnern den Erwerb eines Bauplatzes zu ermöglichen. Dies erfolgt über die Vorgabe von Kriterien mit Bezug zu Weinheim (Wohnort, Arbeitsplatz, Ehrenamt) im Vergabeverfahren.

Jede Bevorzugung Weinheimer Bürger bedeutet aber gleichzeitig eine Benachteiligung bis hin zum völligen Ausschluss von allen Einwohnern der EU außerhalb von Weinheim. Zusätzlich schränkt eine solche Vorgehensweise das in der EU geltende Freizügigkeitsgebot ein. Selbst eine Reservierung eines Anteils der Bauplätze für Weinheimer Einwohner bedeutet bereits eine Diskriminierung von EU-Bürgern. Die Bevorzugung bereits in Weinheim wohnender Interessenten bei der Bauplatzvergabe ist somit nur in sehr engem Rahmen rechtssicher zulässig.

Anfang Mai 2013 urteilte der EuGH, dass Gemeinden Bauland nicht bevorzugt an Käufer vergeben dürfen, die eine besondere Bindung zur Gemeinde haben, wenn dies nicht durch das Allgemeinwohl gerechtfertigt ist. Als Konsequenz daraus stellten Mitte 2017 die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung in Abstimmung mit der Europäischen Kommission Leitlinien für Gemeinden bei der verbilligten Abgabe von Baugrundstücken im Rahmen des sog. „Einheimischenmodells“ auf (EU-Kautelen). Es gibt bisher kaum Rechtsprechung, ob und in welchem Umfang diese „EU-Kautelen“ auch bei dem Verkauf von Grundstücken zum vollen Verkehrswert angewendet werden dürfen oder sogar angewendet werden müssen.

Den Medien ist immer wieder zu entnehmen, dass in einem kommunalen Bauplatzvergabeverfahren nicht berücksichtigte Bewerber gegen die Vergabe geklagt haben. Während des gesamten gerichtlichen Verfahrens durfte keiner der von dem Vergabeverfahren betroffenen Bauplätze des Baugebietes verkauft werden. Benachteiligungen von einzelnen Bevölkerungsgruppen bei der Vergabe eines Bauplatzes führten regelmäßig zur Aufhebung des gesamten Bauplatzvergabeverfahrens (auf die Ausführungen weiter oben wird verwiesen). Auch nach nochmaliger Überprüfung durch einen Rechtsanwalt hat dieser bestätigt, dass es sich bei dem Ziel „Weinheimer Einwohnern den Erwerb eines Bauplatzes bevorzugt zu ermöglichen“ um kein zulässiges Ziel handelt.

1.2 Ziel: Ermöglichung des erstmaligen Erwerbs einer selbst genutzten Wohnimmobilie auf Weinheimer Gemarkung

Gerade die bunte und lebendige Gesellschaft in Weinheim trägt entscheidend zur Attraktivität von Weinheim als Ort des Wohnens, des Arbeitens und der Erholung bei. Diese Vielfalt soll bewahrt, gestärkt und ausgebaut werden. Mit der Festlegung der Stadt, in künftigen größeren Neubaugebieten 10 % Wohnungen mit Sozialmieten und 10 % Wohnungen mit preisreduzierten Mieten zu schaffen und dem Verzicht auf Einnahmen (Verbilligungsrichtlinie) für die Erstellung von Wohnungen mit Sozial- und preisreduzierten Mieten in den Baufeldern 2 bis 5 trägt die Stadt zur Förderung der Bürger unterschiedlichster Altersgruppen mit einem Einkommen unterhalb des Einkommensmeridians bei.

Wohnungen mit freien Mieten in den „Bauträgerbereichen“ bieten Raum für andere Zielgruppen, wie z.B. Alleinstehende oder Paare sowohl im Berufsleben als auch im

Rentenstand, aber auch für Familien mit Kindern, die mit ihrem Einkommen über der vorhergehenden Gruppe liegen.

Die Bauträger errichten in den Baufeldern 2, 4 und 5 neben den Mietwohnungen auch Eigentumswohnungen und Reihenhäuser. Diese weisen in der Regel kleinere Wohnflächen und/oder Grundstücke als Doppel- oder Einfamilienhäuser auf und sind dementsprechend auch günstiger zu erwerben.

Bauherren mit höherem Einkommen oder mit einem höheren Eigenkapitalanteil bevorzugen den Erwerb eines größeren Grundstückes zum Bau einer Doppelhaushälfte oder eines freistehenden Einfamilienhauses. Auch dieser Zielgruppe soll der Erwerb einer Wohnimmobilie auf Weinheimer Gemarkung ermöglicht werden, so dass sich die Stadt Weinheim mit dem Verkauf der 35 Bauplätze des Baufeldes 1 an diese Zielgruppe wenden will.

Um möglichst vielen Interessenten die Schaffung einer selbst genutzten Wohnimmobilie in Weinheim zu ermöglichen, soll der Kreis der Käufer auf Bewerber begrenzt werden, die noch nicht Eigentümer eines mit einer Wohnimmobilie bebauten oder bebaubaren Grundstücks auf Weinheimer Gemarkung sind.

Dieses Ziel, „den erstmaligen Erwerb einer angemessenen Wohnimmobilie auf Weinheimer Gemarkung zu ermöglichen“, stellt ein zulässiges Ziel dar, das zusätzlich mit dem übergeordneten Ziel des Neubaugebietes „Schaffung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten“ im Einklang steht.

1.3 Ziel der maximal möglichen Einnahmeerzielung

Insbesondere in Ballungsräumen und größeren Städten wird seit vielen Jahren das Fehlen von (bezahlbarem) Wohnraum beklagt. Um dieser Entwicklung in Weinheim gegen zu steuern, fördert die Stadt Weinheim in dem Neubaugebiet Allmendäcker die Schaffung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten. Um auch bezahlbaren Wohnraum für Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen zu schaffen, werden hier 87 Wohnungen mit Sozialmieten oder preisreduzierten Mieten entstehen. Die Schaffung dieser Sozialwohnungen wird von der Stadt Weinheim mit dem Verzicht auf Verkaufserlöse in Höhe von 3,35 Millionen Euro subventioniert.

Diese Belastung des kommunalen Haushaltes kann zumindest anteilig durch eine maximal mögliche Einnahmeerzielung aus dem Verkauf der Bauplätze des Baufeldes 1 gegen finanziert werden. Die Notwendigkeit einer Gegenfinanzierung erhält zusätzliches Gewicht, wenn man die angespannte Situation des städtischen Haushaltes gerade in der aktuellen Corona-Zeit betrachtet.

Das Ziel der maximal möglichen Einnahmeerzielung entspricht sowohl dem Gebot der Gemeindeordnung (Vermögen nicht unter Wert zu verkaufen), als auch den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Bei einem Verkauf mit dem maximal erzielbaren Erlös handelt es sich sowohl um ein zulässiges als auch um ein mit den übergeordneten Zielen der Stadt Weinheim und der Gemeindeordnung übereinstimmendes Ziel.

Empfehlung der Verwaltung

Für die Auswahl des Ziels, das die Stadt Weinheim mit dem Verkauf der Bauplätze des Baufeldes 1 verfolgt, sind mehrere Gesichtspunkte entscheidend:

- Das Ziel muss zulässig sein.
- Das Ziel muss mit den Zielsetzungen der Stadt Weinheim vereinbar bzw. entsprechend nachvollziehbar sein.
- Das Ziel muss rechtskonform umsetzbar sein.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte ist das unter 1.1 genannte Ziel „Weinheimer Bürgern den Erwerb eines Bauplatzes zu ermöglichen“ abzulehnen. Die Unterstützung beim Erwerb des knappen Gutes „Bauplatz“ käme zwar den Weinheimer Einwohnern zu Gute, würde aber mehrfach gegen europäisches Recht verstoßen. Bei der erheblichen Zahl an Interessenten kann nahezu sicher davon ausgegangen werden, dass ein nicht berücksichtigter Bewerber erfolgreich gegen ein entsprechendes Vergabeverfahren klagen würde. Daher rät die Verwaltung von der Verfolgung dieses Zieles eindringlich ab.

Sowohl bei dem Ziel „der maximalen Einnahmeerzielung“ als auch bei der „Ermöglichung des erstmaligen Erwerbs einer Immobilie auf Weinheimer Gemarkung“ handelt es sich um zulässige Ziele. Hier gilt es nun, den zu erzielenden Nutzen gegeneinander abzuwägen. Mit dem unter 1.2 genannten Ziel, kann in maximal 35 Fällen verhindert werden, dass ein Bauplatz und ein darauf befindliches Haus lediglich als Geldanlage erworben wird und nicht der Schaffung **selbst genutzten** Wohnraums dient.

Bei den 35 Bauplätzen des Baufeldes 1 handelt es sich aber nicht um die einzige Möglichkeit, eine selbst genutzte Wohnimmobilie zu erwerben. Bereits genannt wurden diesbezüglich die Eigentumswohnungen und Reihenhäuser in den Baufeldern 2, 4 und 5 der Bauträger. Hinzu kommt die Möglichkeit, eine Eigentumswohnung oder ein Reihenhaus auf dem Areal der ehemaligen GRN-Klinik zu erwerben. Somit bestehen verschiedene Möglichkeiten, dass Interessenten erstmalig eine Wohnimmobilie auf Weinheimer Gemarkung erwerben können.

Die maximale Einnahmeerzielung kommt nicht nur der teilweisen Finanzierung von Wohnraum für 87 einkommensschwächere Familien (und damit der Deckung des essenziellen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum) zu Gute. Auch entspricht dieses Ziel einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Verwaltung empfiehlt daher, mit dem Verkauf der Bauplätze des Baufeldes 1 das Ziel der maximalen Einnahmeerzielung zu verfolgen.

Der Grundstücks- und Wohnungsausschuss empfahl dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mehrheitlich die Festlegung des Verkaufsziels der maximal möglichen Einnahmeerzielung.

Der Gemeinderat legt als Verkaufsziel die maximal mögliche Einnahmeerzielung fest.

2. Verfahren für die Vergabe der Bauplätze in Baufeld 1

Das Baufeld 1 besteht aus insgesamt 30 Bauplätzen für Doppelhaushälften und 5 Bauplätzen für freistehende Einfamilienhäuser. Diese Bauplätze sollen direkt von der Stadt Weinheim an private Bauherren verkauft werden.

Seit 30.08.2018 können sich Bürger, die einen Bauplatz in dem Neubaugebiet kaufen möchten, in eine unverbindliche Interessentenliste eintragen. Bis zum 31.12.2020 erfolgten hier mehr als 1.500 Einträge. Zwar wird sich die Anzahl der ernsthaften Kaufinteressenten und letztendlichen Bewerber für einen bestimmten Bauplatz bis zum tatsächlichen Verkaufsbeginn der Bauplätze deutlich verringern, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es erheblich mehr Bewerber als Bauplätze geben wird. Daher muss für die Auswahl der Bewerber ein Auswahlverfahren festgelegt werden. Dieses Auswahlverfahren muss geeignet sein, das Ziel, das die Stadt Weinheim mit dem Verkauf der Bauplätze verfolgen will, zu erreichen. Gleichzeitig soll das Auswahlverfahren maximal mögliche Rechtssicherheit und eine minimal mögliche Angriffsfläche für Klageverfahren bieten. Nachfolgend wird eine Auswahl an Vergabeverfahren sowie die jeweiligen Vor- und Nachteile aus Sicht der Verwaltung dargestellt.

2.1 Verkauf nach dem Windhundprinzip

Das Windhundprinzip ist ein vereinfachtes Verfahren, dass bei begrenzten Ressourcen angewendet werden kann. Der Bewerber, der sich zuerst meldet, kann das knappe Gut kaufen. Weitere Kriterien dürfen nicht angewendet werden.

Bei einem Verkauf der 35 Bauplätze wird vorab der Verkaufspreis festgelegt und derjenige Bewerber einen Bauplatz erwerben können, der ab einem bestimmten Zeitpunkt zuerst seine Bewerbung abgibt.

Bereits die rechtssichere Gestaltung der Bewerbungsphase weist erhebliche Probleme und Angriffspunkte auf. Jedem EU-Bürger muss eine gleichberechtigte Bewerbung möglich sein. Für die Bewerbung über das Internet muss sichergestellt werden, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Überlastung (und damit dem Ausfall) des entsprechenden Portals kommen kann. Da außerdem nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder potentielle Bewerber über einen PC und einen Internetzugang verfügt, ist eine ausschließliche Bewerbung über das Internet oder per E-Mail ausgeschlossen.

Bei einer Bewerbung per Post kann nicht gewährleistet werden, dass jede abgegebene Bewerbung genau gleich lang per Post unterwegs ist. Die Beförderung eines Briefes aus der unmittelbaren Nachbarschaft erfolgt naturgemäß schneller als die Beförderung eines Briefes aus einem anderen Bundesland oder gar aus dem europäischen Ausland. Außerdem hat der Bewerber keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Dauer der Beförderung seiner Unterlagen. Somit ist auch eine ausschließliche Bewerbung per Post ausgeschlossen.

Gegen die persönliche Abgabe der Bewerbung sprechen sowohl Einschränkungen durch Corona (eine unkontrollierbare Anzahl an Bewerbern würde gleichzeitig am selben Ort erscheinen) als auch die Benachteiligung aller nicht in Weinheim oder der direkten Umgebung lebenden Interessenten. Diesen wäre nicht zumutbar, für die Abgabe der Bewerbung nach Weinheim reisen zu müssen. Daher ist auch die ausschließliche persönliche Abgabe der Bewerbung nicht möglich.

Will man alternativ alle Bewerbungswege nebeneinander zulassen, kommt zu den bereits aufgeführten Problemen noch hinzu, dass es nicht möglich ist, eine klare Reihenfolge für den Eingang der auf den unterschiedlichen Wegen eingehenden Bewerbungen festzulegen.

2.2 Vergabe nach verschiedenen Positiv-Kriterien

Bei der Vergabe nach verschiedenen Positiv-Kriterien ist der Verkaufspreis für alle Bewerber gleich. Dieses Verfahren führt über die Auswahl der zu erfüllenden Kriterien dazu, einzelne Bewerbergruppen anderen gegenüber zu bevorzugen. Bevorzugt werden können z.B., finanziell schlechter gestellte Interessenten oder Familien mit Kindern, die zusätzlich über den Wohnort, die Arbeitsstelle oder ehrenamtliches Engagement einen Bezug zu Weinheim haben. Damit die ausgewählten Kriterien möglichst einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten, ist eine exakte Einhaltung der mit der EU ausgehandelten Kriterien (EU-Kautelen) erforderlich.

Hierbei dürfen die Bewerber z.B. nur über eine festgelegte Spanne an Einkommen und Vermögen verfügen. Dabei ist das gesamte Vermögen (wie z.B. vorhandene Pkws, Schmuck, Kunstwerke oder Briefmarkensammlungen) zu berücksichtigen. Das Einkommen und Vermögen muss durch die Bewerber offenbart und durch die Verwaltung nachvollzogen und gewichtet bzw. beurteilt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist eine konkrete Bewertung der Vermögensverhältnisse eines Bewerbers nahezu unmöglich.

Weiter sehen die EU-Kautelen vor, dass z.B. ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde in die Bewertung einfließen kann. Hierzu gehört u.a. die Tätigkeit als Gemeinderat oder ein Ehrenamt mit Sonderaufgaben in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein. Eine solche Berücksichtigung dürfte zumindest einen unglücklichen Anschein erwecken und kritische Fragen aufwerfen.

Auch bei der Auswahl und Gewichtung der zu verwendenden Kriterien bietet jede Abweichung von den EU-Kautelen eine potentielle Angriffsfläche für Klagen unterlegener Bewerber. Die hierfür notwendige Beschlussfassung und das dann durchzuführende Bewerbungs- und Prüfverfahren wäre zusätzlich sehr aufwendig und zeitintensiv. Dies zeigt sich aktuell auch bei der Vergabe der städtischen Grundstücke im Gewerbegebiet Nord (Bergstraße-Langmaasweg).

2.3 Vergabe in einem Losverfahren mit vorgeschaltetem Ausschluss

Im Vorfeld wird der Verkaufspreis durch eine kommunale Verkehrswertermittlung für die Bauplätze festgesetzt. Einzige Zugangsvoraussetzung für eine Bewerbung und damit für das Losverfahren ist, dass der Bewerber noch nicht Eigentümer eines mit einer Wohnimmobilie bebauten oder bebaubaren Grundstücks auf Weinheimer Gemarkung ist.

Unter allen eingegangenen Bewerbern werden 70 Kaufinteressenten ausgelost. Die Transparenz des Losverfahrens kann durch die Überwachung durch eine unabhängige Person, wie z.B. einen Notar oder Rechtsanwalt, noch erhöht werden. Die Reihenfolge des Loses stellt gleichzeitig die Rangfolge dar. Der Bewerber der jeweils höchsten Rangstelle hat das Recht, sich aus den (noch) verfügbaren Bauplätzen, einen Bauplatz auszusuchen. Diese Auswahl erfolgt frühestens 14 Tage nach erfolgter Auslosung in einem einstündigen Termin mit jedem einzelnen Bewerber. Zu diesem Termin muss der Bewerber eine Finanzierungsbestätigung seiner Bank mitbringen. Wird diese nicht vorgelegt, wird der Bewerber vom Verfahren ausgeschlossen. Ein späterer Tausch des gewählten Bauplatzes gegen einen anderen wird nicht zugelassen. Findet sich unter den ersten 35 Bewerbern nicht für jeden Bauplatz ein Käufer, kommt (entsprechend der Rangfolge) der nächste Interessent zum Zuge bis alle Bauplätze vergeben sind.

2.4 Vergabe gegen Höchstgebot mit Festlegung eines Mindestgebots

Immer mehr Familien können sich durch ihre finanzielle Situation den „Traum von den eigenen 4 Wänden“ erfüllen. Dies führt (insbesondere in den Ballungsräumen) zu einer starken Nachfrage nach Bauplätzen zur Errichtung eines privaten Eigenheimes. Die Stadt Weinheim könnte daher bei einem Verkauf gegen Höchstgebot einen über dem Bodenrichtwert und auch über dem Verkehrswert liegenden Verkaufspreis für die 35 Bauplätze erzielen.

Wie bereits zuvor dargestellt, bestehen in den Baufeldern 2 bis 5 der Bauträger und im Baufeld 6 (in dem Möglichkeiten für Bauherrengemeinschaften und Erbbaurecht bestehen) schon viele Möglichkeiten von Eigentums- und Wohnformen, die weite Teile einer vielschichtigen Bewohnerschaft abdecken.

Der in einer kommunalen Verkehrswertermittlung ermittelte Verkehrswert stellt den Wert für das Mindestgebot dar. Es gibt keinerlei Zugangsbeschränkungen zu dem Vergabeverfahren. Jeder Bewerber kann auf 1 Bauplatz bieten. Für jeden Bauplatz werden die drei höchsten Gebote ermittelt. Bei mehreren gleichen Geboten entscheidet das Los. Für den Fall, dass der Bewerber mit dem höchsten Gebot nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zusage eine Finanzierungsbestätigung seiner Bank vorlegen kann, fällt der Zuschlag an das nächst höhere Gebot.

Wie bei dem Losverfahren mit vorgeschaltetem Ausschluss kann auch hier die Transparenz und damit die Akzeptanz des Vergabeverfahrens dadurch erhöht werden, dass die Öffnung der Gebote und die Ermittlung der Höchstgebote unter Aufsicht einer unabhängigen Person (z.B. Notar oder Rechtsanwalt) erfolgt.

Empfehlung der Verwaltung

Nachfolgend wird dargestellt, inwieweit mit den oben dargestellten Vergabeverfahren ein zulässiges Ziel bei dem Verkauf der 35 Bauplätze erreicht werden kann.

Bei dem **Windhundprinzip** handelt es sich um ein sehr einfaches Verfahren. Ein Interessent kann seine Bewerbung auf vielerlei Wegen abgeben (z.B. Post, Internet, persönliche Übergabe). Es ist nicht möglich, eine Chancengleichheit für alle herzustellen. Eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Bewerbern kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu einem erfolgreichen Klageverfahren kommen wird. Als Folge müsste ein neues, anderes Vergabeverfahren durchgeführt werden. Weiterhin kann mit dieser Vergabeart keines der oben aufgeführten zulässigen Ziele erreicht werden.

Die Verwaltung rät daher von der Vergabe nach dem Windhundprinzip ab.

Die Vergabe nach verschiedenen **Positiv-Kriterien** erfüllt durch den alleinigen Ausschluss von Eigentümern eines mit einer Wohnimmobilie bebauten oder bebaubaren Grundstücks auf Weinheimer Gemarkung das Ziel des erstmaligen Erwerbs einer Wohnimmobilie auf Weinheimer Gemarkung. Das Ziel der maximal möglichen Einnahmeerzielung ist durch dieses Vergabeverfahren nicht umsetzbar, da der Preis für jeden Bauplatz im Vorfeld festgesetzt werden muss. Die Einreichung einer Bewerbung ist für jeden Interessenten mit erheblichem Aufwand und ggf. auch mit Kosten (für die Beurteilung des vorhandenen Vermögens) verbunden. Die Prüfung und Gewichtung der eingereichten Unterlagen ist sehr zeit- und arbeitsaufwendig und ohne die kostenpflichtige Hinzuziehung entsprechender Fachleute durch die Mitarbeiter der Verwaltung nicht leistbar. Zudem stellt sich hier auch die Frage des Datenschutzes: ist es mit den Vorgaben und Zielen des Datenschutzes vereinbar, derart umfangreiche persönliche Daten von allen Bewerbern zu erheben. Schließlich bietet dieses Verfahren auch vielfältige Angriffsflächen für Klageverfahren – zumal es bisher wenig Rechtsprechung hierzu gibt.

Die Verwaltung rät daher von der Vergabe nach Positiv-Kriterien ab.

Zwar erfolgt mit der Vergabe nach dem **Losverfahren** mit vorgeschaltetem Ausschlussverfahren keine direkte Einflussnahme auf die Auswahl jedes einzelnen Käufers, durch das Zufallsprinzip ergibt sich aber mit größter Wahrscheinlichkeit dennoch eine gemischte Sozialstruktur. Das Verfahren ist aufgrund seiner Einfachheit zugleich auch sehr transparent und vermeidet die Anwendung von Faktoren, deren konkrete Bewertung im Einzelfall schwierig und angreifbar sein kann. Es werden zeit- und arbeitsintensive Prüfarbeiten vermieden. Da keine externen Fachleute hinzugezogen werden müssen (außer es wird ein Notar mit der Überwachung des Losverfahrens beauftragt), werden gar keine oder allenfalls geringe zusätzliche Kosten verursacht. Auch die Vorgabe der minimalen Datenerhebung des Datenschutzes wird mit diesem Verfahren erfüllt, da für die Bewerbung neben den Kontaktdaten nur erhoben wird, ob die Bewerber bereits Eigentümer eines mit einer Wohnimmobilie bebauten oder bebaubaren Grundstücks auf Weinheimer Gemarkung sind. Das Verfahren ist diskriminierungsfrei, rechtlich anerkannt und geeignet, das Ziel der Ermöglichung des erstmaligen Erwerbs einer Wohnimmobilie auf Weinheimer Gemarkung zu erreichen – jedoch nicht das Ziel der maximalen Einnahmeerzielung.

Die Verwaltung hält dieses Vergabeverfahren für (abhängig vom gewählten Ziel) geeignet und gut durchführbar.

Bei der Vergabe zum Höchstgebot handelt es sich ebenfalls um ein rechtlich anerkanntes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren. Es bietet keine Angriffspunkte für eine gerichtliche Überprüfung – insbesondere wenn die Ermittlung des höchsten Gebotes unter Aufsicht einer neutralen Person erfolgt. Auch mit diesem Verfahren werden zeit- und arbeitsintensive Prüfarbeiten vermieden. Es entstehen ebenfalls nur geringe oder gar keine zusätzlichen Kosten. Bei der Vergabe gegen Höchstgebot werden noch weniger Daten als bei dem Losverfahren mit vorgeschaltetem Ausschlussprinzip erhoben (nur die Kontaktdaten des Bewerbers sind für die Bewerbung erforderlich).

Da von einer starken Nachfrage nach den Bauplätzen ausgegangen werden kann und in einzelnen benachbarten Gemeinden sogar Verkaufspreise von deutlich mehr als 800 €/m² verlangt werden, kann voraussichtlich für einige der 35 Bauplätze ein über dem ermittelten Verkehrswert liegender Verkaufspreis erzielt werden. Dieses Vergabeverfahren ist somit geeignet, den maximalen Verkaufserlös zu erzielen. Es erfüllt auch die Vorgaben, wirtschaftlich zu handeln, die Grundstücke nicht unter Wert zu verkaufen.

Die Verwaltung hält dieses Vergabeverfahren für geeignet und gut durchführbar.

Von allen dargestellten Verfahren ist die Vergabe zum Höchstgebot am geeignetsten, um das von der Verwaltung vorgeschlagene Ziel der maximal möglichen Einnahmeerzielung zu erreichen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bauplätze des Baufeldes 1 des Neubaugebietes Allmendäcker gegen Höchstgebot mit Festsetzung eines Mindestgebotes zu vergeben.

Der Grundstücks- und Wohnungsausschuss empfahl dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mehrheitlich die Festlegung des Vergabeverfahrens gegen Höchstgebot mit Festlegung eines Mindestgebotes.

Der Gemeinderat legt fest, dass die 35 Bauplätze gegen Höchstgebot mit Festlegung eines Mindestgebotes verkauft werden.

3. Verkaufspreise und Erbbaurechte für die Bauplätze des Baufeldes 1

Erbbaurechte

In seiner Sitzung am 18.04.2018 beschloss der Gemeinderat, möglichst ein Drittel der Flächen des Baufeldes 1 als Erbbaurechte zu vergeben. In Zeiten niedriger Kapitalmarktzinsen ist die Nachfrage nach Erbbaurechten allerdings verschwindend gering. Die Immobilienzinsen liegen nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau (teilweise bei unter 1 % mit 10 Jahren Laufzeit). Auch bei wenig Eigenkapital und langer Darlehenslaufzeit sind aktuell Finanzierungen mit 2,5 % möglich. Üblicherweise liegt der jährliche Erbbauzins für Wohnerbbaurechte zwischen 3 und 5 % des Verkehrswertes des Grundstückes. Zuletzt wurde dieser in Weinheim auf 4 % festgesetzt und liegt somit deutlich über dem derzeitigen Zinssatz für eine Kaufpreisfinanzierung. Die Belastung beim Erwerb eines Erbbaurechtes ist für den Bauherren also deutlich höher als beim Erwerb des Grundstückes mit Bankfinanzierung – zumal er im Gegensatz zu einem Kauf kein Eigentum an dem Grundstück erwirbt. Aus Sicht der Verwaltung macht dies den Erwerb eines Erbbaurechtes für einen Erwerber wirtschaftlich uninteressant und der Erwerb eines Grundstückes in Erbpacht ist momentan deutlich unattraktiver als der Kauf eines entsprechenden Bauplatzes.

Ein Vorteil von Erbbaurechten ist jedoch, dass dauerhaft das Grundvermögen des Eigentümers erhalten bleibt und durch Regelungen in den Erbbaurechtsverträgen vermehrte Einflussmöglichkeiten des Eigentümers bestehen, z.B. Zustimmungsvorbehalt bei baulichen Änderungen oder bei Weiterverkauf bis hin zu Vereinbarung von Vorkaufsrechten und letztendlich dem Heimfall des Gebäudes an den Eigentümer mit der Möglichkeit einer erneuten Vermarktung. Dies alles jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Erbbaurechtsgesetzes.

Dies ist wichtig auch im Hinblick auf steigende Grundstückspreise und eine langfristige Bodenvorratspolitik.

Zum anderen ist es möglich, die Höhe des Erbbauzinses an die Höhe der Mieten, die auf dem Grundstück erzielt werden, zu koppeln, und zwar für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Dies hat der Bundesgerichtshof zuletzt in einem Urteil von 2019 bestätigt (BGH Urteil vom 08.02.2019 – V ZR 176/17). Hierin besteht ein wichtiger Unterschied zum geförderten Wohnungsbau, bei dem die Bindungen zwangsweise zeitlich begrenzt sind.

In der Diskussion im Grundstücksausschuss wurde deutlich, dass die Grundstücksvergabe als Erbbaurechte aus unterschiedlichen Gründen zwar wünschenswert, aber mit der aktuellen Kapitalmarktsituation nicht wirklich umsetzbar scheint. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer schuldrechtlichen Reduzierung des Erbbauzinses – welche dann an noch festzulegende Bedingungen geknüpft werden müsste. Dies müsste dann allerdings in einer Höhe erfolgen, welche für die Stadt nicht mehr finanziell darstellbar ist.

Zur vollständigen Information aller Gemeinderäte folgt hier der komplette Passus zu den Erbbaurechten aus der Vorlage des Grundstücksausschusses:

Sollte die Entscheidung bestätigt werden, dass Teile des Baufeldes als Erbbaurecht vergeben werden, muss diese Vergabe der Grundstücke transparent und unanfechtbar sein. Hierfür muss zu Beginn des Vermarktungsverfahrens eine genaue Festlegung getroffen werden, welche Grundstücke als Erbbaurecht vergeben und welche Grundstücke verkauft werden. Eine „offene“ Vorgehensweise, bei der die Interessenten die Wahl zwischen Erbbaurecht und Kauf haben, ist im Hinblick auf die vorgenannten Vergabemöglichkeiten nicht zulässig.

Prinzipiell lassen sich die Bauplätze des Baufeldes 1 in 4 räumlich abgrenzbare Bereiche unterteilen:



Abb. 1: Übersicht des Neubaugebietes mit Markierung der Bauplätze des Baufeldes 1

- **Bereich A (hellblau markiert):** 10 Bauplätze, davon 2 Einfamilienhäuser und 8 Doppelhaushälften mit einer Gesamtgröße von 3.436 m², entspricht 29 % der Bauplätze des Baufeldes 1.

- **Bereich B (grün markiert):** 7 Bauplätze, davon 3 Einfamilienhäuser und 4 Doppelhaushälften mit einer Gesamtgröße von 2.713 m², entspricht 20 % der Bauplätze des Baufeldes 1.

Hier liegen anteilmäßig die meisten Bauplätze für freistehende Einfamilienhäuser, für die eine hohe Nachfrage besteht.

- **Bereich C (rosa markiert):** 10 Bauplätze für Doppelhaushälften mit einer Gesamtgröße von 2.953 m², entspricht 29 % der Bauplätze des Baufeldes 1.

- **Bereich D (orange markiert):** 8 Bauplätze für Doppelhaushälften mit einer Gesamtgröße von 2.492 m², entspricht 23 % der Bauplätze des Baufeldes 1.

Bei einer Vergabe der Bauplätze in einem der Bereiche A –D als Erbbaurechte wäre das Ziel der maximalen Einnahmeerzielung für diesen Bereich nicht erreichbar.

Bei einer Festlegung des Erbbauzinses auf 4 % des Bodenrichtwerts, Koppelung der Erhöhung an den Lebenshaltungsindex für Deutschland und Abschluss der Erbbaurechtsverträge auf 99 Jahre kann jedoch langfristig eine weitaus höhere Einnahme als der heutige Verkaufspreis erzielt werden.

Ergänzend hierzu noch weitergehende Informationen

Nachfolgend wird beispielhaft die Einnahmesituation bei einem Verkauf zum Verkehrswert von 760 €/m² der Einnahme bei einer Festlegung des Erbbauzinses auf 4 % des ermittelten Grundstückswertes jeweils für einen einzelnen Bauplatz und für alle Grundstücke des Bereichs A gegenüber gestellt. Ergänzt wird die Darstellung beispielhaft um die Einnahmesituation bei einer schuldrechtlichen Reduzierung des Erbbauzinses auf 3 % des ermittelten Grundstückswertes.

Objekt	Größe	Verkaufserlös des ermittelten Werts (bei Gebot ggf. höher)	4 % jährlicher Erbbauzins	3 % jährlicher Erbbauzins
F1st.Nr. 17907	312 m ²	237.120 €	9.484,80 €	7.113,60 €
gesamter Bereich A aus Abb. 1	3436 m ²	2.611.360 €	104.454,40 €	78.340,80 €

Vergleicht man den jährlich zu zahlenden (ggf. mit nachweislicher Begründung reduzierten) Erbbauzins mit der jährlichen Belastung durch eine Kaufpreiszahlung (bei z.B. 1,5 % Zinsen wären dies 3.510 €) wird deutlich, dass eine Vergabe im Erbbaurecht für Erwerber wirtschaftlich nicht attraktiv ist. Im Gegenzug ist die Vergabe eines Teilbereiches im Erbbaurecht für die Stadt Weinheim aus Sicht der Verwaltung finanziell nicht vertretbar.

Hier ist noch anzufügen, dass die alternative Möglichkeit besteht, die **8 Bauplätze des Baufeldes 6** (mit einer Gesamtgröße von 4.386 m²) in Erbbaurechten zu vergeben. Einerseits lässt sich ein Erbbaurecht gut mit der Vergabe an gemeinschaftliches Wohnen in der Form der Bauherrengemeinschaft kombinieren. Durch den Erbbaurechtsvertrag lässt sich dieses Modell gut absichern und anderweitige Nutzung - soweit rechtlich zulässig – verhindern oder zumindest erschweren. Andererseits besteht mit dem Abschluss eines Erbbaurechts auch eine Fördermöglichkeit für ein solches Projekt. Bei Abschluss des Erbbaurechts kann ein Erbbauzins auf Grundlage des aktuellen Verkehrswertes errechnet werden. Um ein Projekt mit besonderen Wohnformen finanziell zu fördern, wäre eine schuldrechtliche Reduzierung des Erbbauzinses (außerhalb des Grundbuches und Erbbaurechtsvertrages) für die Dauer der Erfüllung festgesetzter Kriterien möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die 35 Bauplätze des Baufeldes 1 komplett zu verkaufen. Die Vergabe als Erbbaurecht könnte bei der zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Beschlussfassung zur Vergabe der Bauplätze des Baufeldes 6 berücksichtigt werden.

Der Grundstücks- und Wohnungsausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 28.04.2021 mehrheitlich für einen Verkauf aller 35 Bauplätze und gegen eine (teilweise) Vergabe als Erbbaurecht aus. Um dem Gemeinderat alle Gesichtspunkte zur Verfügung zu stellen, erfolgen nachfolgende Ausführungen aus der Vorlage des Grundstücksausschusses nochmals informativ.

Ergibt die Beratung im Grundstücks- und Wohnungsausschuss, dass die Vergabe eines der Bereiche A-D des Baufeldes 1 als Erbbaurecht dem Gemeinderat empfohlen werden soll, muss auch die Art der Vergabe und die Konditionen für die Erbbaurechte beschlossen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Bauplätze in einem (an das unter 2.3 angelehnte) Losverfahren zu vergeben. Auch hier könnten Bewerber, die bereits Eigentümer eines mit einer Wohnimmobilie bebauten oder bebaubaren Grundstücks auf Weinheimer Gemarkung sind, ausgeschlossen werden. Weiterhin sollte der Erbbauzins auf 4 % des Verkehrswerts der Grundstücke festgelegt werden, die Erhöhung des Erbbauzins an den Lebenshaltungsindex Deutschland gekoppelt und die Erbbaurechte für 99 Jahre abgeschlossen werden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der schuldrechtlichen Reduzierung des Erbbauzinses bei bestimmten Voraussetzungen oder für beschränkte Zeiträume. Bei entsprechender Beschlusslage würde die Verwaltung dies dann für die nachfolgende Gemeinderatsentscheidung prüfen und für einen Beschluss vorbereiten.

Verkaufspreis

Nach § 92 der Gemeindeordnung müssen Grundstücke zu ihrem vollen Wert verkauft werden. Diesen vollen Wert kann man auf zweierlei Arten ermitteln. Werden die Grundstücke zum Höchstgebot verkauft, stellt dieses Höchstgebot gleichzeitig auch den vollen, am Markt erzielbaren Wert dar. Alternativ kann der volle Wert eines Grundstücks über eine Verkehrswertermittlung errechnet werden. Im vorliegenden Fall wurde der volle Wert der Bauplätze über eine kommunale Verkehrswertermittlung festgestellt.

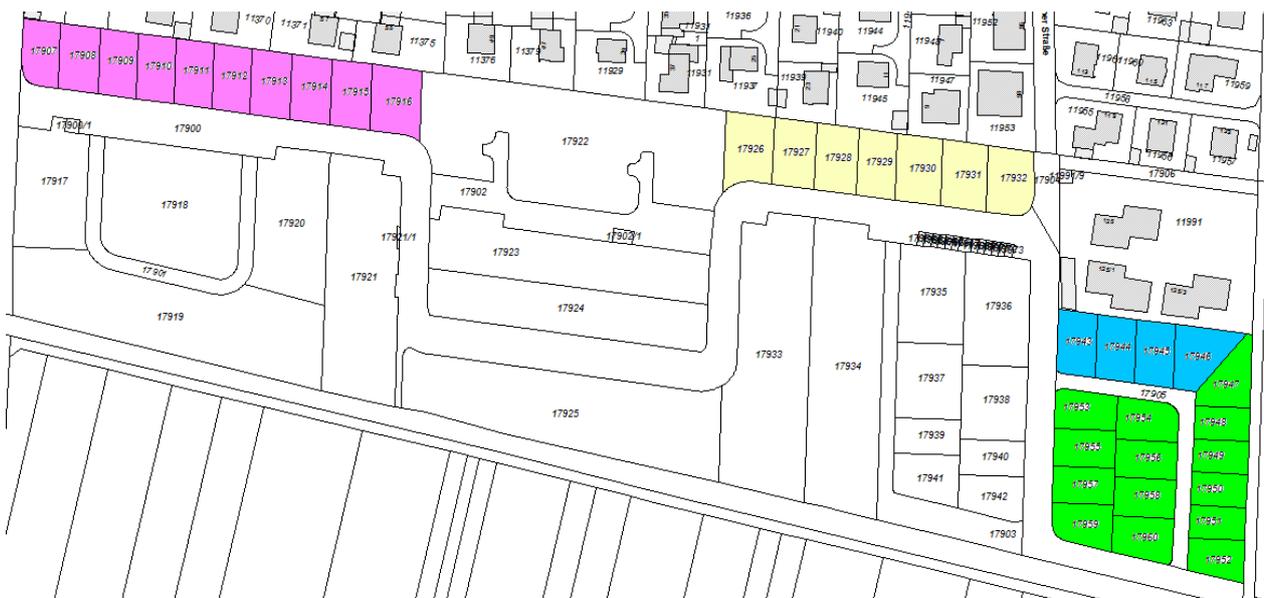


Abb. 2: Bereiche aus der Verkehrswertermittlung

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wurde der Verkehrswert für ein baureifes und erschließungs- und abgabefreies Grundstück festgestellt. Zusätzlich zu den folgenden Preisen pro m² kommen noch die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse, die der Erwerber direkt an den Versorger zu bezahlen hat:

Bereich I (pink markiert): 760 €/m²

Bereich II (gelb markiert): 800 €/m²

Bereich III (blau markiert): 850 €/m²

Bereich IV (grün markiert): 890 €/m².

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der anhaltende Preisanstieg der letzten Jahre trotz Corona weiter deutlich an Dynamik gewonnen hat und damit die pandemiebedingt zurückhaltenden Prognosen, die 2020 bei der Vergabe der Baufelder 2-5 getroffen wurden, bei weitem übertroffen hat.

Die festgestellten Verkehrswerte resultieren aus aktuellen Auswertungen von Vergleichspreisen. Da in Weinheim derzeit kein weiteres vergleichbares Gebiet entwickelt wird, wurden hauptsächlich Preise aus den aktuellen Neubaugebieten Ladenburg „Die neue Nordstadt“ und Heddesheim „Mitten im Feld I und II“ herangezogen. Daraus ergibt sich ein mittlerer Vergleichspreis von 900 €/m². Bei der Festlegung der Werte für die Bereiche I-IV wurden dann wertbeeinflussende Merkmale wie Ausrichtung, Grundstücksgröße, -form und -zuschnitt, Bodenbeschaffenheit, Immissionen und Wartezeit bis zur Verfügbarkeit bewertet und ggf. berücksichtigt.

Bei den Vergabeverfahren 2.1 bis 2.3 stellt der vorgenannte Verkehrswert auch gleichzeitig den Verkaufspreis dar. Bei dem Vergabeverfahren 2.4 handelt es sich bei dem vorgenannten Verkehrswert um das Mindestgebot. Der tatsächliche Verkaufspreis für jeden einzelnen Bauplatz im Höchstgebotsverfahren kann erst im Rahmen der Angebotsöffnungen festgestellt werden.

Die Verwaltung schlägt (wie oben ausgeführt) als Ziel die maximale Einnahmeerzielung vor und den im Rahmen der kommunalen Verkehrswertermittlung festgelegten Verkehrswert als Mindestgebot für den Verkauf gegen Höchstgebot festzulegen.

Der Grundstücks- und Wohnungsausschuss empfahl dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mehrheitlich alle 35 Bauplätze gegen Höchstgebot zu verkaufen und den jeweils im Rahmen einer kommunalen Verkehrswertermittlung festgestellten Verkehrswert als Mindestgebot für das betreffende Grundstück festzulegen.

Der Gemeinderat legt den jeweils im Rahmen einer kommunalen Verkehrswertermittlung festgestellten Verkehrswert als Mindestgebot für das betreffende Grundstück fest.

4. Verkaufskonditionen

Mit der Festlegung von Verkaufskonditionen können weitere Steuerungsinstrumente durch die Stadt definiert werden. Generell wären hier folgende Steuerungsinstrumente vorstellbar:

- a. Der Bauplatz soll nicht zu einem Spekulationsobjekt werden und später zu einem höheren Preis weiterverkauft werden können. Durch eine **Mehrerlösklausel** kann festgelegt werden, dass ein Verkaufsgewinn komplett oder zu einem hohen Prozentsatz an die Stadt Weinheim erstattet werden muss.

- b. Das gesamte Baugebiet soll zeitnah bebaut werden; es sollen keine langzeitigen Baulücken verbleiben oder ein Kauf auf Vorrat für die nächste Generation ermöglicht werden. Dies kann durch eine **Bauverpflichtung** innerhalb von 4 Jahren ab Kaufdatum gesichert werden. Bei Nichterfüllung hat die Stadt ein Rückkaufsrecht zum ursprünglichen Verkaufspreis.
- c. Die Immobilie ist die ersten 10 Jahre selbst zu bewohnen und soll grundsätzlich nicht vermietet werden. Hiermit kann eine Bebauung als reine Geldanlage vermieden werden. **(Rückerwerbsvormerkung bei Vermietung).**
In begründeten Ausnahmefällen soll eine Vermietung oder ein Verkauf innerhalb der ersten 10 Jahre möglich sein, wenn die Käufer z.B. berufsbedingt umziehen müssen oder sich scheiden lassen/trennen.
- d. Der Bauplatz darf nicht durch einen „Strohmann“ gekauft und anschließend das Eigentum einem Bewerber außerhalb der Zielgruppe übergeben werden. Der bzw. die Bewerber müssen auch zwingend Käufer sein und im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden **(Rückerwerbsvormerkung bei Verkauf oder Schenkung** innerhalb noch festzulegender Frist ab Beurkundung zum ursprünglichen Verkaufspreis).
- e. Für alle festgelegten Konditionen muss der Käufer verpflichtet werden, diese einem „Nachfolger“ (Käufer, Beschenktem o.ä.) in gleicher Weise aufzuerlegen und zur Einhaltung zu verpflichten **(Rechtsnachfolge-Regelung).**

Auch bei der Festlegung der Verkaufskonditionen ist jedoch entscheidend, nach welcher Vergabeart die Bauplätze vergeben werden sollen.

Bei einem Verkauf nach dem Windhundprinzip erfolgt die Vergabe völlig zufällig. Es würde kein weiteres Ziel als nur die Verwertung des „städtischen Vermögens, das nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“, verfolgt. Als Verkaufskonditionen könnten die Bauverpflichtung zur Vermeidung von Baulücken, eine Mehrerlösklausel und die Rechtsnachfolge-Regelung vereinbart und im Grundbuch gesichert werden.

Bei einer Vergabe nach Positiv-Kriterien erfolgt eine ganz gezielte Auswahl der Verkäufer. Es kommen somit alle oben genannten Verkaufskonditionen in Betracht.

Bei einem Verkauf nach dem Losverfahren mit vorgeschaltetem Ausschlussprinzip soll das betreffende Grundstück ganz bewusst nur an einen Bewerber, der sich bis zum Zeitpunkt X bei der Stadt für den Kauf eines Grundstückes beworben hat, vergeben werden. Da keine sonstigen Auswahlkriterien festgelegt werden, kommen hier die Vereinbarung einer Mehrerlösklausel, die Bauverpflichtung, die Rückerwerbsvormerkung bei Schenkung oder Verkauf und die Rechtsnachfolge-Regelung in Betracht.

Bei einem Verkauf gegen Höchstgebot will die Stadt Weinheim sowohl die Entstehung von Baulücken vermeiden als auch die maximal mögliche Einnahme erzielen. Somit wären hier als Verkaufskonditionen, sowohl die Bauverpflichtung und die Rechtsnachfolge-Regelung, als auch eine Mehrerlösklausel zu vereinbaren.

Sollten die Grundstücke eines Bereiches als Erbbaurecht vergeben werden, kämen zu den Verkaufskonditionen des Losverfahrens noch die für ein Wohnerbbaurecht üblichen Grundbucheinträge (Eintrag des Erbbaurechtes, des wertgesicherten und zwangsversteigerungssicheren Erbbauzinses etc.) hinzu. Weiterhin wäre noch zu prüfen, ob und wie die anderen Verkaufskonditionen in Einklang mit den Erbbaurechten gebracht werden können.

Der Grundstücks- und Wohnungsausschuss empfahl dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mehrheitlich die Verkaufskonditionen Bauverpflichtung, Mehrerlösklausel und Rechtsnachfolge-Regelung festzulegen. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob auch die Verkaufskondition „Rückerwerbsvormerkung“ möglich ist. Diese Überprüfung erfolgt durch einen Rechtsanwalt, der in diesem Zusammenhang u.a. an hand vorhandener

Rechtsprechung prüft, welche Belastungen oder Pflichten einem Erwerber bei einem Kauf oberhalb des von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelten Verkehrswertes (da Verkauf gegen Höchstgebot erfolgt) aufgegeben werden dürfen, ohne das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu verletzen. Da das Ergebnis dieser Prüfung bis zum Abgabeschluss der Sitzungsvorlage noch nicht vorlag, wird hierüber in der Sitzung berichtet und der Beschlussvorschlag ggf. entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat legt als Verkaufskonditionen Bauverpflichtung, Mehrerlösklausel und Rechtsnachfolge-Regelung fest. Sollte die rechtliche Prüfung der Verwaltung ergeben, dass auch die Verkaufskondition „Rückerwerbsvormerkung“ zulässig ist, wird auch diese festgelegt.

Alternativen:

– sind im Text jeweils dargestellt und erläutert

Finanzielle Auswirkung:

Durch den Verkauf der Grundstücke wird die Stadt Weinheim einen erheblichen außerordentlichen Ertrag erzielen. Die 35 Bauplätze haben eine Gesamtgröße von 11.594 m². Bei einem Mindestgebot von den oben dargestellten Verkehrswerten (s. S. 15) würde dies einen Verkaufspreis in einer Höhe von mindestens 9.572.930 € bedeuten. Die vorläufigen Berechnungen gehen von umlagefähigen Erschließungskosten und Abwasserbeiträgen in einer derzeit bekannten Höhe von ca. 935.000 € aus. Da die Stadt Weinheim die Grundstücke voll erschlossen verkauft, sind die umlagefähigen Erschließungskosten sowie der Abwasserbeitrag von den v.g. Erlösen abzuziehen. Es ergibt sich ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von ca. 8.577.950 € Sofern die Kaufverträge bis ca. Winter 2021/2022 zum Abschluss kommen, kann der außerordentliche Ertrag für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant werden.

Für die vollständige Erschließung des Baugebietes Allmendäcker (BF 1 – BF6) sind im Rahmen der aktuellen Kostenaufstellung insgesamt ca. 5.845.239 € an Erschließungsaufwand kalkuliert. Hiervon stellen ca. 2.339.946 € nicht umlagefähige Kosten dar und sind von der Stadt Weinheim zu finanzieren. Von den 3.505.293 € umlagefähigen Kosten verbleibt noch ein Anteil in Höhe von ca. 290.413 € bei der Stadt.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat legt als Verkaufsziel die maximal mögliche Einnahmeerzielung fest.
2. Der Gemeinderat legt fest, dass die 35 Bauplätze gegen Höchstgebot mit Festlegung eines Mindestgebotes verkauft werden.
3. Der Gemeinderat legt den jeweils im Rahmen einer kommunalen Verkehrswertermittlung festgestellten Verkehrswert als Mindestgebot für das betreffende Grundstück fest.

4. Der Gemeinderat legt als Verkaufskonditionen die Bauverpflichtung, Mehrerlösklausel und Rechtsnachfolge-Regelung fest. Sollte die rechtliche Prüfung der Verwaltung ergeben, dass auch die Verkaufskondition „Rückerwerbsvormerkung“ zulässig ist, wird auch diese festgelegt.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein Vergabeverfahren und den Verkauf gemäß den aufgeführten Eckpunkten zu erstellen und durchzuführen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

065/21

Geschäftszeichen:

60/Ehmsen

Beteiligte Ämter:

**Amt für Immobilienwirtschaft
Bürger- und Ordnungsamt
Stabsstelle Recht**

Datum:

26.03.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Sport und Freizeit	Ö	Vorberatung	28.04.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Rechtsverordnung für den Waidsee

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:**1. Erläuterung einzelner Vorschriften der Rechtsverordnung**

Die seit dem 01.05.2002 geltende Rechtsverordnung für den Waidsee soll an einigen Stellen den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Die Änderungen werden im Folgenden aufgeführt. Zudem wird begründet, weshalb einzelne Regelungen geändert oder neu aufgenommen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Hier wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung für den See und seinen Uferbereich gilt. Der Geltungsbereich wird nun verbal beschrieben, damit er auch ohne Karte bestimmt werden kann.

Die mit Büschen und Bäumen bewachsenen Uferstreifen sind als besonders geschütztes Biotop eingetragen. Die Rechtsverordnung soll dem Schutz dieses Biotops dienen.

§ 2 Gemeingebrauch am Gewässer

Das Wassergesetz zählt gewisse Handlungen zum Gemeingebrauch, z. B. das Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und die Nutzung als Eisbahn. Der Gemeingebrauch kann aber aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Das wird mit dieser Rechtsverordnung umgesetzt.

So gibt es mehrere Gründe, das Baden nur im Bereich des Strandbads zuzulassen:

- Im Strandbad gibt es eine Badeaufsicht und Sanitäreinrichtungen.
- Die übrigen Uferbereiche sind nicht befestigt. Hier ist der Einstieg in den See unsicher, zum Teil befinden sich dort nur schlecht sichtbare Uferbefestigungen wie Holzpfosten oder Steinquader, an denen man sich verletzen kann. Zudem gibt es hier Untiefen mit steil abfallendem Untergrund.
- Im Uferbereich außerhalb des Strandbads ist viel Sediment abgelagert. Geht hier jemand ins Wasser, wird das Sediment aufgewirbelt, was zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führt und den Bemühungen der Stadt zur Entphosphatung entgegenläuft.
- Beim Betreten der Uferbereiche werden die dortige Vegetation sowie die wildlebenden Tiere und damit das besonders geschützte Biotop gestört.
- Sollte das Baden außerhalb des Strandbads zugelassen werden, müsste die Stadt sicherstellen, dass hier die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Ausnahmen bestehen für die Anrainervereine für deren Schwimmtraining sowie für Sonder- und Schulveranstaltungen.

Aus den gleichen Gründen wird auch das Einsetzen von Booten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelboards reglementiert. Die bisher schon bestehenden Rechte für die Anrainervereine bleiben bestehen.

Auch für Taucher gibt es Zugangsbeschränkungen. Ausnahmen sind für Vereine möglich, die auch außerhalb der Öffnungszeiten des Strandbads über diesen Bereich ihre Tauchgänge starten können.

Die Stellen, wo geangelt werden darf, sind im Fischerei-Pachtvertrag mit dem Badisch-Unterländer-Angelsportverein festgelegt.

Auf Wunsch einiger Hundehalter schlagen wir vor, das Baden von Hunden in einem definierten Bereich am Westufer zuzulassen. Hier befindet sich ein befestigter Zugang bis fast an den See. Mit dieser Möglichkeit soll verhindert werden, dass Hunde an anderen Bereichen ins Wasser gelassen werden.

§ 3 Nutzung des Seeuferbereichs

Das Betreten der mit Gehölzen bewachsenen Flächen wird untersagt, damit die hier vorhandenen Biotope geschützt werden. Derzeit ist die Vegetation an einigen Stellen gestört.

Bisher ist das Lagern außerhalb des Strandbads verboten. Allerdings wird es schon jahrelang auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel geduldet. Da es sich bei dieser Wiese nicht um ein geschütztes Biotop handelt, soll hier tagsüber das Sonnenbaden erlaubt werden. Damit kann die Wiese auch zu Zeiten genutzt werden, wenn das Strandbad nicht geöffnet ist oder jemand gar nicht schwimmen gehen möchte. Das Baden von diesem Bereich aus bleibt aber verboten.

Es wird klargestellt, dass sowohl Lagerfeuer als auch Feuer zum Grillen und das Shisha-Rauchen verboten sind.

Das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist grundsätzlich untersagt. Ursprünglich war auf dem Seeuferrundweg auch das Radfahren verboten, was man noch der alten Beschilderung entnehmen kann. Später wurde es zugelassen und ein kombinierter Geh- und Radweg ausgewiesen. Dies ist nicht zulässig, denn die hierfür erforderliche Wegbreite ist nicht vorhanden. Danach müssen kombinierte Geh- und Radwege eine Mindestbreite von 2,50 Meter haben, wenn ein Einbahnverkehr zugelassen ist, besser sogar 3 Meter. Auf dem Seeuferweg gibt es sehr unterschiedliche Wegbreiten. So haben vor allem die noch asphaltierten Wegestrecken eine Breite von etwa 2,50 Meter.

Der Seeuferweg kann aber als Fußweg ausgeschildert werden mit dem Zusatz „Fahrradfahren frei“. In diesem Fall sind die Fußgänger bevorrechtigt und die Radfahrer müssen Rücksicht nehmen. Allerdings kann diese Regelung kaum vom Gemeindevollzugsdienst kontrolliert werden.

Mit der Rechtsverordnung kann Radfahren zum Schutz der Fußgänger auch komplett untersagt werden. Um das Verbot wirksam durchzusetzen, wären an den Zugängen zum Seeuferweg entsprechende Barrieren aufzustellen. Radfahrer können über den Hammerweg, die Waidallee und den Seeweg ausweichen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb des Geltungsbereichs nur auf den Parkplätzen der Vereinsgelände zulässig. Weitere Parkplatzflächen liegen nicht im Geltungsbereich der Rechtsverordnung.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht mehr als Verbotstatbestand enthalten, da es bereits nach der Polizeiverordnung verboten ist.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen für die Nutzung von Wasserfahrzeugen

Diese Vorschrift wurde aus der bisherigen Rechtsverordnung übernommen und um Stand-up-Paddling ergänzt.

§ 5 Ausnahmen

Da in der Rechtsverordnung nicht alle Fälle geregelt werden können, gibt es eine Regelung für Ausnahmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Um die Verbote der Rechtsverordnung durchsetzen zu können, ist die Möglichkeit der Ahndung mit Bußgeldern erforderlich.

Alternativen:

Einzelne Vorschriften können abgeändert oder gestrichen werden.

Finanzielle Auswirkung:

Der Beschluss der Rechtsverordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Rechtsverordnung für den Waidsee neu
2	Rechtsverordnung für den Waidsee vom 01.05.2002

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Sport und Freizeit vom 28. April 2021

In der Sitzung wurde folgende Änderung in § 4 Abs. 2b der Rechtsverordnung vorgenommen.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

- b. mit Ruder-, Tret-, Paddelbooten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelingboards vom Ufer mindestens 10 Meter

Ergebnis: Der Ausschuss für Sport und Freizeit hat dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die geänderte Rechtsverordnung für den Waidsee zu beschließen.



Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (Gbl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl.2020, Nr. 46, S. 1233, 1248)), hat der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde in seiner Sitzung am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Waidsee und seinen Uferbereich auf der Gemarkung Weinheim.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 13840 Gemarkung Weinheim.
Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte rot eingetragen, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung wird.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Hammerweg, im Westen durch die BAB 5, im Süden durch landwirtschaftliche Grundstücke, im Osten vom Grundstück des Miramars und des Parkplatzes von Miramar und Strandbad.

- (3) Die Bestimmungen der Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechtes auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung sowie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Insbesondere soll das um weite Teile des Waidsees bestehende „Besonders geschützte Biotop“ nach § 30 Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch intensive und ungesteuerte Nutzungen geschützt werden, damit soll der Bestand erhalten und eine artgemäße Entwicklung sichergestellt werden.

§ 2 Gemeingebrauch am Gewässer

- (1) Das Baden ist ausschließlich innerhalb des durch Bojenketten gekennzeichneten Bereichs des Strandbads und nur während der Öffnungszeiten des Strandbads erlaubt. Die Haus- und Badeordnung für das Strandbad gilt für den allgemeinen Badebetrieb und ist gesondert zu beachten. Bei Sonder- oder Schulveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (Vereine oder andere Gemeinschaften) können Ausnahmen zugelassen werden. Den am Waidsee

ansässigen Vereinen ist von ihrem Vereinsgelände aus Schwimmtraining unter eigener Aufsicht erlaubt.

- (2) Die Nutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen und anderen aufblasbaren Großspielgeräten ist nur innerhalb des durch Bojenketten gekennzeichneten Bereichs (bis ca. 20 m Wassertiefe) des Strandbads erlaubt.
- (3) Das Einsetzen von motorbetriebenen Booten ist nicht gestattet, eine Ausnahme gilt für Rettungsboote.
Das Einsetzen von Booten ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), Windsurfbrettern oder Stand-up-Paddlingboards ist vom Gelände des Weinheimer Wassersportclubs WWSC`70 e. V. im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt.
Das Einsetzen von Ruderbooten ist vom Gelände des Badisch-Unterländer-Angelsportvereins 1892 Weinheim e. V. im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt.

Im Übrigen ist das Einsetzen von Windsurfbrettern oder Stand-up-Paddlingboards nur über die im Strandbad ausgewiesene Wasserstraße zum Wassersportbereich (nördlicher Strandbereich) während der Öffnungszeiten des Strandbads erlaubt. Die gesondert für das Strandbad geltende Haus- und Badeordnung ist zu beachten.
- (4) Segelboote sind nur bis zu einer Länge von 5,20 m zugelassen. Das Befahren des Sees mit Booten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddlingboards kann aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt oder ihre Anzahl begrenzt werden.
- (5) Der Ein- und Ausstieg zum Tauchen mit Atemgeräten ist während der Öffnungszeiten des Strandbads im dort ausgewiesenen Bereich (südlicher Bereich am Zaun zum Miramar) mit Tauchschein zulässig. Die jeweils gültige Haus- und Badeordnung des Strandbads ist gesondert zu beachten. Für Vereine können Ausnahmen zugelassen werden.
Für Mitglieder des Tauchclubs Hohensachsen e.V., Seeweg 41, erfolgt der Zugang über deren Vereinsgelände.
- (6) Das Angeln ist nur mit Fischereischein und einer durch den Badisch-Unterländer-Angelsportverein Weinheim e. V. (Fischereipächter) ausgegebenen Angelkarte an den für das Angeln zugewiesenen Bereichen zulässig.
- (7) Der Zugang von Hunden an und in den See ist nur an der gekennzeichneten befestigten Stelle an der Westseite am Überlauf zwischen dem Biotop und dem Waidsee erlaubt. Ansonsten ist das Tränken und Baden von Tieren verboten.
- (8) Das Betreten einer Eisfläche auf dem See oder die Nutzung als Eisbahn ist untersagt.
- (9) Das Besteigen oder Festhalten an den Phosphoreliminierungsanlagen (PELIKANEN) ist verboten.

§ 3 Nutzung des Seeuferbereichs

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Betreten der mit Gehölzen bewachsenen Flächen,
2. das Lagern, mit Ausnahme auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
3. das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß, wie z. B. Einweggrill, Feuerschalen usw. sowie Sisha-Rauchen,
4. das Zelten,
5. das Fahren mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle),
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme auf den Parkplätzen der Vereinsgelände,
7. das Abstellen von Wohnwagen,
8. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden mit Ausnahme vom Betreten bis zum Verlassen des Sees an der für Hunde vorgesehenen Stelle gemäß § 2 Abs. 7,
9. das Reiten,
10. das Füttern wildlebender Tiere,
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
12. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser,
13. Abfälle, auch Hundekotbeutel und Kleinabfälle, wie Zigarettenstummel und Kaugummis, außerhalb der vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen für die Nutzung von Wasserfahrzeugen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer*innen des Waidsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter,
 - b. **mit Ruder-, Tret-, Paddelbooten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelboards vom Ufer mindestens 10 Meter**
 - c. mit allen Wasserfahrzeugen und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter,
 - d. von Taucherkenntnisbojen und sonstigen im Gewässer installierten Anlagen mindestens 5 Meter.

- (3) Boote ohne Segel, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Die Führer*innen von Wasserfahrzeugen wie Segelboote, sonstige Boote, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer*innen von Segelbooten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelingboards dürfen die Boote bzw. Bretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes, eines Windsurfbretts und Stand-up-Paddelingboards haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei gefährlichen Wetterverhältnissen (z. B. Sturm, Gewitter oder Sichtbehinderung) sowie bei einer Wasserqualität, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt, ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 5 Ausnahmen

Die Ortspolizei kann von dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
Ausnahmen ergeben sich auch durch die mit den Anrainervereinen abgeschlossenen Vereinbarungen für die Nutzung der Vereinsgelände.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des festgelegten Bereichs badet
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Schlauchboote, Luftmatratzen und andere aufblasbare Großspielgeräte außerhalb des genannten Bereichs nutzt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 motorbetriebene Boote mit Ausnahme von Rettungsbooten nutzt oder Boote ohne eigene Triebkraft, Windsurfbretter und Stand-up-Paddlingboards einsetzt
 4. entgegen § 2 Abs. 5 taucht
 5. entgegen § 2 Abs. 6 angelt
 6. entgegen § 2 Abs. 7 Hunde baden lässt oder Tiere trinkt
 7. entgegen § 2 Abs. 8 die Eisfläche betritt oder eine Eisbahn nutzt

8. entgegen § 2 Abs. 9 die PELIKANE besteigt oder sich daran festhält
9. entgegen § 3 Nr. 1 die mit Gehölzen bewachsenen Flächen betritt
10. entgegen § 3 Nr. 2 lagert, mit Ausnahme der Wiese auf der nördlichen Halbinsel
11. entgegen § 3 Nr. 2 auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang lagert
12. entgegen § 3 Nr. 3 offene Feuer entzündet oder betreibt oder Sisha raucht
13. entgegen § 3 Nr. 4 zeltet
14. entgegen § 3 Nr. 5 mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen fährt
15. entgegen § 3 Nr. 6 Kraftfahrzeuge abstellt
16. entgegen § 3 Nr. 7 Wohnwagen abstellt
17. entgegen § 3 Nr. 8 Hunde unangeleint laufen lässt
18. entgegen § 3 Nr. 9 reitet
19. entgegen § 3 Nr. 10 wildlebende Tiere füttert
20. entgegen § 3 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht
21. entgegen § 3 Nr. 12 Wasser entnimmt oder Abwasser einleitet
22. entgegen § 3 Nr. 13 Abfälle außerhalb der Abfalleimer entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 01.05.2002 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Weinheim, den

Manuel Just
Oberbürgermeister



Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Waidsees auf der Gemarkung Weinheim.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 13829 und 13840 auf Gemarkung Weinheim.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Weinheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

1. Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 - a. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 - b. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 - c. das Abbrennen von Lagerfeuern;
 - d. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden;
 - e. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 - f. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - g. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser;
 - h. das Tränken und Baden von Tieren;
 - i. das Baden außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereichs im Strandbad;
 - j. das Füttern von Wasservögeln und Fischen.

2. Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
 - a. Das Reiten;
 - b. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle);
 - c. das Zelten;
 - d. das Aufstellen von Wohnwagen und
 - e. das Lagern außerhalb des Strandbades.

2. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

1. Das Befahren des Waidsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) gestattet mit Ausnahme von zugelassenen Rettungsbooten.
2. Für das Befahren des Sees gelten folgende Einschränkungen:
 - a. Segelboote mit einer Länge von mehr als 5,05 Metern sind nicht zugelassen.
 - b. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird.
 - c. Die Zahl der zugelassenen Segelboote und Windsurfbretter kann aus Gründen der Sicherheit beschränkt werden.
3. Der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn ist verboten.
4. Ferngesteuerte Schiffsmodelle dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle zu Wasser gebracht werden.
5. Die Ausübung der Fischerei ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.
6. Das Sporttauchen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Strandbades bedarf der besonderen Erlaubnis. Der Zugang zum See ist nur an den zugewiesenen Einstiegsstellen erlaubt.

Ein Plan, in dem die genannten Stellen ausgewiesen sind, hängt im Kassenbereich des Strandbades aus.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

1. Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer/innen des Waidsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
2. Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter;
 - b. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter;
 - c. von Tauchererkennungsbojen und sonstigen im Gewässer installierten Anlagen mindestens 5 Meter;
3. Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
4. Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
5. Die Eigentümer/innen von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
6. Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt Weinheim festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.
7. In der Nachtzeit sowie bei stürmischen Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

3. Schlussbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für die/den Betroffene/n eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
- b. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
- c. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
- d. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
- e. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
- f. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
- g. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Wasser entnimmt und Abwasser einbringt oder einleitet;
- h. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Tiere trinkt oder badet;
- i. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereichs im Strandbad badet;
- j. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Wasservögel oder Fische füttert;
- k. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
- l. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit gespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
- m. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
- n. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
- o. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb des Strandbades lagert;
- p. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Waidsee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
- q. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Waidsee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird;
- r. entgegen § 3 Abs. 3 das Gewässer als Eisbahn gebraucht;
- s. entgegen § 3 Abs. 4 ferngesteuerte Schiffsmodelle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle zu Wasser bringt;
- t. entgegen § 3 Abs. 5 Fischerei außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ausübt;
- u. entgegen § 3 Abs. 6 ohne besondere Erlaubnis außerhalb der regulären Öffnungszeiten Sporttauchen ausübt;
- v. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
- w. entgegen § 4 Abs. 7 den Waidsee in der Nachtzeit, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 01.01.2002 tritt zum 30.04.2002 außer Kraft.

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40-Hd

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

070/21

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Schulzentrum West – Benennung der Dreifach-Sporthalle

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Dreifach-Sporthalle an der Zweiburgenschule erhält den Namen „Heidi-Mohr-Halle“.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
2 x Amt 4010.03 039/21

Bisherige Vorgänge:

Namensgebung SZW 040/21, Benennung Straßen Allmendäcker 056/21

Beratungsgegenstand:

Mit dem Neubau des Schulzentrums in der Weststadt und der Entstehung des Neubaugebiets „Allmendäcker“ standen verschiedene Namensgebungen an. Das Schulgebäude, in das die Albert-Schweitzer-Grundschule und die Joh.-Seb.-Bach-Schule einziehen werden, wird den Namen „Zweiburgenschule“ tragen. Dies hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.03.2021 beschlossen.

Über die Benennung von Straßen im angrenzenden Neubaugebiet „Allmendäcker“ hat der Gemeinderat am 21.04.2021 befunden.

Gewünscht ist bereits seit einiger Zeit, eine Straße, einen Platz oder auch ein Gebäude nach der früheren Fußball-Europameisterin Heidi Mohr zu benennen, um deren Verdienste zu würdigen. Aufgrund des sportlichen Zusammenhangs liegt die entsprechende Namensgebung für die am der Zweiburgenschule entstehende Dreifachhalle nahe.

Zur Person von Heidi Mohr:

Heidi Mohr wurde am 29. Mai 1967 in Weinheim geboren. Aufgewachsen ist sie mit zwei Schwestern und vier Brüdern. Zunächst als Handballerin aktiv, entdeckte sie ihre Leidenschaft für Fußball, als ihre Eltern sie beim SV Unterflockenbach anmeldeten.

1989, 1991 und 1995 wurde Frau Mohr mit der deutschen Nationalmannschaft Europameisterin, 1995 Vize-Weltmeisterin. Sie hat 104 Länderspiele für Deutschland absolviert und dabei 83 Tore erzielt.

In fünf aufeinanderfolgenden Spielzeiten (1991 bis 1995) war sie außerdem Torschützenkönigin der Bundesliga. Nach der deutschen Meisterschaft mit TuS Niederkirchen im Jahr 1993 holte sie später in ihrer Karriere im Jahr 2000 mit dem 1. FFC Frankfurt auch den DFB-Pokal.

Heidi Mohr galt als Vorreiterin des Frauenfußballs, 1999 wurde sie zu „Europas Fußballerin des Jahrhunderts“ gewählt. Hinzu kommen die Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt und der dritte Platz bei der Wahl zur Weltfußballerin.

Am 7. Februar 2019 war Frau Mohr, erst 51 Jahre alt, in ihrer Heimatstadt Weinheim an den Folgen einer unheilbaren Krankheit verstorben. Sie lebte bis zu ihrem Tod in der Weststadt Weinheims.

2019 wurde sie posthum in die Gründungself der Hall-of-Fame des deutschen Fußballs aufgenommen.

Im Andenken an die erfolgreiche Fußballerin wurde vor dem Wohnhaus von Heidi Mohr im Kurbrunnenweg 3 von Herrn Oberbürgermeister Just eine Gedenktafel enthüllt, auf der die Stationen im Leben der erfolgreichen Weinheimerin beschrieben sind.

Ihre Verbundenheit mit der Heimat wurde von ihr selbst mit dem Zitat beschrieben: „Ich bin recht heimatverbunden, sonst hätte ich sicherlich auch einmal ein Angebot von japanischen und italienischen Erst-Liga-Vereinen angenommen.“

Mit der Familie von Frau Mohr wurde die Vorgehensweise besprochen. Eine öffentliche Darstellung dieser Art wäre auch im Sinne der Verstorbenen gewesen.

Eine Abstimmung der Namensgebung mit den Schulgremien der zukünftigen Zweiburgenschule ist nicht erforderlich, da es nicht um die Benennung der Schule als solche geht. Die Schulleitungen wurden über die Absicht informiert.

Alternativen:

- keine Namensgebung – Bezeichnung als Sporthalle der Zweiburgenschule
- Name einer anderen Weinheimer Persönlichkeit
- Name nach der geographischen Lage

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Dreifach-Sporthalle an der Zweiburgenschule erhält den Namen „Heidi-Mohr-Halle“.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - TiS

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

13.04.2021

Drucksache-Nr.

066/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Sport und Freizeit	Ö	Vorberatung	28.04.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.09.2021 die Änderung der:

1. „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 1
2. „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ entsprechend Anlage 2
3. „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 3

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

zuletzt GR/78/07, GR/150/10

Beratungsgegenstand:

Der Gemeinderat hat sich zuletzt im Juli 2007 mit den „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ befasst. Im November 2010 wurde die Entgeltordnung für die Sportstätten im Rahmen neuer Sportförderrichtlinien letztmals angepasst.

Die Inbetriebnahme des Schulneubaus der Zweiburgenschulen mit 3-fach Sporthalle erfolgt im September 2021. Um eine außerschulische Nutzung der Schulräume und Sporthalle zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Entgeltordnungen erforderlich. Die Gebäude der Albert-Schweitzer-Schule und Johann-Sebastian-Bach-Schule mit ihren jeweiligen Hallen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar. Sämtliche Asche-/Hartplätze wurden mittlerweile in Kunstrasenplätze umgewandelt, was ebenfalls einer Änderung bedarf.

In den zurückliegenden knapp 14 Jahren haben sich zudem die Rahmenbedingungen an den Schulen bzw. deren Sporthallen verändert. Exemplarisch seien die „rauchfreie Schule“ und die Installation der Amokmeldeanlagen zu nennen. Es ist daher im Gesamtkontext sinnvoll, diese Entwicklungen ebenfalls in die „Allgemeinen Bestimmungen“ einzupflegen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Entgelte:

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Weinheim hat die Verwaltung eine Erhöhung der Entgelte geprüft.

Eine Überlassung von Schulräumen ist entsprechend der allgemeinen Bestimmungen in der Regel nur für Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Weinheimer Vereine möglich. Die Sportstätten der Stadt Weinheim werden an ortsansässige Vereine im Rahmen der Sportförderung zu ermäßigten Kosten überlassen. Auswärtige zahlen höhere Entgelte.

Pandemiebedingt leiden viele Vereine unter Einnahmeausfällen mangels Veranstaltungsmöglichkeiten und/oder Mindereinnahmen durch rückläufige Mitgliederzahlen. Eine Erhöhung der Entgelte für Weinheimer Vereine, die eine wichtige Rolle in der Stadtgesellschaft spielen, hält die Verwaltung diesen gegenüber aktuell für nicht vertretbar. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Haushaltsberatungen, in denen der Gemeinderat u.a. sogar über „Corona Hilfen“ für die örtlichen Vereine diskutierte. Eine mögliche Entgelterhöhung für Weinheimer Vereine wurde daher nicht weiter geprüft.

Hinsichtlich der Nutzungsentgelte für auswärtige Vereine wurde ein Abgleich mit den geltenden Regelungen der Umlandgemeinden durchgeführt.

Zur besseren Darstellbarkeit wird bei den Sporthallen nur die Nutzungsgebühr pro Zeitstunde für eine einfache Sporthalle bzw. ein Hallendrittel aufgeführt. Ebenfalls dargestellt sind die Sätze des Rhein-Neckar-Kreises, dessen Sporthallen in der Maria-Montessori-Schule sowie am Berufsschulzentrum von Weinheimer Vereinen als externe Nutzer belegt werden. Entsprechend der Sportförderrichtlinien erhalten diese einen Kostenausgleich, um eine Benachteiligung gegenüber der Nutzung einer Sportstätte der Stadt Weinheim zu vermeiden. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

	Sporthalle/Hallendrittel €/60 Min.	Sportplatz €/60 Min.
Stadt Weinheim	15,00 €	15,00 €
Gem. Heddesheim	keine Überlassung an Auswärtige	keine Überlassung an Auswärtige
Stadt Hemsbach	15,34 €	Trainingseinheit: 15,34 € Spiel: 20,45 €
Gem. Hirschberg *	5,00 €	keine „Satzung“
Gem. Laudenbach	keine Überlassung an Auswärtige	keine Überlassung an Auswärtige
Rhein-Neckar-Kreis	22,50 €	keine Sportplätze

* Die Verwaltung der Gemeinde Hirschberg hat im Gespräch angekündigt, die Gebührenordnung zeitnah überarbeiten zu wollen.

Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim durch auswärtige Vereine sind - wie dargestellt - vergleichbar mit den Entgelten der Umlandgemeinden und können daher als angemessen betrachtet werden.

Die Erträge aus der Überlassung der Sportstätten (THH 6, Produktgruppe 4241) beliefen sich zuletzt auf 32.351,66 € (2018) bzw. 37.616,37 € (2019). Die Überlassung an auswärtige Vereine hat hierbei nur einen marginalen Einfluss und liegt in der Regel jährlich bei einem dreistelligen Betrag. Eine Erhöhung der Entgelte würde vor diesem Hintergrund zu keiner wesentlichen finanziellen Verbesserung führen.

Die Verwaltung schlägt daher in der Gesamtbetrachtung vor, die Nutzungsentgelte für auswärtige Vereine ebenfalls beizubehalten.

Ausblick:

Die Verwaltung wird die „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ mit den zugehörigen Entgeltordnungen spätestens im zeitlichen Kontext mit der Fertigstellung des zweiten Sanierungsabschnitts der Sporthalle der Dietrich-Bonhoeffer-Schule erneut in den Blick nehmen. Die Sporthalle erfährt durch die Sanierung qualitativ eine Aufwertung, die möglicherweise eine Anpassung der Entgelte sowie die Erhebung von Zuschlägen (bspw. für Küchennutzung, Tribünnutzung, Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) rechtfertigt. Bis dahin ist zudem zu erwarten, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der andauernden Corona Pandemie auf die Vereine besser beurteilen lassen.

Alternativen:

Eine Anpassung der „Allgemeinen Bestimmung“ und der dazugehörigen Entgeltordnungen ist erforderlich um eine außerschulische Nutzung der Zweiburgenschule und ihrer 3-fach Sporthalle zu ermöglichen. Alternativen sind diesbezüglich nicht vorhanden.

Bei der Festsetzung der Nutzungsentgelte besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Entgelterhöhung und der Einführung von Zuschlägen für bestimmte Nutzungen, um die finanzielle Situation der Stadt zu verbessern. Wie beschrieben empfiehlt die Verwaltung dies aufgrund der finanziell schwierigen Situation der Weinheimer Vereine nicht.

Finanzielle Auswirkung:

Eine Beschlussfassung entsprechend des Verwaltungsvorschlags hat voraussichtlich nur geringfügige Auswirkungen auf die im Haushaltsplan 2021 der Stadt Weinheim veranschlagten Erträge.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim
2	Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen
3	Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.09.2021 die Änderung der:

1. „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 1
2. „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ entsprechend Anlage 2
3. „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 3

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Sport und Freizeit vom 28. April 2021

Ergebnis: Einstimmige Zustimmung

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Weinheim (nachfolgend Stadt genannt) überlässt auf Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen Mehrzweckhallen sowie offene und gedeckte Sportstätten (Sportfreianlagen, Gymnastikhallen, Sporthallen - nachfolgend Sportstätten genannt) zur sportlichen Nutzung an Vereine, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen (nachfolgend als Nutzer bezeichnet). Sofern Einzelverträge nicht entgegenstehen, gelten diese Allgemeinen Bestimmungen auch für die offenen Sportstätten und Mehrzweckhallen zur sportlichen Nutzung in den Weinheimer Ortsteilen.
- (2) Die Stadt überlässt des Weiteren auf Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des § 51 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg Schulräume (Klassenzimmer, Sonderräume und dergl.). Die Vergabe der Schulräume erfolgt in der Regel nur für die Nutzung durch Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung. Für Einzelveranstaltungen von Vereinen in Schulen können Vergaben erfolgen, soweit diese einem gemeinnützigen Zweck dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen, Mehrzweckhallen und Sportstätten sowie Schulinventar, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Nutzer wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- (4) Vor einer Überlassung von Schulräumen muss laut Schulgesetz die zuständige Schulleitung gehört werden.
- (5) Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten nur für zeitlich befristete Überlassungen von Räumen und nicht für Dauermietverhältnisse mit einem alleinigen Nutzer.
- (6) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Überlassungsvertrages der Stadt. Bestandteile des Vertrages sind diese Allgemeinen Bestimmungen mit ihren Anlagen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Schulräumen, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Amt für Bildung **und Sport** oder bei den zuständigen Verwaltungsstellen der Ortsteile einzureichen.
- (3) Anträge von Vereinen oder Organisationen müssen vom Vertretungsberechtigten des Vereins oder der Organisation gestellt werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis kommt mit Rückgabe des unterschriebenen Überlassungsvertrages zustande.
- (5) Terminvormerkungen sind für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Überlassungszeiten, Beginn der Überlassung

- (1) Die Überlassung der Schulräume, Mehrzweckhallen und Sportstätten erfolgt außerhalb der Ferienzeit in den Nachmittags- und Abendstunden in der Regel bis 22.00 Uhr. Die Überlassung von Schulräumen in den Schulferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Belegung von Sportstätten wird den Vereinen jährlich eine detaillierte Ferienregelung über die Öffnungs- bzw. Schließzeiten zugesandt. Eine Belegung der Sportstätten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien bedarf einer gesonderten Genehmigung des Amtes für Bildung und Sport oder der zuständigen Verwaltungsstellen der Ortsteile.
- (2) Der Nutzer kann die beantragten Räumlichkeiten/Flächen ab dem im wirksamen Vertrag genannten Zeitpunkt nutzen.

§ 4 Periodische Belegungen, Saisonbelegung, Vorrang schulischer Belegungen

- (1) Als periodische Belegungen gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen im Rahmen des Probe-, Übungs- oder Trainingsbetriebes des Nutzers.
- (2) Periodische Belegungen für den sportlichen Übungs- oder Trainingsbetrieb des Nutzers in den Mehrzweckhallen bzw. Sportstätten werden grundsätzlich nur für den Zeitraum eines ganzen Jahres angenommen. In begründeten Fällen kann eine periodische Belegung für den Zeitraum einer Sommersaison (01.04. – 31.10.) oder einer Wintersaison (01.11. – 31.03.) erfolgen. Soweit innerhalb der jeweils gebuchten Saison einzelne Termine von dem Nutzer nicht wahrgenommen werden, besteht die Verpflichtung zur Leistung des gemäß der Entgeltordnung (s. § 13) festgelegten Entgeltes weiter. Grundsätzlich haben längerfristige Belegungswünsche bei der Vergabe Vorrang.
- (3) Schulische Belegungen haben Vorrang. Müssen aus diesem Grund innerhalb der periodischen Belegung einzelne Termine durch die Stadt abgesagt werden, besteht seitens des Nutzers keine Verpflichtung zur Leistung des gemäß der Entgeltordnung festgelegten Entgeltes. Ersatzansprüche aufgrund der Absage können gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Ende der Überlassung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch:
 1. Ablauf des im Vertrag genannten Zeitraums bzw. -punktes,
 2. Kündigung der periodischen Belegung zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 3. Rücktritt oder Verzicht gemäß § 7,
 4. fristlose Kündigung durch die Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere schulische oder in sonstigem öffentlichen Interesse liegenden Zwecke benötigt werden,
 - b) der Nutzer, dessen Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen,
 - c) der Nutzer mit fälligen Forderungen für mehr als einen Abrechnungszeitraum im Zahlungsrückstand ist,
 - d) der Nutzer wiederholt gegen Ordnungsvorschriften (z.B. § 10, Haus- oder Hallenordnung etc.) zuwiderhandelt,
 - e) die überlassenen Räume nicht ausgelastet sind.

- (2) Der Nutzer ist im Falle der Kündigung auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag, Verzicht

- (1) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nutzung der vorgesehenen Schulräume, Mehrzweckhallen bzw. Sportstätten im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. In diesen Fällen können gegen die Stadt keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Der Nutzer kann von der Überlassungsvereinbarung für periodische Belegungen nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von **einem** Monat jeweils zum beantragten Überlassungsbeginn zurücktreten. Bei einmaliger Nutzung muss der Rücktritt oder Verzicht spätestens **eine** Woche vorher schriftlich erklärt werden.

§ 7 Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor Nutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Vertragsgegenstand inklusive Inventar wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu dem im Überlassungsvertrag genannten Zweck genutzt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der Raum für die beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Die Stadt Weinheim übernimmt keine Garantie dafür, dass der Raum für die gewünschte Nutzung geeignet ist.
- (3) Inventar (z.B. Sportgeräte etc.) darf nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen (Sportgeräte, Musikinstrumente etc.) des Nutzers in Räumlichkeiten / auf Flächen des Vertragsgegenstandes bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten / von den Flächen des Vertragsgegenstandes zu entfernen.

§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Es steht im Ermessen der Stadt, mit dem Nutzer die Übergabe von Schlüsseln vertraglich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht, die Entscheidung trifft die Stadt. Die vertragliche Regelung bedarf der Schriftform.

- (2) Soweit dem Nutzer Schlüssel übergeben werden, ist der Nutzer für den ordnungsgemäßen Gebrauch bzw. Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
- (3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten (Austausch der Schließanlage) haftet der Nutzer. Die Stadt kann die Übertragung der Schließgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen. Nähere Einzelheiten werden im schriftlichen Schlüsselübergabevertrag geregelt.

§ 9 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brand-schutztechnische Sicherheit, zu gewährleisten. Hierzu kann sie geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Sache dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.
- (3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt. Über das übliche Maß hinausgehender Energieverbrauch wird separat in Rechnung gestellt.

§ 10 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ bzw. der „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ vereinbarte Entgelt einschließlich etwaig anfallender Nebenkosten zu entrichten (siehe § 13).
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Haus- und Hallenordnungen sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Den Weisungen der Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) oder des Schulleiters ist Folge zu leisten. Den Beauftragten der Stadt oder dem Schulleiter ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen / Flächen zu gewähren. Der Schulleiter oder die Beauftragten der Stadt üben in diesen Fällen das Hausrecht aus.
- (4) Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Amt für Bildung **und Sport** unverzüglich zu melden bzw. im ausgelegten Hallenbuch zu vermerken. Bei größeren Veranstaltungen wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der überlassenen Räume vor und nach einer Veranstaltung festgehalten wird. Die Entscheidung, ob ein Abnahmeprotokoll erforderlich ist, liegt beim Amt für Bildung **und Sport**.
- (5) Bei Veranstaltungen mit mehr als **199** Teilnehmern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Nutzer ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind. Der Nutzer stellt dies gegebenenfalls mit der Ausgabe von Eintrittskarten sicher. Die Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu besorgen.
- (6) Die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Bestuhlung, Podium etc.) ist Sache des Nutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Hausmeister, Schulleitung, städtisches Hochbauamt, Verwaltungsstellen) unter Beachtung der durch die Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine von

- den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichende, erweiterte Bestuhlung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde zulässig.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone etc. zu unterrichten und die freie Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Das Offenhalten von Brand- /Rauchschutztüren mittels Keilen, Drähten etc. ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Veranstaltung sicherzustellen.
 - (8) Der Nutzer hat vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr der Stadt Weinheim zu klären, ob eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr einzurichten ist. Ebenso hat der Nutzer für einen etwaig notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen. Bei Veranstaltungen, bei denen mehr als 1000 Besucher erwartet werden, muss eine Risiko- und Gefahrenanalyse bei der Stadt Weinheim, Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz, beantragt werden.
 - (9) Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst für alle Bereiche des Vertragsgegenstandes einzurichten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zugangswege und die Flächen gemäß § 10 Abs. 7 dieser Allgemeinen Bestimmungen.
 - (10) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren **obliegen** dem Nutzer.

§ 11

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Der Nutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Schulräume, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten und deren Anlagen (sanitäre Anlagen, Parkplätze etc.) im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehenden Verunreinigungen (z.B. Verschmutzung durch unsachgemäßen Gebrauch, widerrechtliche Verwendung von Ball**haftmitteln** etc.) ist vom Nutzer oder auf seine Kosten durch die Stadt im Weg der Ersatzvornahme zu beseitigen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderreinigung wird von dem Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) in Abstimmung mit dem Amt für Bildung und Sport bzw. den Verwaltungsstellen getroffen. Der durch eine besondere Nutzung der Räume anfallende Müll (z.B. Verpackungen von Verpflegung, Flaschen, Essensreste, Dekorationsreste, Kleidungsstücke etc.) muss durch den Nutzer fachgerecht entsorgt bzw. einem Wertstoffkreislauf (Recycling) zugeführt werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Papptellern/-bechern etc. in Schulräumen, Mehrzweckhallen und gedeckten Sportstätten bedarf der gesonderten Genehmigung der Stadt.
- (2) **Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.**
- (3) **Rauchen innerhalb der Schulgebäude und gedeckten Sportstätten ist generell nicht gestattet. Bei Veranstaltungen auf Schulgeländen besteht während des Schulbetriebs ebenfalls Rauchverbot.**
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- (5) Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Duschanlagen ist dem Nutzer grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache der Beauftragten der Stadt. Soweit die Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Nutzer vertraglich vereinbart ist, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, eine ord-

- nungsgemäße Benutzung und etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- (6) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass im Gefahrenfall der Nutzer / die Besucher die Türen ohne Hilfsmittel öffnen können.
 - (7) Die Sportflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit geeigneten Sohlen betreten werden. Gleiches gilt für die Mehrzweckhallen bei Sportbetrieb. Besucher, Zuschauer etc. dürfen sich nur in den dafür bestimmten Zuschauerbereichen (z.B. Tribüne) aufhalten. Ausnahmeregelungen kann der Beauftragte der Stadt oder die Schulleitung zulassen, soweit die Flächen vom Nutzer gegen Verschmutzung und Beschädigung geschützt werden.
 - (8) Ballspiele, insbesondere Hockey, Fuß- und Handball, sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung trifft die Stadt. Die Verwendung von **Ballhaftmitteln** ist nicht gestattet.
 - (9) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art und die Bewirtung innerhalb der Schulräume, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten **sind** nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. In Mehrzweckhallen sowie Sportstätten kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen.
 - (10) Unabhängig der in § 11 Abs. 1-9 genannten Ordnungsvorschriften kann die Stadt die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.

§ 12 Haftung

- (1) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Weinheim sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Weinheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
Ziffer 2 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 1 verantwortlich ist.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Kosten, die durch das Auslösen der Brandmeldeanlage und/oder **der Amok-Alarmierung** entstehen, werden vollständig dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprü-

che sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Räumen oder Einrichtungen gedeckt werden.

- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Entgelte für die Überlassung und Benutzung der Schulräume, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten werden entsprechend der „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ sowie der „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Bei periodischer Belegung erfolgt die Rechnungsstellung zu den von der Stadt bestimmten Terminen. Für terminliche (einmalige) Belegungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.
- (3) Die Stadt behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) Bei der Berechnung des Entgeltes wird die in der Überlassungsvereinbarung vermerkte Benutzungszeit zugrunde gelegt.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weinheim, auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens.

§ 15 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim treten zum **01.09.2021** in Kraft.

Weinheim, den

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

**Entgeltordnung für die außerschulische
 Belegung von Schulräumen**

vom **01.09.2021**

Für die außerschulische Belegung von Schulräumen der Stadt Weinheim werden von den Nutzern die nachfolgend genannten Entgelte erhoben.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese den Benutzungsentgelten vor.

1. Für die außerschulische Belegung werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:

		Entgelt je angefangene Stunde
1.1	Klassenzimmer bis 70 m ²	5,00 €
1.2	Klassenzimmer über 70 m ²	8,00 €
1.3	Werkstätten, naturwissenschaftliche Fachräume, Sprachlabors, Schulküchen und sonstige Fachräume	15,00 €
1.4	Aula, StudiO Werner-Heisenberg-Gymnasium	20,00 €
1.5	Kl. Hörsaal Dietrich-Bonhoeffer-Schule	15,00 €
1.6	Gr. Hörsaal Dietrich-Bonhoeffer-Schule	20,00 €
1.7	Musiktheater Dietrich-Bonhoeffer-Schule	25,00 €
1.8	Foyer Zweiburgenschule	20,00 €
1.9	Mehrzweckraum, Musiksaal Zweiburgenschule	15,00 €
1.10	Schulmensen Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Werner-Heisenberg-Gymnasium, Zweiburgenschule (Küchennutzung nicht möglich)	25,00 €

2. Sonderregelungen

- 2.1 In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Ausstellungen, besonders förderungswürdige Nutzungen o.ä.) kann die Stadt von dem zu zahlenden Benutzungsentgelt abweichen und dieses gesondert festsetzen oder auf die Erhebung ganz verzichten. Dies gilt nicht für Nutzungen, für die der Nutzer bereits einen Zuschuss von der Stadt Weinheim erhält.
 Ebenso können für die Überlassung von Einrichtungen und Gegenständen aufgrund von Sondervereinbarungen die Entgelte im Einzelfall festgesetzt werden.

- 2.2 Der Übungsbetrieb von anerkannten Musik- und Gesangsvereinigungen sowie die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Musikschule Badische Bergstraße sind entsprechend Ziffer 1 zu berechnen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel, als Sachleistungszuschüsse verrechnet.

3. Zusatzbestimmungen

- 3.1 Die Benutzungsentgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung. Bei Verschmutzungen, die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehen, werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Über das übliche Maß hinausgehende Energieverbräuche werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.2 Erforderliche Hausmeisterdienste außerhalb der regulären Dienstzeiten können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Die Kosten für das Stimmen von Instrumenten nach Benutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.4 Berechnungsgrundlage für die Benutzungsentgelte ist eine Zeitstunde (60 Minuten). Angefangene Stunden werden voll in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltübersichten für diesen Bereich verlieren damit ihre Gültigkeit.

Weinheim, den

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister
Manuel Just

**Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten
der Stadt Weinheim und ihrer Stadtteile**

01.09.2021

Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim werden von den nach den Vereinsförderrichtlinien förderfähigen Vereinen nach Ziffer 4 der Sportförderrichtlinien die nachfolgend genannten Nutzungspauschalen erhoben. Für evt. kommerzielle Nutzungen werden Einzelpauschalen festgesetzt.

Die reduzierten Beträge gelten auch für die Nutzung durch die Volkshochschule Badische Bergstraße e.V. und sonstige Weinheimer Vereine sowie die Freiwillige Feuerwehr Weinheim und Weinheimer Rettungsdienste. Die reduzierten Beträge gelten für in Weinheim ansässige gemeinnützig anerkannte Organisationen/Einrichtungen, politische Parteien sowie für auswärtige Vereine, die zu Gast in der Jugendherberge Weinheim sind.

Sportgeräte und sonstige Hilfsmittel werden nicht überlassen. Eine Nutzung dieser Gegenstände ist nur nach vorheriger Absprache (ggf. gegen Gebühr) möglich.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese der Entgeltordnung vor. Dies gilt auch für gesondert vereinbarte Nutzungsverträge für die jeweilige Sportstätte.

A. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sporthallen/ Mehrzweckhallen für Training und Sportveranstaltungen

Einrichtung		Weinheimer Vereine*		Sonst. Nutzer/innen**
		jeweils inkl. MwSt.		
		Erwachse- ne/Std.	Jugend/ Std.	je Std.
Carl-Orff-Schule Sulzbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
D.-Bonhoeffer-Schule	Sporthallenviertel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Friedrich-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
	Gymnastikhalle	3,50 €	0,50 €	7,50 €
Gemeindehalle Lützelsachsen	Sporthalle	10,00 €	2,50 €	30,00 €
Gelberg-Grundschule Lützelsachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Joh.-Seb.-Bach-Schule	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Mehrzweckhalle Hohensachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Keltensteinhalle Rippenweier	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Grundschule Rippenweier	Gymnastikhalle	3,50 €	0,50 €	7,50 €
Pestalozzi-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
	untere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Th.-Heuss-Schule Oberflockenbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Waldschule	Gymnastikhalle	3,50 €	0,50 €	7,50 €
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Zweiburgenschule	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Umkleiden/ Duschräume		enthalten	enthalten	enthalten

B. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sportanlagen für Training und Sportveranstaltungen

Einrichtung	Weinheimer Vereine		sonstige Nutzer/innen
	je Std., inkl. MwSt		
	Erwachsene	Jugend	je Std.
Rasenplatz	4,50 €	1,50 €	15,00 €
Kunstrasenplatz	3,00 €	1,50 €	15,00 €
Kleinspielfeld	1,50 €	0,50 €	15,00 €
Leichtathletikanlage	3,00 €	1,00 €	15,00 €
Umkleiden/Duschräume (je Trainingseinheit)	enthalten	enthalten	5,00 €

C. Härtefallregelung

Förderfähigen Vereinen, für die die Erhebung des Nutzungsentgelts eine unbillige Härte darstellt, kann der Oberbürgermeister auf Antrag die Miete teilweise, maximal jedoch bis zu 50 % des Gesamtnutzungsentgelts, erlassen.

D. Rechnungsstellung

Die Entgelte für Belegungen durch Weinheimer Sportvereine werden zum 15.12. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Erhält der Verein Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien, so kann das Entgelt mit diesen Beträgen verrechnet werden. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsstunden ist der jeweilige Sportstätten-Belegungsplan.

Berechnet wird die reine Trainingszeit. Eine Erstattung für ausgefallene Zeiten erfolgt nicht. Bei Spielen/Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen wird die vollständige Belegungszeit (inkl. Auf- / Abbauzeiten und Umkleidezeiten) berechnet. Für ausgefallene Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, wenn dies mindestens drei Werktage im Voraus beim Amt für Bildung und Sport angekündigt wird.

E. Überlassungsbedingungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Überlassung der Sportstätten der Stadt Weinheim.

F. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung genehmigen.

G. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.09.2021** in Kraft. Alle bisherigen Entgeltübersichten für diesen Bereich verlieren damit ihre Gültigkeit.

Weinheim, den

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

Beschlussvorlage

Federführung:

Stadtkämmerei

Geschäftszeichen:

2001-CAG

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

072/21

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Beteiligungsbericht 2019

Beschlussantrag:

Kenntnisnahme

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Amt 20, Beteiligungsmanagement

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim legt den 21. Beteiligungsbericht vor, der von der Stadtkämmerei erarbeitet wurde. Mit diesem Bericht wird dem Gemeinderat und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein umfassender Überblick über die Tätigkeiten und wirtschaftlichen Situationen der städtischen Beteiligungsunternehmen dargeboten. Gleichzeitig wird somit dem Gemeinderat eine wichtige Informations- und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Die Lageberichte sind, soweit im Beteiligungsbericht nicht anders benannt, die Berichte der Unternehmen. Die Gremienbesetzung ist zum 31. Dezember 2019 abgebildet. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen stammen aus den Jahresabschlüssen 2019.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH bleibt weiterhin die wichtigste Beteiligung der Stadt Weinheim und verfügt ebenfalls über Beteiligungen an Unternehmen. Diese Beteiligungen stellen mittelbare Beteiligungen der Stadt Weinheim dar. Zur Vervollständigung des Einblickes in die einzelnen Beteiligungsunternehmen wurden nicht nur bei den Stadtwerken Weinheim GmbH die Bilanzkennzahlen aufgeführt, sondern auch bei den mittelbaren Beteiligungen wie Weinheimer Busunternehmen GmbH, Urbania GmbH, Wasserzweckverband Badische Bergstraße und Gruppenwasserversorgung Eichelberg.

Seit Herbst 2016 läuft der Bau der zweiten Trinkwasserleitung zwischen dem Wasserwerk in Hemsbach und dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Weinheim GmbH. Im Berichtsjahr 2019 konnte der vierte Bauabschnitt abgeschlossen und Sulzbach angeschlossen werden.

Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden und weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können, haben die Stadtwerke Weinheim GmbH in der Hertzstraße ein neues Betriebsgebäude mit einem zukunftsweisenden Arbeitsumfeld errichtet. Direkt neben dem neuen Lager werden Betriebsabteilungen gebündelt und diese mit modernster Technik ausgestattet. So lassen sich Synergien in der Bearbeitung aller Aufgaben bei den Stadtwerken optimal heben. Wie bei der Stadt Weinheim ist die Digitalisierung auch bei den Stadtwerken fester Bestandteil.

Im Zuge einer Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat sich gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenverteilung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVB BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist. Die Analyse kam zum Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation geschaffen werden kann. Die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF sind der DZ BW am 01.07.2018 beigetreten. Dabei brachten sie jeweils ihr gesamtes Vermögen in die DZ BW ein, die per Gesetz zu ITEOS wurde, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die

bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt. Unmittelbar darauf schlossen sich die Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt. Aus rechtlichen Gründen brauchte ITEOS eine neue Identität. Mit Komm.ONE wurde diese im Jahr 2020 gefunden.

Der Beteiligungsbericht ist das öffentliche Arbeitsergebnis des Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei, dessen Hauptaufgabe in der Überwachung der formalen Kriterien, in der Informationsverwaltung und in der Führungsunterstützung liegt.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Beteiligungsbericht der Stadt Weinheim 2019

Beschlussantrag:

Kenntnisnahme

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



STADT WEINHEIM

Beteiligungsbericht 2019

Impressum

Herausgeber: Stadt Weinheim
Stadtkämmerei
Obertorstraße 9
69469 Weinheim

Ansprechpartner: Beteiligungsmanagement
Frau Carina Gottuck
Tel. 06201 / 82 – 423
stadtkaemmerei@weinheim.de

Druck: Hausdruckerei der Stadtverwaltung
69469 Weinheim

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Organigramm der Stadt Weinheim	3
3. Schaubild der Zweckverbände, Stiftungen, Vereine und Genossenschaftsanteile	4
4. Stadtwerke Weinheim GmbH	5
4.1. Weinheimer Busunternehmen GmbH	15
4.2. Urbania GmbH	17
4.3. Wasserzweckverband Badische Bergstraße.....	21
4.4. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg Wilhelmsfeld (Odenwald).....	25
5. GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH	29
6. GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG...	31
7. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim	33
7.1 Abwasserverband Oberer Landgraben	37
8. Abwasserverband Bergstraße	41
9. Beteiligungen mit weniger als 10 Prozent	47
9.1 Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR	49
9.2 Zweckverband 4IT (Komm.ONE)	49
9.3 Studieninstitut Rhein-Neckar	49
9.4 Kunststiftung Baden-Württemberg gGmbH.....	50
9.5 Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	50
9.6 Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Rhein-Neckar-Kreis gGmbH.	50
10. Genossenschaftsanteile	51
10.1 Baugenossenschaft 1911 Weinheim e.G.....	51
10.2 Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG.....	51
10.3 Volksbank Weinheim eG	52
10.4 Volksbank Kurpfalz eG.....	52
11. Zweckverbände	53
11.1 Landgrabenverband Weschnitz.....	53
11.2 Wasser- und Bodenverband Weschnitz/Nord	55
11.3 Schulverband Nördliche Badische Bergstraße Rhein-Neckar-Kreis	59
11.4 Verband für Grünschnittkompostierung Bergstraße	61
11.5 Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar	63
12. Vereine	71
12.1 Volkshochschule und Musikschule Badische Bergstraße e.V.....	71

12.2	Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof e.V.....	77
13.	Stiftungen	79
13.1	Engelbrecht-Mitifiot-Stiftung	79
13.2	Bürgerstiftung Historisches Weinheim	81
13.3	Jakob-Wolperth-Stiftung	83
13.4	Maria-Diehl-Wohlfahrtsfonds	85
13.5	Otto-Hess-Stiftung.....	87
13.6	Carl-Freudenberg-Stiftung	89
	Erläuterungen der Bilanzkennzahlen	91
	Abkürzungsverzeichnis	94
	Auszug aus der Gemeindeordnung.....	99
	Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz	103

1. Vorwort

Die Stadt Weinheim legt den 21. Beteiligungsbericht vor, der von der Stadtkämmerei erarbeitet wurde. Mit diesem Bericht wird dem Gemeinderat und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein umfassender Überblick über die Tätigkeiten und wirtschaftlichen Situationen der städtischen Beteiligungsunternehmen dargeboten. Gleichzeitig wird somit dem Gemeinderat eine wichtige Informations- und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Die Lageberichte sind, soweit im Beteiligungsbericht nicht anders benannt, die Berichte der Unternehmen. Die Gremienbesetzung ist zum 31. Dezember 2019 abgebildet. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen stammen aus den Jahresabschlüssen 2019.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH bleibt weiterhin die wichtigste Beteiligung der Stadt Weinheim und verfügt ebenfalls über Beteiligungen an Unternehmen. Diese Beteiligungen stellen mittelbare Beteiligungen der Stadt Weinheim dar.

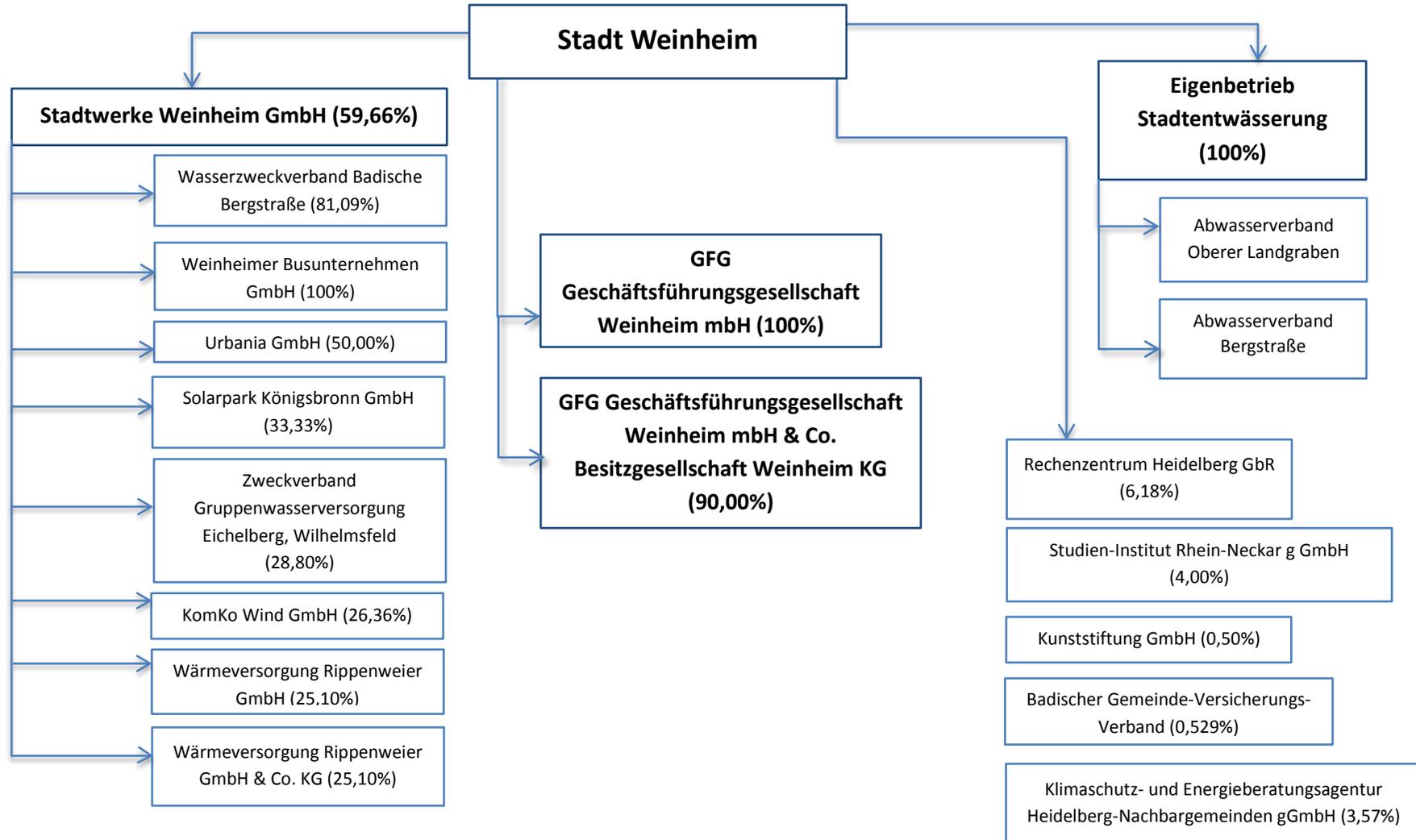
Seit Herbst 2016 läuft der Bau der zweiten Trinkwasserleitung zwischen dem Wasserwerk in Hemsbach und dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Weinheim GmbH. Im Berichtsjahr 2019 konnte der vierte Bauabschnitt abgeschlossen und Sulzbach angeschlossen werden.

Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden und weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können, haben die Stadtwerke Weinheim GmbH in der Hertzstraße ein neues Betriebsgebäude mit einem zukunftsweisenden Arbeitsumfeld errichtet. Direkt neben dem neuen Lager werden Betriebsabteilungen gebündelt und diese mit modernster Technik ausgestattet. So lassen sich Synergien in der Bearbeitung aller Aufgaben bei den Stadtwerken optimal heben. Wie bei der Stadt Weinheim ist die Digitalisierung auch bei den Stadtwerken fester Bestandteil.

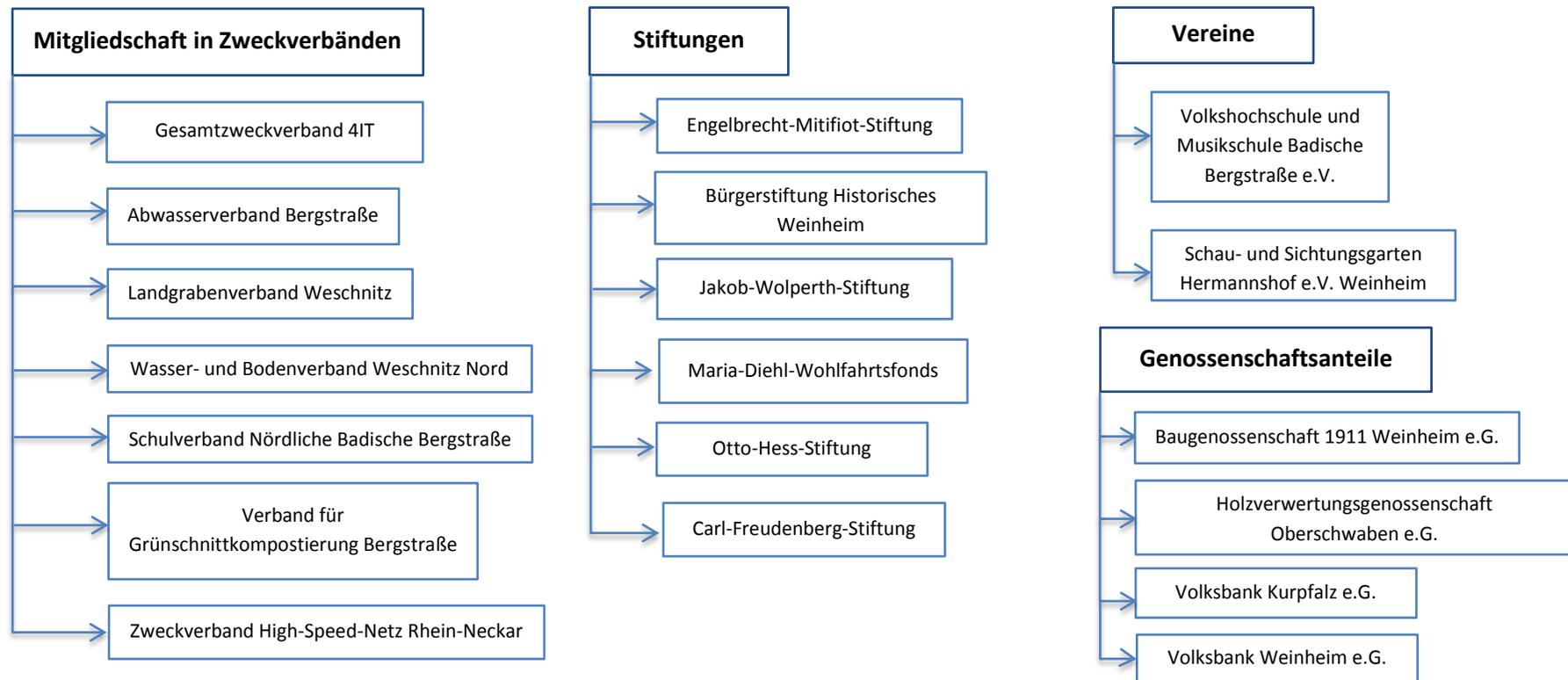
Im Zuge einer Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat sich gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenverteilung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist. Die Analyse kam zum Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation geschaffen werden kann. Die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF sind der DZ BW am 01.07.2018 beigetreten. Dabei brachten sie jeweils ihr gesamtes Vermögen in die DZ BW ein, die per Gesetz zu ITEOS wurde, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt. Unmittelbar darauf schlossen sich die Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt. Aus rechtlichen Gründen brauchte ITEOS eine neue Identität. Mit Komm.ONE wurde diese im Jahr 2020 gefunden.

Der Beteiligungsbericht ist das öffentliche Arbeitsergebnis des Beteiligungsmanagements der Stadtkämmerei, dessen Hauptaufgabe in der Überwachung der formalen Kriterien, in der Informationsverwaltung und in der Führungsunterstützung liegt.

2. Organigramm der Stadt Weinheim



3. Schaubild der Zweckverbände, Stiftungen, Vereine und Genossenschaftsanteile



4. Stadtwerke Weinheim GmbH



Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
Sitz:	Weinheim	
Gründung:	Die Stadtwerke Weinheim GmbH wurde mit der Eintragung in das Handelsregister am 22.09.1999 rückwirkend zum 01.01.1999 in eine GmbH umgewandelt.	
Aufgaben:	Die Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) ist als Energieversorgungsunternehmen mit regionalem Schwerpunkt in Weinheim und Umgebung tätig. Als Querverbandsunternehmen versorgt die Stadtwerke Weinheim GmbH ihre Kunden mit Strom, Gas, Wasser und Wärme. Darüber hinaus sind die Stadtwerke Weinheim GmbH in Ihren Konzessionsgebieten als Netzbetreiber im Strom- und Gasbereich tätig und betreiben in Weinheim das Hallenbad „HaWei“	
Stammkapital:	12.587.000 €	
Gesellschafter:	Stadt Weinheim	7.510.000 € (59,66 %)
	EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH	4.949.000 € (39,32 %)
	Gemeinde Gornheimertal	128.000 € (1,02 %)
Organe:	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	
Geschäftsführung:	Peter Krämer, Geschäftsführer Andreas Ernst, Prokurist Helmut Röder, Prokurist	
Aufsichtsrat:	OB Manuel Just, Vorsitzender ab 25.07.2019 EBM Dr. Torsten Fetzner, Vorsitzender bis 25.07.2019 Bodo Moray, stellv. Vorsitzender (Netze BW GmbH) StR Dr. Alexander Boguslawski, bis 25.07.2019 Martin Grägel, Betriebsratsvorsitzender der SWW, bis 25.07.2019 StR Holger Haring StR Dr. Michael Lehner, bis 25.07.2019 StR Wolfgang Metzeltin, bis 25.07.2019 StR Heinrich Pflästerer, bis 25.07.2019 Steffen Ringwald (EnBW AG) StR Dr. Mark Schüssler, bis 25.07.2019 BM Uwe Spitzer (Gornheimertal) Lars Grunder (EnBW AG) StR Dr. Hubert Bayer, ab 31.10.2019 StR Dr. Günter Bäro, ab 31.10.2019 Marco Fitzer, Betriebsratsvorsitzender der SWW, ab 31.10.2019 StR Dr. Andreas Marg, ab 31.10.2019 StR Christian Mayer, ab 31.10.2019 StR Daniel Schwöbel, ab 31.10.2019	

Aufwendungen für die Organe: Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Weinheim GmbH betragen 2019 insgesamt 4.650,00 € (2018: 4.650,00 €).

Personal: Während des Geschäftsjahres 2019 waren durchschnittlich 140 Mitarbeiter beschäftigt (einschließlich Geschäftsführer, 10 Auszubildende und 19 Teilzeitbeschäftigte).

Durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiter	2019	2018
Gewerbliche Arbeitnehmer	50	51
Angestellte	80	77
Auszubildende	10	10
Insgesamt	140	138

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Stadtwerke Weinheim GmbH verfügt über einen Anteilsbesitz von mindestens einem Fünftel an folgenden Unternehmen:

Name und Sitz des Unternehmens	Höhe des Anteils am Kapital in %	Eigenkapital in €
Wasserzweckverband Badische Bergstraße, Weinheim	81,09 %	1.382.905,53 €
Weinheimer Busunternehmen GmbH, Weinheim	100,00 %	25.564,59 €
Urbania GmbH - Gesellschaft für Energievertrieb und -handel, Weinheim	50,00 %	146.112,34 €
Solarpark Königsbronn GmbH	33,33 %	3.266.343,65 €
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg, Wilhelmsfeld (Odenwald)	28,80 %	5.414.805,56 €
KomKo Wind GmbH	26,36 %	3.777.277,25 €
Wärmeversorgung Rippenweier Verwaltungs GmbH	25,10 %	27.355,21 €
Wärmeversorgung Rippenweier GmbH & Co. KG	25,10 %	-92.403,57 €

Kennzahlen

Vermögenslage

	2019	2018
Anlageintensität (Anlagevermögen*100/Bilanzsumme)	73,88 %	69,27 %
Umlaufintensität (Umlaufvermögen*100/Bilanzsumme)	26,09 %	30,71 %

Finanzlage

Eigenkapitalquote (Eigenkapital*100/Bilanzsumme)	46,32 %	47,78 %
Anlagendeckung I (Eigenkapital*100/Anlagevermögen)	62,70 %	68,97 %

Ertragslage

Kostendeckung (Umsatzerlöse*100/Gesamtaufwand)	103,44 %	101,31 %
Umsatzrentabilität (Jahresüberschuss*100/Umsatzerlöse)	4,66 %	4,80 %
Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss*100/Eigenkapital)	9,45 %	9,44 %
Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss + Kosten für FK*100/Bilanzsumme)	5,05 %	5,24 %

Verbindungen zum städtischen Haushalt

Die Stadt Weinheim erhält eine jährliche Gewinnausschüttung, die im Teilhaushalt 8 „Wirtschaft und Tourismus“, Produktgruppe 5350, „Kombinierte Versorgung“ verbucht wird.

Teilhaushalt 8	2019	2018	2017	2016	2015
in Euro	1.220.121	1.003.369	1.102.167	1.441.521	1.414.912

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€
Anlagevermögen				
Immaterielle				
Vermögensgegenstände	174.874,88	247.659,88	216.575,88	304.811,88
Sachanlagen	43.630.929,41	38.678.390,06	37.471.601,04	36.466.706,16
Finanzanlagen	3.485.474,41	3.580.642,58	3.754.629,50	3.782.142,51
Umlaufvermögen				
Vorräte	628.603,14	611.053,64	551.617,42	479.986,05
Forderungen und sonstige				
Vermögensgegenstände	11.069.298,72	14.275.141,15	9.723.564,08	16.167.510,02
Guthaben bei Kreditinstituten				
und Kassenbestand	4.998.712,41	3.959.793,09	12.456.611,05	11.125.256,33
Rechnungsabgrenzungsposten	19.079,49	6.987,96	10.442,21	4.000,00
Bilanzsumme	64.006.972,46	61.359.668,36	64.185.041,18	68.330.412,95

Passiva

Eigenkapital				
Stammkapital	12.587.000,00	12.587.000,00	12.587.000,00	12.587.000,00
Rücklagen	14.261.900,14	13.961.900,14	13.661.900,14	13.161.900,14
Gewinn	2.802.011,26	2.767.222,79	2.971.460,26	4.061.259,79
Empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	10.851,65
Rückstellungen	5.702.708,07	5.964.949,55	6.193.364,34	6.036.854,13
Verbindlichkeiten	28.653.352,99	26.078.595,88	28.771.316,44	32.472.547,24
Bilanzsumme	64.006.972,46	61.359.668,36	64.185.041,18	68.330.412,95

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	2018	2017
	Plan ¹ / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Umsatzerlöse	74.345.000,00	60.087.074,77	57.670.426,58	58.623.097,41
Bestandsveränderungen	0,00	-22.726,20	34.123,59	42.753,51
Andere aktivierte Eigenleistungen	260.000,00	394.513,61	377.849,53	444.953,11
Sonstige betriebliche Erträge	22.000,00	362.850,03	1.560.125,66	2.500.698,34
Summe Erträge	74.627.000,00	60.821.712,21	59.642.525,36	61.611.502,37
Materialaufwand	52.149.000,00	38.976.729,72	36.807.986,19	35.966.343,07
Personalaufwand	9.070.000,00	8.908.687,70	8.893.831,88	8.512.571,00
Abschreibungen	3.564.000,00	3.076.237,34	3.033.978,62	3.064.779,66
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.425.000,00	5.274.185,21	5.742.080,73	7.818.389,85
Summe Aufwendungen	70.208.000,00	56.235.839,97	54.477.877,42	55.362.083,58
Betriebsergebnis	4.419.000,00	4.585.872,24	5.164.647,94	6.249.418,79
Erträge aus Beteiligungen	0,00	60.848,61	42.685,00	23.500,84
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	0,00	6.094,00	5.344,00	2.844,00
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	3.688,51	2.464,02	2.373,95
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	518.000,00	424.171,61	448.407,86	588.695,94
Aufwendungen aus Verlustübernahme	40.000,00	7.163,18	769.540,14	796.597,70
Finanzergebnis	-478.000,00	-360.703,67	-1.167.454,98	-1.356.574,85
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.941.000,00	4.225.168,57	3.997.192,96	4.892.843,94
Außerordentl. Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.184.000,00	1.181.332,57	968.748,77	1.663.213,88
Sonstige Steuern	242.000,00	241.824,74	261.221,40	258.169,80
Jahresüberschuss	2.515.000,00	2.802.011,26	2.767.222,79	2.971.460,26

¹ Die betragsmäßig großen Abweichungen bei den Umsatzerlösen und den Materialaufwendungen im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres basieren auf innerbetriebliche Umsätze, die in der Endabrechnung verrechnet werden.

Lagebericht

Rahmenbedingungen

Grundlage des Unternehmens und externe Einflussfaktoren

Die Stadtwerke Weinheim ist als Energieversorgungsunternehmen mit regionalem Schwerpunkt in Weinheim und Umgebung tätig. Als Querverbundsunternehmen versorgt die Stadtwerke Weinheim GmbH ihre Kunden mit Strom, Gas, Wasser und Wärme. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Weinheim GmbH in ihren Konzessionsgebieten als Netzbetreiber im Strom- und Gasbereich tätig und betreibt in Weinheim das Hallenbad „HaWei“.

Auf den Geschäftsverlauf der Stadtwerke nehmen zahlreiche externe Faktoren wesentlichen Einfluss.

- Im Bereich des Energievertriebes sind dies im Wesentlichen die Entwicklung der Großhandelspreise, der Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die aktuelle Wettbewerbssituation im Strom- und Gasmarkt.
- Der Bereich des Netzbetriebes ist im Wesentlichen von den Vorgaben der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geprägt.

Die Komplexität der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nimmt weiter zu. Nach einer Zusammenstellung einer auf Energierecht spezialisierten Anwaltskanzlei, wird das Umfeld eines Unternehmens in der Energiewelt inzwischen von rund 15.000 Normen und Regelungen bestimmt. Standen früher die Fragen der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas mit Schwerpunkt auf Investitionen, Marktzugang, Preise und Geschäftsbedingungen im Vordergrund, so hat sich das Spektrum inzwischen um die Fragen der erneuerbaren Energien sowie des Umwelt- und Klimaschutzes deutlich erweitert.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Im Jahr 2019 ist das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,6 % gewachsen. Die Wachstumsdynamik der Vorjahre hat damit an Schwung verloren. Die Quelle des Wachstums war im Jahr 2019 insbesondere der private Konsum sowie der anhaltende Bauboom. Bei der exportorientierten deutschen Industrie haben sich in 2019 die weltweiten Handelsstreitigkeiten sowie die Diskussion um den Brexit negativ ausgewirkt.

Der Ausblick auf das Jahr 2020 ist geprägt durch die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. In Ihrer Frühjahrsprognose geht die Bundesregierung davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt um 6,3 % gegenüber dem Vorjahr schrumpfen wird.

Branchenentwicklung und Wettbewerbssituation

Der Primärenergieverbrauch in Deutschland ging im Jahr 2019 verglichen mit dem Vorjahr um 2,1 % auf 12.832 Petajoule (PJ) zurück. Laut Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen sorgten weitere Verbesserungen bei der Energieeffizienz, Verschiebungen im Energiemix sowie ein konjunkturell bedingter Rückgang des Energieverbrauchs in der Industrie für den Verbrauchsrückgang. Verbrauchssteigende Faktoren wie die etwas kühlere Witterung, als auch die Bevölkerungszunahme wurden überkompensiert.

Das Jahr 2019 ist laut Deutschem Wetterdienst mit einem Temperatur-Mittelwert von 10,2 Grad Celsius das bisher drittwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnung 1881. Bis auf den Monat Mai waren alle Monate teils deutlich zu warm.

Nach den Berechnungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) lag der Stromverbrauch im Jahr 2019 um rund 2,6 % unter den Vergleichszahlen des Vorjahres.

Der Erdgasverbrauch lag um rund 3,3 % über den Vorjahreswerten.

Beim Netzausbau – einem wichtigen Baustein der Energiewende – zeigt sich nach den ersten Abschätzungen bei allen Energienetzen auch im Jahr 2019 ein weiterer Zubau. Während die Gas- und Wärme/Kältenetze einen generellen Zuwachs erfahren, ist im Stromnetz eine weitere Steigerung der Verkabelung erkennbar.

Der Wettbewerb im Endkundenmarkt ist weiterhin dynamisch: Die kumulierte Wechselquote der Haushalte betrug im Oktober 2019 beim Strom 46 % und lag damit um mehr als 2 Prozentpunkte höher als im Jahr zuvor. Auch im Erdgasmarkt haben bis Ende 2019 schon knapp 37 % der Haushalte mit eigenem Vertragsverhältnis mindestens einmal den Anbieter gewechselt. (Quelle: BDEW – Kundenfokus/ BDEW Energietrends). Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt nimmt die Anzahl der Unternehmen, die Endkunden mit Energie beliefern zu.

Bis zum Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor laut Klimaschutzplan der Bundesregierung um 40 bis 42 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Der Fokus der meisten Autohersteller richtet sich derzeit auf die Elektromobilität und die Hybridisierung der Fahrzeuge. Dem Ausbau der Ladeinfrastruktur kommt eine zunehmende Bedeutung zu.

Unternehmensentwicklung im Geschäftsjahr 2019

Ertragslage

Die Stadtwerke Weinheim GmbH schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss von 2,80 Millionen Euro ab.

	2019 T€	2018 T€	Veränderungen T€	in %
Betriebsleistungen	61.583	62.026	-443	-0,7
Betriebsaufwand	-57.240	-57.123	117	0,2
Betriebsergebnis	4.343	4.903	-560	-11,4
Beteiligungsergebnis	54	-727	781	107,4
Finanzergebnis	-414	-440	-26	-5,9
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Gewinnsteuern	-1.181	-969	212	21,9
Jahresergebnis	2.802	2.767	35	1,3

Im Vorjahr wurde für das Geschäftsjahr 2019 ein Jahresüberschuss von 2,6 Millionen Euro prognostiziert.

Bei der Entwicklung des Betriebsergebnisses haben sich gestiegene Gasbezugsaufwendungen sowie höhere Kosten im Bereich der Wasserversorgung ausgewirkt. Darüber hinaus hat sich der gesetzlich vorgeschriebene Rollout von modernen Messeinrichtungen im Geschäftsjahr 2019 ergebnisbelastend ausgewirkt.

Im Gegenzug hat sich das Beteiligungsergebnis durch den Wegfall der Verlustübernahme der Webu GmbH deutlich verbessert.

Durch den Wegfall des steuerlichen Querverbundes mit der Webu GmbH hat sich die Ertragssteuerbelastung erhöht. Das Jahresergebnis liegt um 1,3 % über dem Vorjahresergebnis.

Umsatzentwicklung nach Sparten

Im Vorjahr wurden für das Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von 57,9 Millionen Euro prognostiziert. Die tatsächlichen Umsatzerlöse liegen um 3,7 % über den Planzahlen. Die wesentlichen positiven Abweichungen haben sich im Strom-, Gas und Wärmebereich ergeben. Hier haben sich gegenüber der Planung Mengen- und Preiseffekte positiv ausgewirkt. Bei der Wasserversorgung konnten die geplanten Umsatzerlöse mengenbedingt nicht erreicht werden. Im Hallenbad lagen die Umsatzerlöse um rund 18 % über den Planwerten. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung waren stärkere Besucherrückgänge kalkuliert worden, als tatsächlich eingetreten ist. Hintergrund war eine Baumaßnahme in der Mannheimer Straße, die zu Beeinträchtigungen bei der Parksituation geführt hat.

	2019 / T€	2018 / T€	Veränderung T€	in %
Strom	39.564	37.713	1.851	4,9
Gas	12.645	12.170	475	3,9
Wasser	5.923	5.873	50	0,9
Wärmeversorgung	1.630	1.611	19	1,2
Hallenbad	310	300	10	3,3
Beteiligungen	1	1	0	0
Grundzuständiger Messstellenbetrieb	14	2	12	600
Summe	60.087	57.670	2.417	4,2

Absatzentwicklung

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 118.311 Megawattstunden Strom an die Kunden der Stadtwerke Weinheim GmbH geliefert. Das entspricht einem Rückgang um 2,2 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser prozentuale Rückgang entspricht dem Rückgang der Abgabe von Strom an Letztverbraucher im Jahr 2019 nach der Statistik des BDEW für die Bundesrepublik Deutschland

Der Gasabsatz ist im Geschäftsjahr 2019 um 2,8 % auf 271.131 Megawattstunden gestiegen. Bundesweit ist der Erdgasverbrauch in Deutschland im Jahr 2019 um 3,3 % gestiegen.

Die Belieferung von Strom- und Gaskunden außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Weinheim GmbH erfolgt über die Vertriebstochter Urbania GmbH.

Die Abgabe an Trinkwasser ist im Geschäftsjahr 2019 mit 2.665.000 m³ um 2,9 % unter den Vergleichszahlen des Vorjahres.

Mit insgesamt 16.973 Megawattstunden liegt die Wärmeabgabe um 3,2 % über den Vergleichszahlen des Vorjahres. Während die Wärmeabgabe im Bereich der Contracting-Anlagen gesunken ist, lag die Wärmeabgabe in den Wärmenetzen Lützelsachsen Ebene, Unter den Burgen / Mannheimer Straße sowie Wärmenetz Technologiepark über den Vergleichszahlen des Vorjahres.

Das Hallenbad besuchten im Berichtsjahr insgesamt 102.753 Besucher. Die umfangreichen Baumaßnahmen in der Mannheimer Straße haben im Jahr 2019 den Zugang zum Hallenbad erschwert. Dies hat zu einem Rückgang der Besucherzahlen um 4,0 % geführt.

Vermögenslage

	2019 / T€	2018 / T€	Veränderung T€	in %
Aktiva				
Anlagevermögen	47.291	42.507	4.784	11,3
Umlaufvermögen	16.716	18.853	-2.137	-11,3
Bilanzsumme	64.007	61.360	2.647	4,3
Passiva				
Eigenkapital	29.651	29.316	335	1,1
Ertragszuschüsse	0	0		
Rückstellungen	5.703	5.965	-262	-4,4
Darlehen	14.430	13.592	838	6,2
Verbindlichkeiten	14.223	12.487	1.736	13,9
Bilanzsumme	64.007	61.360	2.647	4,3

Finanzlage

Der Schwerpunkt der Investitionen lag im Neubau eines Betriebsgebäudes in der Hertzstraße sowie im Bereich der Wasserversorgung. Insgesamt wurden 8,0 Millionen Euro in das Sachanlagevermögen investiert.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betragen die liquiden Mittel 5,0 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr 2109 wurde ein Darlehen in Höhe von 2,0 Millionen Euro zur langfristigen Finanzierung von Investitionen aufgenommen.

Es wurden Tilgungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro geleistet.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren im laufenden Geschäftsjahr 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Stadtwerke Weinheim GmbH beschäftigt. Davon wurden 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses beschäftigt.

Nach der Statistik des BDEW ist die Anzahl der Beschäftigten in der Energieversorgung bundesweit um 0,1 % gestiegen. Mit einem rechnerischen Zuwachs der durchschnittlichen Mitarbeiterzahlen um 1,5 % liegt die Stadtwerke Weinheim GmbH damit etwas über der bundesweiten Vergleichszahl.

Die Komplexität und die Vielfalt der energiewirtschaftlichen Aufgaben machen sich immer stärker bemerkbar. Durch gesetzliche Vorgaben müssen Fristen zwingend eingehalten werden. Darüber hinaus machen die aktuellen Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich, dass Vertretungsregelungen gewährleistet sein müssen. In Verbindung mit dem erforderlichen Spezialwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt dies in einigen Dachbereichen dazu, dass Mitarbeiterkapazitäten ausgebaut werden müssen.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen unverändert zu und setzen eine permanente Weiterbildungsbereitschaft voraus.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH setzt weiter in starkem Maße auf eine gute Ausbildung der eigenen Nachwuchskräfte. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 150 TEUR (Vorjahr 136 TEUR) in diesem Bereich investiert.

Risiken, Chancen und Ausblick

Die Stadtwerke Weinheim GmbH bewegt sich mit Ihren unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen in einem herausfordernden Umfeld, das von stetigem Wandel geprägt ist. Im Geschäftsjahr 2019 standen der Klimawandel, die Energiewende und die Digitalisierung im Fokus der Betrachtung. Mit der Corona-Pandemie hat sich dieser Blickwinkel verändert und das Thema Sicherheit und Energieversorgung stärker in den Vordergrund gerückt.

Produkte und Wettbewerb

Sowohl bei den Strom- als auch bei den Gasprodukten konnten die Marktanteile im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Weinheim GmbH stabil gehalten werden. Kunden außerhalb des Vertriebsgebietes werden im Rahmen einer Kooperation mit der Stadtwerke Schwetzingen GmbH über die Vertriebsgesellschaft Urbania GmbH beliefert.

Der Trend des Wechsels von Kunden aus der Grundversorgung in die Sondervertragsangebote der Stadtwerke hält weiter an. Die Stadtwerke Weinheim GmbH trägt den Anforderungen des Klimawandels Rechnung und hat im Jahr 2019 den Anteil erneuerbarer Energien an den Standardstromprodukten weiter auf 63 % erhöht.

Der Trend zur Elektrifizierung der Mobilität nimmt zu und macht sich auch in neuen Vertriebsprodukten wie z.B. "Woinemer e-mobile" für das Laden des E-Fahrzeugs an der heimischen Wall-Box bemerkbar.

Mit dem Online-Kundenportal oder der Möglichkeit, digital Zählerstände zu erfassen, wird das digitale Angebot immer weiter ausgebaut. Daneben steht die Stadtwerke Weinheim GmbH Ihren Kunden aber auch weiterhin mit Ihrem Service vor Ort persönlich zu Verfügung.

Netz

Im Bereich der Strom- und Gasnetze läuft derzeit die dritte Anreizregulierungsperiode. Das niedrige Zinsniveau macht sich sowohl im Strom- als auch im Gasbereich durchsinkende Eigenkapitalzinsen bemerkbar. Neben den sinkenden Eigenkapitalzinsen wird der Kostendruck in den Netzbereichen durch die regulatorischen Effizienzvorgaben weiter erhöht.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an den Netzbetrieb, z.B. durch die Integration von Einspeisungen erneuerbarer Energien, aber auch durch den weiteren Ausbau der Elektromobilität.

Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt auf der weiteren Optimierung der Prozesse sowie in der strategischen Weiterentwicklung der Netzplanung.

Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Der Rollout von modernen Messeinrichtungen wurde im Geschäftsjahr 2019 weiter fortgesetzt.

Bis 2020 müssen 10 % aller Haushalte mit den so genannten modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden. Diese Stromzähler erfassen den Verbrauch digital und speichern die Daten sicher vor Ort. Die Geräte erhalten alle, die weniger als 6.000 kWh jährlich verbrauchen – so sieht es das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vor.

Stromabnehmer, die mehr als 10.000 kWh verbrauchen, werden bald ein intelligentes Messsystem erhalten, das über eine Kommunikationseinheit verfügt und Daten automatisch übertragen kann. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat im Februar 2020 eine Allgemeinverfügung zur Feststellung der Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme erlassen. Damit liegen ab 2020 die formalen Voraussetzungen für den Rollout intelligenter Messsysteme vor.

Wärme

Mit Blick auf die notwendige Wärmewende hat der weitere Ausbau der klimaschonenden Wärmeversorgung eine große strategische Bedeutung.

Im Geschäftsjahr 2019 lag der Schwerpunkt auf dem weiteren Ausbau der Wärmenetze im Bereich der Mannheimer Straße sowie in der Händelstraße in Weinheim. Ein weiterer Ausbau der Wärmenetze ist vorgesehen.

Wasser

Die Stadtwerke Weinheim GmbH investiert kontinuierlich in die Versorgungssicherheit. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2016 mit dem Bau einer zweiten Versorgungsleitung zwischen dem Wasserwerk in Hemsbach und dem Versorgungsnetz der Stadtwerke begonnen. Die Baumaßnahme verteilt sich über mehrere Jahre und wurde auch im Jahr 2019 fortgeführt.

Darüber hinaus bildet die strategische Instandhaltung des Wassernetzes einen Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

Hallenbad

Im Rahmen der Lock-Down-Phase der Corona-Pandemie musste das Hallenbad Anfang Mai 2020 geschlossen werden. Im weiteren Verlauf des Jahres wird mit einer Wiedereröffnung des Hallenbades gerechnet. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass der Betrieb des Hallenbades bis auf weiteres nur mit Einschränkungen möglich sein wird.

Infrastruktur

In der Hertzstraße in Weinheim entsteht derzeit ein neues Betriebsgebäude. Im Jahr 2015 wurde an dem Standort bereits ein neues Lagergebäude in Betrieb genommen. Mit dem neuen Betriebsgebäude können nun die technischen Abteilungen an einem Standort zentral gebündelt werden. Durch die Verkürzung von Fahrwegen der Monteure können Synergien erzielt werden.

Das moderne Arbeitsumfeld sorgt in Verbindung mit der fortschreitenden Digitalisierung für eine weitere Optimierung der Prozesse.

Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagements werden alle erkennbaren Chancen und Risiken, die sich aus der gesamten Unternehmenstätigkeit ergeben, fortlaufend analysiert und bewertet.

Der Klimawandel und die Energiewende wirken sich auf die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze der Stadtwerke Weinheim GmbH aus. Es gilt, die strategischen Auswirkungen des Wandels zu erkennen und die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, um weiter einen zukunftssicheren und stabilen Netzbetrieb gewährleisten zu können.

Im Vertriebsbereich liegt ein Schwerpunkt im Ausbau der digitalen Angebote. Mit der Digitalisierung des Messwesens werden künftig neue Vertriebsprodukte entstehen. Im Rahmen des Risikomanagements werden Rahmenbedingungen am Markt und die künftigen Entwicklungen analysiert. Das klassische Geschäftsmodell der Stadtwerke Weinheim GmbH muss ständig weiterentwickelt und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Prognosebericht

Die Entwicklung der Umsatzerlöse sowie des Jahresergebnisses der einzelnen Sparten bilden wichtige finanzielle Leistungsindikatoren.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde im Wirtschaftsplan 2020 (Stand 31.10.2019) mit Umsatzerlösen von 61,8 Mio. Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2,5 Mio. Euro geplant.

Die ersten Monate des Jahres 2020 waren bestimmt von den Auswirkungen der Corona Pandemie. Die Bundesregierung rechnet in ihrem Frühjahrgutachten für 2020 mit einem Rückgang des Bruttosozialprodukts um 6,3 %.

Die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadtwerke Weinheim GmbH sind derzeit schwer einschätzbar. Die bisher warme Witterung des Jahres 2020 hat zu Rückgängen bei den Strom- und Gasmengen geführt, die durch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft noch verstärkt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es derzeit unwahrscheinlich, dass die in den Netz- und Vertriebsbereichen geplanten Energiemengen für das Jahr 2020 erreicht werden.

Darüber hinaus ergeben sich Unsicherheiten, ob und in welchem Umfang das aktuell noch gültige Zahlungsmoratorium für Energierechnungen zu einem erhöhten Forderungsausfallrisiko oder einem erhöhten Wertberichtigungsbedarf führen wird. Nach aktueller Einschätzung sind die Risiken insbesondere in den Kundengruppen Gastronomie und Einzelhandel deutlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausblick für das Jahr 2020 von erheblichen Unsicherheiten geprägt.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden umfangreiche organisatorische Maßnahmen ergriffen, so dass jederzeit ein sicherer Netzbetrieb gewährleistet werden konnte.

4.1. Weinheimer Busunternehmen GmbH



Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
Sitz:	Weinheim	
Gründung:	30. Juni 1997	
Aufgaben:	Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Linienbusverkehrs innerhalb der Stadt Weinheim und Umgebung.	
Stammkapital:	25.564,59 €	
Gesellschafter:	Stadtwerke Weinheim GmbH	25.564,59 € (100 %)
Organe:	Geschäftsführer Gesellschaftsversammlung	
Geschäftsführer:	Peter Krämer	
Aufsichtsrat:	Der Gesellschaftsvertrag wurde im April 2019 dahingehend geändert, dass kein Aufsichtsrat mehr besteht.	
Personal:	Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.	

Verbindung zum städtischen Haushalt

Es besteht derzeit keine Verbindung zum städtischen Haushalt.

Kennzahlen

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Vermögenslage		
Anlageintensität (Anlagevermögen*100/Bilanzsumme)	0,00 %	0,00 %
Umlaufintensität (Umlaufvermögen*100/Bilanzsumme)	100,00 %	100,00 %
Finanzlage		
Eigenkapitalquote (Eigenkapital*100/Bilanzsumme)	78,86 %	11,72 %
Anlagedeckung I (Eigenkapital*100/Anlagevermögen)	0,00 %	0,00 %
Ertragslage		
Kostendeckung (Umsatzerlöse*100/Gesamtaufwand)	32,45 %	57,62 %
Umsatzrentabilität (Verlustübernahme*100/Umsatzerlöse)	-208,15 %	-73,54 %

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€
Anlagevermögen				
Finanzanlagen	0,00	0,00	500,00	500,00
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.163,18	109.511,28	156.337,93	197.814,18
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	25.256,01	108.577,81	204.879,20	149.393,30
Bilanzsumme	32.419,19	218.089,09	361.717,13	347.707,48

Passiva

Eigenkapital				
Stammkapital	25.564,59	25.564,59	25.564,59	25.564,59
Rückstellungen	0,00	1.900,00	1.900,00	26.900,00
Verbindlichkeiten	6.854,60	190.624,50	334.252,54	295.242,89
Bilanzsumme	32.419,19	218.089,09	361.717,13	347.707,48

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017	2016
	€ / Ergebnis	€ / Ergebnis	€ / Ergebnis	€ / Ergebnis
Umsatzerlöse	3.441,43	1.046.450,79	1.074.571,24	1.367.958,21
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	2.414,87	0,00
Summe Erträge	3.441,43	1.046.450,79	1.076.986,11	1.367.958,21
Materialaufwand	0,00	1.773.455,01	1.822.386,66	1.840.132,10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.604,61	42.535,92	51.197,15	104.768,49
Summe Aufwendungen	10.604,61	1.815.990,93	1.873.583,81	1.944.900,59
Betriebsergebnis	-7.163,18	-769.540,14	-796.597,70	-576.942,38
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-7.163,18	-769.540,14	-796.597,70	-576.942,38
Erträge aus Verlustübernahme	7.163,18	769.540,14	796.597,70	576.942,38
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00

Lagebericht

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft war an die Laufzeit der Konzession des Buslinienbündels Weinheim gebunden. Mit dem Auslauf dieser Konzession hat die Gesellschaft den operativen Geschäftsbetrieb zum 31.12.2018 eingestellt. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so dass sich aus der Einstellung des Geschäftsbetriebes keine direkten personellen Auswirkungen ergeben.

Im Geschäftsjahr 2019 sind lediglich noch Spitzenabrechnungen des Verkehrsverbundes Rhein Neckar (VRN) ausgewiesen, die aus der Schlussrechnung des Jahres 2018 resultieren und noch nicht im Jahresabschluss 2018 berücksichtigt werden konnten.

4.2. Urbania GmbH – Gesellschaft für Energievertrieb und –handel



Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
Sitz:	Weinheim	
Gründung:	13. September 2001	
Aufgaben:	Gegenstand des Unternehmens ist der Energievertrieb und –handel sowie die Erbringung von Dienstleistungen und Nebengeschäften, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen.	
Stammkapital:	50.000 €	
Gesellschafter:	Stadtwerke Weinheim GmbH	25.000 € (50,00 %)
	Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG	25.000 € (50,00 %)
Organe:	Geschäftsführer Gesellschafterversammlung	
Geschäftsführer:	Martina Braun, Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG Peter Krämer, Stadtwerke Weinheim GmbH	

Verbindung zum städtischen Haushalt

Es besteht derzeit keine Verbindung zum städtischen Haushalt.

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018
	€	€
Umsatzerlöse	9.229.284,28	7.688.193,64
Sonstige betriebliche Erträge	4.664,17	2.709,07
Summe Erträge	9.233.948,45	7.690.902,71
Materialaufwand	8.984.470,17	7.351.706,19
Sonstige betriebliche Aufwendungen	292.875,65	249.763,20
Summe Aufwendungen	9.277.345,82	7.601.469,39
Betriebsergebnis	-43.397,37	89.433,32
Zinsen und ähnliche Erträge	566,90	109,63
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.462,88	25.980,95
Ergebnis nach Steuern	-39.367,59	63.562,00
Sonstige Steuern	325,42	335,33
Jahresüberschuss	-39.042,17	63.226,67

Bilanz

Aktiva

	2019	2018
	€	€
Umlaufvermögen		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.204.042,38	2.599.861,94
Forderungen gegenüber Gesellschafter	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	99.061,07	139.809,65
Guthaben bei Kreditinstituten	479.413,59	811.302,66
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	4.361,92	4.865,00
Bilanzsumme	3.786.878,96	3.555.839,25

Passiva

Eigenkapital		
Stammkapital	50.000,00	50.000,00
Verlustvortrag	135.154,51	71.927,84
Jahresüberschuss	-39.042,17	63.226,67
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	22.592,85	46.604,21
Sonstige Rückstellungen	2.300,00	47.300,00
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	649.872,36	518.437,71
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	870.297,15	830.364,08
Sonstige Verbindlichkeiten	2.095.704,26	1.927.978,74
Bilanzsumme	3.786.878,96	3.555.839,25

Kennzahlen

Vermögenslage	2019	2018
Umlaufintensität (Umlaufvermögen*100/Bilanzsumme)	87,22 %	77,05 %
Finanzlage		
Eigenkapitalquote (Eigenkapital*100/Bilanzsumme)	3,86 %	5,21 %
Ertragslage		
Kostendeckung (Umsatzerlöse*100/Gesamtaufwand)	99,48 %	101,14 %
Umsatzrentabilität (Jahresüberschuss*100/Umsatzerlöse)	-0,42 %	0,82 %
Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss*100/Eigenkapital)	-26,72 %	34,15 %

Lagebericht

Die Urbania GmbH für Energievertrieb und –handel ist eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG sowie der Stadtwerke Weinheim GmbH. Gegenstand des Unternehmens sind der Energievertrieb und –handel sowie die Erbringung von Dienstleistungen und Nebengeschäften, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft hat im Februar 2012 unter dem Markennamen „Meine Stadt Energie“ mit dem operativen Geschäftsbetrieb begonnen.

Branchenentwicklung und Wettbewerbssituation

Nach den vorläufigen Berechnungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) lag der Stromverbrauch im Jahr 2019 um rund 2,1 % unter den Vergleichszahlen des Vorjahres. Der Erdgasverbrauch lag um rund 3,3 % über den Vorjahreswerten.

Das Jahr 2019 ist laut Deutschem Wetterdienst mit einem Temperatur- Mittelwert von 10,2 Grad Celsius das bisher drittwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Bis auf den Monat Mai waren alle Monate teils deutlich zu warm.

Das Bruttoinlandsprodukt ist im Kalenderjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 % gestiegen. Die Wachstumsdynamik hat sich damit gegenüber den Zuwächsen in den Vorjahren deutlich abgeschwächt.

Der Wettbewerb im Endkundenmarkt ist weiterhin dynamisch: Die kumulierte Wechselquote der Haushalte betrug im Oktober 2019 bei Strom 46 % und lag damit um mehr als 2 Prozentpunkte höher als im Jahr zuvor. Auch im Erdgasmarkt haben bis Ende 2019 schon knapp 37 % der Haushalte mit eigenem Vertragsverhältnis mindestens einmal den Anbieter gewechselt (Quelle: BDEW-Kundenfokus / BDEW Energietrends). Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt nimmt die Anzahl der Unternehmen, die Endkunden mit Energie beliefern, zu.

Ein wesentliches Marktsegment für die Gesellschaft ist die Stromlieferung an Haushaltskunden. Im Geschäftsjahr 2019 war die Belastung der Strompreise mit Steuern, Abgaben und Umlagen unverändert hoch. Der Anteil betrug 53 % gegenüber 54 % im Vorjahr.

Unternehmensentwicklung

Zum 31.12.2019 hat die Gesellschaft 5.347 Kunden mit Strom oder Gas versorgt. Gegenüber der Vergleichszahl des Vorjahres entspricht dies einem Kundenanstieg um 33,9 %.

Die Stromabgabe lag mit 40.078 MWh (201: 33.837 MWh) um 18,5% zugenommen. Im Segment der Haushaltskunden konnte ein Mengenzuwachs um 36,8 % auf 13.664 MWh erzielt werden.

Die Gasabgabe lag mit 52.882 MWh um 2,9 % über dem Vorjahresergebnis. Im Segment der Haushaltskunden wurden 15.920 MWh Gas geleifert. Dies entspricht einem Zuwachs um 4,9 %.

Auf Grund der positiven Entwicklung der Kundenzahlen konnten die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um 20,1 % auf 9,2 Millionen Euro gesteigert werden. Im Geschäftsjahr 2019 haben vor allem Kostensteigerungen im Gasbereich, die nicht in vollem Umfang kompensiert werden konnten, zu einer Ergebnisverschlechterung geführt.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts versorgt die Gesellschaft 5.781 Kunden mit Strom oder Gas. Gegenüber der Kundenzahl zum Bilanzstichtag 31.12.2019 entspricht dies einem Zuwachs um 8,1 %.

Der wesentliche Kundenzuwachs wird im Bereich der Strom- Haushaltskunden erzielt. Im Bereich der Gasversorgung ist die Kundenentwicklung derzeit konstant.

Im Bereich der Haushaltskunden sind die Energieverbräuche der Kunden relativ konstant. Im Bereich der Gewerbe- und Industriekunden unterliegen die Energieverbräuche der Kunden naturgemäß größeren Schwankungen.

Auf Grund der Corona-Pandemie rechnet die Bundesregierung in ihrer aktuellen Frühjahrsprognose für das Jahr 2020 mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 6,2 %.

Es wird erwartet, dass der Energieverbrauch der Gewerbe- und Sondervertragskunden stärker von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sein wird als der Bereich der Haushaltskunden.

Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie lassen sich zu Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts noch nicht erfassen. Grundsätzlich muss von einem Anstieg der Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Forderungen bzw. aus Forderungsabschreibungen ausgegangen werden. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung hängt in starkem Maße davon ab, in welchem Umfang sich die Pandemie weiter auf die Wirtschaft auswirken wird.

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von -39.042,17 Euro (2018: 63.226,67 Euro). Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

In der Mittelfristplanung wird mit einem kontinuierlichen Ausbau der Kundenzahlen und einer positiven Ergebnisentwicklung gerechnet.

4.3. Wasserzweckverband Badische Bergstraße



Rechtsform:	Zweckverband	
Sitz:	Weinheim	
Aufgaben:	Erschließung, Förderung und Lieferung von Trinkwasser an die Verbandsmitglieder.	
Stammkapital:	1.194.950,29 €	
Gesellschafter:	Stadtwerke Weinheim GmbH	968.997,06 € (81,09 %)
	Stadt Hemsbach	162.655,04 € (13,61 %)
	Gemeinde Laudenbach	63.298,19 € (5,30 %)
Organe:	Verbandsversammlung Verbandsvorsitzender	
Geschäftsleitung:	Peter Krämer (Geschäftsführer) Helmut Röder (Verbandsrechner)	
Verbandsversammlung:	EBM Dr. Torsten Fetzner, Vorsitzender bis Juli 2019 (Weinheim) OB Manuel Just, Vorsitzender ab Juli 2019 (Weinheim) BM Herrmann Lenz, stellv. Vorsitzender (Laudenbach) EBM Dr. Torsten Fetzner, ab Juli 2019 (Weinheim) StR Helge Eidt (Weinheim) StR Rolf Emenlauer, bis Juli 2019 (Weinheim) StR Klaus Flößer, bis Juli 2019 (Weinheim) StR Holger Haring (Weinheim) StRin Elisabeth Kramer (Weinheim) StR Dr. Günter Bäro, bis Juli 2019 (Weinheim) StR Dr. Huber Bayer, ab Juli 2019 (Weinheim) StR Oliver Kümmerle, (Weinheim) StR Andreas Kränzle, (Weinheim) StRin Cornelia Münch-Schröder (Weinheim) StRin Monika Springer, ab Juli 2019 (Weinheim) StR Axel Ankenbrand, bis Juli 2019 (Hemsbach) StR Jürgen Ewald (Hemsbach) StRin Elke Ehret (Hemsbach) BM Jürgen Kirchner (Hemsbach) StR Manuel Fink, ab Juli 2019 (Hemsbach) StR Thorsten Rheinfrank (Hemsbach) GR Dieter Ehle, bis Juli 2019 (Laudenbach) GR Martin Lohmeier, bis Juli 2019 (Laudenbach) GR Gerhard Stein, (Laudenbach) GR Jörg Werner, (Laudenbach) GRin Vanessa Bausch, ab Juli 2019 (Laudenbach) GR Sascha Horneff, ab Juli 2019 (Laudenbach)	

Aufwendungen für die Organe: Die Aufwandsentschädigung an Geschäftsleitung, Verbandsrechner, Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter betragen 2019 22.800,00 € (2018: 20.560,00 €). An Sitzungsgeldern wurden 1.550,00 € (2018: 1.650,00 €) an die Verbandsversammlung ausgezahlt.

Personal: Im Geschäftsjahr 2019 waren beschäftigt:
1 Betriebsleiter und 3 Facharbeiter

Eigene Beteiligung: 50,00 € am Badischen Gemeinde-Versicherungsverband

Verbindung zum städtischen Haushalt

Es besteht derzeit keine direkte Verbindung zum städtischen Haushalt.

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	1.005.843,51	1.048.181,51	1.064.843,51
Finanzanlagen	50,00	50,00	50,00
Umlaufvermögen			
Vorräte	10.719,22	7.338,09	8.451,17
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	64.093,42	68.766,59	82.372,22
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	585.944,33	396.929,50	415.032,36
Bilanzsumme	1.666.650,48	1.521.265,69	1.570.749,26

Passiva

Eigenkapital			
Stammkapital	1.194.950,29	1.194.950,29	1.194.950,29
Rücklagen	187.955,24	187.955,24	187.955,24
Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	1.800,00	1.100,00	3.100,00
Verbindlichkeiten	281.944,95	137.260,16	184.743,73
Bilanzsumme	1.666.650,48	1.521.265,69	1.570.749,26

Kennzahlen

Vermögenslage

	2019	2018
Anlageintensität (Anlagevermögen*100/Bilanzsumme)	60,35 %	68,91 %
Umlaufintensität (Umlaufvermögen*100/Bilanzsumme)	39,65 %	31,09 %

Finanzlage

Eigenkapitalquote (Eigenkapital*100/Bilanzsumme)	82,98 %	90,90 %
Anlagedeckung I (Eigenkapital*100/Anlagevermögen)	137,48 %	131,93 %

Ertragslage

Kostendeckung (Umsatzerlöse*100/Gesamtaufwand)	95,46 %	95,18 %
--	---------	---------

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Umsatzerlöse	1.452.313,37	1.385.022,19	1.311.269,10
Sonstige betriebliche Erträge	72.871,30	73.842,03	60.858,08
Summe Erträge	1.525.184,67	1.458.864,22	1.372.127,18
Materialaufwand	559.146,99	556.504,04	506.799,39
Personalaufwand	338.167,99	334.875,93	315.618,33
Abschreibungen	87.246,00	96.139,26	104.674,45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	536.885,57	467.627,77	441.475,12
Summe Aufwendungen	1.521.446,55	1.455.147,00	1.368.567,29
Betriebsergebnis	3.738,12	3.717,22	3.559,89
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.738,12	3.717,22	3.559,89
Sonstige Steuern	3.738,12	3.717,22	3.559,89
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00

Lagebericht

Aufgabe des Verbandes ist die Erschließung, Förderung und Lieferung von Trinkwasser an die Verbandsmitglieder Weinheim, Hemsbach und Laudenbach. Dazu wurde auf der Gemarkung Hemsbach im Bereich der Weschnitzsiedlung ein Wasserwerk errichtet, das derzeit mit 8 Tiefbrunnen betrieben wird.

Neben den Verbandsmitgliedern wird der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages vom 01. Juli 2010 mit Trinkwasser beliefert. Eine kleine Teilmenge wird an die Nachbargemeinden Birkenau und Hirschberg geliefert. Nach § 1 Ziff. 4 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09. Juli 2001 ist eine Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.

Mit dem Übergang der Stadtwerke Weinheim vom Eigenbetrieb zu einer Gesellschaft des privaten Rechts (GmbH) im Jahr 1999 übernahm die Stadtwerke Weinheim GmbH die Mitgliedschaft für die Stadt Weinheim.

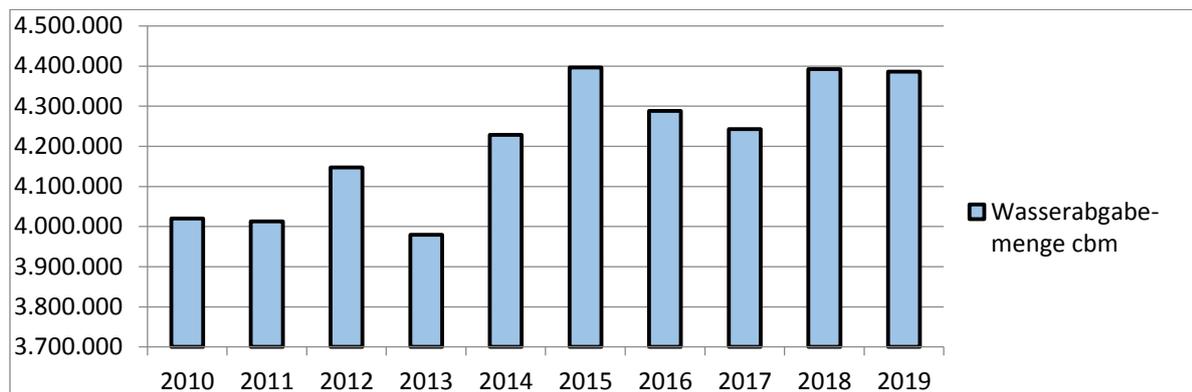
Die Qualität des Trinkwassers hat weiterhin eine hohe Güte.

Durch ständige Erneuerungen und Investitionen kann der notwendige Stand der Technik im Wasserwerk erhalten werden, um die Bevölkerung auch im Geschäftsjahr 2020 sicher und preiswert mit Trinkwasser versorgen zu können.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Berichtsjahr folgende Wassermengen an die Verbandsmitglieder sowie an den Eichelbergverband geliefert:

	2019 Mio. m ³		2018 Mio. m ³	
Stadtwerke Weinheim	2,96	67,84 %	3,06	70,14 %
Stadt Hemsbach	0,62	14,31 %	0,61	14,07 %
Gemeinde Laudenbach	0,28	6,32 %	0,28	6,31 %
Eichelbergverband	0,50	11,53 %	0,41	9,48 %
	4,36	100,00 %	4,37	100,00 %

Die Wasserabgabe liegt um 0,2 Prozent unter dem Vorjahresniveau. In der folgenden Grafik ist die Entwicklung der Wasserabgabemengen seit 2010 dargestellt.



Insgesamt sind 4.385.815 m³ Wasser (gelieferte Trinkwassermenge zuzüglich betriebsnotwendiger Wassermenge der Filterspülung und Eigenverbrauch) aus den Brunnen gefördert worden (2018: 4.392.775 m³).

Auf der Basis der jährlichen Abgabemengen errechnet sich der Umlageschlüssel der Betriebskosten wie folgt:

	2019	
Stadtwerke Weinheim	67,84 %	926.061,70 €
Stadt Hemsbach	14,31 %	195.341,14 €
Gemeinde Laudенbach	6,32 %	86.272,26 €
Eichelbergverband	11,53 %	157.392,27 €
	100,00 %	1.365.067,37 €

Die Finanzkostenumlage wird nach der festbestellten täglichen Bezugsmenge ermittelt.

	Festbestellte Bezugsmenge		
	m ³ /Tag		
Stadtwerke Weinheim	17.000	69,10 %	60.286,99 €
Stadt Hemsbach	4.200	17,10 %	14.919,07 €
Gemeinde Laudенbach	1.200	4,90 %	4.275,06 €
Eichelbergverband	2.200	8,90 %	7.764,89 €
	24.600,00	100,00 %	87.246,01 €

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des Wasserzweckverbandes ist die Finanzkostenumlage neu zu bestimmen, wenn ein Mitglied die festbestellten Bezugsmengen an mehr als 20 Tagen im Jahr um mehr als 10 Prozent überschreitet. Im Geschäftsjahr 2019 ist dies nicht der Fall gewesen.

	2019	2018	Veränderung
	Cent/cbm	Cent/cbm	
Betriebskosten	31,30	29,50	6,10 %
Finanzkosten	2,00	2,20	-9,10 %
Gesamt	33,30	31,70	5,00 %

Die Liquidität des Verbandes war jederzeit gesichert.

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht 2019 wurden von der Verbandsversammlung am 07. Juli 2020 festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim hat gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung den Jahresabschluss 2019 geprüft.

Der Jahresabschluss 2019 wurde in den „Weinheimer Nachrichten“ vom 17. Juli 2020 veröffentlicht.

4.4. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg Wilhelmsfeld (Odenwald)

Rechtsform:	Zweckverband	
Sitz:	Wilhelmsfeld	
Gründung:	1958	
Aufgaben:	Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser.	
Stammkapital:	498.000,00 €	
Verbandsmitglieder:	Stadtwerke Weinheim GmbH	143.424,00 € (28,80 %)
	Stadt Schriesheim	116.532,00 € (23,40 %)
	Gemeinde Heiligkreuzsteinach	51.792,00 € (10,40 %)
	Gemeinde Wilhelmsfeld	186.252,00 € (37,40 %)
Organe:	Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender	
Verbandsversammlung:	BM Christoph Oeldorf, Vorsitzender, Wilhelmsfeld OB Manuel Just, stell. Vorsitzender, Weinheim, ab 29.05.2019 GR Domenico Esposito, Wilhelmsfeld GR Stefan Lenz, Wilhelmsfeld GR Dr. Jochen Schwarz, Wilhelmsfeld EBM Dr. Torsten Fetzner, Weinheim Peter Krämer, Geschäftsführer Stadtwerke Weinheim, Weinheim OVin Heide Maser, Weinheim-Oberflockenbach OR Theo Groß, Weinheim-Rippenweier OV Karl-Friedrich Kippenhan, Weinheim-Ritschweier BM Hansjörg Höfer, Schriesheim OV Dr. Herbert Kraus, Schriesheim-Altenbach OVin Rosemarie Edelmann, Schriesheim-Ursenbach BMin Sieglinde Pfahl, Heiligkreuzsteinach	
Eigene Beteiligung:	350,00 € am Badischen Gemeinde-Versicherungsverband	
Aufwendungen für die Organe:	Die Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Verbandsrechner und den Verbandsschriftführer betragen inklusive Steuern 10.552,43 € (2018: 10.891,84 €). Die Verbandsversammlung erhielt 570,00 € (2018: 660 €) an Sitzungsgeldern.	
Personal:	Der Verband beschäftigt zwei Wassermeister	

Verbindung zum städtischen Haushalt

Es besteht keine direkte Verbindung zum städtischen Haushalt.

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	153.280,79	153.280,79	153.280,79
Sachanlagen	4.593.520,47	4.100.842,95	4.139.504,63
Finanzanlagen	350,00	350,00	350,00
Umlaufvermögen			
Vorräte	17.110,60	17.110,60	16.334,79
Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	29.082,07		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	62.717,59	53.349,48	38.286,16
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	753.391,02	921.818,23	872.630,15
Rechnungsabgrenzungsposten	3.003,84	3.003,84	3.003,84
Bilanzsumme	5.612.456,38	5.249.755,89	5.223.390,36

Passiva

	2019	2018	2017
Eigenkapital			
Stammkapital	498.000,00	498.000,00	498.000,00
Rücklagen	4.560.139,56	4.560.139,56	4.560.139,56
Sonderzuschuss	356.666,00	0,00	0,00
Rückstellungen	81.351,04	31.404,27	40.862,81
Verbindlichkeiten	116.299,78	160.212,06	124.387,99
Bilanzsumme	5.612.456,38	5.249.755,89	5.223.390,36

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Umsatzerlöse	933.526,33	855.847,70	847.621,94
Sonstige betriebliche Erträge	26.114,19	27.298,27	36.930,41
Summe Erträge	959.640,52	883.145,97	884.552,35
Materialaufwand	474.166,77	426.023,29	406.176,24
Personalaufwand	162.004,49	151.679,64	141.057,24
Abschreibungen	249.128,30	262.838,74	289.506,23
Sonstige betriebliche Aufwendungen	72.174,47	39.646,46	41.207,43
Summe Aufwendungen	957.474,03	880.188,13	877.947,14
Betriebsergebnis	2.166,49	2.957,84	6.605,21
Zinsen und ähnliche Erträge	97,50	105,00	107,50
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	698,98	1.497,83	5.270,48
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.565,01	1.565,01	1.442,23
Sonstige Steuern	1.565,01	1.565,01	1.442,33
Jahresüberschuss	0,00	0,00	-0,10

Kennzahlen

	2019	2018
Vermögenslage		
Anlageintensität (Anlagevermögen*100/Bilanzsumme)	84,58 %	81,04 %
Umlaufintensität (Umlaufvermögen*100/Bilanzsumme)	15,42 %	18,96 %
Finanzlage		
Eigenkapitalquote (Eigenkapital*100/Bilanzsumme)	96,48 %	96,35 %
Anlagedeckung I (Eigenkapital*100/Anlagevermögen)	114,06 %	118,89 %
Ertragslage		
Kostendeckung (Umsatzerlöse*100/Gesamtaufwand)	97,50 %	97,23 %

Lagebericht

Der Verband erstellt keinen Lagebericht im Sinne der Eigenbetriebsverordnung. Der folgende Bericht basiert auf dem Jahresabschluss und dem Jahresbericht des Zweckverbandes.

Die Verbandsgemeinden hatten im Berichtszeitraum 2019 einen Bedarf an Betriebskostenumlage von 933.526,33 € zu decken (2018: 855.847,70 €). Er verteilte sich wie folgt:

Gemeinde	Wasserverbrauch 2018 m ³	Wasserverbrauch 2019 m ³	Umlage 2018 Euro	Umlage 2019 Euro
Heiligkreuzsteinach	70.751	97.558	110.505,77	140.724,51
Schriesheim	116.489	101.064	181.943,82	145.781,81
Weinheim	198.559	233.393	310.128,70	336.662,45
Wilhelmsfeld	162.155	215.157	253.269,41	310.357,56
	547.954	647.172	855.847,70	933.526,33

Umlagemaßstab für die Betriebskostenumlage ist der auf den 31.12.2019 festgestellte Wasserverbrauch. Der Wasserverbrauch 2019 betrug 647.172 m³. Das entspricht einem Wasserpreis von 1,44 €/m³ (2018: 1,56 €/m³). Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde vom Wasserzweckverband Badische Bergstraße 494.670 m³ (2018: 419.899 m³) geliefert.

Für den Jahresabschluss und den Jahresbericht 2019 wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Anlehnung an das Bilanzrichtliniengesetz angewendet. Grundlage für die sinngemäße Anwendung der für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften bildet § 12 der Verbandssatzung.

Fachaufsichtsbehörde ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Heidelberg.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat vom 03.05. bis 05.06.2019 die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen sowie die Vermögensverwaltung in den Wirtschaftsjahren 2013 bis einschließlich 2018 geprüft. Die Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis am 30.07.2019 erteilt.

Der neue Wasserlieferungsvertrag wurde am 28.09.2010 unterzeichnet. Am 21.11.2014 wurde mit den Stadtwerken Weinheim GmbH ein neuer Wasserdurchleitungsvertrag abgeschlossen. Der neue Vertrag läuft vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2030. Im Wasserlieferungsvertrag (§2) ist vereinbart, dass der Eichelbergverband bzw. dessen Vorsitzender beim Wasserzweckverband Badische Bergstraße einen Beraterstatus erhält.

5. GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Weinheim
Gründung:	13. September 2001
Aufgaben:	Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft, die die Errichtung, das Halten und die Verwaltung von in Weinheim gelegenen, kommunal genutzten Immobilien zum Gegenstand hat. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können.
Stammkapital:	25.000,00 €
Gesellschafter:	Stadt Weinheim (100,00 %)
Organe:	Geschäftsführer Gesellschaftsversammlung
Geschäftsführer:	Herr Heiner Bernhard, bis 27.02.2019 Erster Bürgermeister Dr. Torsten Fetzner ab 27.02.2019
Gesellschaftsversammlung:	Stadt Weinheim

Verbindung zum städtischen Haushalt

Es besteht keine direkte Verbindung zum städtischen Haushalt.

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen			
Sonstige Vermögensgegenstände	2.113,86	1.976,28	2.396,16
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	24.242,24	24.508,05	23.932,95
Bilanzsumme	26.356,10	26.484,33	26.329,11

Passiva

Eigenkapital			
Stammkapital	25.000,00	25.000,00	25.000,00
Rückstellungen	1.334,30	1.440,30	1.309,30
Verbindlichkeiten	21,80	44,03	19,81
Bilanzsumme	26.356,10	26.484,33	26.329,11

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Sonstige betriebliche Erträge	1.776,35	1.435,04	1.413,58
Summe Erträge	1.776,35	1.435,04	1.413,58
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.776,35	1.435,04	1.413,58
Summe Aufwendungen	1.776,35	1.435,04	1.413,58
Betriebsergebnis	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00

Lagebericht

Die GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH wurde mit Anteilsübertragung vom 29. Juni 2007 von der Stadt Weinheim erworben.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft, die die Errichtung, das Halten und die Verwaltung von in Weinheim gelegenen, kommunal genutzten Immobilien zum Gegenstand hat.

Gesellschafterin ist die Stadt Weinheim mit Geschäftsanteilen von 100 Prozent.

Die Gesellschaft hat seit Februar 2009 die Geschäftsführung der GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG inne.

Im Geschäftsjahr 2019 sind nur Geschäftsvorfälle getätigt worden, die den Pflichten der Geschäftsführung entsprechend erforderlich waren.

Die zur Führung der GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH entstandenen Aufwendungen 2019 von 1.776,35 € werden der GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG gemäß § 7 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG in Rechnung gestellt.

Ereignisse, die zu einer Inanspruchnahme durch Gläubiger der Kommanditgesellschaft aus der persönlichen Haftung führen, sind bis zum heutigen Tag nicht bekannt geworden. Aus der Beteiligung sind keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigten Risiken erkennbar.

Auch in den folgenden Jahren ist aufgrund der Übernahme der zur Führung der Geschäfte entstandenen Aufwendungen durch die GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG mit einem ausgeglichenen Ergebnis zu rechnen.

6. GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG

Rechtsform:	Kommanditgesellschaft	
Sitz:	Weinheim	
Gründung:	24. Oktober 2002	
Aufgaben:	Errichtung, Verwaltung und der Besitz von Kommunalimmobilien aller Art für die Stadt Weinheim.	
Stammkapital:	50.000,00 €	
Gesellschafter:	<u>Komplementärin:</u> GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH	<u>Kommanditisten:</u> Stadt Weinheim 45.000,00 € (90 %) Freudenberg SE 5.000,00 € (10 %)
Organe:	Gesellschaftsversammlung Beirat	
Geschäftsführer:	GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH	
Beirat:	Heinrich Bernhard, EBM Dr. Torsten Fetzner, Christoph Mosmann	
Aufwendungen für die Organe:	Der Beirat hat im Geschäftsjahr 2019 keine Vergütung von der Gesellschaft erhalten.	
Personal:	Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.	

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Verbuchung erfolgt im Teilhaushalt 8 „Wirtschaft und Tourismus“, Produktgruppe 5730 „Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen“.

Teilhaushalt 8	2019	2018	2017	2016	2015
in Euro	4.672,30	3.708,83	3.769,68	3.972	3.948

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	46.408,02	46.407,81	45.000,00
Umlaufvermögen			
Sonstige Vermögensgegenstände	4.672,30	3.708,83	4.668,39
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	3.331,36	4.283,67	4.995,91
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil	0,07	0,00	0,00
Bilanzsumme	54.411,75	54.400,31	54.664,30

Passiva

Eigenkapital			
Stammkapital	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Rückstellungen	2.297,89	2.424,03	2.268,14
Verbindlichkeiten	2.113,86	1.976,28	2.396,16
Bilanzsumme	54.411,75	54.400,31	54.664,30

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Sonstige betriebliche Erträge	4.672,30	3.708,83	3.769,68
Summe Erträge	4.672,30	3.708,83	3.769,68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.672,58	4.217,93	4.161,13
Summe Aufwendungen	4.672,58	4.217,93	4.161,13
Betriebsergebnis	-0,28	-509,10	-391,45
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	0,28	691,46	531,68
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-182,36	-140,23
Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00

Lagebericht

Die GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG war rechtlicher Eigentümer von zwei Grundstücken in Weinheim, auf denen ein Kindergarten und ein Feuerwehrzentrum errichtet wurden, die an die Stadt Weinheim verpachtet waren. Aufgrund der Gestaltung der Verträge liegt das für die Bilanzierung maßgebliche wirtschaftliche Eigentum an den Objekten bei der Stadt Weinheim.

Zum 31. Dezember 2013 konnte das grundbuchrechtliche Eigentum am Kindergarten auf den wirtschaftlichen Eigentümer Stadt Weinheim übertragen werden. Somit hält die GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG ab dem Jahr 2014 nur noch das grundbuchrechtliche Eigentum des Feuerwehrzentrums, dessen wirtschaftliches Eigentum bei der Stadt Weinheim liegt.

Die GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG hat im Geschäftsjahr 2019 nur Geschäftsvorfälle getätigt, die den Pflichtaufgaben der Geschäftsführung entsprechend erforderlich waren.

Der Jahresfehlbetrag 2019 der GfG Geschäftsführungsgesellschaft Weinheim mbH & Co. Besitzgesellschaft Weinheim KG von 4.672,30 Euro wird von der Stadt Weinheim ausgeglichen.

Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Risiken sind nicht erkennbar.

Auch in den folgenden Jahren ist aufgrund der Verlustübernahme durch die Stadt Weinheim mit einem ausgeglichenen Ergebnis zu rechnen

7. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim

Rechtsform:	Eigenbetrieb
Sitz:	Weinheim
Gründung:	01. Januar 2002
Aufgaben:	Zweck des Eigenbetriebes ist, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung zuzuführen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Satzung der Stadt Weinheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.2009 in der derzeit gültigen Fassung
Stammkapital:	0,00 €
Anteil der Stadt:	100,00 %
Organe:	Betriebsleiter Beschlussorgan ist der Gemeinderat
Personal:	Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt über kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des städtischen Personals.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt Weinheim zahlt einen jährlichen Straßenentwässerungsanteil, der im Teilhaushalt 7 „Planung, Infrastruktur und Umwelt“, Produktgruppe 5410 „Gemeindestraßen“ verbucht wird.

Teilhaushalt 7	2019	2018	2017	2016
in Euro	1.327.042	1.274.310	1.247.939	1.260.628

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
Anlagevermögen	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	50.927.655,00	49.446.097,97	47.395.642,15
Finanzanlagen	1.277.986,70	1.304.974,83	1.351.342,97
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	834.267,03	788.986,64	905.183,11
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	1.463.735,63	2.053.538,71	1.641.011,25
Bilanzsumme	54.503.644,36	53.593.598,15	51.293.179,48

Passiva

Eigenkapital			
Gewinn und Verlust der Vorjahre	1.878.904,80	1.918.034,88	1.771.636,09
Jahresverlust / Gewinn	-55.473,61	-39.130,08	146.398,79
Empfangene Ertragszuschüsse	8.824.323,06	9.051.013,47	9.500.220,66
Rückstellungen für Gebührenüberschüsse	2.148.681,49	1.877.751,19	1.553.588,15
Verbindlichkeiten	41.707.208,62	40.785.928,69	38.321.335,79
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	54.503.644,36	53.593.598,15	51.293.179,48

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Umsatzerlöse	8.861.780,05	8.951.668,64	8.628.616,61
Sonstige Erträge	37.210,17	44.727,30	25.000,32
Summe Erträge	8.898.990,22	8.996.395,94	8.653.616,93
Materialaufwand	1.938.885,26	1.895.987,58	1.834.808,20
Umlagen an Verbände	3.512.827,52	3.804.633,13	3.166.029,05
Abschreibungen	1.793.111,42	1.716.166,05	1.632.512,72
Abschreibungen auf Finanzanlagen	82.974,60	80.107,96	106.010,97
Gebührenüberschussrückstellung	270.930,30	324.163,04	497.092,66
Sonstige betriebliche Aufwendungen	372.443,37	286.219,84	258.845,36
Zinsaufwendungen	983.291,36	928.248,42	1.011.948,65
Summe Aufwendungen	8.954.463,83	9.035.526,02	8.507.247,61
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	29,47
Betriebsergebnis	-55.473,61	-39.130,08	146.398,79
Außerordentl. Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	-55.473,61	-39.130,08	146.398,79

Lagebericht

Rechtsgrundlage

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim wurde zum 01.01.2002 gegründet. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse fasste der Gemeinderat am 23.01.2002 (Grundsatzbeschluss und Erlass der Betriebssatzung).

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim ist ein rechtlich unselbständiges, nicht wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Weinheim. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl.S. 22) und die hierzu erlassene Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) vom 07.12.1992 (GBl.S. 776), in den jeweils geltenden Fassungen.

Bei Gründung des Eigenbetriebs wurde auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet. Steuerlich ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung kein Betrieb gewerblicher Art. Er unterliegt weder der Körperschaftssteuerpflicht noch der Umsatzsteuerpflicht. Der Eigenbetrieb ist daher auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Das Vermögen des Eigenbetriebs ist getrennt vom städtischen Haushalt zu führen.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde vom Gemeinderat am 05.12.2018 beschlossen und vom Regierungspräsidium am 27.02.2019 genehmigt.

Betriebsstruktur

Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt über kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des städtischen Personals. Die erbrachten Leistungen sind vom Eigenbetrieb angemessen zu vergüten.

Betriebsleiter ist nach Betriebssatzung der Erste Bürgermeister der Stadt Weinheim.

Auf die Bildung eines Betriebsausschusses wurde nach Betriebssatzung verzichtet. Die Funktion des Betriebsausschusses wird vom Gemeinderat der Stadt Weinheim bzw. vom Ausschuss für Technik und Umwelt wahrgenommen.

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2019 wurden die Ausgaben für Investitionen auf 7.197.000,00 € festgesetzt. Die tatsächlichen Ausgaben lagen bei 3.274.668,45 € und damit rund 3.922.330,00 € unter dem Ansatz. Dies hat vor allem folgende Gründe:

- Die Maßnahme Erdbecken Waidallee und Kanal Cestaro-/Großsachsener Straße konnte nicht wie geplant abgewickelt werden.
- Mit der Erschließung des Baugebiets Allmendäcker wurde erst in 2020 begonnen.

Die Mittel für die Maßnahmen wurden in 2020 neu veranschlagt.

Die Investitionen 2019 sind im Einzelnen nachfolgend aufgeführt.

I.	<u>Anlagen im Bau</u>	€
	Neubau Erdbecken Waidallee	1.455.776,21
	Kanalsanierung Nibelungenviertel	3.887,98
	Schachtumbau RÜB SÜD	16.516,62
	RHB Nordstadt / Birkenauer Talstraße	589,47
	Kanalaustausch Burggasse	9.607,18
	Kanal Baugebiet Allmendäcker	<u>354,48</u>
		1.486.731,94
II.	<u>Abgeschlossene Maßnahmen 2019</u>	
	a.) <u>Abgeschlossene Anlagen im Bau:</u>	
	Kanalaustausch Müllheimer Talstraße (2. Bauabschnitt)	429.843,60
	Kanalsanierung Mannheimer Straße (3.+4. Bauabschnitt)	323.594,57
	Kanal „Steingrund“ Rippenweier	<u>151.829,43</u>
		905.267,60
	b.) <u>Weitere Maßnahmen (bestehende Anlagen)</u>	
	Kanalaustausch Müllheimer Talstraße (1. Bauabschnitt)	1.296,07
	Umbau PW Hammerweg	490.220,09
	Kanal Cestaro-, Großsachsener Straße	27.262,44
	RHB Bergstraße / Friedrich-Vogler-Straße	20.466,97
	Fernüberwachung Pumpwerke	165.657,38
	Hausanschlüsse 2019	37.860,12
	Kanalisation im Inlinerverfahren 2019	<u>133.505,08</u>
		876.268,15
	c.) <u>Bewegliches Vermögen 2019</u>	
		<u>6.489,28</u>
	Investitionen 2019	3.274.756,97
III.	<u>Kostenerstattung</u>	
	Beteiligung AVOL am RÜB Süd	88,52
	Einnahmen für Investitionen 2019 insgesamt	88,52
	Ausgaben für Investitionen 2019 insgesamt	3.274.668,45

Die betrieblichen Erträge beliefen sich auf insgesamt 8.898.990,22 €. Der im Wirtschaftsplan veranschlagte Ansatz wurde um 139.320,22 € übertroffen. Die Aufwendungen lagen 2019 bei insgesamt 8.954.463,83 €. Im Wirtschaftsplan 2019 waren Aufwendungen von 9.086.950,00 € veranschlagt. Die Ausgaben lagen somit 132.486,17 € unter dem geplanten Ansatz.

Das Betriebsergebnis weist anstelle des im Wirtschaftsplan einkalkulierten Jahresverlustes von 327.280,00 € einen Jahresverlust von nur 55.473,61 € und damit ein um 271.806,39 € verbessertes Ergebnis aus. Der Jahresverlust wird durch Überschüsse der Vorjahre abgedeckt.

Die in der Kalkulation veranschlagten kalkulatorischen Zinsen von 257.720,00 € werden bei der Gebührenabrechnung berücksichtigt und betragen nach Abrechnung 272.479,00 €.

Lage des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim zeitnah während der laufenden Periode geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt damit eine begleitende Funktion, sodass ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet ist.

Da die Eigenmittel des Eigenbetriebs zur Deckung der Investitionen nicht ausreichen, ist die Liquidität eingeschränkt. Die Investitionen müssen daher zum Teil über Darlehen finanziert werden. Zur Nachfinanzierung von Maßnahmen aus dem Jahr 2018 und zur Finanzierung laufender Maßnahmen in 2019 wurde im Dezember 2019 bei der NRW Bank ein Darlehen über 3 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,98 % bis zur vollständigen Tilgung aufgenommen.

Für Darlehen wurden Teile der Kreditermächtigung aus 2018 und 2019 in Anspruch genommen. Der nicht in Anspruch genommene Teil der Kreditermächtigung aus 2019 wurde in das Jahr 2020 übertragen. Die Tilgung gegenüber Kreditinstituten (Darlehenstilgung) betrug 1.826.369,05 €. Damit stieg die Nettoneuverschuldung um 1.173.630,95 €. Der Schuldenstand des Eigenbetriebs beträgt damit zum 31.12.2019 insgesamt 40.979.237,72 €.

Aus den bereits dargestellten Gründen konnten die im Vermögensplan für das Jahr 2019 vorgesehenen Investitionen nicht vollständig umgesetzt werden. Die Ansätze wurden im Wirtschaftsplan 2020 ff. neu veranschlagt.

Zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb der Abwasseranlagen erhebt der Eigenbetrieb Abwassergebühren. Hier konnten im Berichtsjahr 7.059.325,64 € an Einnahmen erzielt werden. Der Ansatz im Wirtschaftsplan wurde um rund 138.000 € übertroffen.

Die Abwassergebühren betragen im Berichtsjahr:

Für Schmutzwasser:	1,50 € je cbm Schmutzwasser
Für Niederschlagswasser:	0,78 € je qm versiegelter Fläche

Ausblick

In den kommenden Jahren muss weiterhin in die zum Teil mittlerweile in die Jahre gekommene Infrastruktur investiert werden. Daneben gibt es aber auch neue Projekte oder solche die sich gerade im Bau befinden und fortzuführen sind. Größte Einzelmaßnahmen sind:

- Kanalherstellung Baugebiet Allmendäcker
- Fortführung Bau Erdbeckens in der Waidallee
- Fortführung Kanalaustausch in Oberflockenbach
- Kanalherstellung Baugebiet Hintere Mult
- Kanalaustausch Burggasse

Da die Maßnahmen nicht vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden können, ist die Aufnahme weiterer Darlehen notwendig. Die Höhe ist abhängig vom Mittelabfluss.

Bei Abfassung des Jahresabschlusses war erkennbar, dass die in 2020 festgesetzte Kreditermächtigung nicht in voller Höhe benötigt wird, sodass die Neuverschuldung geringer ausfällt als geplant. Die Verschuldung und die damit verbundenen Kredittilgungen werden weiter moderat ansteigen. Bei der Aufnahme von Darlehen wird stets darauf geachtet die Laufzeit an die Abschreibungszeiträume für Abwasseranlagen anzupassen.

In den nächsten Jahren laufen mehrere hochverzinsten Darlehen aus oder stehen zur Umschuldung an. Die momentanen Marktbedingungen geben Hoffnung auf günstige Zinsen. Dies verringert im Gegenzug die Schuldenlast.

So konnte im Rahmen eines in 2020 zur Umschuldung anstehenden Darlehens mit einer Restschuld von 927.000,00 € der bisherige Zinssatz von 4,897 % für die Restlaufdauer von 15 Jahren auf 0,00 % abgesenkt werden.

Der Abwasserverband Bergstraße plant in den nächsten Jahren den Ausbau einer 4. Reinigungsstufe. Dadurch wird die Umlage an den Verband in den nächsten Jahren stärker ansteigen, was voraussichtlich spürbare Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren haben wird.

7.1 Abwasserverband Oberer Landgraben

Rechtsform:	Zweckverband
Sitz:	Hirschberg
Aufgaben:	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der Gemeinde Hirschberg sowie der Ortschaften Hohensachsen, Lützelsachsen (teilweise), Rippenweier und Ritschweier und den Stadtteil Waid der Stadt Weinheim, über das Kanalnetz der Stadt Weinheim zur Kläranlage des Abwasserverbandes Bergstraße zu leiten und reinigen zu lassen. Der Zweckverband erstellt, unterhält und betreibt die zur Ableitung der Abwässer notwendigen Anlagen und Einrichtungen, soweit diese in seinem Bereich liegen.
Stammkapital:	0,00 €
Verbandsmitglieder:	Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Weinheim und der Gemeinde Hirschberg
Organe:	Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzender
Verbandsversammlung:	BM Manuel Just, Gemeinde Hirschberg (Oberbürgermeister der Stadt Weinheim ab Mai 2019), Vorsitzender bis Dezember 2019 BM Ralf Gänshirt, Gemeinde Hirschberg, Vorsitzender ab Dezember 2019 OB Manuel Just, Stadt Weinheim, stellv. Vorsitzender ab Dezember 2019 GR Fritz Bletzer, Hirschberg, bis Dezember 2019 GR Jörg Mayer, Hirschberg, ab Dezember 2019 GR Werner Volk, Hirschberg GR Reisig, Hirschberg GRin Eva-Maria Pfefferle, Hirschberg Gr. Matthias Dallinger, Hirschberg GR Jürgen Steinle, Weinheim OVin Monika Springer, Weinheim StR Otfried Ramdohr, Weinheim bis Dezember 2019 OR Bernd Grüber, Weinheim, ab Dezember 2019 OVin Doris Falter, Weinheim OR Jochen Paul, Weinheim ORin Andrea Reister, Weinheim, bis Dezember 2019 OR Christian Lehmann, Weinheim, ab Dezember 2019
Aufwendungen für Organe:	Die Aufwandsentschädigungen an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Verbandsrechner sowie den Verbandsschriftführer betragen inklusive Steuern 6.910,80 € (2018: 7.360,80 €). Die Verbandsversammlung erhielt 2019 0,00 € (2018: 0,00 €) an Sitzungsgeldern.
Personal:	Der Verband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Es besteht keine direkte Verbindung zum städtischen Haushalt.

Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	4.699.882,64	4.948.382,55	4.832.580,54
Finanzanlagen	150,00	150,00	241,17
Umlaufvermögen			
Forderungen an die Gemeinde/Stadt	0,00	0,00	8.104,61
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	255.886,66	152.081,86	109.649,31
Bilanzsumme	4.955.919,30	5.100.614,41	4.950.575,63

Passiva

Eigenkapital			
Kapital	2.082.178,37	2.171.800,06	2.251.757,81
Jahresüberschuss	0,00	0,00	2,56
Sonderposten Zuschüsse	1.141.975,60	1.216.553,31	1.291.131,02
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	1.475.878,67	1.560.179,17	1.296.002,98
Verbindlichkeiten Geldtransit	225.140,94	44.331,99	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	30.745,72	107.749,88	111.681,26
Bilanzsumme	4.955.919,30	5.100.614,41	4.950.575,63

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Umsatzerlöse	473.112,74	429.561,84	425.104,61
Sonstige Erträge	74.577,71	74.577,71	74.577,71
Abzüglich Rundungsdifferenzen	0,00	-0,01	0,00
Summe Erträge	547.690,45	504.139,54	499.682,32
Materialaufwand	261.343,78	226.126,04	229.148,78
Personalaufwand	6.910,80	7.360,80	7.738,08
Abschreibungen	248.499,91	242.527,74	236.543,49
Zinsaufwendungen	30.935,96	28.124,96	26.251,97
Summe Aufwendungen	547.690,45	504.139,54	499.682,32
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	2,56
Betriebsergebnis	0,00	0,00	2,56
Jahresüberschuss	0,00	0,00	2,56

Lagebericht

Der Zweckverband „Abwasserverband Oberer Landgraben“ wird auf Grundlage der Verbandssatzung vom 25. August 1994 mit den Änderungen der Verbandssatzung vom 27. Februar 2012 als Zweckverband geführt.

Der Zweckverband unterliegt in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen den geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung wurde die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den Formblättern 1 und 4 erstellt.

Die letzte Aufsichtsprüfung der Verbandskasse und die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 und 2011 sowie der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 fanden in der Zeit vom 13. Oktober 2015 bis 22. Oktober 2015 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung wurde zuletzt am 03. September 2019 durchgeführt.

Der Verband erstellt keinen Lagebericht im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.

8. Abwasserverband Bergstraße



Rechtsform:	Zweckverband
Sitz:	Weinheim
Aufgaben:	Die Aufgaben des Abwasserverbandes Bergstraße bestehen darin, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Niederschlagswässer von den Mitgliedern zu übernehmen und vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen. Die bei der Reinigung anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe sind abzuführen und unschädlich unterzubringen.
Stammkapital:	0,00 €
Verbandsmitglieder:	Stadt Weinheim, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinheim Stadt Viernheim Stadt Hemsbach Gemeinde Hirschberg Gemeinde Laudenbach Gemeinde Birkenau Gemeinde Gorxheimertal
Organe:	Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzender
Geschäftsführung:	Dipl.-Ing. Hubert Ensinger (Geschäftsführer) Heidrun Parzigas (Kaufm. Leiterin), Carolin Lauer (stell. Kaufm. Leiterin), Heike Brecht (stell. Kaufm. Leiterin)
Verbandsversammlung:	OB Manuel Just, Stadt Weinheim, (Vorsitzender) BM Matthias Baaß, Stadt Viernheim (stell. Vorsitzender) BM Jürgen Kirchner, Stadt Hemsbach (stell. Stellvertreter) EBM Dr. Torsten Fetzner, Stadt Weinheim StRin Doris Falter, Stadt Weinheim StR Holger Haring, Stadt Weinheim StRin Elisabeth Kramer, Stadt Weinheim StV Dieter Gross, Stadt Viernheim StV Dr. Jörn Ritterbusch, Stadt Viernheim StV Rolf Nordmann, Stadt Viernheim StV Gerd Brinkmann, Stadt Viernheim StR Andreas Wiegand, Stadt Hemsbach StR Herbert Schwöbel, Stadt Hemsbach BM Ralf Gänshirt, Gemeinde Hirschberg GR Jürgen Steinle, Gemeinde Hirschberg BM Hermann Lenz, Gemeinde Laudenbach GR Sascha Horneff, Gemeinde Laudenbach BM Helmut Morr, Gemeinde Birkenau GV Volker Buser, Gemeinde Birkenau BM Uwe Spitzer, Gemeinde Gorxheimertal GV Rolf Gölz, Gemeinde Gorxheimertal

Aufwendungen für Organe: Die Arbeitgeberaufwendungen für den Geschäftsführer, die Kaufmännische Leiterin und die stellvertretende Kaufmännische Leiterin sowie die Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter betragen inklusive Steuern 349.976,00 € (2018: 265.504,19 €). An die Verbandsversammlung wurden 930,00 € Sitzungsgelder ausgezahlt.

Zusammensetzung: Entsprechend §14 der Verbandssatzung sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes im Verhältnis des Verteilungsmaßstabs nach §4 der Verbandssatzung aufzuteilen.

	Anteile am Verband		Einwohner am
	Altanlagen	Neuanlagen	31.06.2019
Große Kreisstadt Weinheim	52,35 %	48,44 %	45.516
Stadt Viernheim	25,10 %	24,75 %	34.175
Stadt Hemsbach	7,90 %	7,63 %	11.887
Gemeinde Hirschberg	7,30 %	7,29 %	9.941
Gemeinde Laudenbach	3,00 %	3,71 %	6.334
Gemeinde Birkenau	2,71 %	5,48 %	9.857
Abwasserverband Grundelbachtal (Gemeinde Gorbheimertal)	1,04 %	2,36 %	4.146
Gemeinde Oberlaudenbach	0,60 %	0,34 %	666
Gesamt	100,00 %	100,00 %	122.522

Personal:

Durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiter	2019	2018	2017
Angestellte	47	47	50
Auszubildende	2	3	5
Insgesamt	49	50	55

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt zahlt eine jährliche Finanzkostenumlage für Altanlagen der Gemeinden Birkenau und Gorbheimertal. Der Zinsanteil und die Finanzkostenumlage wird im Teilhaushalt 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in der Produktgruppe 6120 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ verbucht.

Teilhaushalt 9	2019	2018	2017	2016
in Euro	12.738	8.264	26.418	28.151

Bilanz – Kläranlage

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	106.554,00	178.464,00	197.793,00
Sachanlagen	31.654.318,56	29.223.476,96	29.746.131,04
Finanzanlagen	950,00	900,00	850,00
Umlaufvermögen			
Vorräte	41.636,00	94.838,09	81.524,26
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	639.967,12	1.051.978,13	804.963,40
Flüssige Mittel	609.313,09	686.329,97	624.297,05
Rechnungsabgrenzungsposten	3.120,91	3.258,34	4.188,29
Bilanzsumme	33.055.859,68	31.239.245,49	31.459.747,04

Passiva

Eigenkapital			
Kapitalrücklage aus Tilgungsumlage	148.419,92	82.146,05	0,00
Zweckgebundene Rücklage aus Tilgungsumlage	0,00	0,00	80.864,82
Rückstellungen	513.182,37	824.974,06	202.916,27
Verbindlichkeiten	32.394.257,39	30.332.125,38	31.175.965,95
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	33.055.859,68	31.239.245,49	31.459.747,04

Gewinn- und Verlustrechnung – Kläranlage

	2019	2018	2017
	Ergebnis/€	Ergebnis/€	Ergebnis/€
Umsatzerlöse			
a) Betriebskostenumlage	4.509.123,01	5.324.456,45	4.288.115,72
b) Finanzkostenumlage	2.461.075,09	2.435.476,49	2.084.769,23
Andere aktivierte Eigenleistungen	324.302,92	48.302,80	205.939,30
Sonstige betrieblichen Erträge	987.605,97	570.196,50	919.423,73
Summe Erträge	8.282.106,99	8.378.432,24	7.498.247,98
Materialaufwand	2.174.334,45	2.312.387,40	2.062.284,62
Personalaufwand	3.168.703,75	3.163.244,18	3.056.339,85
Abschreibungen	1.905.003,59	1.801.195,94	1.494.696,04
Sonstige betriebliche Aufwendungen	475.400,54	464.745,13	292.249,12
Summe Aufwendungen	7.723.442,33	7.741.572,65	6.905.569,63
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	140,55	320,99	833,95
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	556.212,05	634.601,54	590.907,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.593,16	2.579,04	2.605,16
Sonstige Steuern	2.593,16	2.579,04	2.605,16
Jahresgewinn/-verlust	0,00	0,00	0,00

Lagebericht - Kläranlage

Technik

Die Reinigungsleistung war zum wiederholten Mal geringfügig besser als im Vorjahr.

Wert	Abbaugrad Zulauf / Auslauf	erlaubter Wert	erreichter Wert	Unterschreitung um
CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	96,90 %	40,0 mg/l	19,0 mg/l	52,00 %
Stickstoff anorganisch	84,10 %	13,3 mg/l	9,6 mg/l	27,80 %
Phosphat	98,50 %	0,8 mg/l	0,14 mg/l	82,50 %

Energie

Unser Energieüberschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um 8,6 % verbessert.

Mit unseren Blockheizkraftwerken und den Notstromaggregaten erzeugen wir 137 % der selbst benötigten elektrischen Energie (Vorjahr 133 %). Addiert man die Fotovoltaik hinzu, so erreichten wir 148 % (Vorjahr 146 %).

Wirtschaftsplan 2019

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde in der Sitzung am 16. Oktober 2018 durch die Verbandsversammlung beraten und beschlossen. Er wurde festgesetzt

1. Im Erfolgsplan in den Aufwendungen und Erträgen mit 8.745.600 €
2. Im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.961.000 €

Der Umlagebetrag für die Verbandsgemeinden wurde aus Betriebs- und Finanzkosten auf 7.485.000 € und aus Tilgungsumlage auf 270.000 € festgesetzt und gemäß § 4 der Satzung erhoben.

Kreditaufnahmen waren in Höhe von 2.350.000 € eingeplant und der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 1.000.000 € festgesetzt.

Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte am 31. Oktober 2018. Die Festsetzung des Wirtschaftsplans wurde entsprechend § 17 der Verbandsversammlung am 16. November 2018 in den Weinheimer Nachrichten und im Viernheimer Tageblatt veröffentlicht.

Umlageschlüssel

Die Umlageschlüssel für die Betriebs- und Finanzkosten werden gemäß § 4 (1) der Verbandssatzung nach dem Frischwasserverbrauch der Verbandsgemeinden festgesetzt. Die Meldungen erfolgen mit dem Formblatt A. Basis ist der Verbrauch des vorvergangenen Jahres.

Für die Verteilung der Finanzkosten werden zwei Schlüssel angewandt. Finanzkosten aus Altanlagen (Zinsen für Darlehen, die bis 31. Dezember 1989 aufgenommen und Abschreibungen auf Anlagegüter, die bis zum 31. Dezember 1990 angeschafft worden sind) werden entsprechend § 4 (2) der Verbandssatzung nach einem modifizierten Schlüssel auf der Basis des Frischwasserverbrauchs 1988 verteilt. Dieser Schlüssel ist festgeschrieben.

Der Umlage der Finanzkosten aus Neuanlagen liegt der Schlüssel laut gemeldetem Frischwasserverbrauch der jeweiligen Verbandsgemeinde zu Grunde.

Prüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim fand am 08. Oktober 2019 statt und ergab keine Beanstandungen. Der Verbandsversammlung wurde das Ergebnis bekanntgegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim hat gemäß § 13 (2) der Verbandssatzung den Jahresbericht und den Jahresabschluss 2018 des Verbandes geprüft. Die Feststellung erfolgt in der Verbandsversammlung am 04. Juni 2019. Der Jahresabschluss wurde am 08. Juni 2019 satzungsgemäß in den Weinheimer Nachrichten und im Viernheimer Tageblatt veröffentlicht.

Bilanz – Fotovoltaikanlage

Aktiva

	2019	2018	2017
Anlagevermögen	€	€	€
Sachanlagen	1.327.484,00	1.504.028,00	1.680.573,00
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.689,41	30.799,97	41.546,37
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	549.306,65	518.120,31	501.223,14
Bilanzsumme	1.880.480,06	2.052.948,28	2.223.342,51

Passiva

Eigenkapital			
Verlustvortrag	-518.120,31	-501.223,14	-474.667,88
Jahresfehlbetrag	-31.186,34	-16.897,17	-26.555,26
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	549.306,65	518.120,31	501.223,14
Verbindlichkeiten	1.880.480,06	2.052.928,28	2.223.342,51
Bilanzsumme	1.880.480,06	2.052.928,28	2.223.342,51

Gewinn- und Verlustrechnung – Fotovoltaikanlage

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Umsatzerlöse	218.827,42	238.470,55	231.866,92
Sonstige betrieblichen Erträge	0,00	0,00	0,00
Summe Erträge	218.827,42	238.470,55	231.866,92
Materialaufwand	0,00	206,09	0,00
Abschreibungen	176.544,00	176.545,00	176.542,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.626,46	9.616,71	5.114,77
Summe Aufwendungen	187.170,46	186.367,80	181.656,77
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.843,30	68.999,92	76.765,41
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-31.186,34	-16.897,17	-26.555,26
Jahresgewinn/-verlust	-31.186,34	-16.897,17	-26.555,26

Lagebericht – Fotovoltaikanlage

Technik

Die Einrichtungen liefen ohne nennenswerte technische Probleme. 2019 war leider ein Jahr mit geringem Ertrag.

Es wurden 457.327 kWh gewonnen (Vorjahr 498.294 kWh). Damit lagen wir lediglich 2,03 % unter dem Mindestertrag und 17,85 % unter dem Höchstertrag.

Wirtschaftsplan 2019

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde in der Sitzung am 16. Oktober 2018 durch die Verbandsversammlung beraten und beschlossen. Er wurde festgesetzt

1. Im Erfolgsplan in den Aufwendungen und Erträgen mit 506.400 €
2. Im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 180.700 €

Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte am 31. Oktober 2018. Die Festsetzung des Wirtschaftsplans wurde entsprechen § 17 der Verbandssatzung am 16. November 2018 in den Weinheimer Nachrichten und im Viernheimer Tageblatt veröffentlicht.

Erreichen der Gewinnzone

Die Hochrechnung der Gewinne und Verluste bis 2028 (Vollabschreibung der Anlagen) zeigte, dass im Jahr 2021 die Gewinnzone erreicht werden sollte. Dabei wurden die geminderten Ansätze für Umsatzerlöse, wie bei der Finanzprüfung durch die GPA angeregt, berücksichtigt.

Basis für den Planansatz sind die Durchschnittserlöse der vergangenen fünf Jahre. Für den Ansatz 2020 waren dies 240 T€. Diese Anpassung wird jährlich erfolgen.

Sofern die geplanten Erlöse in den Folgejahren nicht erreicht werden, müsste ein teilweiser Verlustausgleich durch die Verbandsmitglieder erwogen werden. Auch dies wurde bei der Finanzprüfung durch die GPA angeregt.

Umsatzerlöse

In 2006 wurden die Fotovoltaikanlagen der Dächer BHKW-Halle, Pressengebäude, Rechenhaus, Gebläsestation und Betriebsgebäude zeitversetzt in Betrieb genommen. Die eingespeisten Kilowattstunden wurden mit 50,38 Cent/kWh netto vergütet.

Ab 2009 wurde auch Strom von der Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Halle des Schlammagerplatzes in das Netz der Stadtwerke Weinheim eingespeist. Die Vergütung dafür beträgt 44,50 Cent/kWh netto. Insgesamt wird ab 01. Januar 2009 ein Mischpreis von 47,9463 Cent/kWh netto vergütet. Im Vorjahresvergleich sind die Umsatzerlöse um 19.643,13 € oder 8,2 % gesunken. Gegenüber dem Planansatz von 260.000 € liegt das Ergebnis rund 41.170,00 € oder 15,8 % darunter.

Entwicklung der Kontokorrentrechnung

Da der Betriebszweig Fotovoltaikanlage keine eigene Kassenführung hat, wird der Zahlungsverkehr über den Betriebszweig Kläranlage abgewickelt. Die Kontokorrentrechnung wird mit dem Zinssatz für Darlehen mit einjähriger Zinsbindung abgerechnet. Er wird quartalsweise angepasst. In 2019 lag der Zinssatz im 1. Quartal bei 0,07 % und im 2. Quartal bei 0,05 %. Ab 01. Juli 2019 waren keine Zinsen mehr zu berechnen, da der Satz auf 0,0 % gesunken war.

Am 01. Januar 2019 betrug der Stand -474.819,13 €. Am 31. Dezember 2019 waren es -461.308,73 €. Die Zinsaufwendungen sind von 320,99 € im Vorjahr auf 140,55 € in 2019 gesunken.

Konsolidierte Bilanz des Abwasserverbandes Bergstraße

Aktiva

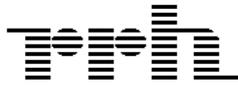
	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	106.554,00	178.464,00	197.793,00
Sachanlagen	32.981.802,56	30.727.504,96	31.426.704,04
Finanzanlagen	950,00	900,00	850,00
Umlaufvermögen			
Vorräte	41.636,00	94.838,09	81.524,26
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	643.656,53	1.082.758,10	846.509,77
Flüssige Mittel	609.313,09	686.329,97	624.297,05
Rechnungsabgrenzungsposten	3.120,91	3.258,34	4.188,29
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	549.306,65	518.120,31	501.223,14
Bilanzsumme	34.936.339,74	33.292.173,77	33.683.089,55

Passiva

Eigenkapital			
Rücklagen	148.419,92	82.146,05	80.864,82
Rückstellungen	513.182,37	824.974,06	202.916,27
Verlustvortrag	-518.120,31	-501.223,14	-474.667,88
Jahresfehlbetrag	-31.186,34	-16.897,17	-26.555,26
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	549.306,65	518.120,31	501.223,14
Verbindlichkeiten	34.274.737,45	32.385.053,66	33.399.308,46
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	34.936.339,74	33.292.173,77	33.683.089,55

9. Beteiligungen mit weniger als 10 Prozent

9.1 Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR



Aufgabe: Zweck der Gesellschaft ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Heidelberg mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen.

Organe: Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

Beteiligungsverhältnis: 174.469,58 € (6,18 %)

9.2 Zweckverband 4IT (Komm.ONE)

Aufgabe: Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Bereich.

Organe: Verbandsversammlung, Verwaltungsrat, Verbandsvorsitzender.

Beteiligungsverhältnis:	Anteil der Stadt Weinheim am Altverband KIVBF	44.136,58 €
	Zurechnung 4IT – Eigenkapital zum 31.12.2018	163.386,48 €
	Zurechnung 4IT – Eigenkapital zum 31.12.2019	<u>1.201,60 €</u>
	Anteil am Gesamtzweckverband 4IT zum 31.12.2019	208.724,66 €

Dies entspricht einem Anteil an dem Gesamtvermögen 4IT von 0,3165 %.

9.3 Studieninstitut Rhein-Neckar



Aufgabe: Beratung von Kommune, öffentliche Institution oder Unternehmen in allen Fragen der betrieblichen Weiterbildung. Das Haupttätigkeitsfeld ist die Organisations- und Personalentwicklung im öffentlichen Bereich.

Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer.

Beteiligung: 1.000,00 € (4 %)

9.4 Kunststiftung Baden-Württemberg gGmbH



Aufgabe:	Förderung der jungen zeitgenössischen Kunstszene im Land. Unterstützung junger aufstrebender Talente in Baden-Württemberg.
Organe:	Gesellschafterversammlung, Kuratorium, Beirat und die Geschäftsführung
Beteiligung:	511,29 € (0,5 %)

9.5 Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband



Aufgabe:	Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Übernahme alle versicherbaren Risiken.
Organe:	Vorstand und Verwaltungsrat
Beteiligung:	3.850,00 € (0,524 %)

9.6 Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Rhein-Neckar-Kreis gGmbH (KliBA)



Aufgabe:	Die KliBA steht für die Umsetzung energie- und klimapolitischer Ziele in den Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises.
Organe:	Gesellschafter, Beirat und Geschäftsführer
Beteiligung:	2.600,00 € (1,33 %)

10. Genossenschaftsanteile

10.1 Baugenossenschaft 1911 Weinheim e.G.



Aufgabe:	Verwaltung von Miet- und Eigentumswohnungen
Organe:	Vertreterversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat
Beteiligung:	51.150,00 €

10.2 Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG

HOLZVERWERTUNGSGENOSSENSCHAFT OBERSCHWABEN eG

Aufgabe:	Die Hauptaufgabe der Holzverwertungsgenossenschaft liegt im Service der PEFC-Gruppenzertifizierung für Mitglieder. PEFC ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung "Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes", also ein "Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen".
Beteiligung:	306,78 €

10.3 Volksbank Weinheim eG



Aufgaben:	Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
Organe:	Vorstand, Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung
Beteiligung:	200,00 €

10.4 Volksbank Kurpfalz eG



Aufgaben:	Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
Organe:	Vorstand, Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung
Beteiligung:	463,79 €

11. Zweckverbände

11.1 Landgrabenverband Weschnitz

Rechtsform:	Zweckverband
Sitz:	Weinheim
Gründung:	17. September 1980
Aufgaben:	Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Landgrabengebietes nach Maßgabe des Landeskulturplanes Weschnitz; Entwässerung des im Bestandsplan des Wasserwirtschaftsamtes Heidelberg Ende 1970 bezeichneten Geländes; Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der hierzu notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
Stammkapital:	0,00 €
Verbandsmitglieder:	Stadt Weinheim (71,63 %) Gemeinde Heddesheim (13,93 %) Gemeinde Hirschberg (14,44 %)
Organe:	Verbandsversammlung, Vorstandsvorsitzender
Verbandsversammlung:	OB Manuel Just, Vorsitzender, Weinheim, ab August 2019 BM Michael Kessler, stellv. Vorsitzender, Heddesheim BM Ralf Gänshirt, Hirschberg
Aufwendungen für Organe:	Die Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer und den technischen Verantwortlichen betragen 2019 984,19 €. Die Verbandsversammlung erhielt 2019 Sitzungsgelder in Höhe von 100,00 €.
Personal:	Der Verband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt Weinheim zahlt eine jährliche Umlage, die im Teilhaushalt 7 „Planung, Infrastruktur und Umwelt“, Produktgruppe 5520 „Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen“ verbucht wird.

Teilhaushalt 7	2019	2018	2017	2016
in Euro	81.006,36	83.155,26	75.493,90	74.502,90

Gesamtergebnishaushalt

	2019 Ansatz	2018 Ansatz	2017 Ansatz
	€	€	€
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	113.500,00	116.500,00	110.000,00
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Summe ordentliche Erträge	113.500,00	116.500,00	110.000,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	92.290,00	92.290,00	92.290,00
Planmäßige Abschreibung	410,00	410,00	410,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.800,00	23.800,00	17.300,00
Summe ordentliche Aufwendungen	113.500,00	116.500,00	110.000,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00

Umlage von Verbandsgemeinden

Gemeinde	%	€
Hirschberg	14,44	16.330,20
Heddesheim	13,93	15.753,44
Weinheim	71,63	81.006,36
	100,00	113.090,00

Lagebericht

Der Verband erstellt keinen Lagebericht. Der folgende Bericht basiert auf dem Haushaltsplan 2019.

Die Haushaltsansätze 2019 entsprechen weitgehend dem Haushaltsjahr 2018.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird von den Verbandsgemeinden eine Umlage in Höhe von 113.900,00 € erhoben. Die Verteilung erfolgt entsprechend der bisherigen prozentualen Beteiligung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes lag kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vor. Die dargestellten Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 sind demnach als vorläufig anzusehen.

11.2 Wasser- und Bodenverband Weschnitz/Nord



Rechtsform:	Wasser- und Bodenverband
Sitz:	Hemsbach
Gründung:	Die Wassergenossenschaft Weschnitz Nord gegründet am 07. Oktober 1921, wurde am 10. Juni 1964 in einen Wasser- und Bodenverband umgestaltet.
Aufgaben:	Der Wasser- und Bodenverband hat die Aufgabe, durch Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen und sonstige Einrichtungen die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu entwässern, sowie den Wasserabfluss und den Grundwasserstand zu regeln.
Stammkapital:	0,00 €
Verbandsmitglieder:	Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes Weschnitz Nord aufgeführten Grundstücke. <ul style="list-style-type: none">- Stadt Weinheim- Stadt Hemsbach- Gemeinde Laudenbach- Private Grundstückseigentümer
Organe:	Vorstand, Ausschuss
Verbandsversammlung:	BM Jürgen Kirchner, Hemsbach StR Christian Metz, Hemsbach Fritz Metz, Hemsbach Volker Eberle, Hemsbach Helmut Nischwitz, Hemsbach Klaus Ehret, Hemsbach BM Hermann Lenz, Laudenbach GR Jörg Werner, Laudenbach GRin Angelika Nickel, Laudenbach GR Armin Kast, Laudenbach GR Dieter Ehle, Laudenbach Gerhard Wind, Laudenbach Bernd Leib, Laudenbach Alois Nickel, Laudenbach Jürgen Spengler, Laudenbach OV Frank Eberhardt, Weinheim OR Kai Farrenkopf, Weinheim Karl Bär, Weinheim

Herbert Wind, Weinheim
 Walter Hilkert, Weinheim
 Bernd Hilkert, Weinheim

Verbandsvorstand: BM Hermann Lenz, Laudenbach, Vorsitzender
 BM a.D. Volker Pauli, Hemsbach, stellv. Vorsitzender
 OV Frank Eberhardt, Weinheim-Sulzbach
 Bernd Schulz, Weinheim

Aufwendungen für Organe: Die Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Verbandsrechner und den Verbandsschriftführer betragen inklusive Steuern 4.392 € (2018: 4.392 €). Die Verbandsversammlung erhielt 380 € (2018: 340 €) an Sitzungsgeldern.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt zahlt eine jährliche Umlage. Die Umlage wird im Teilhaushalt 1 „Allgemeine Verwaltung“ in der Produktgruppe 1133 „Grundstücksmanagement“ verbucht.

Teilhaushalt 1	2019	2018	2017	2016	2015
in Euro	2.401	2.401	2.401	2.401	2.401

Verwaltungshaushalt (Haushaltsrechnung)

	2019 /€	2018 /€
Gebühren und ähnliche Erträge	34.874,49	34.867,57
Kostenerstattungen	6.002,75	8.620,82
Kommunale Sonderrechnung	0,00	0,00
Zinseinnahmen	0,00	0,00
Mahngebühren und Säumniszuschläge	-20,00	33,86
Allgemeine Zuführung vom Vermögenshaushalt	604,92	2.495,45
Summe Einnahmen	41.462,16	46.017,70
Personalausgaben	4.772,00	4.732,00
Energiekosten	881,89	7.062,07
Unterhaltung Grabensystem	1.434,58	3.263,35
Leistungsvergütung Unternehmer	26.583,81	26.583,81
Umlage Rechenzentrum	5.287,27	1.331,81
Versicherungen, Steuern	1.441,84	1.310,76
Beitrag Berufsgenossenschaft	108,73	100,87
Vermischte Ausgaben	349,04	413,21
Kostenerstattung	0,00	616,82
Verwaltungskostenbeitrag	603,00	603,00
Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	0,00
Summe Ausgaben	41.462,16	46.017,70

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Ansatz von 47.780,00 € mit 41.462,16 € ab, was eine Reduzierung von 6.317,84 € gegenüber den Haushaltsansätzen bedeutet.

Vermögenshaushalt (Haushaltsrechnung)

	2019 / €	2018 / €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	0,00	0,00
Ausgaben	604,92	2.495,45
Summe Einnahmen	604,92	2.495,45
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		
Einnahmen	604,92	2.495,45
Ausgaben	0,00	0,00
Summe Ausgaben	604,92	2.495,45

In der Haushaltsplanung ging man im Verwaltungshaushalt von einem Fehlbetrag in Höhe von 6.900,00 € aus. Tatsächlich entstand nur ein Fehlbetrag von 604,92 €, welcher aus der Rücklage entnommen wurde.

Die Haushaltsansätze bei den Einnahmen liefen planmäßig.

Bei den Ausgaben wurden für die Unterhaltung Grabensysteme 434,58 € mehr benötigt, bei den Stromkosten wurden wegen sehr wenigen Niederschlägen 6.118,11 € eingespart. Bei der Position Kostenerstattung an die Stadt Weinheim wurde der Kassenausgabereist in Höhe von 617,00 € aus 2013 wegen der Umstellung auf Doppik ausgebucht. Die übrigen Positionen entsprechen in etwa den Haushaltsplanansätzen.

Im Vermögenshaushalt wurden keine Investitionen vorgenommen. Dieser schließt mit einem Volumen von 604,92 € ab, da eine Rücklageentnahme von 604,92 € über den Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt gebucht wurde.

Bilanz

Aktiva

	2019 / €	2018 / €
Anlagevermögen		
Finanzanlagen	297.382,86	297.423,67
Geldanlagen		
Einlagen bei Kreditinstituten	40.922,12	40.922,12
Forderungen aus laufender Rechnung		
Verwaltungshaushalt / Kassenbestand	33.249,79	30.901,53
Bilanzsumme	371.554,77	369.247,32

Passiva

Eigenkapital		
Stammkapital	297.382,86	297.423,67
Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	70.601,91	71.206,83
Verpflichtung aus laufender Rechnung		
Kassenausgabereste	3.570,00	616,82
Bilanzsumme	371.554,77	369.247,32

Lagebericht

Der Verband erstellt keinen Lagebericht.

11.3 Schulverband Nördliche Badische Bergstraße Rhein-Neckar-Kreis



- Rechtsform:** Zweckverband
- Sitz:** Hemsbach
- Gründung:** 01. April 1971
- Aufgaben:** Der Verband ist Schulträger im Sinne des §11 Abs. 1 SchVOG und hat die Aufgabe, die sächlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Hauptschule des Verbandes sowie einer Realschule und eines Gymnasiums zu schaffen.
- Stammkapital:** 0 €
- Verbandsmitglieder:** Stadt Weinheim - Sulzbach
Stadt Hemsbach
Gemeinde Laudенbach
- Organe:** Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung:** BG Jürgen Kirchner, Hemsbach, Vorsitzender
BG Benjamin Köpfle, Laudенbach, stellv. Vorsitzender
StRin Antje Löffel, Hemsbach
StRin Marlies Drissler, Hemsbach
StRin Tanja Keller, Hemsbach
StR Dirk Schulz-Bauerhin, Hemsbach
StRin Natalie Molitor, Hemsbach
GRin Dr. Eva Schüssler, Laudенbach
GRin Judith Izi, Laudенbach
GR Joachim Kerzmann, Laudенbach
OB Manuel Just, Weinheim
StRin Ulrike Müller, Weinheim
- Aufwendungen für Organe:** Die Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie die Vergütungen für den Verbandsrechner, den Verbandsschriftführer und Technischen Berater betragen inklusive Steuer und Sozialversicherungen 13.197,96 € (2018: 13.197,96 €). Die Verbandsversammlung erhielt 520,00 € (2018: 1.560,00 €).
- Personal:** Der Verband beschäftigt 6 Mitarbeiter

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt zahlt jährlich eine Schulkostenumlage, eine Kapitalkostenumlage und eine Beteiligung für Investitionen und Kredittilgung. Die Verbuchung erfolgt im Teilhaushalt 3 „Schulträgeraufgaben“, Produktgruppe 2150 „Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen“.

Teilhaushalt 3	2019	2018	2017	2016	2015
Zuweisungen / €	102.316,62	156.871,84	85.515,13	100.454,00	48.421,00
Umlagen / €	78.021,30	0,00	79.785,33	76.878,00	73.367,00
Gesamt / €	180.337,92	156.871,84	165.300,46	177.332,00	121.788,00

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Sachanlagen	3.002.611,83	4.186.493,31	4.318.370,61
Abgrenzung zum Anlagevermögen			
Haushaltsausgabereste	0,00	282.000,00	610.000,00
Forderungen aus laufender Rechnung			
Kasseneinnahmereste	-618.119,25	67.144,03	-34.576,21
Kassenbestand	618.119,25	399.560,64	971.932,03
Haushaltseinnahmereste (Verm. Haushalt)	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	3.002.611,83	4.935.197,98	5.865.726,43

Passiva

Anlagekapital			
Deckungskapital	-5.472.874,26	-4.517.087,88	-4.537.525,85
Schulden	8.475.486,09	8.985.581,19	9.465.896,46
Abgrenzung Deckungskapital			
Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Rücklagen			
Allgemeine Rücklagen	0,00	0,00	19.418,55
Verpflichtungen aus lfd. Rechnung			
Kassenausgabereste	0,00	184.704,67	307.937,27
Kassenvorgriff	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgabereste	0,00	282.000,00	610.000,00
Bilanzsumme	3.002.611,83	4.935.197,98	5.865.726,43

Lagebericht

Der Verband erstellt keinen Lagebericht. Der folgende Bericht basiert auf der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht des Verbandes.

Zusammenfassender Überblick

An die Verbandsgemeinden wurden rund 634.000,00 € überzahlte Verbandsumlage zurückerstattet.

Allgemeine Angaben

Die Gemeinden des Verbandes haben nach dem zum 31.12.2017 fortgeschriebenen Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung folgende Einwohnerzahlen:

- Hemsbach 12.010
- Laudenbach 6.303
- Weinheim-Sulzbach 2.760

Die Schülerzahlen in den Schulen des Verbandes verteilten sich 2019 folgendermaßen:

- Bergstraßengymnasium 508
- Carl-Engler-Realschule 300
- Friedrich-Schiller-Gemeinschaftsschule 284

Umlageschlüssel 2019 für die Kapitalkostenumlage

Der Verband finanziert sich über eine Umlage der Mitglieder. Der Umlageschlüssel ist in der

Verbandssatzung festgelegt. - Hemsbach	56,72 %
- Laudenbach	32,15 %
- Weinheim-Sulzbach	11,13 %

Umlageschlüssel 2019 für die Schulkostenumlage

- Hemsbach 56,72 %
- Laudenbach 32,15 %
- Weinheim-Sulzbach 11,13 %

11.4 Verband für Grünschnittkompostierung Bergstraße

Rechtsform:	Zweckverband		
Sitz:	Weinheim		
Gründung:	01. April 1997		
Aufgaben:	Der Verband sorgt für die ordnungsgemäße Unterhaltung der geschlossenen Deponie sowie unterhält und betreibt er die für eine ordnungsgemäße Kompostierung von Grünschnitt erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.		
Stammkapital:	0,00 €		
Verbandsmitglieder:	Stadt Weinheim	12 Stimmen (50,00 %)	
	Stadt Hemsbach	4 Stimmen (16,70 %)	
	Gemeinde Heddesheim	3 Stimmen (12,50 %)	
	Gemeinde Hirschberg	3 Stimmen (12,50 %)	
	Gemeinde Laudenbach	2 Stimmen (8,30 %)	
Organe:	Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender		
Verbandsversammlung:	OB Manuel Just, Vorsitzender, Stadt Weinheim BM Michael Kessler, stellv. Vorsitzender, Gemeinde Heddesheim BM Ralf Gänshirt, Gemeinde Hirschberg BM Jürgen Kirchner, Stadt Hemsbach BM Benjamin Köpfle, Gemeinde Laudenbach		
Aufwendungen für Organe:	Die Aufwandsentschädigungen an die Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter betragen 2019 800,53 €. Die Verbandsversammlung erhielt 2019 Sitzungsgelder in Höhe von 200,00 €.		
Personal:	1 Geschäftsführer (nebenamtlich), 3 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer 3 geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer		

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt zahlt eine Betriebskostenumlage. Die Buchung erfolgt im Teilhaushalt 8 „Wirtschaft und Tourismus“, Produktgruppe 5370 „Abfallwirtschaft“.

Teilhaushalt 8	2019	2018	2017	2016
in Euro	19.919,24	14.108,60	0,00	0,00

Umlage von Verbandsgemeinden

Betriebskostenumlage:

Kommune	Einwohnerzahl	%	€
Weinheim	45.068	53,24	19.911,76
Hemsbach	11.916	14,08	5.265,92
Laudenbach	6.276	7,41	2.771,34
Heddesheim	11.464	13,54	5.063,96
Hirschberg	9.928	11,73	4.387,02
	84.652	100,00	37.400,00

Investitionsumlage:

Kommune	Einwohnerzahl	%	€
Weinheim	45.068	53,24	1.597,20
Hemsbach	11.916	14,08	422,40
Laudenbach	6.276	7,41	222,30
Heddesheim	11.464	13,54	406,20
Hirschberg	9.928	11,73	351,90
	84.652	100,00	3.000,00

Gesamtergebnishaushalt

	2019 / Ansatz	2018 / Ansatz	2017 / Ansatz
	€	€	€
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste			
Investitionszuwendungen und -beiträge	83.950,00	73.050,00	87.920,00
Öffentlich rechtliche Entgelte	290.000,00	290.000,00	287.000,00
Zinsen und ähnliche Erträge	6.150,00	6.150,00	6.150,00
Sonstige ordentliche Erträge	25.850,00	25.850,00	25.850,00
Summe ordentliche Erträge	405.950,00	395.050,00	406.920,00
Personalaufwendungen	182.600,00	178.600,00	186.000,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	143.300,00	133.500,00	127.900,00
Planmäßige Abschreibungen	46.550,00	46.550,00	61.720,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.500,00	36.400,00	31.300,00
Summe ordentliche Aufwendungen	405.950,00	395.050,00	406.920,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00

Lagebericht

Der Verband erstellt keinen Lagebericht. Der folgende Bericht basiert auf dem Haushaltsplan 2019.

Haushaltsjahr 2019

Der Einnahmeansatz für den Kompostverkauf kann stabil bleiben; bei der Grünschnittannahme ist das hohe Niveau der Einnahmen fortzuschreiben. Die Investitionsplanung sieht ab 2020/2021 größere Anschaffungen für einzelne Maschinen (Häcksler und Umsetzer) vor; ihre maximalen Betriebszeiten sind dann erreicht. In der mittelfristigen Investitionsplanung des Finanzhaushaltes sind diese zu veranschlagen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht mehr komplett decken können. Die satzungsgemäße Erhebung einer jährlichen Betriebskostenumlage und die Finanzierung von Anschaffungen durch die Erhebung von Investitionsumlagen entspricht den Beschlüssen der Verbandsversammlung 2011 und ist aus der Haushaltsplanung 2019 und der neuen mittelfristigen Finanzplanung ersichtlich. Die Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2013 und eventuell in Folgejahren entstehende Überschüsse sind bzw. sollen den Verbandsmitgliedern erstattet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes lag kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vor. Die dargestellten Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 sind demnach als vorläufig anzusehen.

11.5 Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar



Rechtform:	Zweckverband
Sitz:	Sinsheim
Gründung:	29. November 2014
Aufgaben:	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung in Verbandsgebiet zu fördern, er sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsmäßige Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere der Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.
Stammkapital:	0,00 €
Verbandsmitglieder:	Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises (54) sowie der Landkreis selbst.
Organe:	Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender
Geschäftsführung:	AVR UmweltService GmbH, Sinsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Peter Mühlbaier, Nußloch ab dem 04. Dezember 2014
Verbandsversammlung:	Gemäß § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung ist der Hauptausschuss beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung.
Aufwendungen für die Organe:	Den Mitgliedern des Hauptausschusses (9,2 T€) und der Verbandsversammlung (4,3 T€) wurden im Geschäftsjahr insgesamt 13,5 T€ an Bezügen gewährt.
Personal:	Für den Verband waren durchschnittlich 14 Mitarbeiter tätig (2018: 12 Mitarbeiter).
Mitglieder des Hauptausschuss:	LR Stefan Dallinger, Verbandsvorsitzender BMin Christiane Staab, Stadt Walldorf BM Dr. Alexander Eger, Gemeinde St. Leon-Rot BM Nils Drescher, Gemeinde Plankstadt ab 09.12.2019 BM Gunther Hoffmann, Gemeinde Neulußheim OB Jörg Albrecht Große Kreisstadt Sinsheim OB Manuel Just, Stadt Weinheim ab 09.12.2019 BM Michael Kessler, Gemeinde Heddesheim BM Jan Frey, Gemeinde Schönbrunn BM John Ehret, Gemeinde Mauer ab 09.12.2019

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Buchungen erfolgen im Teilhaushalt 8 „Wirtschaft und Tourismus“, Produktgruppe 5360 „Bereitstellung und Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen“.

Teilhaushalt 8	2019	2018	2017
Zuweisungen	25.958,68 €	38.068,82 €	20.587,00 €
Umlagen	43.890,11 €	2.490,86 €	230,00 €

Bilanz

Aktiva

	2019 / €	2018 / €	2017 / €
Immaterielle Vermögensgegenstände	16.474,18	10.187,26	16.044,64
Sachanlagen	43.958.237,20	36.853.945,12	25.586.735,50
Finanzanlagen	200,00	150,00	100,00
Anlagevermögen	43.974.911,38	36.864.282,38	25.602.880,14
Vorräte	1.248.007,93	1.201.368,16	751.692,86
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	860.341,73	909.942,67	786.581,74
Kassenbestand	662.785,07	0,00	0,00
Umlaufvermögen	2.771.134,73	2.111.310,83	1.538.274,60
Rechnungsabgrenzungsposten	1.065.187,62	1.145.507,46	706.387,50
Bilanzsumme	47.811.233,73	40.121.100,67	27.847.542,24

Passiva

Stammkapital	0,00	0,00	0,00
Freiwillige Einzahlung in die Rücklagen aus Eintrittsgeldern	1.056.986,00	1.056.986,00	1.056.986,00
Verlustvortrag	-676.192,01	-676.192,01	-676.192,01
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	380.793,99	380.793,99	380.793,99
Gemeinden	14.817.760,72	11.223.133,78	7.591.455,74
Land	7.931.812,43	7.657.747,63	1.816.454,22
Empfangene Ertragszuschüsse	22.749.573,15	18.880.881,41	9.407.909,96
Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	79.322,96	106.441,86	95.329,28
Rückstellungen	79.322,96	106.441,86	95.329,28
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.186.292,57	20.109.635,83	15.706.809,20
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.076.083,08	330.403,34	2.046.683,99
Sonstige Verbindlichkeiten	69.312,88	21.807,98	35.062,90
Verbindlichkeiten	24.331.688,53	20.461.847,15	17.788.556,09
Rechnungsabgrenzungsposten	269.855,10	291.136,26	174.952,92
Bilanzsumme	47.811.233,73	40.121.100,67	27.847.542,24

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	€	€	€
Umsatzerlöse	176.969,41	76.637,29	71.415,39
Bestandsveränderungen	-8.525,33	-10.530,11	-11.213,24
Andere Aktivierte Eigenleistungen	663.445,48	505.940,13	450.971,41
Sonstige betriebliche Erträge	3.599.260,77	1.201.632,54	833.395,62
Summe Erträge	4.431.150,33	1.773.679,85	1.344.569,18
Materialaufwand	2.650.010,73	298.331,25	82.261,09
Personalaufwand	994.117,71	735.769,24	614.902,02
Abschreibungen	108.925,07	77.855,68	18.383,70
Sonstige betriebliche Aufwendungen	483.804,68	486.279,62	526.355,77
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.281,24	0,00	211,09
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	193.923,41	174.859,28	101.989,69
Summe Aufwendungen	4.429.500,36	1.773.095,07	1.343.681,18
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.649,97	584,78	888,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	1,02	0,00
Ergebnis nach Steuern	1.649,97	585,80	888,00
Sonstige Steuern	-1.649,97	-585,80	-888,00
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Lagebericht

Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit März in der Rezession. Diese wird voraussichtlich bis Mitte des Jahres andauern. Die Corona-Pandemie setzt der globalen und der deutschen Wirtschaft zu. Die wegbrechende globale Nachfrage, die Unterbrechung von Lieferketten, Verhaltensänderungen der Verbraucher und eine Verunsicherung von Investoren wirken sich massiv auf Deutschland aus. Trotz des 130 Mrd. Euro schweren Konjunktur-Pakets der Bundesregierung erwartet das DIW für das laufende Jahr eine BIP-Einbruch um 8,1 %.

Am 29. November 2014 gründete der Rhein-Neckar-Kreis im Schulterschluss mit seinen 54 Städten und Gemeinden den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar, um zeitnah eine technisch ausgereifte und zukunftsfähige Breitbandversorgung zu gewährleisten. Im Bundesvergleich ist der Zweckverband damit übrigens der einwohnerstärkste interkommunale Zusammenschluss im Bereich des flächendeckenden Glasfasernetzausbaus (FTTB). Das Verbandsgebiet umfasst, neben einer Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, über 540.000 Einwohner. Für den Rhein-Neckar-Kreis spielt die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen im Übrigen eine besondere Rolle, denn rund jeder zehnte Arbeitsplatz ist hier im Wirtschaftszweig „Information und Kommunikation“ angesiedelt. Folglich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur in ihren Unternehmen, sondern auch an ihren jeweiligen Wohnorten auf eine leistungsstarke Kommunikationsinfrastruktur angewiesen.

Geschäftsverlauf

Der so genannte „Backbone“, sprich die Datenhauptleitung für die Glasfaser-Breitbandversorgung (Trassenlänge insgesamt rund 390 km), ist zum Ende des Jahres 2019 zu großen Teilen tiefbaumäßig abgeschlossen und auch mit Glasfaserleitung belegt. Sukzessive werden die letzten Lückenschlüsse wie auch wichtige Kommunale Zuführungstrassen fertiggestellt. Die Förderkulisse für Breitbandbaumaßnahmen hat sich zum Ende 2018 nochmals verändert. Zum 01.08.2018 hat der Bund ein neues Förderprogramm aufgelegt, er fördert u.a. Infrastrukturmaßnahmen in weißen Flecken sowie die Anbindung von unterversorgten Gewerbegebieten wie auch

Schulstandorten mit Zuschüssen in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten. Parallel hierzu erhält jedes förderfähige Bundesprojekt weitere 40 % Zuschuss im Rahmen der Ko-Finanzierung des Landes Baden-Württemberg.

Im Investitionsplan 2019 waren u.a. der komplette FTTB Ausbau von 14 Gewerbegebieten im Kreisgebiet sowie der Anschluss von 20 – 30 Schulstandorten eingeplant. Der Ausbau der Gewerbestandorte läuft aktuell auf Hochtouren und wird im 1. Halbjahr 2021 dann abgeschlossen sein. Gerade für die hiesigen Unternehmen ist eine leistungsfähige digitale Infrastruktur von enormer Bedeutung. Denn zuverlässige und schnelle Download- und Uploadgeschwindigkeiten entscheiden zunehmend über den wirtschaftlichen Erfolg, weil dadurch elementare Voraussetzungen für Mobile Office, Home Office, Cloud Computing, Social Web, Telemedizin, IP-TV, TV-Streaming oder Voice over IP geschaffen werden.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse von 177 T€ (Vorjahr: 77 T€) werden ausschließlich im Inland erzielt und betreffen Erlöse für die Dienstleistungen sowie die ersten Umsatzerlöse aus dem Betrieb des Breitbandnetzes.

Die Bestandsveränderungen betreffen die Veränderung der zum Vorjahr noch nicht abgerechneten Aufträge von 9 T€ (Vorjahr: 11 T€).

Die anderen aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 663 T€ (Vorjahr: 506 T€) betreffen Personalkosten des technischen Bereichs, welche einzelnen Baumaßnahmen des Glasfasernetzes zuzuordnen sind. Die sonstigen betrieblichen Erträge von 3.599 T€ (Vorjahr: 1.202 T€) resultieren im Wesentlichen aus dem Landeszuschuss für die fertiggestellten Feinplanungsleistungen in Höhe von 1.795 T€ sowie der erhobenen einmaligen Umlage zur Deckung der restlichen Feinplanungskosten, der Betriebskostenumlage in Höhe von 807 T€ (Vorjahr: 803 T€) sowie aus der Finanzkostenumlage in Höhe von 262 T€ (Vorjahr: 262 T€). Darüber hinaus ergaben sich Erlöse aus der Auflösung von passivierten Zuschüssen durch das Land und der Gemeinden in Höhe von 82 T€ (Vorjahr: 63 T€). Die übrigen Erlöse resultieren weitestgehend aus Versicherungsentschädigung sowie aus den Erlösen aus Sachbezügen für KFZ Gestellungen an Mitarbeiter.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 2.641 T€ (Vorjahr: 298 T€) beinhalten vorwiegend Fremdleistungen in Höhe von 2.481, Fremdpersonalkosten mit 34 T€ (Vorjahr: 154 T€) und Mietaufwendungen für angemietete Breitbandleitungen in Höhe von 126 T€ (Vorjahr: 121 T€). Bei der Fremdleistung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Aufwendungen für die Feinplanungskosten der Gemeinden. Diesen Aufwendungen stehen auch Erlöse in gleicher Höhe gegenüber.

Der Personalaufwand für Löhne und Gehälter beträgt 775 T€ (Vorjahr: 603 T€). Für soziale Abgaben wurden 219 T€ (Vorjahr: 133 T€) aufgewendet. Im Wesentlichen beruht der Anstieg der Personalkosten auf den allgemeinen Gehalts- und Tarifsteigerungen sowie auf den Anstieg der Mitarbeiterzahl im Vergleich zum Vorjahr. In der Gesellschaft wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 12 Mitarbeiter).

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres betragen 109 T€ (Vorjahr: 78 T€).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 484 T€ (Vorjahr: 486 T€) sind im Wesentlichen Grundstückskosten mit 80 T€ (Vorjahr: 76 T€), Verwaltungskosten mit 256 T€ (Vorjahr: 277 T€), Fuhrparkkosten 64 T€ (Vorjahr: 51 T€), Vertriebskosten mit 36 T€ (Vorjahr: 30 T€) und Betriebsbedarf mit 15 T€ (Vorjahr: 18 T€) enthalten.

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresergebnis von 0 T€ (Vorjahr: 0 T€). Durch das Jahresergebnis von 0 T€ ergibt sich zum Jahresende ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 381 T€ (Vorjahr: 381 T€).

Finanzlage

Die gesamten Investitionen belaufen sich auf 9.833 T€ und verteilen sich auf immaterielle Vermögensgegenstände mit 13 T€ sowie auf Sachanlagen mit 9.820 T€. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Investitionen in Software. Die Investitionen ins

Sachanlagevermögen beinhalten vor allem Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung und Hardware. Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um Planungs- und Baukosten für das Glasfasernetz.

Die getätigten Investitionen sind im Wesentlichen mit Krediten sowie mit den erhaltenen Ertragszuschüssen von Land und Kommunen finanziert. Zur Finanzierung bestehen zum Geschäftsjahresende Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 22.521 T€. Darüber hinaus wurde mit einem Kreditinstitut ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 20 Millionen Euro vereinbart. Das Anlagevermögen ist durch langfristiges Kapital von insgesamt 43.975 T€ (2016: 34.689 T€) gedeckt.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Investitionsumlagen gemäß § 14 Absatz 2 und 3 der Verbandsversammlung erhoben.

Für die Förderung der Kreis- und Gemeindenetze werden entsprechende Zahlungen des Landes Baden-Württemberg vorgesehen.

Die geplante Kreditaufnahme errechnet sich aus der Finanzierungsplanung und deckt die verbleibende Investitionssumme.

Investitionsvergleich Plan/Ist

Gesamtübersicht

	Plan in €	Ergebnis in €	Übertrag in €
Baukosten Kreisnetz	35.173.300,00	25.654.503,00	-9.518.797,00
Baukosten Gemeindenetze	48.897.850,00	18.249.427,00	-30.648.423,00
Sonstige Investitionen	420.000,00	163.656,00	-
Investitionen	84.491.150,00	44.067.586,00	-40.167.220,00

davon 2019

	Plan in €	Ergebnis in €	Delta in €
Baukosten Kreisnetz	0,00	4.105.721,00	4.105.721,00
Baukosten Gemeindenetze	11.000.000,00	5.589.613,00	-5.410.387,00
Sonstige Investitionen	140.000,00	30.246,00	-109.754,00
Investitionen	11.140.000,00	9.725.580,00	1.414.420,00

Die ersparten Ausgaben bei den Planansätzen der Vorjahre belaufen sich auf rd. 40,1 Mio. Hiervon werden noch 9,5 Mio. € für die Finanzierung der restlichen Backbonetrassen sowie 15,0 Mio. € für den bereits begonnenen Ausbau verschiedener Gemeindenetze, die Restfinanzierung der im Bau befindlichen kommunalen Zuführungstassen sowie für den Ausbau der in 2019 begonnenen Gewerbegebiete sowie für den Anschluss der ebenfalls in 2019 geplanten Schulstandorte benötigt. Diese Mittel werden auf das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen. Mit den Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 109 T€ für allgemeine Investitionen gehen zum Jahresende 2019 somit insg. 15,7 Mio.€ unter. Die bis zum 31.12.2019 gültige Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 5.000.000 € wurde mit Kreditvertrag vom 20.12.2019 in Anspruch genommen. Der Eingang der Kreditsumme erfolgt allerdings erst am 08.01.2019. Die Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsplan 2019 in Höhe von 3.706.200 € gilt bis 31.12.2020 weiter.

Vermögenslage

Vom Gesamtvermögen der Gesellschaft in Höhe von 47.811 T€ (Vorjahr: 40.121 T€) entfallen auf das Anlagevermögen 43.975 T€ (Vorjahr: 36.864 T€) und 3.836 T€ (Vorjahr: 3.257 T€) auf das Umlaufvermögen. Die Bilanzsumme hat sich mit 47.811 T€ (Vorjahr: 40.121 T€) um 7.690 T€ erhöht. Das Anlagevermögen stieg um 7.111 T€ bei gleichzeitiger Erhöhung des Umlaufvermögens um 579 T€. Die Abschreibungen betragen 109 T€ (Vorjahr: 78 T€). Auf der Passivseite der Bilanz gab es beim Eigenkapital aufgrund des Jahresergebnisses von 0 T€ keine Veränderungen. Bezogen auf die Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 0,80 % (Vorjahr: 0,95 %).

Die sinkende Eigenkapitalquote ist auf die um 7.690 T€ angestiegene Bilanzsumme zurückzuführen.

Gemäß Verbandssatzung wurde von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen. Da die Investitionen des Zweckverbandes sich im Wesentlichen durch Investitionsumlagen seiner Mitglieder und Zuschüsse des Landes finanzieren hat die Eigenkapitalquote nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die erhaltenen Ertragszuschüsse vom Land und den Gemeinden betreffen berechnete Baukostenzuschüsse für den Breitbandausbau mit Glasfaser im Rhein-Neckar-Kreis. Die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt nach Fertigstellung analog der Nutzungsdauer für das Glasfasernetz.

Die sonstigen Rückstellungen von 79 T€ (Vorjahr: 106 T€) betreffen im Wesentlichen Personalkosten, ausstehende Lieferantenrechnungen sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Zur Finanzierung von Investitionen wurden insgesamt Darlehen in Höhe von 23.186 T€ bei Kreditinstituten aufgenommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren aus langfristigen Darlehen in Höhe von 22.523 T€ sowie aus der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens in Höhe von 663 T€.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 1.076 T€ (Vorjahr: 330 T€) und die sonstigen Verbindlichkeiten auf 69 T€ (Vorjahr: 22 T€).

Gesamtaussage

Das geplante Ergebnis für das Geschäftsjahr 2019 lag bei 0 T€. Das Jahresergebnis 2019 stellt sich durch die Erhebung einer Betriebs- und Finanzkostenumlage ausgeglichen dar.

Leistungsindikatoren

Glasfasern werden in Bündeln als Glasfaserkabel zur nahezu verlustfreien Datenübertragung eingesetzt. Sie sind alterungs- und witterungsbeständig, chemisch resistent, strahlungsfrei und nicht elektrisch leitend. Glasfaserkabel werden in Glasfaser-Netzen zur optischen Datenübertragung verwendet und haben gegenüber elektrischer Übertragung mit Kupferkabeln eine erheblich höhere maximale Bandbreite. So können deutlich mehr Informationen pro Zeiteinheit übertragen werden. Außerdem ist das übertragene Signal unempfindlich gegenüber elektrischen und magnetischen Störfeldern und bietet hohe Abhörsicherheit.

Das gemeinsam zu schaffende Glasfaser-Netz Rhein-Neckar setzt sich aus einer kreisweiten Zubringerinfrastruktur (Backbone) und innerörtlichen Netzen zusammen. Die Zubringerinfrastruktur garantiert jeder Kommune mit zwei Übergabepunkten den Anschluss an das World Wide Web. Weitere kommunale Übergabepunkte sichern den Anschluss aller Ortsteile an die kreisweite Zubringerinfrastruktur. Durch den innerörtlichen Ausbau können schrittweise alle Unternehmen und Haushalte erschlossen werden. Kupferbasierte Anschlüsse mit geringer Bandbreite durch zu große Entfernung zum Hauptverteiler oder Kabelverzweiger soll es künftig nicht mehr geben.

Prognosebericht

Unser Ziel ist ein flächendeckendes, zukunftsicheres Glasfasernetz für den Rhein-Neckar-Kreis durch kostengünstige und schnelle Glasfaseranschlüsse für Gewerbebetriebe und Haushalte. Als Standortvorteil Nummer 1 wird es zur Aufwertung des Standorts und der Gebäudewerte sowie zur Standortsicherung bestehender Unternehmen dienen.

Die Gründung eines Zweckverbandes erfolgt zur Bündelung der kommunalen Interessen des Landkreises, der Städte und Gemeinden sowie Nutzung aller Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit. Damit eine kreisweite gemeinschaftliche und flächendeckende Versorgung ermöglicht werden kann, sind alle 54 Gemeinden und der Rhein-Neckar-Kreis dem Zweckverband beigetreten. Durch den Zusammenschluss im Zweckverband erfolgt eine abgestimmte, gemeinsame Planung eines zusammenhängenden Gesamtnetzes nebst koordinierter Umsetzung des Ausbaus. Damit stehen höhere Fördersätze durch interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht, außerdem können Skaleneffekte beim Bau erreicht werden.

Der Rhein-Neckar-Kreis ist für den Zusammenschluss aller Gemeinden an ein gemeinsames Zugangsnetz verantwortlich. Die Städte und Gemeinden stehen für ihren darauf aufbauenden innerörtlichen Ausbau in der Pflicht. Planung, Anpachtung und/oder Ausbau kann der Zweckverband selbst vornehmen und/oder sich zur Umsetzung Dritter bedienen.

Chancen- und Risikobericht

Zur Erfassung der Risiken und Chancen und zum Umgang mit diesen werden wirksame Steuerungs- und Kontrollinstrumente genutzt. Zudem ist die Gesellschaft in das formalisierte und dokumentierte Risikofrüherkennungssystem der AVR UmweltService GmbH einbezogen.

Die Gesellschaft ist in das monatliche Ergebnisreporting und die jährliche Budgetierung inklusive Mittelfristplanung eingebunden. Im Rahmen dieser regelmäßigen Prozesse wird die Ergebnis- und Liquiditätssituation der Gesellschaften überwacht, einem Planabgleich unterzogen und eine Früherkennung von Fehlentwicklungen ermöglicht.

Wie die weltwirtschaftliche Entwicklung durch die weitere Verbreitung des Coronavirus beeinträchtigt wird, ist derzeit nicht absehbar. Ebenso wie die gesamtwirtschaftlichen Prognosen ist auch die Entwicklung für die einzelnen Branchen im Jahr 2020 mit vielen Unsicherheiten behaftet. Auch wenn diese sich in vielen Märkten positiv entwickeln soll, gibt es Unsicherheiten über das tatsächliche Ausmaß des Wachstums auch aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus. Entscheiden sind die lokalen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Umfang der öffentlichen Investitionen und die Entwicklung der Kreditkosten. In den bestehenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen kann es – je nach deren Art und Umfang – zu Einschränkungen kommen. Eine laufende Überwachung und Beurteilung der hieraus resultierenden moderaten Risiken auf Geschäftsgeld- und Gesellschaftsebene ermöglicht die zeitnahe Einleitung notwendiger Gegenmaßnahmen.

Das derzeitige Marktverhalten privater Telekommunikationsunternehmen, wie z.B. Deutsche Telekom, Unitymedia und BBV kann für die Fortführung der weiteren Arbeiten weiterhin zu einem Risiko werden. Kurzfristig angemeldete Ausbaumaßnahmen in Kommunen durch Dritte behindern immer wieder den eigenen Ausbau. Der Zweckverband wird sich daher auf den Ausbau der wichtigen Zuführungstrassen sowie auf die Beseitigung noch vorhandener stark unterversorgter Gebiete (weiße Flecken) konzentrieren. Die Ausbaustrategie des Zweckverbandes orientiert sich langfristig an der aktuellen Versorgungssituation und der aktuell vorhandenen Förderkulisse.

12. Vereine

12.1 Volkshochschule und Musikschule Badische Bergstraße e.V.



- Rechtform:** Eingetragener Verein (gemeinnützig). Die Volkshochschule und die Musikschule sind im Rahmen des Vereins selbstständige Einrichtungen. Daraus folgt, dass die Finanzen der Musikschule sowie der Volkshochschule getrennt laufen.
- Sitz:** Weinheim
- Gründung:** Volkshochschule Badische Bergstraße 28.03.1946
Musikschule Badische Bergstraße 1971
Zusammenführung beider Vereine Oktober 1977
- Aufgaben:** Erhalt und Aufbau der Volkshochschule und der Musikschule Badische Bergstraße.
Über die Volkshochschule und ihre Einrichtungen Erwachsenen und Heranwachsenden aller Bevölkerungskreise diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen und rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, zur Orientierung und Urteilsbildung und für Eigentätigkeit. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und steht grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Einstellung offen.
Über die Musikschule will der Verein Kinder und Jugendliche an die Musik heranführen, Interesse wecken und Fähigkeiten entwickeln durch eine kontinuierliche und qualifizierte musikpädagogische Arbeit von der musischen Vorschulerziehung, dem Instrumentalunterricht bis zum Ensemblespiel und zur vorberuflichen Fachausbildung.
- Stammkapital:** 0,00 €
- Mitglieder:** Stadt Weinheim
Stadt Hemsbach
Gemeinde Hirschberg
Gemeinde Laudenbach
Ca. 200 weitere Mitglieder
- Organe:** Vorstand: 1. Vorsitzende Frau Erika Heuser
2. Vorsitzender Herr Werner Oeldorf
Beirat
Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung:** Volkshochschule: Frau Dr. Cristina Ricca (Leiterin)
Herr Klaus Rippel (stellv. Leiter)
Musikschule: Herr Jürgen Osuchowski (Leiter)
Frau Barbara Pfliegensdörfer (stellv. Leiterin)

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt zahlt jährlich Betriebs- und Mietzuschüsse. Die Zuschüsse für die Volkshochschule werden im Teilhaushalt 4 „Kultur“, Produktgruppe 2710 „Volkshochschulen“ verbucht. Die Zuschüsse der Musikschule werden im Teilhaushalt 4 „Kultur“, Produktgruppe 2630 „Musikschulen“ verbucht

Volkshochschule

Teilhaushalt 4	2019	2018	2017	2016	2015
in Euro	331.855,48	316.874,68	308.722,97	350.633	214.327

Musikschule

Teilhaushalt 4	2019	2018	2017	2016	2015
in Euro	603.152,04	669.241,84	534.464,83	503.935	467.159

Bilanz Volkshochschule

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	10,00	118,00	238,00
Sachanlagen	13.850,00	17.628,00	10.448,00
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	135.777,07	193.461,07	157.865,70
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	139.846,13	213.122,14	216.194,25
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	3.393,99	143,09	173,94
Bilanzsumme	292.877,19	424.472,30	384.919,89

Passiva

Eigenkapital			
Stammkapital	126.421,64	89.935,25	79.659,75
Rücklage Bildungsgutscheine	3.455,80	3.295,80	3.295,80
Rücklage Ausstattung neuer Räume	30.509,77	38.548,03	38.548,03
Rückstellungen	5.400,00	5.650,00	6.250,00
Verbindlichkeiten	125.785,98	168.527,76	147.447,77
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.304,00	118.515,46	109.718,54
Bilanzsumme	292.877,19	424.472,30	384.919,89

Gewinn- und Verlustrechnung Volkshochschule

	2020	2019	2018	2017
	Plan/€	Ergebnis/€	Ergebnis/€	Ergebnis/€
Zuschüsse der Mitgliedgemeinden	287.935,00	287.935,00	287.935,00	267.935,00
Zuschüsse des Landes	104.244,80	104.244,80	104.244,80	104.244,80
Teilnahmeentgelte	395.000,00	410.783,71	393.550,54	431.249,20
Integrationskurse / Auftragsmaßnahmen	793.000,00	820.469,63	782.811,47	817.589,16
Mitgliedsbeiträge / Spenden / Anzeigenerträge	7.900,00	8.544,89	10.276,99	11.648,55
Sonstige Einnahmen	3.000,00	3.747,95	3.436,46	2.783,38
Summe Erträge	1.591.079,80	1.635.725,98	1.582.255,26	1.635.450,09
Personalaufwand	995.440,00	947.013,08	938.800,31	892.682,63
Sachaufwendungen	159.900,00	153.749,19	134.700,98	152.103,62
Auftragsmaßnahmen	485.500,00	506.355,58	498.478,47	554.219,04
Summe Aufwendungen	1.640.840,00	1.607.117,85	1.571.979,76	1.599.005,29
Jahresergebnis	-49.760,20	28.608,13	10.275,50	36.444,80
Zuführung Rücklagen				
Bildungsgutscheine	0,00	-160,00	0,00	-50,10
Zuführung Rücklagen neue AKH, VHS- Räume	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung Rücklage	7.000,00	8.038,26	0,00	11.638,68
Jahresüberschuss	-42.760,20	36.486,39	10.275,50	48.033,38
Gewinn- / Verlustvortrag	126.421,64	89.935,25	79.659,75	31.626,37
Bilanzgewinn/ -verlust	83.661,44	126.421,64	89.935,25	79.659,75

Lagebericht der Volkshochschule

Die Volkshochschule erstellt keinen Lagebericht. Der folgende Bericht besteht aus den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019.

Erträge

Die Höhe der Zuschüsse von Städten und Gemeinden entsprach den Erwartungen. Was die Landesförderung anbelangt hat die Landesregierung eine Erhöhung verabschiedet, die ab dem Jahr 2020 gelten soll.

Honorare

Es ist ein positives Ergebnis zu verzeichnen. Eine Anpassung der Honorare auf den Landesdurchschnitt ist dringend notwendig, um die Konkurrenzfähigkeit der Volkshochschule weiter zu gewährleisten. Die Auswertung der letzten internen Umfrage vom Volkshochschulverband Baden-Württemberg zu den Honoraren (Herbst 2019) hat folgendes ergeben: Bei Volkshochschulen unserer Größe bekamen die Kursleitenden im Jahr 2019 im Bereich Politik-Gesellschaft-Umwelt durchschnittlich 23,30 €, im Bereich Kultur 22,00 €, im Bereich Gestalten 21,60 €, im Bereich Gesundheit 22,90 €, im Bereich Sprachen 23,00 €, im Bereich Beruf 26,70 € und im Bereich Integration zwischen 35,00 € und 40,00 €.

Im Jahr 2019 ist ein Jahresüberschuss von 36.486,39 € (2018: 10.275,50 €) zu verzeichnen. Zusammen mit dem Gewinnvortrag von 89.935,25 € ergibt sich ein Bilanzgewinn von 126.421,64 €.

Bilanz Musikschule

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00	921,00
Sachanlagen	43.329,00	40.222,00	29.983,00
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.571,93	39.893,86	169.588,02
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	19.779,81	152.748,64	229.408,95
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	21,82
Bilanzsumme	81.681,74	232.865,50	429.922,79

Passiva

Eigenkapital			
Stammkapital	10.190,93	22.222,95	20.330,79
Rücklage	16,15	59,15	101,97
Rückstellungen	6.420,00	6.350,00	7.740,00
Verbindlichkeiten	60.516,27	19.529,46	197.603,60
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	4.538,39	184.703,94	204.146,43
Bilanzsumme	81.681,74	232.865,50	429.922,79

Gewinn- und Verlustrechnung Musikschule

	2020	2019	2018	2017
	Plan / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden	563.600,00	557.419,09	531.433,97	496.997,65
Zuschuss des Landes	205.420,69	165.423,42	166.024,61	168.238,90
Zuschuss des Kreises	31.000,00	31.593,00	31.327,00	30.844,00
Unterrichtsgebühren	847.000,00	858.537,46	869.486,87	835.303,80
Spenden und sonstige Einnahmen	30.792,92	27.248,20	35.226,76	27.539,82
Summe Erträge	1.677.813,61	1.640.221,17	1.633.499,21	1.558.924,17
Personalaufwand	1.570.000,00	1.521.547,25	1.580.470,85	1.494.936,37
Sachaufwendungen	104.800,00	111.314,48	82.817,82	72.090,55
Summe Aufwendungen	1.674.800,00	1.632.861,73	1.663.288,67	1.567.026,92
Jahresergebnis vor Sondereinflüssen	3.013,61	7.359,44	-29.789,46	-8.102,75
Zuführung Instrumentenaufschlag	-6.000,00	-6.596,00	-6.588,00	-6.570,00
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-2.986,39	763,44	-36.377,46	-14.672,75
Gewinn- / Verlustvortrag	2.986,39	2.222,95	330,79	-117.996,46
Defizitausgleich 2014 - 2017	0,00	0,00	0,00	133.000,00
Defizitausgleich Tarifierhöhung	0,00	0,00	38.269,62	0,00
Bilanzgewinn/ -verlust²	0,00	2.986,39	2.222,95	330,79
Rücklage "Sonderzuschuss 2008" ¹	7.204,54	7.204,54	20.000,00	20.000,00

1 Diese Sonderumlage wurde in 2008 von den Gemeinden beschlossen und soll ausdrücklich für die Anschaffung neuer Instrumente verwendet werden. Aus diesem Grund wird dieser Zuschuss als Rücklage außerhalb des Bilanzverlustes dargestellt. In 2019 wurden 12.795,46 € davon für die Anschaffung eines hochwertigen Pianos verwendet.

2 In den nächsten 10 Jahren stehen Abschreibungen auf bereits vorhandene Gegenstände des Anlagevermögens (Instrumente/Büromöbel) in Höhe von 43.330,00 € an. Diese Summe muss bei der Interpretation des Jahresergebnisses berücksichtigt werden.

Lagebericht der Musikschule

Die Musikschule erstellt keinen Lagebericht. Der folgende Bericht ist ein Auszug aus den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019.

Erträge

Die Gemeinden haben die Fördermittel abzüglich des ausgewiesenen Bilanzgewinns 2018 in Höhe von 2.222,95 € gezahlt.

Die Einnahmesituation der Musikschule lässt es in 2019 zu, dass die Mehraufwendungen für die Tarifierhöhungen in Höhe von 29.557,56 € nicht den Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Die Landesmittel entsprechen 10 % der Lohnkosten für das pädagogische Personal der Musikunterricht der unter 27-jährigen Schülerinnen und Schüler. Aufgrund der niedrigeren Personalkosten fällt der Förderbetrag des Landes um 3.554,66 € niedriger aus. Die Barleistungen des Kreises übersteigen um 1.593,00 € die Prognose.

Unterrichtsentgelte

In 2019 konnten 858.537,46 € an Unterrichtsentgelten erwirtschaftet werden. Dies sind 10.949,41 € weniger als im Rekordjahr 2018, aber 16.537,46 € mehr als im Haushaltsplan 2019. Eine Lehrkraft der Musikschule war in der Elternzeit, ein weiterer Kollege war das gesamte Jahr krank und ist auch vor ein paar Wochen verstorben. Dadurch konnten nicht so viele Gruppen/Unterrichtsstunden angeboten werden, was sich natürlich in den Einnahmen niederschlägt.

Die Musikschule kann dennoch ein sehr gutes Ergebnis von 2.207 Schülerinnen und Schüler verbuchen (Zeitraumerfassung Januar 2019 bis Dezember 2019). 2018: 2.337 Schülerinnen und Schüler in der Zeitraumerfassung. Bei 665,72 Jahreswochenstunden (2018: 677,13 Jahreswochenstunden) ergibt sich bei 2.207 Schülern ein Wert von 3,32 Schülern je Jahreswochenstunde.

Spenden & sonstige Einnahmen

Die Spendeneinnahmen 2019 (6.718,99 €) kommen nicht an das Jahresergebnis 2018 (9.986,83 €) heran, was z.T. an der Mitfinanzierung von „My Fair Lady“ in 2018 durch Spenden liegt. Bei den „sonstigen Einnahmen“ ist das Ergebnis mit 13.933,21 € besser ausgefallen, als im Haushaltsplan ausgewiesen, jedoch aber geringer als in 2018 (18.651,93 €, My Fair Lady, Singfest der Bürgerstiftung Weinheim u.a.).

Geschäftsbedürfnisse

Die Musikschule hat in 2019 Investitionen vorgenommen. Das Thema „Digitalisierung“ stand da im Mittelpunkt, ebenso die Ersatzbeschaffungen im Fachbereich Tasteninstrumente, sowie die Anschaffung spezieller Instrumente für Kinder. Der Trend ist klar erkennbar: Kinder möchten immer früher mit dem Instrument anfangen. Daher werden zunehmend mehr kindgerechte Instrumente benötigt (z.B. Oboino, Fagottino, Streichinstrumente). Unsere Lehrkräfte werden methodisch/didaktisch daraufhin weitergebildet. Der Wegfall im Elementarbereich an Unterrichtsstunden bedingt durch Fachkräftemangel bzw. Elternzeit kann somit ein wenig abgedeckt werden. Die Musikschule möchte hin zur „Papierlosen Verwaltung“ und testet in 2020 die neuen Möglichkeiten. Dazu waren in 2019 Anschaffungen notwendig (Tablets für die Leitungskräfte, WLAN und Bluetooth-Lautsprecher für die Unterrichtsräume). Daneben wurde auch ein Schwerlastregal für das Lager angeschafft, um Instrumente und Equipment sicher lagern zu können.

Konsolidierte Bilanz

Aktiva

	2019	2018	2017
	€	€	€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	11,00	119,00	1.159,00
Sachanlagen	57.179,00	57.850,00	40.431,00
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	154.349,00	233.354,93	327.453,72
Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	159.625,94	365.870,78	445.603,20
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	3.393,99	143,09	195,76
Bilanzsumme	374.558,93	657.337,80	814.842,68

Passiva

Eigenkapital			
Stammkapital	136.612,57	112.158,20	99.990,54
Rücklage Bildungsgutscheine / Instrumente	3.471,95	3.354,95	3.397,77
Rücklage Ausstattung neuer Räume	30.509,77	38.548,03	38.548,03
Rückstellungen	11.820,00	12.000,00	13.990,00
Verbindlichkeiten	186.302,25	188.057,22	345.051,37
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5.842,39	303.219,40	313.864,97
Bilanzsumme	374.558,93	657.337,80	814.842,68

12.2 Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof e.V.



- Rechtsform:** Gemeinnütziger eingetragener Verein
- Sitz:** Weinheim
- Gründung:** 13.06.1980
- Aufgaben:** Ziel des Vereins ist der Betrieb des Gartens als öffentliche Einrichtung sowie die botanische Forschung und Züchtung besonderer Pflanzenarten.
- Stammkapital:** 0,00 €
- Mitglieder:** Stadt Weinheim
Mitglieder der Familie Freudenberg
Firma Freudenberg
- Organe:** Vorstand, Mitgliedsversammlung
- Geschäftsführung:** 1. Vorsitzender: Dr. Wolfram Freudenberg
2. Vorsitzender: Oberbürgermeister der Stadt Weinheim, Manuel Just
Schatzmeister: Walter Spengler
- Finanzierung:** Der Hermannshof ist der einzige Sichtungsgarten in Deutschland, der überwiegend privat, nämlich durch das Unternehmen Freudenberg, finanziert wird. Alle anderen Schau- und Sichtungsgärten werden von staatlichen Lehr- oder Versuchseinrichtungen und damit von der öffentlichen Hand getragen.
Die Unternehmensgruppe Freudenberg trägt durch ihren Finanzierungsanteil von 70 % die Hauptverantwortung für den langfristigen Unterhalt des Gartens. 20 % werden von der Stadt Weinheim finanziert, 10 % erwirtschaftet der Garten selbst.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stadt zahlt einen jährlichen Zuschuss. Die Verbuchung erfolgt im Teilhaushalt 7 „Planung, Infrastruktur und Umwelt“, Produktgruppe 5510 „Öffentliches Grün/Landschaftsbau“

Teilhaushalt 7	2019	2018	2017	2016	2015
in Euro	94.768,00	94.768,00	94.768,00	92.768	92.768

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Zuschuss der Stadt Weinheim	93.000,00	93.000,00	93.000,00
Spenden Fa. Freudenberg	406.000,00	396.000,00	386.250,00
Sonstige Spenden	1.000,00	400,00	0,00
Verkauf div. Produkte (Samen, Honig, Pflanzen)	54.085,63	50.660,26	46.799,98
Führungen	14.152,00	15.396,50	16.114,70
Gewinn- Übernahmen	0,00	11.429,92	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	4.476,62	0,00
Summe Einnahmen	568.237,63	571.363,30	542.164,68
Kauf div. Produkte (Pflanzen, Honig, Bücher)	24.355,36	32.533,51	25.944,80
Personalkosten	436.416,05	437.760,02	402.715,71
Unterhaltungsaufwendungen	81.424,25	74.769,37	65.028,31
Verwaltungskosten	12.356,02	10.178,54	11.458,69
Versicherungen	1.341,84	1.363,46	1.426,52
Entsorgung	3.031,87	3.031,73	2.526,56
Baumsicherungsmaßnahmen	962,40	6.146,05	10.124,42
Öffentlichkeitsarbeit	2.183,25	1.780,99	7.939,71
Aufwendungen Führungen	1.689,97	2.170,00	2.205,00
Aufwendungen Veranstaltung	0,00	1.185,51	0,00
Außerordentlicher Aufwand	0,00	444,12	0,00
Verlustübernahme	4.476,62	0,00	1.365,04
Überschuss	0,00	0,00	11.429,92
Summe Ausgaben	568.237,63	571.363,30	542.164,68

Lagebericht

Der Verein erstellt keinen Lagebericht. Der folgende Bericht basiert auf dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für das Wirtschaftsjahr 2019 des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Weinheim.

Das Wirtschaftsjahr 2019 konnte in Einnahmen und Ausgaben fast ausgeglichen abgeschlossen werden. Einnahmen und Ausgaben gleichen sich vollständig aus. Es wurde somit weder ein Überschuss noch ein Verlust erwirtschaftet. Im Vorjahr betrug der Jahresverlust 4.476,62 €.

Der Samen- und Pflanzenverkauf überstieg um ca. 4.234,29 € nach Steuern, rsp. 9,7 % das Niveau des Vorjahres. Durch dieses Angebot konnten durch Teilnahme am Pflanzeltag und Tage der offenen Tür 47.855,63 €, damit 5.755,65 € mehr als vorgesehen, nach Steuern eingenommen werden.

Der eigene Personalaufwand sank um 12.336,76 € gegenüber dem Vorjahr. Der tatsächliche Betrag von 404.478,28 € liegt um 8.221,72 €, ca. 2,00 % unter dem für das Jahr 2019 vorgesehenen Ansatz. Die Einsparungen sind darin begründet, dass die Gärtnermeisterstelle 2 Monate lang nicht besetzt war.

Die Aufwendungen und Erträge schließen beide mit 568.237,63 € ab. Es haben sich weder ein Jahresgewinn noch ein Jahresverlust ergeben.

Die Stadt Weinheim leistet gemäß Vereinbarung einen jährlichen Zuschuss und trägt die jährlichen Prüfungsgebühren.

13. Stiftungen

13.1 Engelbrecht-Mitifiot-Stiftung



Wappen der Stadt Cavillon

Rechtsform:	Rechtsfähige Stiftung
Sitz:	Weinheim
Gründung:	26.01.1983
Zweck der Stiftung:	Förderung und Bewahrung der seit 1957 bestehenden Freundschaft zwischen Weinheim und der französischen Stadt Cavillon, insbesondere durch die Finanzierung längerfristiger Aufenthalte junger Bürger dieser Städte zu Sprachstudien- und Ausbildungszeiten in der jeweiligen Partnerstadt.
Stammkapital:	0,00 €
Stiftungsrat:	Dieser besteht aus 10 Bürgerinnen und Bürger der Partnerstädte und der Geschäftsführerin. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Weinheim. Sein Stellvertreter ist der Bürgermeister der Stadt Cavillon.
Geschäftsführerin:	Frau Gabriele Lohrbächer-Gérard
Personal:	Kein eigenes Personal. Rechnungsführung durch die Geschäftsführerin der Stiftung und die Stadtkämmerei, Aufsicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stiftung ist im Teilhaushalt 10 zu finden. Die Stadt zahlt einen jährlichen Zuschuss, der im Teilhaushalt 10 „Treuhandvermögen“, Produktgruppe 1114 „Zentrale Funktionen“ verbucht wird.

Teilhaushalt 10	2019	2018	2017	2016
in Euro	153,39	153,39	153,39	149,03

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft zwischen Cavillon und Weinheim wurde im Jahre 1983 die Engelbrecht-Mitifiot-Stiftung ins Leben gerufen. Ziel der Stiftung ist es, die Freundschaft zwischen dem französischen und dem deutschen Volk im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaft zu vertiefen. Zu diesem Zweck organisiert die Stiftung Berufspraktika für junge Weinheimer/innen in Cavillon und junge Cavillonesen in Weinheim. In den Genuss dieser Praktika sollen junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren kommen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Das Stipendium bietet den Stipendiaten die einzigartige Möglichkeit in den Bereichen Ausbildung, Berufserfahrung und Fremdsprache.

Die Finanzierung der Stiftung erfolgt mittlerweile fast ausschließlich durch die Unterstützung der beiden Städte. Verwaltet wird die Stiftung durch einen Stiftungsrat, der sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte zusammensetzt. Die Stipendiaten erhalten ein Taschengeld von 520 € pro Monat und eine Fahrtkostenpauschale. Außerdem werden die Kosten für Deutschunterricht (2 Unterrichtsstunden pro Woche) übernommen. Seit 1983 sind mehr als 50 junge Frauen und Männer aus Weinheim und Cavaillon in den Genuss eines solchen Stipendiums gekommen. Junge Bankkaufleute, eine Schreinerin, zahlreiche Stipendiaten aus dem Gesundheitsbereich, Journalisten, Verwaltungsangestellte, Erzieherinnen, Kaufleute, usw. wurden von den Partnerstädten empfangen.

Entwicklung der Stiftung

	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
Einnahmen				
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Mieteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	87,07
Kostenersatz	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss Stadt Weinheim	153,39	153,39	153,39	149,03
Summe Einnahmen	153,39	153,39	153,39	236,10
Ausgaben				
Miete für Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsausgaben	0,00	0,00	0,00	82,71
Vergütung Geschäftsführerin	153,39	153,39	153,39	153,39
Zuschüsse gem. Stiftungssatzung	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben	153,39	153,39	153,39	236,10

Rolf Engelbrecht und Fleury Mitifiot:

Rolf Engelbrecht, der frühere Weinheimer Oberbürgermeister (1948-1966) war wegen seiner besonderen Bürgernähe bei der Weinheimer Bevölkerung sehr beliebt. Seine Erfahrungen im 1. und 2. Weltkrieg machten aus ihm einen überzeugten Europäer. Seine tolerante Lebenseinstellung hat dem Zusammenfinden der beiden Gemeinden den Weg geebnet.

Fleury Mitifiot wird im November 1945 zum ersten Mal Bürgermeister der Stadt Cavaillon, ein Amt, für das er noch weitere fünf Mal gewählt wurde. Als gelehrter Geisteswissenschaftler, Humanist und Mensch der Überzeugung, knüpft er in den schwierigen Nachkriegsjahren eine persönliche und tiefe Freundschaft zu einem anderen Humanisten: Rolf Engelbrecht.

Zusammen organisierten sie im Sommer 1956 einen Aufenthalt junger Cavaillonesen in Gastfamilien in Weinheim und mehrere offizielle und freundschaftliche Amtsreisen. Nach dem Unfalltod von Rolf Engelbrecht hat man zu seinem Andenken und um die Bande zwischen den beiden Städten noch fester zu knüpfen die Engelbrecht-Mitifiot-Stiftung ins Leben gerufen.

13.2 Bürgerstiftung Historisches Weinheim

Rechtform:	Örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz:	Weinheim
Gründung:	03. Dezember 1982
Zweck der Stiftung:	Zur Förderung und Unterhaltung wertvoller, erhaltenswerter Einrichtungen und Baudenkmäler in Weinheim.
Stiftungskapital:	51.129,19 € (ehemals 100.000,00 DM)
Organe:	Oberbürgermeister Manuel Just Gemeinderat der Stadt Weinheim
Personal:	Kein eigenes Personal. Geschäftsführung und Rechnungsprüfung durch die Stadtkämmerei, Aufsicht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stiftung ist im Teilhaushalt 10 „Treuhandvermögen“ zu finden.

Teilhaushalt 10	2019	2018	2017	2016
in Euro	0,00	0,00	0,00	0,00

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Nach den bisherigen Gepflogenheiten der Stiftung Historisches Weinheim werden Fördermaßnahmen mit 50 % bezuschusst.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes lag kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vor. Die Zahlen sind demnach als vorläufig anzusehen.

Entwicklung der Stiftung

	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
Stand zum 01.01. des Jahres	52.681,44	52.632,56	52.024,04	51.683,33
Zinseinnahmen	0,41	792,63	608,52	340,71
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebliche Aufwendungen	0,00	743,75	0,00	0,00
Stand zum 31.12. des Jahres	52.681,85	52.681,44	52.632,56	52.024,04

13.3 Jakob-Wolperth-Stiftung

Rechtsform:	Örtliche Stiftung
Sitz:	Weinheim
Gründung:	10. Mai 1978
Zweck der Stiftung:	Die finanzielle Förderung des Männergesangverein 1850 Hohensachsen e.V. und der Sportgemeinde Hohensachsen e.V. oder deren Rechtsnachfolger
Stammkapital:	51.129,19 € (100.000,00 DM)
Stiftungsvorstand:	OVin Frau Monika Springer, Vorsitzende ORin Frau Gerty Hillen OR Herr Bernd Grüber
Personal:	Kein eigenes Personal. Rechnungsführung durch die Stadtkämmerei und Ortsverwaltung Hohensachsen und Aufsicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stiftung ist im Teilhaushalt 10 „Treuhandvermögen“ zu finden.

Teilhaushalt 10	2019	2018	2017	2016
in Euro	0,00	0,00	153,39	153,39

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Die von Herrn Jakob Wolperth durch Stiftungsurkunde vom 10.05.1978 ins Lebens gerufene „Jakob-Wolperth-Stiftung“ wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.1978 aufgenommen bzw. anerkannt und am 19.10.1978 durch das Regierungspräsidium als örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Ausschüttung der Erträge je hälftig zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs sowie zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Da die Zinserträge die einzigen Erträge der Stiftung sind, ist die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Modalitäten des Kapitalmarktes gekoppelt.

Auf Grund der aktuellen Niedrigzinsphase erhält das Sparbuch keine Zinsgutschriften. Diese Erträge wurden in den letzten Jahren jeweils zur Hälfte an die oben genannten Vereine ausbezahlt. Eine Verbesserung der Zinssituation ist auch in absehbarer Zeit nicht sichtbar.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes lag kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vor. Die dargestellten Zahlen sind demnach als vorläufig anzusehen.

Entwicklung der Stiftung

	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
Stand am 01.01. des Jahres	51.129,19	51.129,19	51.129,19	51.129,19
Zinseinnahmen	0,00	0,00	153,39	153,39
Summe Einnahmen	0,00	0,00	153,39	153,39
Rechtsberatungskosten	50,58	0,00	153,39	153,39
Summe Ausgaben	50,58	0,00	153,39	153,39
Stand am 31.12. des Jahres	51.078,61	51.129,19	51.129,19	51.129,19

13.4 Maria-Diehl-Wohlfahrtsfonds

Rechtform:	Unselbstständiger Wohlfahrtsfonds
Sitz:	Weinheim
Gründung:	12. September 2001
Zweck der Stiftung:	Erfüllung sozialer Zwecke neben und außerhalb der Sozialhilfe
Stiftungskapital:	32.319,81 € (ehemals 63.212,05 DM)
Organe:	Oberbürgermeister Manuel Just
Personal:	Kein eigenes Personal Fachlich vom Amt für Soziales, Jugend, Familien und Senioren verwaltet, Rechnungsprüfung durch die Stadtkämmerei und Aufsicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stiftung ist im Teilhaushalt 10 „Treuhandvermögen“ zu finden.

Teilhaushalt 10	2019	2018	2017	2016
in Euro	1.380,76	1.050,76	1.068,51	1.650,76

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Frau Maria Diehl bestimmte in ihrem Testament vom 31.01.1966, dass ihr Bauplatz verkauft und der Erlös an arme, alte Leute, die durch Katastrophen Heim und Heimat verloren haben, verteilt werden soll. Dieses Geld wurde zinsgünstig angelegt und ist im unten ausgewiesenen Kapital enthalten. Die Zinserträge flossen seit 1993 nach Zustimmung des Testamentsvollstreckers dem städtischen Wohlfahrtsfonds zu. Auf Empfehlung der Gemeindeprüfanstalt wurden 2001 der Maria-Diehl-Fonds und der städtische Wohlfahrtsfonds verschmolzen. Gleichzeitig mit der Verschmelzung wurde der Name des Fonds in Maria-Diehl-Wohlfahrtsfonds geändert.

Durch besondere Lebenslagen (plötzliche Arbeitslosigkeit, Tod eines Elternteils, psychische Erkrankung u.a.) geraten Familien, alleinerziehende Mütter/Väter, aber auch einzelne alte Menschen immer wieder in finanzielle Notsituationen. In allen Fällen wird zunächst immer geprüft, ob vorrangig durch andere Leistungsträger der Notlage abgeholfen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird mit einem entsprechenden Zuschuss z. Bsp. Teilübernahme von Strom- bzw. Mietschulden oder Nebenkosten, Beschaffung elektronischer Geräte (z. Bsp. Kühlschrank) oder Kinderbetten, Gebührenübernahme von Freizeitangeboten für Kinder in den Ferien, geholfen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes lag kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vor. Die Zahlen sind demnach als vorläufig anzusehen.

Entwicklung der Stiftung

	2019	2018	2017	2016
	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €	Ergebnis / €
Stand zum 01.01. des Jahres	97.774,56	97.664,22	97.840,89	96.988,15
Zinseinnahmen	0,61	1.161,10	891,84	500,10
Spenden	525,00	0,00	0,00	2.003,40
Zuschuss	1.380,76	1.050,76	1.068,51	1.650,76
Stand zum 31.12. des Jahres	96.919,41	97.774,56	97.664,22	97.840,89

13.5 Otto-Hess-Stiftung

Rechtsform:	Nicht rechtsfähige unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Sitz:	Weinheim
Gründung:	31. Dezember 1986
Zweck der Stiftung:	Hilfe für in Weinheim lebende, ältere Menschen, die in eine nicht vorsätzlich herbeigeführte Notlage geraten sind und Beitrag zur Verbesserung der persönlichen Lebenssituation eines alten Menschen in besonders gelagerten Einzelfällen.
Stiftungskapital:	12.782,30 € (ehemals 25.000,00 DM)
Verfügungsberechtigt:	Oberbürgermeister Manuel Just
Personal:	Kein eigenes Personal Fachlich vom Amt für Soziales, Jugend, Familien und Senioren verwaltet, Rechnungsführung durch die Stadtkämmerei und Aufsicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stiftung ist im Teilhaushalt 10 „Treuhandvermögen“ zu finden.

Teilhaushalt 10	2019	2018	2017	2016
in Euro	136,38	0,00	250,00	0,00

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Aufgrund der Niedrigzinsphase konnte 2019 keine Zuschüsse ausbezahlt werden. Alle entsprechenden Stellen sind über die Zuwendungsmöglichkeiten informiert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes lag kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vor. Die dargestellten Zahlen sind demnach als vorläufig anzusehen.

Entwicklung der Stiftung

	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
Stand zum 01.01. des Jahres	14.081,39	14.080,96	14.329,41	14.327,52
Zinseinnahmen	0,09	0,43	1,55	1,89
Zuschuss	136,38	0,00	250,00	0,00
Stand zum 31.12. des Jahres	13.945,10	14.081,39	14.080,96	14.329,41

13.6 Carl-Freudenberg-Stiftung

Rechtform:	Schenkung
Sitz:	Weinheim
Gründung:	26.11.1938
Zweck der Stiftung:	Die Zinserträge sollen laut Schenkungsurkunde an „hilfsbedürftige und hilfswürdige Volksgenossen“ verteilt werden. Die Auswahl der Empfänger hat durch den jeweiligen Bürgermeister zu erfolgen.
Stiftungskapital:	153.387,56 €
Verfügungsberechtigt:	Stadt Weinheim 88 % Gemeinde Schönau 8 % Gemeinde Neckarsteinach 4 %
Personal:	Kein eigenes Personal Fachlich vom Amt für Soziales, Jugend, Familien und Senioren verwaltet, Rechnungsprüfung durch die Stadtkämmerei und Aufsicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Verbindung zum städtischen Haushalt

Die Stiftung ist im Teilhaushalt 10 zu finden in der Produktgruppe 3180 „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“.

Teilhaushalt 10	2019	2018	2017	2016
in Euro	5.399,24	5.399,24	5.399,24	5.399,24

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Mit Schenkungsurkunde vom 26.11.1938 in Höhe von 200.000,00 RM und vom 02.01.1940 in Höhe von 100.000,00 RM wurde der Stadt Weinheim eine unwiderrufliche Schenkung zuteil. Das Kapital sollte in voller Höhe mindestens 20 Jahre bei der Fa. Freudenberg und Co. verbleiben. Nach Ablauf der Frist stand der Stadt Weinheim das Recht auf Kündigung zu. Das Kapital wäre im Fall einer Kündigung wiederum von der Stadt Weinheim verzinslich anzulegen.

Die Zinserträge sollen laut Schenkungsurkunde an „hilfsbedürftige und hilfswürdige Volksgenossen – Sozial- oder Kleinrentnern“ verteilt werden. Die Auswahl der Empfänger hat durch den jeweiligen Bürgermeister zu erfolgen. Die Empfängerliste wird jährlich unter Beteiligung der Außenstellen des Sozialamtes des Rhein-Neckar-Kreises in Weinheim und der Wohngeldstelle Weinheim erstellt.

Die Erträge in Höhe von 5.399,24 € werden in Teilbeträgen von 60,00 € und einem Teilbetrag von 59,24 € an 90 hilfsbedürftigen Personen ausgezahlt. Um jeder Person 60,00 € zukommen zu lassen, wird der fehlende Betrag von 0,76 € aus dem Maria-Diehl-Wohlfahrtsfonds entnommen.

Entwicklung der Stiftung

	2019	2018	2017
	€ Ergebnis	€ Ergebnis	€ Ergebnis
Stand zum 01.01. des Jahres	153.387,56	153.387,56	153.387,56
Zinseinnahmen 4%	6.135,50	6.135,50	6.135,50
Zinserträge der Stadt Weinheim (88%)	5.399,24	5.399,24	5.399,24
Zinserträge der Gemeinde Schönau (8%)	490,84	490,84	490,84
Zinserträge der Gemeinde Neckarsteinach (4%)	245,42	245,42	245,42
Zuschuss	5.399,24	5.399,24	5.399,24
Stand zum 31.12. des Jahres	153.387,56	153.387,56	153.387,56

Erläuterungen der Bilanzkennzahlen

Die Gemeinde hat nach § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Die wesentlichen Inhalte des Beteiligungsberichtes müssen neben dem Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe, den Beteiligungen des Unternehmens, dem Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und den Grundzügen des Geschäftsverlaufes insbesondere auch die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens abbilden. Diese Kennzahlen werden im Rahmen der Bilanzanalyse ermittelt. Die Bilanzanalyse ist eine Auswertung des Jahresabschlusses. Die Auswertung dient dazu, Informationen über die derzeitige und künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen zu erhalten. Durch die Bildung von Kennzahlen oder ganzer Kennzahlensysteme aus den Zahlen des Jahresabschlusses wird eine Jahresabschlussanalyse entwickelt.

Die Bilanzanalyse wird in einen finanzwirtschaftlichen und in einen erfolgswirtschaftlichen Teil gegliedert. Im finanzwirtschaftlichen Teil werden sowohl die Investitionen als auch die Finanzierung untersucht.

Die Aktivseite einer Bilanz stellt das Vermögen des Unternehmens dar, das durch Investitionen aufgebaut wurde. Die Aktivseite dient der Beurteilung der Verwendung finanzieller Mittel. Die Vermögensstrukturkennzahlen auf der Aktivseite dienen der Beurteilung der Zusammensetzung des Vermögens und der Länge der Kapitalbindung.

Die Passivseite einer Bilanz stellt die Finanzierung des Unternehmens und damit sein Kapital (Mittelherkunft) dar. Die Passivseite dient der Beurteilung der Finanz- und Ertragslage. Durch Kapitalkennzahlen lassen sich die Zusammensetzung des Kapitals und Finanzierungsrisiken beurteilen. Wichtige Bilanzkennzahlen auf der Passivseite sind die Eigen- und Fremdkapitalquote sowie die Anlagendeckung.

AKTIVA	PASSIVA
Anlagevermögen	Eigenkapital
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Bilanzsumme (Gesamtvermögen)	Bilanzsumme (Gesamtkapital)

Die erfolgswirtschaftliche Analyse erfolgt vorwiegend durch die Bildung von Rentabilitätskennzahlen. Unter Rentabilität versteht man den durch unternehmerischen Handel entstandenen Gewinn im Verhältnis zu dem dafür eingesetzten Kapital. In einer erweiterten Bilanzanalyse können Aspekte der Produktivität, also der mengenmäßigen Wirtschaftlichkeit, berücksichtigt werden. Solche Produktivitätskennzahlen ergeben sich aus einer Gewinn- und Verlustrechnungsstruktur.

Die volle Aussagefähigkeit erzielt eine Bilanzanalyse erst dann, wenn die ermittelten Kennzahlen in einer Zeitreihe verglichen werden können, um eine Entwicklung darzustellen. Kennzahlen werden auch dann aussagekräftiger, wenn sie denen vergleichbarer Unternehmen gegenübergestellt werden können. Wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes bereits eine Sollbilanz erstellt, sind auch sogenannte Soll-/Istvergleiche möglich.

Kennzahlen zur:

a) Vermögenslage

$$\text{Anlageintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme (Gesamtvermögen)}}$$

Die Anlageintensität ist ein Indikator für den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Übersteigt die Kennzahl eine Ausprägung von über 50 Prozent, so gilt ein Unternehmen als anlageintensiv (z.B. hoher Anteil an Grundstücken). Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Gesellschaft hohe Fixkosten (z.B. durch Abschreibungen) tragen muss. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen mit einer hohen Anlageintensität als inflexibel und schwer liquidierbar einzuschätzen ist.

$$\text{Umlaufintensität} = \frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme (Gesamtvermögen)}}$$

Die Umlaufintensität ergibt sich, wenn das Umlaufvermögen (flüssige Mittel, Forderungen, Vorräte) in Beziehung zum Gesamtvermögen gesetzt wird. Ein Unternehmen mit einer hohen Umlaufintensität kann sich in stärkerem Umfang mit kurzfristigem Fremdkapital finanzieren, da das Umlaufvermögen eine kürzere Verweildauer im Unternehmen aufweist als das Anlagevermögen.

b) Finanzlage

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme (Gesamtkapital)}}$$

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Eine hohe Ausprägung dieser Kennzahl ist aus den Funktionen des Eigenkapitals als Haftungskapital und Langzeitfinanzierungsmittel positiv zu beurteilen. Gleichzeitig sinkt die Abhängigkeit des Unternehmens von Fremdkapitalgebern, wird die Fremdkapitalbeschaffung begünstigt, sinken die Zins- und Tilgungsaufwendungen, steigt die Dispositionsfreiheit und sinkt die Insolvenzgefahr. Grundsätzlich kann die wirtschaftliche Situation und finanzielle Stabilität eines Unternehmens als umso solider eingeschätzt werden, je höher die Eigenkapitalquote und je niedriger der Fremdkapitalanteil ist.

$$\text{Anlagendeckung I} = \frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Die Anlagendeckung I gibt Aufschluss darüber, mit wie viel Eigenkapital das Anlagevermögen finanziert ist. Diese Kennzahl ist besonders relevant für Unternehmen, die in nennenswerten Umfang langfristig gebundene Vermögenswerte (Anlagevermögen) haben, also die eine hohe Anlagenintensität aufweisen. Nach allgemeinem Verständnis sollte das komplette Anlagevermögen eines Unternehmens durch Eigenkapital gedeckt sein; dies hieße, die Anlagendeckung I sollte eine Ausprägung von gleich oder größer 100 Prozent haben. Eine derartige Forderung ist in der Regel als unrealistisch zurückzuweisen. Generell lässt sich jedoch sagen: Je mehr das Anlagevermögen eines Unternehmens durch Eigenkapital gedeckt ist, desto solider ist die Finanzierung und desto eher wird es in Krisenzeiten seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.

c) Ertragslage

$$\text{Kostendeckung} = \frac{\text{Umsatzerlöse} * 100}{\text{Gesamtaufwand}}$$

Die Kostendeckung stellt das Verhältnis der gesamten Erlöse zu den gesamten Aufwendungen dar. Nimmt die Kostendeckung einen Wert von genau 100 Prozent an, so werden die Aufwendungen exakt durch die Erlöse ausgeglichen. Nimmt die Kostendeckung eine Ausprägung an, die größer als 100 Prozent ist, so entsteht Gewinn; bei einer Ausprägung unter 100 Prozent weist das Unternehmen einen Verlust bzw. Fehlbetrag aus. Bei öffentlichen Unternehmen resultiert aus Werten unter 100 Prozent also ein Zuschussbedarf. Grundsätzlich gilt also: Je weiter die Kostendeckung über 100 Prozent steigt, umso mehr Gewinn wird generiert und je weiter sie unter 100 Prozent sinkt, umso höher ist der Verlust des Unternehmens.

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Die Umsatzrentabilität (Umsatzrendite) ist der prozentuale Anteil des Jahresüberschusses am Umsatz. Diese Kennzahl dient der Beurteilung des Jahresergebnisses im Verhältnis zum Umsatz. Bei der Bewertung der Umsatzrentabilität gilt: Je höher die Kennzahl ist, desto positiver wird die Erfolgssituation eingeschätzt. Sollte jedoch im Rahmen eines Betriebsvergleiches eine höhere Umsatzrentabilität eines Unternehmens durch einen relativ geringen Umsatz erzielt worden sein, ist dies ebenso negativ einzuschätzen, wie der Fall einer steigenden Umsatzrentabilität ausgelöst durch sinkende Jahresüberschüsse und überproportional sinkende Umsatzerlöse.

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (Eigenkapitalrendite) ist der prozentuale Anteil des Jahresüberschusses am Eigenkapital. Durch diese Kennzahl wird ermittelt, zu welchem Zinssatz sich das eingesetzte Kapital innerhalb des Unternehmens verzinst. Grundsätzlich gilt: Je höher die Eigenkapitalrentabilität, desto positiver ist die Ertragslage des Unternehmens einzuschätzen. Sollte sich diese Kennzahl lediglich durch ein geringeres Eigenkapital oder durch sinkende Jahresüberschüsse und ein überproportional sinkendes Eigenkapital verbessern, so ist dies als negativ anzusehen.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{(\text{Jahresüberschuss} + \text{Fremdkapitalzins}) * 100}{\text{Bilanzsumme (Gesamtkapital)}}$$

Die Gesamtkapitalrentabilität, auch Gesamtrentabilität genannt, gibt die Verzinsung des gesamten Kapitaleinsatzes im Unternehmen an. Da die Gesamtkapitalrentabilität die Verzinsung des gesamten im Unternehmen, also inkl. Fremdkapitals, investierten Kapitals angibt, ist sie aussagefähiger als die Eigenkapitalrentabilität. Es wird hier die Effizienz des gesamten eingesetzten Kapitals, unabhängig von seiner Finanzierung, betrachtet. Die Fremdkapitalzinsen müssen dem Gewinn hinzugerechnet werden, da sie in der gleichen Periode erwirtschaftet wurden, jedoch den Gewinn schmälern.

Abkürzungsverzeichnis

OB/OBin	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
EBM	Erster Bürgermeister (OB-Stellvertreter)
BM/BMin	Bürgermeister/Bürgermeisterin
StR/StRin	Stadtrat/Stadträtin
GR/GRin	Gemeinderat/Gemeinderätin
OV/OVin	Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin
OR/ORin	Ortschaftsrat/Ortschaftsrätin
StV	Stadtverordnete/r
GV	Gemeindeverordnete/r
LR	Landrat
ELB	Erster Landesbeamter (LR-Stellvertreter)
EKB	Erster Kreisbeigeordneter
KR/KRin	Kreisrat/Kreisrätin

Auszug aus der Gemeindeordnung

3. Abschnitt „Unternehmen und Beteiligungen“

§ 102

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch diese Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(6) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

§ 102 a

Selbstständige Kommunalanstalt

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung (Anstaltssatzung) eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln. Sofern mit der selbstständigen Kommunalanstalt eine wirtschaftliche Betätigung verbunden ist, ist dies nur unter Beachtung der Vorgaben des § 102 zulässig. Die selbstständige Kommunalanstalt kann sich nach Maßgabe der Anstaltssatzung und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient.

(2) Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann nach Maßgabe des § 11 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der selbstständigen Kommunalanstalt festlegen.

(3) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der selbstständigen Kommunalanstalt durch die Anstaltssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen, den Sitz und die Aufgaben der selbstständigen Kommunalanstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats, die Höhe des Stammkapitals und die Abwicklung im Falle der Auflösung der selbstständigen Kommunalanstalt enthalten.

(4) Die Anstaltssatzung, Änderungen der Aufgaben der selbstständigen Kommunalanstalt und die Auflösung der selbstständigen Kommunalanstalt bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der selbstständigen Kommunalanstalt zulässig ist und die Anstaltssatzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Genehmigung der Anstaltssatzung ist mit der Anstaltssatzung von der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die selbstständige Kommunalanstalt entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Anstaltssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 4 Absatz 4 findet Anwendung.

(5) Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt in der Anstaltssatzung auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen zu erlassen. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die öffentlichen Bekanntmachungen der selbstständigen Kommunalanstalten erfolgen in der für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde vorgeschriebenen Form. Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben durch die Anstaltssatzung das Recht übertragen, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(6) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der selbstständigen Kommunalanstalt gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind an die Gemeinde zu übersenden. § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 87, 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gelten entsprechend. Mit dem Antrag auf Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 87 Absatz 2 sind der Rechtsaufsichtsbehörde der Wirtschaftsplan, der Finanzplan und der letzte Jahresabschluss vorzulegen.

(7) Die selbstständige Kommunalanstalt besitzt das Recht, Beamte zu haben. Hauptamtliche Beamte dürfen nur ernannt werden, wenn dies in der Anstaltssatzung vorgesehen ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Beamte der Gemeinde an die selbstständige Kommunalanstalt abzuordnen.

(8) Die Gemeinde unterstützt die selbstständige Kommunalanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist verpflichtet, die selbstständige Kommunalanstalt mit den zur

Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Beihilferechtliche Regelungen sind dabei zu beachten. Eine Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten der selbstständigen Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht.

§ 102 b

Organe der selbstständigen Kommunalanstalt

(1) Organe der selbstständigen Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die selbstständige Kommunalanstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln oder gemeinsam entsprechend der Anstaltssatzung die selbstständige Kommunalanstalt nach außen. Der Vorstand kann allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der selbstständigen Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Aufnahme in den Beteiligungsbericht mitzuteilen.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet über 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 102 a Absatz 5,

2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung der selbstständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen und
5. die Ergebnisverwendung.

Die Anstaltssatzung kann weitere Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsrats vorsehen, insbesondere bei Maßnahmen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung oder bei denen sich der Verwaltungsrat die Zustimmung vorbehalten hat. Sie kann auch ein Recht des Verwaltungsrats vorsehen, Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen. Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist öffentlich zu verhandeln; die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen des Gemeinderats. Die Anstaltssatzung kann vorsehen, dass auch in bestimmten anderen Fällen öffentlich zu verhandeln ist und dass der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde entsprechend § 105 a.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der Bürgermeister; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat einen Beigeordneten zum Vorsitzenden bestellen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten Mitglieder des Vorstands. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für fünf Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter bestellt.

(5) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für die Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§

15 und 29 entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer der selbstständigen Kommunalanstalt,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die selbstständige Kommunalanstalt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die selbstständige Kommunalanstalt befasst sind.

Auf den Verwaltungsrat und seinen Vorsitzenden finden § 34 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2, § 34 Absatz 3, §§ 36 bis 38 und § 43 Absätze 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 102 c

Umwandlung

(1) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in eine selbstständige Kommunalanstalt umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen.

(2) Der Formwechsel setzt den Erlass der Anstaltssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. Die §§ 193 bis 195, 197 bis 200 Absatz 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine selbstständige Kommunalanstalt wird mit der Eintragung oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Absätze 1 und 3 UmwG sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat der selbstständigen Kommunalanstalt bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Umwandlung, bestehen. Er nimmt die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr. Die in der Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten in der selbstständigen Kommunalanstalt für längstens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als Dienstvereinbarungen fort, soweit § 85 LPVG nicht entgegensteht und sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 102 d

Sonstige Vorschriften für selbstständige Kommunalanstalten

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der selbstständigen Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann für kleine selbstständige Kommunalanstalten, die kleinen Kapitalgesellschaften nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267 a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechen, Ausnahmen für die Erfordernisse der Rechnungslegung zulassen.

(2) Bei Gemeinden mit einem obligatorischen Rechnungsprüfungsamt gemäß § 109 Absatz 1 hat dieses den Jahresabschluss der selbstständigen Kommunalanstalt zu

prüfen. Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Absatz 1 und § 112 Absatz 1; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Gemeinderats. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der selbstständigen Kommunalanstalt einzusehen. Weitergehende gesetzliche Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

(3) Die überörtliche Prüfung der selbstständigen Kommunalanstalt erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 durch die nach § 113 für die Gemeinde zuständige Prüfungsbehörde. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind an die Gemeinde zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 entsprechend.

(5) Die §§ 118 bis 129 sind entsprechend anwendbar. Rechtsaufsichtsbehörde ist die für die Gemeinde zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die Gemeinde kann die selbstständige Kommunalanstalt auflösen. Das Vermögen einer aufgelösten selbstständigen Kommunalanstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über. Für die Beamten und Versorgungsempfänger der selbstständigen Kommunalanstalt gelten die §§ 26 bis 30 des Landesbeamtengesetzes.

§ 103

Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. dass Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der

Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,

- d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,
- e) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 eingeräumt ist,
- f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Mindestgrad der Aufwandsdeckung nach Satz 1 Nr. 1 und dem Prüfungserfordernis nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. b, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind, Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 103a

Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 104

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren

Entsendung zurücknehmen; ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zu Stande, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens zu entsenden, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zu Stande kommt.

(3) Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

§ 105 Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des

Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben; Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und den Prüfungsbericht mitteilt.

§ 105a Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
 - a) die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
 - b) die Voraussetzungen des § 103 a vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
 - c) die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

(2) § 103 Abs. 3 und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Andere Bestimmungen zur mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bleiben unberührt.

§ 106 Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 106a Einrichtungen in Privatrechtsform

Die §§ 103 bis 106 gelten für Einrichtungen im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

§ 106b Vergabe von Aufträgen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass

1. diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anwenden und

2. ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird,

wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt in der Regel

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen, soweit sie
 - a) mit ihrer gesamten Tätigkeit an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen oder
 - b) mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen,
2. bei Aufträgen der in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Art,
3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach Satz 1 besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für ein Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 30 000 Euro in Anspruch nehmen.

§ 107 Energieverträge

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeneigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

§ 108 Vorlagepflicht

Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 103 Abs. 1 und 2, §§ 103a, 105a Abs. 1, §§ 106, 106a und 107 sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Auszug aus dem Haushaltsgrundsätze- gesetz

§ 53

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) 1 Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. 2 Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

Beschlussvorlage

Federführung:

Personal- und Organisationsamt

Drucksache-Nr.

073/21

Geschäftszeichen:

1130-SK

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Einheitliche Vertragsgrundlagen bei der Komm.ONE nach der Fusion 2018

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1 zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 1) auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 1130

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:**Begründung:**

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU (die 3 Rechenzentren in Baden-Württemberg) mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG (Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung) in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente: Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:
- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
 - b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
 - c) der Standard-Service Level-Katalog,
 - d) der Produktkatalog,
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird:

Überblick Zeitschiene:

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT (Ergänzende Vertragsbedingungen zur Beschaffung von IT-Leistungen) Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT (Zweckverband der Kommunen).

Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag: Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.

3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Über die konkreten Auswirkungen für Ihre Kommune wurde bereits im Vorfeld ausführlich informiert (Anlage 5).

Benutzungsordnung (Anlage 2)

Die Benutzungsordnung der Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 3)

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung (Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung).

Standard Servicelevel Katalog (Anlage 4)

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen 5. Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Oberbürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Vorlage insbesondere vorsieht und ermöglichen soll

Alternativen:

Als Mitglied der Zweckverbände und als intensiver Anwender der Verfahren der Komm.ONE sehen wir keine Alternative. Die neuen einheitlichen Vertragsgrundlagen schaffen eine gute Grundlage für die künftigen Digitalisierungsmaßnahmen, die in engem Kontext mit den Verfahren der Komm.ONE stehen. Sie ermöglichen künftig eine bessere Planung und dient vor allem der schnellen Bearbeitung der Rechnungen, die inzwischen einen hohen Aufwand mit sich bringt.

Finanzielle Auswirkung (Anlage 5):

Die Harmonisierung der Preise im Verbandsgebiet der Komm.ONE bedeutet eine Veränderung der Kosten, die im Einzelnen sowohl steigen und fallen. Diese Veränderungen im Entgeltvergleich 2019 zu 2021 sind im wesentlichen Veränderungen im Zuge der Harmonisierung (z.B. die Benutzerlizenzen und SAP-Finzen), können aber auch durch gestiegene Fallzahlen und veränderte Lizenzmenge begründet sein (z.B. Virtueller Arbeitsplatz, Wohngeld).

Beispielsweise gab es im Melde- und Ausländerbereich zudem 2020 Änderungen der technischen Umgebung (Clearingstelle), die sich erst auf die Kosten ab 2021 auswirken. Oder der Wechsel des zentralen Wahlverfahrens in Baden-Württemberg. Das neue Wahlverfahren (Wahlauswertung) ist mit rd. 5.500 € deutlich teurer als das alte (1.000 €).

Eine genaue Bewertung der Kosten ist erst nach 2021 möglich, wenn die neuen Entgelte und die veränderten Fall- und Leistungszahlen berechnet wurden. Daher hat die Komm.ONE nur „fiktive Vergleichsentgelte“ im Vergleich zu 2019 aufgeführt.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2	Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse vom 23.12.2020
3	Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
4	Standard-Service-Level-Katalog
5	Entgeltvergleich 2021

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1 zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 1) auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE** Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart,

- nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt-

und

2. **Gemeinde XXX**, [Anschrift], vertreten durch den/die Bürgermeister/in,

- nachfolgend: „Benutzer“ genannt-

- nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“
und einzeln die „Partei“ genannt

Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom [DATUM] die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am [DATUM] in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

§ 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträge nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
 - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
 - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
 - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,

nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.

3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagennach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.

Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

§ 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopsis Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

- Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden
- Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

§ 4 Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Anlage Vertragsübersicht

Anlage Synopse Vertragswerk

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung
Produktkatalog
Standard-Service-Level-Katalog
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ort, Datum

Ort, Datum

Bereits unterzeichnet

Vorstand Komm.ONE

Bürgermeister/in Landrat/-rätin

Satzung der Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (Benutzungsordnung)

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG, vom 6. März 2018, zuletzt geändert am 26. Juni 2020 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 lit. I) der Satzung der Komm.ONE vom 18. Mai 2018, zuletzt geändert am 27. Juni 2020, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 21.12.2020 die nachstehende Satzung (im Folgenden „Benutzungsordnung“) erlassen:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen der Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Komm.ONE genannt), und dem jeweiligen Benutzer nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung für alle Leistungen, die von der Komm.ONE im Rahmen des ADVZG und ihrer Satzung erbracht werden.
- (2) Zwischen Komm.ONE und dem jeweiligen Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, das nach Maßgabe des § 3 dieser Benutzungsordnung begründet wird.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird durch Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), den Produktkatalog inkl. des Standard-Service-Level-Katalogs in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren in § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung genannten Dokumente ergänzt.
- (4) Von dieser Benutzungsordnung darf abgewichen werden, wenn und soweit dies in den folgenden Bestimmungen für zulässig erklärt wird.
- (5) Individualverträge die in begründeten Ausnahmefällen nicht im Rahmen der Benutzungsordnung vereinbart werden sollen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes von Komm.ONE.

§ 2 Benutzer

- (1) Benutzer sind gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung der Komm.ONE der Zweckverband 4IT, das Land Baden-Württemberg und dessen Dienststellen, die Mitglieder des Zweckverbandes 4IT

und die der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Für Benutzer, die nicht Träger von Komm.ONE oder Mitglied des Zweckverbandes 4 IT sind, können von dieser Benutzungsordnung abweichende Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsentgelte, festgelegt werden.
- (3) Nicht zu den Benutzern gehören
 - a) private Dritte
 - b) öffentlich-rechtliche Dritte, die ihren Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, insbesondere IT-Dienstleister, für die Komm.ONE im Rahmen einer Kooperation Leistungen erbringt.

§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen Komm.ONE und dem jeweiligen Benutzer wird durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß den §§ 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) begründet.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB iVm § 3a LVwVfG) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein. Der Vertrag soll einem einheitlich bei Komm.ONE zu verwendendem Muster entsprechen.
- (3) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können Regelungen aufgenommen werden, die diese Benutzungsordnung ergänzen oder konkretisieren, sie dürfen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung aber nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung abweichen.

§ 4 Leistungsangebot im Rahmen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses bietet Komm.ONE den Benutzern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung die im Produktkatalog und dem Standard Service Level Katalog in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren und Leistungen an, die die Benutzer auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung durch Einzelaufträge in Anspruch nehmen. Einzelaufträge können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Die Einzelheiten werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags kann Komm.ONE weitere Liefer- und Leistungsangebote unterbreiten, die nicht im Produktkatalog oder im Standard-Service-Katalog aufgeführt sind.

-
- (3) Die Leistungen können bei Komm.ONE oder den Benutzern erbracht werden. Komm.ONE ist im Rahmen des gesetzlichen Auftrages berechtigt, Leistungen auch durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften erbringen zu lassen. Näheres wird im Einzelauftrag geregelt.

§ 5 Umfang des Benutzungsverhältnisses

- (1) Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die nachfolgenden Dokumente in der nachfolgenden Rangfolge:
- diese Benutzungsordnung,
 - der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung,
 - der Einzelauftrag auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung mit der Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Service Level Agreements aus dem Standard Service Level Katalog und den einbezogenen Anlagen,
 - der Produktkatalog und der Standard-Service-Level-Katalog in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen gelten diese Regelungen in der vorgenannten Reihenfolge. Ein Widerspruch ist nur bei inhaltlichen Abweichungen, nicht aber bei Fehlen einer Regelung in einem vorrangigen Dokument gegeben.
- (3) Abweichende Vereinbarungen sind in den Fällen § 5 Abs. 1 d, e und f sowie § 6 zulässig.
- (4) Im Fall eines unvorhergesehenen, konkret drohenden oder bereits eingetretenen Angriffs auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz können Maßnahmen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes Vorrang vor den in Absatz 1 eingegangenen Verpflichtungen haben. Das Weisungsrecht des Nutzers für die der Komm.ONE anvertrauten, personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt und vorrangig weiterbestehen.
- (5) Komm.ONE ist berechtigt, die Art der Leistung auch für laufende Benutzungsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die bisherige Leistungserbringung aufgrund tatsächlicher Gründe unmöglich geworden ist oder zu einer Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung führen würde, und dies keine für den Benutzer nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Leistungen hat. Der Benutzer ist rechtzeitig mit einer im Einzelfall angemessenen Frist über die Änderung der Leistungserbringung und die Umstände, welche dazu geführt haben, zu informieren.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Höhe des Leistungsentgelts wird dem Benutzer mit dem jeweiligen Einzelauftrag mitgeteilt. Fehlt es an einer solchen Mitteilung, hat der Benutzer das im Produktkatalog aufgeführte Entgelt zu bezahlen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Leistungsentgelt (Preise und ggf. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Auslagen für den Versand) bei einmaligen Leistungen die Vergütung für die gesamte Leistung, bei wiederkehrenden Leistungen die Vergütung für den Verarbeitungszeitraum, bei dauernden Leistungen die Vergütung für einen Verarbeitungsmonat. Komm.ONE ist grundsätzlich berechtigt, die in Produktkatalog aufgeführten Entgelte auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Anpassung hat angemessen und nicht gegen die für die Leistung relevante Tendenz am Markt zu sein. Eine Änderung ist dem Benutzer spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform unter Angabe des Anlasses, der Voraussetzungen und des Umfangs anzukündigen.
- (3) Übersteigen Preiserhöhungen 3 %, so gelten diese als genehmigt, wenn der Benutzer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen zum Termin der Preiserhöhung kündigt. Komm.ONE wird den Benutzer darauf in der Mitteilung über die Preiserhöhung hinweisen.
- (4) Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen von Komm.ONE umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit entfällt.

§ 7 Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es kann sowohl von dem Benutzer als auch von Komm.ONE mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist, erstmals jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestleistungsdauer. Bestehen im Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Satz 1 oder 2 noch ein oder mehrere Einzelaufträge zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, endet abweichend von Satz 1 oder 2 das Benutzungsverhältnis erst im Zeitpunkt der Beendigung des letzten Einzelauftrags
- (2) Die Kündigung des Benutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Komm.ONE unterstützt den Benutzer auch nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses – sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder Aufhebungsvereinbarung – für einen angemessenen Zeitraum, um den Wechsel zu einem anderen Dienstleister zu ermöglichen oder den Benutzer in die Lage zu versetzen, die Leistungen künftig mit eigenen Mitteln zu erbringen; maximal aber bis zum vereinbarten Zeitraum. Die Unterstützung des Benutzers umfasst insbesondere

die Aushändigung von Unterlagen, die bei Komm.ONE gespeicherten Daten und die für den Benutzer erstellten oder von dem Benutzer bereitgestellten Programmen und die übergangsweise Erbringung der Leistungen über das Benutzungsverhältnis hinaus, soweit dies erforderlich ist. Einzelheiten wie Art und Umfang der Leistungen sowie ein Leistungsentgelt nach Aufwand sind vertraglich nach den Bestimmungen des Produktkataloges in der aktuell gültigen Fassung zu regeln.

- (4) Die Pflicht von Komm.ONE zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs (6) Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen des Benutzers hat Komm.ONE an überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem Benutzer einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Ein Zurückbehaltungsrecht bei personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.

§ 8 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

Die Komm.ONE und der Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen organisatorischen und technischen Erfordernisse unverzüglich (i.d.R. innerhalb 30 Tage) umfassend zu informieren und sich bei der Leistungserbringung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine umgehende Erledigung gewährleistet sind.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis ist Stuttgart.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. (§ 2 Abs. 3 ADVZG)

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen von Komm.ONE (AN)

A. Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

I. Allgemeine Bedingungen für alle Lieferungen und Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die im Einzelauftrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer (AN) (nachfolgend insgesamt die „**Leistungen**“ genannt) im Bereich der Informationsverarbeitung (IT).
- 1.2 Der AN wird die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung des im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Produktkatalogs und Standard Service Level-Katalogs durchführen. Der AN ist berechtigt, die Art der Leistung auch für laufende Benutzungsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die bisherige Leistungserbringung aufgrund tatsächlicher Gründe unmöglich geworden ist oder zu einer Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung führen würde, und dies keine für den Benutzer nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Leistungen hat. Der Benutzer ist rechtzeitig mit einer im Einzelfall angemessenen Frist mind. vier (4) Wochen über die Änderung der Leistungserbringung und die Umstände, welche dazu geführt haben, zu informieren.

§ 2 Vergütung, Zahlungen

- 2.1 Die Vergütung für die Leistungen des AN ist im Produktkatalog geregelt. Zusätzliche Leistungen werden zu den dort genannten Sätzen oder, mangels Position darin, nach Aufwand gemäß den jeweils beim AN gültigen Sätzen berechnet.
- 2.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich als Endpreise. Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen von Komm.ONE umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit entfällt.
- 2.3 Falls im Produktkatalog oder im Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist, wird sind Zahlungen ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zu leisten.
- 2.4 Der AN ist grundsätzlich berechtigt, die im Produktkatalog aufgeführten Entgelte auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Anpassung hat angemessen und nicht gegen die für die Leistung relevante Tendenz am Markt zu sein. Eine Änderung ist dem AG spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform unter Angabe des Anlasses, der Voraussetzungen und des Umfangs anzukündigen.

Übersteigen Preiserhöhungen 3 %, so gelten diese als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen zum Termin der Preiserhöhung kündigt. Der AN wird den AG darauf in der Mitteilung über die Preiserhöhung hinweisen.
- 2.5 Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern im Einzelauftrag nichts Anderes vereinbart ist. Gerät der Kunde mit Zahlungen länger als einen Monat in Verzug, ist die Komm.ONE berechtigt, die entsprechenden Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der

Rückstände auszusetzen. Kommt es wegen des Zahlungsrückstandes nicht zur Erbringung von Leistungen, behält der AN den vollen Vergütungsanspruch abzüglich dessen, was der AN an Ausgaben und Aufwendungen erspart.

§ 3 Durchführung

- 3.1 Der AN und der AG benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner des AN soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner des AG steht dem AN für alle erforderlichen Informationen soweit zumutbar im Rahmen der vereinbarten Vergütung zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung eines Einzelauftrags das erfordert.
- 3.2 Der AG sorgt für die Einsatz- bzw. Systemumgebung entsprechend den Vorgaben vom AN und sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Einsatz- bzw. Systemumgebung beim AG vor Ort. Der AG wird im erforderlichen Umfang bei der Auftragserfüllung mitwirken, insbesondere soweit notwendig unentgeltlich Mitarbeiter, Arbeitsräume, Einsatz- und Systemumgebung, sowie Daten- und Telekommunikations-einrichtungen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der AG wird die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unverzüglich auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit prüfen, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Das gilt auch für Leistungen, die der Kunde im Rahmen von Nacherfüllung und Pflege vom AN erhält.
- 3.4 Der AG ist für die Sicherung seiner Daten vor Ort nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Die Mitarbeiter des AN können davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, aktuell gesichert sind, soweit der Kunde nichts Anderweitiges schriftlich (E-Mail genügt) mitgeteilt hat. Der AG wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

§ 4 Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung die Termineinhaltung gefährdet, kann der AN eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann der AN auch die Vergütung des entstehenden Mehraufwands verlangen.

§ 5 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung, Gewährleistung

- 5.1 Der AN gewährleistet, dass die im Einzelauftrag genannten Programme bei vertragsgemäßer Nutzung mit den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programmspezifikationen übereinstimmen und sich gemäß den darin beschriebenen Funktionen verhalten.

Programme von Vorlieferanten müssen nur die Eigenschaften haben, die für den Einsatz der Anwendungen erforderlich sind. Im Übrigen haftet der AN weder dafür, dass diese den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller entsprechen, noch dafür, dass sie im Übrigen keine Mängel haben und der AN übernimmt insoweit keine Pflicht zur Mängelbeseitigung.
- 5.2 Der AG wird dem AN Mängel unverzüglich melden. Macht der Kunde Mängel geltend, teilt er dies dem AN unter Angabe der für die Mängelbereinigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mit, wobei Übermittlung per Textform und/oder das im Einzelauftrag vereinbarte Ticketsystem genügen. Voraussetzung für Mängelansprüche gegen den AN ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder

durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann und dass der Kunde sich bei der Auswahl der technischen Geräte an die Empfehlungen des AN gehalten hat.

- 5.3 Der AG wird dem AN alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen und dem AN bei der Mängelbeseitigung im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen.
- 5.4 Der AN wird mangelhafte Arbeiten, die aus unrichtigem Funktionieren der IT-Komponenten durch Mitarbeiter des AN oder durch sonstige, vom AN zu vertretenden Umstände entstehen, auf eigene Kosten wiederholen, oder dies, wenn der AG zustimmt, bei einer späteren Bearbeitung berücksichtigen.
- 5.5 Den Mängelansprüchen unterliegen Programme in der letzten vom AN überlassenen oder online bereit gestellten Fassung. Bietet der AN dem AG zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der IT-Anlage oder Geräte, eine neue Programmversion an, ist diese vom AG zu übernehmen, sobald es für ihn zumutbar ist, spätestens aber nach drei (3) Monaten. Für die Prüfung der Zumutbarkeit steht dem AG ein angemessener Zeitraum zur Verfügung.
- 5.6 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) erlischt für solche Programme oder Leistungen vom AN, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der AG weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Das Vorstehende gilt nur für Änderungen ohne Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.7 Der AN kann die Vergütung des dem AN entstandenen Aufwands verlangen, soweit der AN auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist und sich herausstellt, dass kein Mangel vorgelegen hat.

§ 6 Haftung von des AN

- 6.1 Gerät der AN mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der AG eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann der AG seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 6.3. Der AN kann dem AG eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des AG auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 6.2 Bei Überlassung von Programmen auf Dauer beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln mit der Überlassung der Programme, bei Individualsoftware mit deren Abnahme. Sie beträgt 12 Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist. Das Vorstehende gilt nicht im Fall von Arglist.
- 6.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den AN (einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, sind auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Für sämtliche Schadensfälle pro Kalenderjahr ist bei Vertragsabschluss regelmäßig mit einem maximalen vorhersehbaren Schadensumfang wie folgt zu rechnen:

- (1) Bei vom Kunden gezahlter einmaliger Vergütung auf EUR 100.000,00 bzw. den Auftragswert. Es gilt der höhere Wert.

Bei RZ-Leistungen gegen laufende Vergütung, bei Miete von Software, sowie bei Verletzungen von Pflichten in der Pflegephase auf den vom Kunden gezahlten Betrag bzw. die Pflegepauschale in dem Kalenderjahr, indem der Schadensfall entstanden ist. Es gilt der höhere Wert. Beträgt der Wert weniger als 25.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- €

beschränkt. Beträgt der Wert 25.000,- € oder mehr und weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.

- (2) Der AN hat den AG bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn im Schadenfall mit einem wesentlich höheren Schaden zu rechnen ist.
Der AG kann ferner eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Ist im Einzelauftrag eine summenmäßige maximale Haftsumme vereinbart, so ist diese maßgeblich.
Eine Ersatzverpflichtung des AN ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird. Der AN haftet darüber hinaus, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des AN gedeckt sind und der Versicherer zahlt.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

- 6.4 Bei AN-Leistungen gegen laufende Vergütung und bei Miete von Programmen gilt: Soweit gesetzliche Vorschriften verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche vorsehen, gelten diese nur, wenn den AN ein Verschulden trifft.
- 6.5 Die Haftung des AN entfällt, soweit Mängel auf Weisungen vom AG im Einzelfall beruhen. Falls der AN Bedenken gegen eine Weisung hat, sollte er diese unverzüglich benennen und begründen.
6.6 Bei Datenverlust beim AG vor Ort, welchen der AN zu vertreten hat, haftet der AN nur für den bei Vorhandensein einer tagesaktuellen Sicherung erforderlichen Rekonstruktionsaufwand, soweit der der AG für die Datensicherung verantwortlich ist.

§ 7 Remote Support

- 7.1 Der AG wird dem AN auf Wunsch Remote Support (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der AG wird dafür in Abstimmung mit dem AN einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten des AG zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.
- 7.2 Das Anmelden auf dem System des AG seitens des AN erfolgt durch ein vom AG kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Der AN wird dem AG über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 7.3 Ermöglicht der AG eine Fernbetreuung nicht, erstattet der AG dem AN den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten, für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.
- 7.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an den AN übertragen werden, wird der AN alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen hat. § 8.2 gilt entsprechend.
- 7.5 Einzelheiten werden in Teil C § 9 geregelt.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz

- 8.1 Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), die dem AN im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG durchzuführen. Der AN beachtet bei Durchführung des Auftrags die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und überwacht ihre Einhaltung, insbesondere

die nach den gesetzlichen Vorgaben zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Diese sowie Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Teil B dieser Vertragsbedingungen enthalten, Regelungen zur Datensicherheit im Datennetz des AN in Teil C. Einzelheiten werden auf Wunsch vom AG gesondert in einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung vereinbart.

§ 9 Schriftform, Änderung der AVB und Gerichtsstand

- 9.1 Der Einzelauftrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform (Textform genügt). Auch Einzelaufträge auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags können in Textform erfolgen.
- 9.2 Der AN wird dem AG Änderungen und Ergänzungen dieser AVB rechtzeitig mitteilen und dabei die vorgenommenen Änderungen besonders kennzeichnen. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der geänderten AVB, gelten diese als genehmigt. Der AN wird den AG auf die Wirkung seines Schweigens bei der Übersendung hinweisen.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

II. Besondere Bedingungen für den Online-Betrieb von Anwendungsprogrammen / für zentrale Verfahren

§ 10 Einsatzvorbereitung und Durchführung

- 10.1 Der AN stellt dem AG die im Einzelauftrag genannten Anwendungsprogramme und/oder Verfahren (nachfolgend insgesamt die „Anwendungen“ genannt) auf einem betriebsbereiten IT-System zur Nutzung über ein Datennetz bereit.
- 10.2 Die Verarbeitungskapazität des IT-Systems beim AN und der Zugang zum Datennetz reichen für den üblichen Einsatz der Anwendungen unter Zugrundelegung des im Einzelauftrag angegebenen Mengengerüsts an Daten des AG aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird. Das IT-System wird im Einzelauftrag angegeben.
- 10.3 Der AN wird den Einsatz der Anwendungen entsprechend den Anforderungen des AG vorbereiten. Der AN wird Sonderwünsche auf Wunsch des AG gegen gesonderte Vergütung realisieren, soweit das innerhalb des Konzepts der Dienstleistungen (Einsatz von Standardprogrammen) inhaltlich und zeitlich möglich ist. Der AG kann den AN gegen gesonderte Vergütung beauftragen, die Einrichtung (Parametrierung) der Anwendungen für einzelne Benutzer oder Benutzerkreise zu dokumentieren.
- 10.4 Der AG ist für die rechtzeitige Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten und für deren Richtigkeit verantwortlich, bei der Lieferung von Datenträgern auch für deren maschinelle Lesbarkeit. Der AN ist zu deren Überprüfung nicht verpflichtet. Entsprechend ist der Kunde für die Einhaltung von Formvorschriften verpflichtet, z. B. Verwendung von Formblättern oder Erfassungsvorschriften. Ändert der AN auf ausdrücklichen Wunsch des AG das von diesem bereitgestelltem Datenmaterial, geschieht dies auf Risiko des AG. Der Aufwand dafür wird gesondert vergütet.

Vom AG gelieferte Datenträger werden Eigentum des AN, soweit nichts Anderes vereinbart wird. Dies gilt entsprechend für Datenträger vom AN. Dies gilt nicht für die auf dem Datenträger gespeicherten Daten. Der Transport von Datenträgern und sonstigen Unterlagen zum und vom AN erfolgt auf Gefahr vom AG.
- 10.5 Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heran zu ziehen, insbesondere für Serviceaufgaben, welche der AN selbst nicht wirtschaftlich erledigen kann. Der AN kann diese an hierauf spezialisierte Dritte vergeben und diesen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Daten und/oder Materialien übermitteln. Diese Auftragnehmer sind sorgfältig auszuwählen und vertraglich zur Einhaltung aller datenschutz-rechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Eine

Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte erfolgt jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder nach Anweisung des Nutzers. Es gelten die Regelungen des Teil B Nr. 9.

- 10.6 Der AG erteilt dem AN die Genehmigung, zum Zwecke der Fehlersuche Hauptspeicher-auszüge, Dateien und sonstige Ausdrücke, die personenbezogene Daten enthalten können, im unbedingt erforderlichen Umfang an die programmentwickelnde bzw. pro-grammpflegende Stelle zu übermitteln. Die Weitergabe der Daten ist zu protokollieren. Der AN hat durch schriftliche Vereinbarung mit der empfangenden Stelle sicher zu stellen, dass derartige Ausdrücke nur zum Zwecke der Fehlersuche verwendet, vertraulich behandelt und nach bestimmungsgemäßem Gebrauch vernichtet werden und dass die Vernichtung protokolliert wird.
- 10.7 Der AG bleibt für die Einhaltung der ihn treffenden rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung der Anwendungen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht verantwortlich.

§ 11 Betrieb der IT-technischen Basis

- 11.1 Die Verfügbarkeit der eigenen IT-Einrichtungen wird in der SLA geregelt. Der AN übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes.
- 11.2 Bereitstellungszeiten (Verfügbarkeit) können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten, insb. zur vorbeugenden Wartung dies erfordern. Die Ankündigungsfrist ist in den SLA geregelt.
- 11.3 Die von den Benutzern eingegebenen Daten werden vom Anwendungsprogramm auf formale Richtigkeit und beschränkt auf Plausibilität geprüft. Der AG ist für die sachliche Richtigkeit der Eingabe und für die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlich.
- 11.4 Der AN sorgt für die Datensicherung, soweit die Daten auf der zentralen IT-Anlage des AN gespeichert werden.
- 11.5 Der automatisierte Austausch von Daten mit anderen vom AG betriebenen Anwendungen wird gesondert vereinbart

§ 12 Serviceleistungen, Betreuung

- 12.1 Die Serviceleistungen vom AN im Rahmen der Betreuung der Anwendungen werden im Einzelauftrag vereinbart. Es gelten Produktkatalog und Standard Service Level-Katalog des AN.
- 12.2 Die Beauftragungen von Serviceleistungen werden entweder vom AG unmittelbar im persönlichen Dialog bzw. im maschinellen Auftragsdienst, mittels Online-Übermittlungsverfahren (E-Mail oder Webshop) oder durch Erteilung eines schriftlichen Einzelauftrags an den AN veranlasst.
- 12.3 Die Bereitstellung der physischen Verarbeitungsergebnisse erfolgt, soweit keine besonderen Nachbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen sind, in der Regel frühestens am ersten Arbeitstag, spätestens am dritten Arbeitstag nach der Verarbeitung durch die vereinbarte Paketzustellung. In Fällen technischer Störungen wird der AN den AG unmittelbar nach Kenntniserhalt einer Störung über die verzögerte Auslieferung der Arbeitsergebnisse benachrichtigen.

Bei einzelnen Verfahren können Einzelaufträge zur Verarbeitung vom AG selbst initiiert werden. Die Einzelaufträge müssen in diesem Fall entsprechend den zwischen dem AG und dem AN getroffenen Vereinbarungen über Verarbeitungszeiten durch den AN zur Verarbeitung freigegeben werden.

§ 13 Weiterentwicklung der Anwendungen

- 13.1 Der AN wird die Anwendungen stetig weiterentwickeln, um sie auf technisch- und inhaltlich aktuellem Stand zu halten. Der AN verpflichtet sich, soweit vereinbart, die Anwendungen unverzüglich an Änderungen von Gesetzen anzupassen, die den Inhalt der Anwendungen beeinflussen. Durch die Grundvergütung im Rahmen der Pflege nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch erhebliche Neuprogrammierung der Anwendungen realisieren lassen. In diesem Fall wird der AN eine schriftliche Begründung für die Erfordernisse der Neuprogrammierung, eine Programm-Vorgabe und einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung beauftragen, erstellen.
- 13.2 Der AN ist berechtigt, Weiterentwicklungen der Anwendungssoftware einzuführen. In diesem Fall wird der AN die Verfahrensdokumentation anpassen und das Personal des AG, soweit erforderlich, in zentralen Veranstaltungen rechtzeitig in die Weiterentwicklungen einweisen. Weiterentwicklungen, die der Beseitigung von Fehlern oder von Schutzrechtsverletzungen oder der Anpassung an geänderte Gesetze oder andere Vorschriften dienen, dürfen sofort vorgenommen werden. Bei anderen Maßnahmen kann der AG verlangen, dass er den bisherigen Verfahrensstand beibehalten kann, soweit das für den AN zumutbar ist. Der AG trägt in diesem Fall den Mehraufwand einschließlich einer Pauschale für die Aufrechterhaltung der Einsatzumgebung.
- 13.3 Dienstleistungen für den Einsatz neuer Standardversionen der Anwendungen werden gesondert beauftragt und vergütet.

§ 14 Vergütung

- 14.1 Die Vergütung für die Bereitstellung der Anwendungen (§ 10 bis § 13) wird als monatliche Pauschale (Grundvergütung) im Einzelauftrag vereinbart. Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Honorare, Reisekosten und Nebenkosten nach dem im Zeitpunkt des Einzelauftrags gültigen Produktkatalogs des AN. Wegezeiten sind Arbeitszeiten. Der AN kann Leistungen gegen Vergütung nach Aufwand monatlich abrechnen.
- 14.2 Soweit im Einzelauftrag nichts Anderes vereinbart ist, steht der AN für technischen Support bzgl. der Anwendungen im Rahmen der im Einzelauftrag vereinbarten Grundvergütung zur Verfügung. Alle übrigen Service-, Support-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werden separat nach Aufwand gemäß dem Produktkatalog berechnet, insbesondere:
- Die Wiederherstellung von noch rekonstruierbaren Daten und deren Aufbereitung in Folge von Bedienungsfehlern von AG, Maschinenfehlern oder sonstiger Fremdeinwirkung;
 - Die Erstellung kundenspezifischer Modifikationen und/oder Erweiterungen der Anwendungen, sowie deren Pflege.
- 14.3 Die Zahlungspflicht für die monatliche Grundvergütung beginnt zu dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt, spätestens mit der Herstellung und Vorführung der Einsatzfähigkeit der Anwendungen durch den AN. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Vergütung. Sie ist monatlich im Vorhinein zu zahlen.
- 14.4 Soweit laufende Vergütung für die Inanspruchnahme von Leistungen des AN vereinbart ist, kann der AG diese anteilig für den Monat in dem Maße mindern, wie die Leistung innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. Zeiträume für ihn aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht verfügbar waren. Einzelheiten sind im Standard Service Level-Katalog geregelt.
- 14.5 Der AG kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten. Der AN wird ihn bei Rechnungsstellung darauf hinweisen.
- 14.6 Der AG ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung seitens des AN zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die vom AN anerkannt worden sind.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

- 15.1 Auftragsgegenstand sind alle für den AG in der Vertragszeit anfallenden vereinbarten Arbeiten in den vereinbarten Leistungsfeldern, der AN ist hierauf personell und maschinell eingestellt.
- Nimmt der AG ganz oder teilweise entgegen der Vereinbarung den AN nicht in Anspruch, hat dieser denselben Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsmäßig anfallenden Leistungen. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen je Monat 50 % der durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbeträge der letzten – höchstens 48 – Monate bei vertragsgemäßer Abwicklung, es sei denn, AG weist einen geringeren vertraglichen Leistungsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.
- Nimmt der AG von vornherein die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch hat der dem AN mindestens die Einmalkosten gemäß Nachweis zum allgemeinen gültigen Stundensatz zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Erfüllungsansprüche auf Basis der Ziffer 15.1 bleibt vorbehalten.
- 15.2 Der Einzelauftrag läuft je Verfahren auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann einen Einzelauftrag ordentlich wie folgt kündigen:
- Bei einer jährlichen Vergütung < € 10.000: Mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten;
 - Bei einer jährlichen Vergütung < € 100.000: Mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr;
 - Ab einer jährlichen Vergütung von € 100.000: Mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Jahren.
- Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig bzw. erstmals zum Ende der Mindestleistungsdauer, wenn eine solche im Einzelauftrag vereinbart ist.
- 15.3 Der AN ermöglicht dem AG gegen Vergütung des dem AN entstehenden Aufwands, bei Vertragsende seine beim AN gespeicherten Daten, die von ihm bereitgestellten Programme, sowie eine Kopie der für ihn erstellten Programme zu übernehmen.
- 15.4 Die Pflicht des AN zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Einzelauftrags.
- 15.5 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen des AN hat der AN für überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem AG einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Ein Zurückbehaltungsrecht bei personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bedingungen für Serviceleistungen

§ 16 Auftragsgegenstand, Leistungserbringung

- 16.1 Der AN erbringt gegenüber dem AG die im Einzelauftrag sowie der dazugehörigen Leistungsbeschreibung aufgeführten Dienstleistungen nach besten Kräften und Wissen. Der AN setzt hierfür qualifiziertes Personal ein. Eine Problemlösung kann jedoch nicht gewährleistet werden.
- 16.2 Die Leistungserbringung erfolgt zu den beim AN üblichen Geschäftszeiten. Die Reaktionszeiten, Bereitschaftszeiten, etc. werden im Einzelauftrag oder in separaten Service Level Agreements vereinbart.

§ 17 Durchführung

- 17.1 Ist nichts Anderes vereinbart, kann der AN die vereinbarten Leistungen soweit technisch möglich von jedem möglichen Ort erbringen (z. B. via Remote Support gem. § 7). Der AG gestattet dem AN bei Bedarf hierfür den Zugriff auf sein System. Der AN hat den AG über jeden Zugriff im Voraus zu informieren. Der Zugriff erfolgt unter Beachtung der mit dem AG vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen.
- 17.2 Der AG wird Mitarbeitern oder Beauftragten des AN Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gestatten, soweit das zur Erbringung der Dienstleistungen des AN für diesen erforderlich ist.
- 17.3 Der AG ist verpflichtet, die Software und seine Daten mindestens alle 24 Stunden zu sichern.

IV. Besondere Bedingungen für die Überlassung und Pflege von Anwendungsprogrammen (Standard)

§ 18 Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)

- 18.1 Die für alle Kunden gleichermaßen geltenden Vorschriften des deutschen Rechts (Bundes- bzw. Landesrecht) oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 18.2 Der AN liefert dem AG die Programme in ausführbarer Form als Objektprogramme auf Datenträger oder stellt sie per Download zur Verfügung. Der AN stellt die Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Verfügung.
- 18.3 Soweit in den Programmen vom AN Schnittstellen zu anderen Programmen bestehen, wird der AN dem AG die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen auf Wunsch, gegen Vergütung des dem AN entstehenden Aufwands, zur Verfügung stellen. Der AG darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 18.4 Die Vergütung für die Überlassung wird im Einzelauftrag vereinbart. Sie erfolgt entweder gegen Einmalvergütung auf Dauer oder gegen laufende Vergütung wie vereinbart.

§ 19 Einsatzrecht des AG

- 19.1 Der AN räumt dem AG das Recht ein, die im Auftrag genannten Programme, soweit nichts anderes vereinbart, auf seinen eigenen genutzten IT-Anlagen in dem im Einzelauftrag genannten Umfang einzusetzen.
- 19.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang, insbesondere der Größe der Konfiguration und der maximal zulässigen Zahl an gleichzeitig aktiven Benutzern. Will der AG den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen bzw. erweitern, ist das vorab mit dem AN zu vereinbaren und zu vergüten.

Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der AG ein Einzelplatzbenutzungsrecht. Der AG darf die IT-Anlage in diesem Fall wechseln, muss aber sicherstellen, dass ein Programm zu jedem Zeitpunkt immer nur auf einer einzigen IT-Anlage genutzt wird.
- 19.3 Der AG darf die Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, die der AN für diese freigegeben hat. Der AG wird den AN unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.
- 19.4 Der AG darf das gegen Einmalvergütung erworbene Nutzungsrecht an einen anderen Anwender durch Verkauf übertragen, wenn der AG auf die Nutzung der Programme verzichtet und der neue Anwender sich schriftlich gegenüber dem AN zum Programmschutz verpflichtet sowie dazu, die

Programme nur in dem gleichen Umfang zu nutzen wie das zwischen dem AN und dem AG von AN vereinbart war.

19.5 Der AG darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

§ 20 Ergänzende Bedingungen für Miete

20.1 Ist Überlassung gegen laufende Vergütung (Miete) vereinbart, kann jeder Vertragspartner den Einzelauftrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, sofern nicht im Einzelauftrag etwas anderes vereinbart ist.

20.2 Bei Vertragsende sind alle übergebenen Programme unverzüglich aus dem System zu entfernen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Installationsanweisung, Dokumentation usw.) sind dem AN auszuhändigen. Der AG wird dem AN die erfolgte Löschung der Programme schriftlich bestätigen.

20.3 Die laufende Vergütung schließt bei Miete die Pflege der Programme ein.

§ 21 Durchführung

21.1 Installation bzw. Einweisung durch den AN bei dem AG erfolgt nur, wenn dies im Auftrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Weitergehende Unterstützung erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.

21.2 Der AG wird die überlassenen Programme unverzüglich überprüfen. Werden vom AG Mängel festgestellt, wird der AG dem AN diese innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Programme schriftlich anzeigen.

21.3 Werden beim AG Programme versehentlich durch den AG zerstört, liefert der AN auf Verlangen gegen Vergütung Ersatz.

§ 22 Programmschutz

22.1 Der AG erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse des AN bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der AG trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

Falls der AN dem AG Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zugänglich machen. Der AN darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern, braucht sie aber nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt.

22.2 Der AG darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken, als Ersatz oder, im Fall der Lieferung von Quellprogrammen, zur Fehlersuche erstellen.

22.3 Der AG darf keine von den Programmen abgeleiteten Programme erstellen.

22.4 Der AG darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen.

Der AG darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

§ 23 Pflege der Standardprogramme, Laufzeit

- 23.1 Ist im Einzelauftrag Pflege vereinbart, umfasst die Pflege, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, gegen Zahlung pauschaler Vergütung folgende Leistungen:
- Beseitigung von Programmfehlern;
 - Lieferung weiterentwickelter Versionen der Software und Handbücher/Beschreibungen.
- 23.2 Die Pflegevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner – nur insgesamt – mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf einer im Einzelauftrag/Pflegevereinbarung ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit.

§ 24 Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung im Rahmen der Pflege

- 24.1 Programmfehler im Rahmen der Pflege sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben des AN für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 24.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme, welche der AN im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 25 freigegeben hat. Sie besteht für die vorhergehende Version noch jeweils sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Version fort. Sie besteht darüber hinaus fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den AG unzumutbar ist, allerdings nur soweit der AN zu diesen Leistungen in der Lage ist. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des dem AN entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.
- 24.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 5 entsprechend.

§ 25 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

- 25.1 Der AN wird weiterentwickelte Standardversionen der Programme, einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen, auf Datenträger gespeichert nach Freigabe übersenden oder zum Download bereitstellen. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die der AN als neue Programme gesondert anbietet. Der AG wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.
- 25.2 Falls ein Hersteller von Systemsoftware, welche für den Einsatz der vom AN zu pflegenden Programme erforderlich ist, eine Nachfolgeversion freigibt, wird der AN nach deren Verfügbarkeit überprüfen, ob die zu pflegenden Programmen mit der Nachfolgeversion ordnungsgemäß zusammenwirken und die Programme im positiven Fall freigeben. Anderenfalls ist der AN bestrebt, die zu pflegenden Programme in angemessener Frist an die Nachfolgeversion der Systemsoftware anzupassen bzw. anpassen zu lassen. Die angemessene Frist beginnt mit der Verfügbarkeit der Nachfolgeversion für den AN nach deren Freigabe zum Vertrieb. Nach der Anpassung der Programme an die Nachfolgeversion wird der AN die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterentwickeln.
- 25.3 Der AG wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insbesondere deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 25.2 erfordern. Der AN wird den AG frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen bereitzustellen ist. Der AG wird vor der Einführung einer Nachfolgeversion der Systemsoftware bzw. anderer Systemsoftware prüfen, ob der AN die zu pflegenden Programme, die der AG einsetzt, für diese Systemsoftware freigegeben hat.

-
- 25.4 § 25.2 und § 25.3 gelten für andere Fremdprogramme, die über den AN bezogen wurden und mit denen die Programme des AN zusammenwirken sollen, entsprechend. § 25.2 und § 25.3 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder in Public Domain sind (z. B. Linux).
- 25.5 Der AN verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiter zu entwickeln bzw. weiter entwickeln zu lassen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern.
- 25.6 Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen, die sich nur durch erhebliche Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt, sowie von neuen Vorschriften oder Regelungen. In diesem Fall kann der AN eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neu-programmierung benötigen und beauftragen, verlangen.
- 25.7 Ist eine weiterentwickelte Version zur vorhergehenden inkompatibel, wird der AN Migrationshilfen zur Verfügung stellen, die vom Aufwand her für den AN zumutbar sind. Bei Programmen von Vorlieferanten ist der AN nur verpflichtet, die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

§ 26 Pflegevergütung

- 26.1 Der AN erbringt die in § 23.1 genannten Leistungen bei Überlassung auf Dauer, wenn Pflege vereinbart ist, ab Überlassung der Programme, bei Miete automatisch für die Dauer der Miete.
- 26.2 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang berechnet. Die Höhe der Pflegevergütung wird angepasst, sobald sich der Nutzungsumfang vergrößert.
- 26.3 Die Pflegevergütung ist vom AG vertragsjährlich im Voraus zu zahlen. § 26.2 S. 2 bleibt unberührt.

V. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Programmen sowie Werkverträgen

§ 27 Leistungen des AN

- 27.1 Der AN wird die im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen sowie Programme gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien des AN und entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 28.3 und § 30.2)
- 27.2 Standardbausteine, die der AN in die Programme einbringt, liefert der AN als Objekt-programme ohne systemtechnische Dokumentation. Der AN übernimmt auf Verlangen des AG deren Pflege gegen Vergütung. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 28 Erarbeitung der Leistungen

- 28.1 Jede Seite benennt einen Projektleiter. Jeder Projektleiter kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter des AN soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des AG steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 28.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird der AN in Abstimmung mit dem AG zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn – zunehmend detailliert – fortschreiben. Der AN wird den AG anhand dieses Plans regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der AG Einsicht in die Projektunterlagen und Auszüge hieraus (auf Kosten des AG) verlangen.

-
- 28.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des AG oder zusätzliche Anforderungen (§ 30.1) zu detaillieren, tut der AN das mit Unterstützung des AG, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem AG zur Genehmigung vor. Der AG wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird der AN es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem AG verfeinern.

§ 29 Nutzungsrechte

- 29.1 Der AG ist berechtigt, die Leistungen für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen und erhält, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- 29.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben beim AN.

§ 30 Änderungen der Aufgabenstellung

- 30.1 Will der AG seine Aufgabenstellung ändern (was Erweiterungen umfasst), ist der AN verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den AN zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann der AN eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung, verlangen.
- 30.2 Vereinbarungen über Änderungen und deren Auswirkungen auf den Vertrag bedürfen der Schriftform. Der AN wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der AG wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 31 Lieferung und Abnahme

- 31.1 Für die Lieferung und Abnahme wird der AN Programme installieren oder, soweit vereinbart, andere Werke übergeben. Der AG wird die Installation bzw. die Übergabe schriftlich bestätigen.
- 31.2 Der AG wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen, bei Programmen samt der Dokumentation, überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Er wird insb. auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Programme überprüfen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei (2) Wochen.
- Der AN ist bereit, den AG gegen Vergütung bei der Abnahmeprüfung zu unterstützen. Der AG wird die Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen.
- 31.3 Soweit die Erstellung eines Konzepts (Studie oder Spezifikation) vereinbart ist, z. B. für die Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, kann der AN für die Erstellung des Konzepts eine getrennte Abnahme vor Beginn der Umsetzung des Konzepts verlangen.
- 31.4 Die Leistungen des AN gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Prüffrist Mängel gemeldet hat, die die Nutzbarkeit der Programme erheblich einschränken.
- 31.5 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teil-lieferung überprüft.

§ 32 Vergütung, Zahlungen

- 32.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach dem jeweils gültigen Produktkatalog des AN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann monatlich abrechnen.
- 32.2 Bei Einzelaufträgen ab EUR 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt:
- 50 % mit Vertragsabschluss;
 - 30 % mit Lieferung;
 - 20 % mit Abnahme.
- Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.
- 32.3 Das Recht, die Leistungen zu nutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

B. Verfahrens unabhängige Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer AN

Die aufgeführten Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten wurden auf der Grundlage des Artikel 28 Abs. 3 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und den dabei weiter zu berücksichtigenden Regelungen der DS-GVO in die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter erstellt. Dabei richtet sich die Gliederung soweit für den allgemeinen Teil möglich nach dem Muster der Datenschutzaufsichtsbehörde von Baden-Württemberg zum Stand vom Mai 2020. Zusammen mit dem Einzelauftrag bilden sie die datenschutzrechtliche Auftragserteilung nach Art. 28 Abs. 3 der DS-GVO, soweit der Einzelauftrag die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung vorsieht.

Begriffsbestimmungen

Auftraggeber: Die in den Leistungsverträgen als Vertragspartner/Auftraggeber Genannten.

Auftragsverarbeiter: Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet; hier AN.

Verantwortlicher: Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Verarbeitung: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solcher Vorgangsreihen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die

Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Vertrag; Auftrag; Auftragserteilung: Dieser zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossene Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der hierin in Bezug genommenen oder diesem beigefügten Anlagen.

Daten; personenbezogene Daten: Die vom Auftragnehmer auf der Grundlage und nach Maßgabe des Leistungsvertrages im Auftrag verarbeiteten Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: „betroffene Person“) beziehen.

Weitere Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter: Der Vertragspartner des Auftragsverarbeiters, der von diesem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsvorgänge beauftragt ist, die nach Leistungsvertrag zu erbringen sind, aber vom Auftragsverarbeiter auf diesen Vertragspartner übertragen wurden. Es sind Unterauftragnehmer vom Auftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

Regelungsinhalte

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragsverarbeiter übernimmt alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen datenschutzkonformen Betrieb erforderlich sind, soweit diese dem Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters zuzuordnen sind. Dies bezieht sich auf alle vom Auftraggeber über gesonderte Leistungsverträge zur Verwendung durch den Auftraggeber bestellten Verfahren und Lösungen zur Bearbeitung personenbezogener Daten. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2. Dauer der Verarbeitung

- (1) Das Auftragsverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit. Soweit in den zu Grunde liegenden Leistungsverträgen zur Nutzung der unterschiedlichen Verfahren eine Nutzungsdauer vereinbart ist, gilt diese.
- (2) Der Auftraggeber kann diese Auftragserteilung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Auftrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Teil B vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. Art der Verarbeitung

- (1) Nach der Begriffsbestimmung aus Art. 4 Nr. 2 der DS-GVO übernimmt der Auftragsverarbeiter alle Arten der Verarbeitung (siehe Begriffsbestimmungen), die überwiegend durch die Verarbeitungslogik der angewendeten Verfahren umgesetzt werden. Der Auftragsverarbeiter sorgt durch eine

-
- entsprechende Gestaltung des Zusammenwirkens der beteiligten technischen Verarbeitungskomponenten dafür, dass die Verarbeitung datenschutzkonform umgesetzt wird.
- (2) Der Auftragsverarbeiter stellt die für den sicheren und datenschutzkonformen Betrieb erforderliche technische Infrastruktur eines Rechenzentrums zur Verfügung. Eine inhaltliche Bestimmung für den sicheren und datenschutzkonformen Betrieb findet sich in den allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in Ziff. 10 näher geregelt sind. Dazu gehört, abhängig von der Art der Verarbeitung, die sichere Anbindung für die verschlüsselte datentechnische Kommunikation in der Anwendung zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter sowie der Betrieb der Anwendungs- und – logisch getrennten – Datenbankservern. Der Auftragsverarbeiter übernimmt für diese Infrastruktur die für den sicheren Betrieb notwendigen Unterstützungsleistungen bei der Hard- und Softwarepflege (Konfiguration, Administration, Updates, Patches). Der Auftragsverarbeiter speichert die vom Auftraggeber übertragenen Daten in einer geschützten Verarbeitungsumgebung und setzt für die gesteuerte Verarbeitung die dafür freigegebenen Verfahren ein. Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (bspw. Datenspiegelungen, Generationensicherungen) die Verfügbarkeit und den Schutz vor Verlust der Daten sicher. Der Auftragsverarbeiter richtet die für die aus dem Verfahren erzeugten Datenübermittlungen erforderlichen sicheren Übertragungswege ein und gewährleistet, dass die Daten zu den jeweils vorgesehenen und im Verfahren bestimmten Terminen (programmgesteuert) übertragen werden können. Die erforderlichen Übertragungen (Empfänger, Daten, Termine etc.) sind den Leistungsbeschreibungen der Verfahren zu entnehmen und zu protokollieren.
- (3) Der Auftragsverarbeiter erbringt, soweit im Leistungsvertrag vorgesehen, neben dem technischen Betrieb auch eine Verfahrens- und Anwenderbetreuung, um eine Falschverarbeitung durch die Beschäftigten des Verantwortlichen zu vermeiden und damit die Integrität der Daten zu wahren. In diesem Zusammenhang dürfen diejenigen Beschäftigten des Auftragsverarbeiters, die nach dessen Organisation für die Betreuung der jeweiligen Verfahren zuständig sind, auch auf personenbezogene Daten innerhalb des Verfahrens zugreifen. Voraussetzung dafür ist ein Einzelauftrag in Form eines dokumentierten Servicetickets. Der Zugriff erfolgt nur so weit wie es für die Unterstützungsleistung erforderlich ist. Dabei ist der Betreuung über geeignete Fernwartungswerkzeuge der Vorrang vor einem unmittelbaren Zugriff des Anwendungsbetreibers auf die Daten des Auftraggebers zu gewähren.

4. Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung wird vom Auftraggeber bestimmt.

Der AN stellt dem AG ein Verfahren zur Verfügung und unterstützt den AG somit bei seinen Verarbeitungstätigkeiten gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und sonstigen Anforderungen. Die konkreten durchgeführten und übernommenen Leistungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

5. Art der personenbezogenen Daten

Die Arten der personenbezogenen Daten sind wegen des Transparenzgebots im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen aufzuführen. Auf dem AGportal des AN werden diese Daten, auf die jeweiligen Anwendungen bezogen, unter der Bezeichnung „Inhaltsdaten für die Verzeichnisführung nach Art. 30 DSGVO“ für die Übernahme in das vom Verantwortlichen zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten angeboten. Grundsätzlich werden die Identifikationsdaten der Personen verarbeitet, die je nach Aufgabe mit unterschiedlichen Sachdaten verknüpft sind. Von der Regelung erfasst sind die Daten entsprechend der Definitionen von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO.

6. Kategorien betroffener Personen

Alle Personen, deren Daten durch den Verantwortlichen (Kunden) für dessen Zwecke verarbeitet werden. Die in den Verfahren konkret zu benennenden Personenkategorien können aus der Datenbereitstellung nach Nr. 5 übernommen werden.

7. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Ziff. 8 (10) festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit (Rechtmäßigkeit) der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich den Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (3) Folgende weitere Maßnahmen liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers:
 - die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
 - die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
 - die Einhaltung von Löschrufen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,
 - die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrens sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (5) Der Auftraggeber/Verantwortliche oder dessen Weisungsberechtigte (siehe unter (8)) erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Zulässige Übertragungswege sind das eingeführte Serviceportal (Ticketerstellung), E-Mail, Telefax oder schriftlich (Brief). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Bei ungewöhnlichen Weisungen soll eine Rückfrage durch den Weisungsempfänger beim Auftraggeber erfolgen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren und ergänzen diesen Auftrag als fortlaufende Anlagen.
- (6) Der Auftraggeber informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (7) Der Auftraggeber teilt dem Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 DS-GVO sowie, soweit erfolgt, des benannten Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO mit, damit die gesetzlichen Informationspflichten (siehe auch Ziff. 9 (15)) durch den Auftragsverarbeiter erfüllt werden können.
- (8) Soweit der Verantwortliche im Zuge seiner Organisationshoheit die datenschutzrechtliche Weisungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen hat, teilt der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter mit, welche Beschäftigte in Bezug auf die jeweiligen Verfahren Weisungen im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a) DS-GVO erteilen dürfen. Änderungen der Weisungsberechtigten sind unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

8. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den schriftlichen Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Straf- oder Staatschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- (2) Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (3) Sollte im Zusammenhang mit der Verfahrensbetreuung eine Fehlersuche und -behebung nur dadurch möglich sein, dass dem Hersteller des Verfahrens/der Lösung die darin gespeicherten Daten ohne eine ausreichende Anonymisierung oder Pseudonymisierung zur Verfügung gestellt werden müssen, holt der Auftragsverarbeiter dazu die Zustimmung des Auftraggebers ein. Ohne Zustimmung darf keine Weitergabe erfolgen. Zwischen Auftragsverarbeiter und Empfänger der Daten ist eine Auftragserteilung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zu vereinbaren.
- (4) Der Auftragsverarbeiter wird im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle vereinbarten Maßnahmen vertragsgemäß durchführen und die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt trennen.
- (5) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers wirkt der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mit und unterstützt den Auftraggeber soweit möglich in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO) gegen Vergütung des entstehenden Aufwands. Er teilt die dazu erforderlichen Angaben innerhalb einer angemessenen Frist an die ihm vom Auftraggeber benannte Stelle mit.
- (7) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (8) Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.
- (9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (10) Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach angemessener Ankündigungsfrist innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen, zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter wird bei diesen Kontrollen soweit erforderlich unterstützend mitwirken.

-
- (11) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist unter den Voraussetzungen gestattet, dass diese auf Hardware des Auftragsverarbeiters stattfindet und über eine gesicherte Verbindung im Rahmen eines nach BSI zertifizierten IT-Verbund mit hohem Schutzbedarf in der Vertraulichkeit erfolgt. Untersagt der Auftraggeber eine solche Verarbeitung in bestimmten Verfahren, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.
 - (12) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.
 - (13) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
 - (14) Der Auftragsverarbeiter wird die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichten (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
 - (15) Beim Auftragsverarbeiter ist ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt, welcher unter datenschutz@komm.one erreichbar ist.
 - (16) Der Auftragsverarbeiter gibt seine Weisungsempfänger für die Verarbeitung in den einzelnen Verfahren und Lösungen an einer geeigneten Stelle in seinem Extranet bekannt.
 - (17) Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die Mitteilung hat sich deshalb an den Vorgaben des Art. 33 Abs. 3 der DS-GVO zu orientieren. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers entsprechend Ziff. 7 (5) durchführen.
 - (18) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach Art. 58 DS-GVO oder falls eine Aufsichtsbehörde nach Art. 83 DS-GVO bei dem Auftragsverarbeiter ermittelt. Darüber hinaus teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unverzüglich mit, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO auf Schadensersatz verklagt wird und informiert über den Abschluss des Verfahrens.

9. Auftragserteilung an weitere Auftragsverarbeiter/Unterauftragsverarbeiter

- (1) Die Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragsverarbeiter, soweit diese keine Tochterunternehmen des Auftragsverarbeiters sind, nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO), welche auf einem der o. g. Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragsverarbeiters mit. Der Auftragsverarbeiter wählt Unterauftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig aus. Die zugehörigen Prüfunterlagen werden dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

-
- (2) Eine Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern in Drittstaaten erfolgt nur, wenn neben den Genehmigungen der davon betroffenen Auftraggeber die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
 - (3) Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten. In dem Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter sind die Verarbeitungstätigkeiten so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Unterauftragsverarbeiters deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden in einem Verarbeitungsprozess mehrere Unterauftragsverarbeiter in einer Verarbeitungslinie eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragsverarbeitern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragsverarbeitern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO). Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn dieser die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
 - (4) Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des/der Unterauftragsverarbeiter/s in geeigneter Weise zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
 - (5) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Ziffer 9 vertraglich auferlegt wurden.
 - (6) Für die zur Zeit der Auftragserteilung in der Anlage „Unterauftragsverhältnisse“ mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt sind, ist die Zustimmung erteilt. Diese Unterauftragsverhältnisse bestanden schon bei den Vorgängerunternehmen des Auftragsverarbeiters und waren damals bereits genehmigt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).
 - (7) Nicht als Unterauftragnehmer-Leistungen im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, allgemeine Wartung der technischen Einrichtung, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- (1) Für die konkrete Auftragsverarbeitung wird ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, sodass durch geeignete wie auch dem Risiko angemessene technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer beseitigt oder auf ein noch vertretbares Maß verringert wird.

-
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt. Die Risikobewertung ist Bestandteil des nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO zu erbringenden Nachweises der Verarbeitung nach den Grundsätzen der DS-GVO.
 - (3) Der AN betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und -dienste, die durch Mitarbeiter der AN verwaltet werden. Für diese IT-Infrastrukturen und -Dienste stellt AN sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzanforderungen vorliegen.
 - (4) Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einer so bezeichneten Dokumentation beschrieben und stehen dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung. Zudem sind sie im Extranet abrufbar.
 - (5) Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen den schriftlich mitgeteilten Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragsverarbeiter und Auftraggeber abzustimmen. Die Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen muss der Auftragsverarbeiter mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form schriftlich abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

11. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Unterauftragsverarbeiter gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, an den Auftraggeber herauszugeben. Soweit der Auftraggeber darauf verzichtet, sind diese Daten datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Anlage: Unterauftragsverhältnisse gem. Ziff. 9 (6): ist auf dem Kundenportal des AN in der jeweils aktuellen Version verfügbar.

Anlage: Inhalte zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der AG werden im AGportal der AN, auf die jeweiligen Anwendungen bezogen, unter der Bezeichnung „Inhaltsdaten für die Verzeichnisführung nach Art. 30 DSGVO“ in der aktuellen Version bereit gehalten.

C. Regelungen zur Datensicherheit

Datensicherheit Präambel

Modernes Verwaltungshandeln ist ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren nicht mehr denkbar. Mit der Nutzung von IT-Infrastrukturen und –Verfahren der öffentlichen Verwaltungen ist immer auch die Frage nach einer angemessenen Sicherheit zum Schutz der enthaltenen und übertragenen Daten verbunden.

Alle Beteiligten sind für ein durchgehend hohes Sicherheitsniveau gesamtheitlich verantwortlich. Dabei sind sie zueinander und untereinander zuverlässig und fair. Dies bedeutet, dass sie füreinander verlässliche Partner sind. Sie pflegen eine klare Kommunikation, die Grundlage ist für ein gegenseitiges Vertrauen.

Gerade durch die fortschreitende Digitalisierung und die Notwendigkeit einer Digitalen Souveränität kommt der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten, Systemen und Informationen ein hoher Stellenwert zu, den die Bürgerinnen und Bürger erwarten. Deshalb sind gesetzliche Anforderungen sowie weitergehende Regelungen und Handlungsempfehlungen von anerkannten Gremien und Institutionen zu berücksichtigen.

Artikel 1: Grundsätze

- (1) Jede Partei ist grundsätzlich für ihr eigenes Handeln und das der von ihr beauftragten Dritten selbst verantwortlich.
- (2) Zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes sind Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, Systemen und Informationen notwendig. Diese orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils aktuellen Version. Hierbei wird aufgrund der massenhaften Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO in den Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität ein hoher Schutzbedarf festgelegt.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

- (1) Datennetz: Das von der civillent betriebene Datenfernverarbeitungsnetz als Teil des Kommunalen Verwaltungsnetzes. Das Datennetz umfasst grundsätzlich alle Verbindungen vom zentralen Rechenzentrum bis zum jeweiligen ersten Übergabepunkte (Hard- oder Software) beim Nutzer aus Sicht des AN.
- (2) Nutzer: Mitglieder des Zweckverbandes 4IT und Nichtmitglieder, die Leistungen des AN in Anspruch nehmen.
- (3) Zentrale Verfahren: Alle Verfahren, bei denen Datenhaltung und Verfahren (Applikationen) auf IT-Systemen des AN oder von ihr beauftragter Dritter ablaufen und auf die Nutzer über die vom AN bereitgestellten Anwendungen zugreifen.

Artikel 3: Informationspflichten

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, Störungen und Sicherheitsvorfälle möglichst zu vermeiden und diesbezüglich relevante Ereignisse unverzüglich an den Vertragspartner zu melden, damit schnellstmöglich Maßnahmen eingeleitet werden können.
Meldepflichtig sind insbesondere:
 - der Verdacht auf missbräuchliche Benutzung von Benutzerkennungen bei zentralen Verfahren;
 - die Übertragung von Daten bei zentralen Verfahren, für die keine Zugriffsbe–rechtigung vorliegt (fremdes Sachgebiet, fremde Verwaltung);

-
- der Verdacht auf „Virusbefall“ in der Systemumgebung des Nutzers, wenn dadurch eine Gefährdung für das Datennetz entstehen könnte;
 - sonstige sicherheitskritische Vorkommnisse;
 - andauernde Leitungsausfälle oder –störungen;
 - anhaltende Ausfälle oder Störungen bei zentralen Verfahren (Anmeldeken-nung bitte bei Störungsmeldung mitteilen);
 - ungewöhnliche Verschlechterungen des Antwortzeitverhaltens bei zentralen Verfahren.
- (2) Der Nutzer benennt gegenüber dem AN einen Ansprechpartner, der zur Entgegennahme der Informationen befugt ist, sowie dessen Kontaktdaten. Der Nutzer stellt eine Stellvertretung sicher.
- (3) Für den AN gilt als zentraler Ansprechpartner der Service Desk.

Artikel 4: Vorbeugende Befugnisse

- (1) Finden Angriffe auf das Datennetz oder auf im Datennetz eingebundene Systeme statt und ist es dem AN verlässlich und dokumentiert gelungen, den Ausgangspunkt der Angriffe zu lokalisieren, muss der AN zum Schutz der Gesamtheit der Nutzer die nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Betroffenen sind über die Maßnahmen zu informieren.
- (2) Zum Erkennen von Angriffen werden diverse Systeme eingesetzt. Der AN erhält das Recht, unter Beachtung gesetzlicher Regelungen, notwendige Daten zur Angriffserkennung zu erheben, speichern, auszuwerten, zu korrelieren und zu verknüpfen. Es handelt sich hierbei um Daten, bei denen der AN der Verantwortliche ist.

Artikel 5: Konsequenzen bei anhaltender Gefährdung

- (1) Gefährdet oder schadet ein Nutzer durch sein Handeln oder Unterlassen die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von zentralen Systemen oder die Gesamtheit der Nutzer, so kann der AN zur Wahrung der Schutzziele Maßnahmen ergreifen, um das Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen werden dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Findet eine anhaltende und massive Gefährdung oder Schädigung statt, für die der Nutzer verantwortlich ist, so ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer berechtigt.

Artikel 6: Datennetz

- (1) Der AN gewährleistet die Sicherheit des Datennetzes in seinem Verantwortungsbereich durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Hierzu verschlüsselt der AN den Datentransport zwischen den Endpunkten. Eine durchgängige Verschlüsselung der Daten selbst findet nicht statt.
- (2) Anschließbar sind grundsätzlich alle Systeme, die ein ausreichendes Sicherheitsniveau gemäß den in den Grundsätzen genannten Bedingungen erfüllen. Der Nutzer bestätigt schriftlich die Einhaltung des Sicherheitsniveaus in regelmäßigen Abständen gegenüber dem AN.
- (3) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass das Zugangsequipment zum Datennetz in möglichst direkten Zugriff des Nutzers verbleibt.
- (4) Die vom AN beauftragte civillent GmbH tritt gegenüber den Netzanbietern als allein verantwortliche Betreiberin des Datennetzes auf.
Mit dem Anschluss an das Datennetz ermächtigt der Nutzer die civillent GmbH, mit den Netzanbietern Informationen über Art und Umfang der Kommunikation im Daten-netz, ggf. auch auf einzelne Nutzer oder Anwendungen bezogen, auszutauschen und ihr gegenüber alle erforderlichen Erklärungen in Bezug auf die Einrichtung oder Veränderungen des Anschlusses verbindlich abzugeben.

-
- (5) Jedem Nutzer werden IP-Adressbereiche aus dem privaten Netzbereich zugeteilt. Diese Adressen sind im Kommunalen Verwaltungsnetz verpflichtend. Der Nutzer muss Handlungen, die von ihm zugeteilten IP-Adressen erfolgen, nachvollziehen und einem Endgerät zuordnen können. Offizielle Adressen werden im Kommunalen Verwaltungsnetz nicht geroutet. An allen Übergangspunkten zu externen Netzen müssen die privaten IP-Adressen des Netzes des Nutzers verborgen werden.

Artikel 7: Berechtigungsverwaltung

Der Nutzer hat im Rahmen der Berechtigungsverwaltung eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass nur befugte Mitarbeiter die bereitgestellten Daten einsehen oder abrufen können.

Artikel 8: Datenträgertransport

- (1) Verarbeitungsergebnisse, die als Druckausgaben auf der zentralen Druckstraße des AN ausgegeben werden, liefert der AN grundsätzlich an den Nutzer gemäß der bestellten Versandleistung aus (z. B. Kurier, Paketversand). Dabei ist eine nach Sachgebieten getrennte Verpackung, bis auf Daten des Personalwesens, der Lieferungen nicht vorgesehen.
- (2) Der Nutzer stellt durch organisatorische Maßnahmen im eigenen Bereich sicher, dass die Verarbeitungsergebnisse an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden und nicht von Unbefugten eingesehen werden können.
- (3) Die Sendungen sind unverzüglich vom Nutzer auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße (ungeöffnete) Lieferung zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten sowie bei eventuellen Irrläufern (auch innerhalb der verschlossenen Sendung) ist der AN unverzüglich zu verständigen.

Artikel 9: Fernwartung

- (1) Die Fernwartung des AN auf Systeme des Nutzers erfolgt im Rahmen einer beauftragten Verfahrensbetreuung oder technischen Betreuung einschließlich der Soft-warepflege. Ein gesonderter Fernwartungsvertrag wird nicht benötigt.
- (2) Sollte der Nutzer Regelungen zum Umgang mit Fernwartung erlassen haben, so muss der Nutzer seine Benutzer darauf verpflichten, vor jedem Start einer Fernwartungssitzung auf die abweichende Regelung hinzuweisen.
- (3) Der AG ist damit einverstanden, dass jede Fernwartungssitzung beim AN im Service-portal zur Nutzeranfrage und im Fernwartungstool im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DS-GVO zu Nachweiszwecken protokolliert wird.

Im Fernwartungstool werden folgende Daten protokolliert und 2 Jahre gespeichert:

- Name des Benutzers, welcher die Sitzung aufbaut;
 - Beginndatum;
 - Enddatum;
 - Merkmal zur Identifizierung des Ziels;
 - und die Dauer der Sitzung;
 - optional: Bemerkungstext, welchen der Benutzer eingeben kann.
- (4) Bei Fernwartung in sensiblen Bereichen werden, sofern möglich, nur festangestellte Mitarbeiter des AN eingesetzt.
Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter und Dienstleister, bei der Durchführung der Fernwartung folgende Grundsätze einzuhalten:
 - a. Der Einsatz der Software für Fernunterstützung darf lediglich als Möglichkeit vorgeschlagen, aber nicht eingefordert werden.

-
- b. Die Fernunterstützung darf nur im aktuellen Fall auf die Datenverarbeitungssysteme beim Nutzer zugreifen.
 - c. Es dürfen keine über den Bedarf der erforderlichen Unterstützung hinausgehenden Maßnahmen angefordert oder vorgenommen werden.
 - d. Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die der Kenntnisnahme durch den Benutzer entzogen sind („Hintergrundverarbeitung“) oder die über die Festlegungen der Betreuungsverträge bei der technischen Unterstützung im Server- und Datenbankbetrieb hinausgehen.
 - e. Bei der Anwendungsbetreuung sind eine Dialogeingabe und die Übernahme der Steuerung untersagt.
 - f. Bei der technischen Betreuung ist die Übernahme der Steuerung nach Zustimmung durch den Benutzer gestattet.
 - g. Dem Benutzer wird auf Anfrage jeder Schritt bei der Nutzung der Software erklärt, insbesondere mit welcher Funktionstaste die Fernwartung abgebrochen werden kann.
 - h. Soweit für die Problembhebung Änderungen an der Systemumgebung des Nutzers erforderlich scheinen, ist der Nutzer darauf hinzuweisen, dass solche Änderungen nur in Abstimmung mit dem IT-Verantwortlichen vor Ort erfolgen dürfen.
- (5) Beim Start der Fernunterstützung wird mit dem Benutzer geklärt, ob die Sitzung aufgezeichnet werden soll. Dies kann aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sinnvoll und notwendig sein. Nach Abschluss der Fernunterstützung speichert der Mitarbeiter des AN die Aufzeichnung und leitet sie an den Benutzer des AG zu dessen Dokumentation weiter.
- (6) Der AN setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung des vom AN eingesetzten Fernwartungstools auf datenspezifischer, systemspezifischer und prozessualer Ebene um.

Artikel 10: Mindeststandard an technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der zentralen Datenverarbeitung und des Datennetzes

(1) Grundsatz:

Die civillent GmbH betreibt im Auftrag des AN das kommunale Verwaltungsnetz als geschlossenes Behördennetz. Das Kommunale Verwaltungsnetz (Datennetz) stellt zentrale Netzübergänge zum Landesverwaltungsnetz Baden-Württemberg und zu den Netzen des Bundes (NdB) zur Verfügung. Aufgrund der dortigen Anforderungen und der Anforderungen der Gemeinschaft der Kunden des AN muss ein ausreichend hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Der Nutzer ist für die Realisierung, den Betrieb und die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und weiteren Regelungen (insbesondere den BSI IT-Grundschutz) selbst verantwortlich.

(2) Organisatorische Maßnahmen:

Der Nutzer muss geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur zu gewährleisten. Hierzu gehören Regelungen für Mitarbeiter (Dienstanweisungen zur Nutzung der IT), organisatorische Abläufe (z.B. bei der Berechtigungsverwaltung), Definition von Verantwortlichkeiten, Erstellung von IT-Dokumentation und IT-Notfallplänen.

Der Nutzer muss beauftragte Dritte auf die Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur Umsetzung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des hohen Schutzniveaus verpflichten.

(3) Sensibilisierung & Schulung:

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, seine Mitarbeiter und sonstige Dritte im Umgang mit IT und zum Verhalten bei Vorfällen zu schulen und zu sensibilisieren.

(4) Netzsegmentierung:

Das Grundprinzip zum Schutz von Daten und Informationen ist, Netze gegen ein Eindringen Unbefugter zu sichern. Netzsegmente sollten streng voneinander getrennt und besonders kontrolliert werden. Sinnvollerweise werden Netzsegmente mindestens für Clients, Server, Demilitarisierte Zonen (DMZ: Systeme, die Zugriffe aus dem Internet entgegennehmen oder direkt aufbauen), Funk-Übertragung, Sprachübertragung, Sensorik/Leittechnik gebildet. Innerhalb dieser Netzsegmente kann eine weitere funktionale Trennung umgesetzt werden.

(5) Netzübergänge/Firewall:

Das Firewall-System muss das einzige Kopplungselement zwischen Netzwerksegmenten darstellen und ausnahmslos alle Verkehrsbeziehungen zwischen den angeschlossenen Netzen kontrollieren. Das Firewall-System muss das Prinzip des geschlossenen Zugangs umsetzen. Es muss alle Verbindungen zwischen zwei Netzen unterbinden, die nicht explizit erlaubt sind (White-Listing). Es dürfen nur solche Verbindungen zwischen den Segmenten zugelassen werden, die von den Benutzern bzw. von der IT-Infrastruktur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bzw. Funktion benötigt werden.

Netzübergänge zwischen Netzsegmenten und zu vertrauenswürdigen Dritten sollten durch geeignete professionelle (zertifiziert mindestens nach Common Criteria EAL4) Firewall-Systeme kontrolliert werden. Das Firewall-System sollte sich im unmittelbaren Verfügungsbereich des Nutzers befinden, so dass die Sicherheitspolitik der Gemeinschaft der Nutzer inklusive der des Nutzers in der Firewall-Policy abbildbar ist.

Spezielle Protokollmeldungen (z. B. Alerts) sollten zu unverzüglichen Warnungen führen, auf die auch unverzüglich reagiert werden sollte. Wenn Web Services angeboten werden, muss die Überwachung 24 Stunden * 7 Tage/Woche in Echtzeit erfolgen.

(6) Übergang in das und aus dem Internet

Eine direkte Verbindung aus dem Internet in das interne Netz (LAN bzw. Servernetz) ist nicht zulässig. Auch sind Verbindungen aus dem internen Netz in das Internet über entsprechende Systeme (z. B. Proxy-Server, Session Border Controller oder sonstige Gateways in einer DMZ) zu leiten.

Wird ein Übergang ins Internet betrieben, so muss dies über ein zweistufiges Firewall Konzept (P-A-P-Prinzip laut BSI-Grundschutz Compendium) umgesetzt werden.

Der AN empfiehlt dringend, zusätzlich zu Firewall-Funktionalitäten, besonders bei Verbindungen aus dem Internet, ergänzend ein IPS (Intrusion Prevention System) einzusetzen.

Betreibt ein Nutzer ein System in der DMZ und leitet Verbindungen in interne Netz-segmente weiter, so sind diese Verbindungen als kritisch zu betrachten. Der Nutzer trägt in diesem Fall das erhöhte Risiko.

(7) Schutz vor Schadsoftware:

Der Nutzer muss in seinem Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Schadprogramme (Viren, Würmer, trojanische Pferde, Spyware etc.) umsetzen. Der Schutz sollte alle eingesetzten Geräte und Systeme umfassen. Alle Daten müssen beim erstmaligen Aufkommen auf Schadpro-gramme untersucht werden.

(8) Patchmanagement:

Der Nutzer betreibt ein Patchmanagement der eingesetzten Hard- und Software.

(9) Passwortsicherheit:

Der Nutzer erlässt in seinem Verantwortungsbereich Passwortrichtlinien nach Stand der Technik in Berücksichtigung etwaiger Landes- und Bundesvorgaben oder -empfehlungen. Der Nutzer sorgt für deren technische Umsetzung an den selbstverwalteten Systemen.

(10) Sicherheit des Endgeräts:

Der Nutzer sichert die genutzten Endgeräte gegen unbefugte Benutzung und Administration im Rahmen der Regelungen dieses Art. 10.

Sollten Endgeräte nicht in bzw. mit einem abgesicherten Netz betrieben werden, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen umzusetzen, um die Sicherheit der Geräte zu gewährleisten. Hierzu zählen Mobilgeräte oder Geräte, bei denen mehrere Anwendungen mit sogenannten SSL-/Micro-VPN-Lösungen umgesetzt sind.

Version: 2020-12-15

STANDARD SERVICE LEVEL- KATALOG

Version 1.0// Januar/2021

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze und Ziele	3
2	Definitionen	3
2.1	Betriebszeit.....	3
2.2	Erreichbarkeit Service Desk.....	3
2.3	Service-Zeit.....	3
2.4	Reaktionszeit.....	4
2.5	Wartungszeiten, Wartungsfenster.....	4
2.6	Updates/Upgrades	4
2.7	Service Level.....	4
2.8	Verfügbarkeit des Produktes.....	5
2.9	Störungen, Störungsmeldung	5
2.10	Ausfall, Ausfallzeiten	6
2.10.1	Nicht berücksichtigte Ausfallzeiten.....	6
2.10.2	Statusmeldezeit bei Störungen	7
2.11	Berichterstattung	7
3	Kennzahlen zur Messung der Qualität	8
3.1	Verfügbarkeit.....	8
3.2	Ausfallhäufigkeit	8
3.3	Ausfallzeit.....	9
3.4	Antwortzeit	9
3.5	Erstlösungsquote.....	9
3.6	Anwender-Support	10

1 Grundsätze und Ziele

Komm.ONE ist Ihr kommunaler IT-Dienstleister. Unser Ziel ist es, Dienstleistungen in exzellenter Güte zu erbringen. Damit dieser Anspruch für Sie nachvollziehbar und transparent ist, haben wir mit dem vorliegenden Katalog unterschiedliche Grade unserer Services (Service Level) definiert. Der Katalog hilft Ihnen und uns, Service-Zusagen für alle Kunden und für alle Produkte gleichermaßen verbindlich und messbar zu machen. Dies ist für Komm.ONE eine wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Darüber hinaus sind unserer Dienstleistungen nach DIN ISO 27001 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Außerdem folgt Komm.ONE den Empfehlungen der IT Infrastructure Library (ITIL) für IT Service Management. Komm.ONE hat die hierfür notwendigen internen Prozesse beschrieben und unterzieht diese einer permanenten Verbesserung.

Dieses Dokument legt Qualitätsmerkmale wie beispielsweise die Verfügbarkeit und die Performance von Produkten dar, die wir über die Service Levels definieren. Für die Messung der Qualität dieser Merkmale hat Komm.ONE entsprechende Kennzahlen entwickelt.

2 Definitionen

2.1 Betriebszeit

Während der Betriebszeit von 24 Stunden an 7 Tagen der Woche im ganzen Kalenderjahr stehen dem Auftraggeber die Produkte nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieses Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erbringung der Produktleistungen nach Maßgabe der Regelungen in [Kapitel 2.5](#) zu Wartungszwecken zu unterbrechen.

2.2 Erreichbarkeit Service Desk

Innerhalb der Erreichbarkeit des Service Desk werden Systeme überwacht und technische Störungen bearbeitet:

Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ein fachlicher Support (Anwender- und Anwendungs-Support) steht in der Zeit von 06:30 bis 08:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr nicht zur Verfügung.

2.3 Service-Zeit

Innerhalb der Betriebszeit der Komm.ONE steht der Anwender- und Anwendungs-Support für die Bearbeitung von Anfragen und Störungsmeldungen von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Ausgenommen hiervon sind bundeseinheitliche und in Baden-Württemberg gültige Feiertage.

2.4 Reaktionszeit

Die Zeitspanne von der Annahme einer Anfrage, einer Störung, eines Problems, eines Supportfalls o. ä. bis zu einer ersten qualifizierten Bearbeitung ist als Reaktionszeit definiert. Unter einer qualifizierten Bearbeitung wird die erste fachkundige Einschätzung der Anforderung und eine erste Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erledigung verstanden.

2.5 Wartungszeiten, Wartungsfenster

Planbare, regelmäßige Wartungen, bei denen das Produkt nicht zur Verfügung steht bzw. ein sicherer Betrieb des Produktes nicht gewährleistet werden kann, müssen in einem Wartungsfenster geregelt werden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vorab für ein gesamtes Jahr sowohl Zeitpunkt als auch Zeitraum der geplanten Wartungen mit. Wenn im Service Level Agreement (SLA) nichts Anderes definiert ist, gelten die folgenden generellen Regelungen zu den Wartungsfenstern:

- Wartungsfenster werden grundsätzlich außerhalb der Service-Zeit eingeplant.
- Die Inanspruchnahme vereinbarter Wartungsfenster und alle geplanten Maßnahmen werden dem Auftraggeber in der Regel 10 Arbeitstage im Voraus bekannt gegeben. Der Auftraggeber wird über den geplanten Umfang und die davon betroffenen Systeme informiert.
- Der Zeitraum einer geplanten Wartung innerhalb eines vereinbarten Wartungsfensters geht nicht in die Ermittlung der Ausfallzeiten ein. Überschreitet die Wartung das Wartungsfenster, so ist die Überschreitung als Ausfall zu werten, falls dieser Anteil in die Service- oder bediente Betriebszeit fällt.
- In dringenden Fällen können Emergency Changes (z.B. Sicherheitspatches) kurzfristig durchgeführt werden, falls erforderlich. Diese Changes können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden, wenn die konkrete Gefahrabwendung keine Absprache zulässt. Die Ausfälle bei der Umsetzung der Emergency Changes werden nicht als Ausfallzeit gewertet.

2.6 Updates/Upgrades

Für Upgrades und Updates werden entsprechende Upgrade-/Update-Fenster 3 Monate vor dem Termin angekündigt: Downtime bei Bedarf zwischen Donnerstag 20:00 Uhr und Montag 08:00 Uhr.

2.7 Service Level

Ein Service Level beschreibt die Dienstgüte, die über Zielwerte einer oder mehrerer Kennzahlen definiert werden. Beispiele sind: „99,5% Verfügbarkeit über die Service-Zeit im Monat“ oder „maximale Ausfallzeit von 4 Stunden pro Monat“. Ein Service Level ist damit eine mit einem Zielwert versehene Dienstgüte. Service Levels werden im Service Level Agreement (SLA) definiert.

2.8 Verfügbarkeit des Produktes

(Messung am Ausgang des Rechenzentrums von Komm.ONE)

Dienstgüte		SERVICE LEVEL-KLASSE		
		Standard ++	Standard +	Standard
Betriebszeit	vereinbarte Betriebszeit	24 h x7		
Erreichbarkeit Service Desk	Erreichbarkeit Service Desk	Mo. bis Do. 06:30 bis 18:00 Uhr Fr. 06:30 bis 17:30		
Service-Zeit	Service-Zeit	Mo bis Fr 8 bis 17 Uhr		
Verfügbarkeit während Service-Zeit pro Jahr		99,50 %	99,00 %	98,50 %
Zeitspanne Datenverlust	Maximale Dauer für Datenverlust pro Ausfall	1 h	4 h	24 h

2.9 Störungen, Störungsmeldung

Eine Störung (Incident) eines Produktes liegt vor, wenn die vereinbarten Funktionalitäten und Leistungen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Störungen sind in Prioritäten eingeteilt und gemäß der vorgegebenen Priorität vom Auftragnehmer zu behandeln.

Die Entgegennahme von Störungsmeldungen des Auftraggebers wird innerhalb der Service-Zeit und bedienten Betriebszeit ausschließlich durch den Service Desk des Auftragnehmers abgedeckt. Die aktuellen Eingangskanäle für den Service Desk sind auf der Homepage ersichtlich. Unabhängig vom Eingangskanal werden alle Meldungen in einem Ticketsystem erfasst.

Ist bei der Wiederherstellung eine Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, so wird die Ausfallzeit für den Zeitraum der Mitwirkung unterbrochen.

Die Prioritäten von Störungen, deren Auswirkung und die Reaktionszeit des Auftragnehmers sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Priorität	Auswirkung	Reaktionszeit
Kritisch (1)	<ul style="list-style-type: none"> - kritische Geschäftsprozesse des Auftraggebers sind ausgefallen, oder - Sicherheitsvorfälle, die kritisch für Vertraulichkeit bzw. Integrität der Daten sind, oder - komplette Standorte oder komplette Leistungseinheiten sind betroffen. 	<p>In der Service-Zeit: 98% innerhalb von max. 15 Minuten nach Störungsmeldung Innerhalb der Service Desk-Zeiten (außerhalb der Service-Zeit): 98% innerhalb von max. 45 Minuten</p>
Hoch (2)	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsprozesse des Auftraggebers sind beeinträchtigt. 	<p>In der Service-Zeit: 98% innerhalb von max. 30 Minuten nach Störungsmeldung Innerhalb der Service Desk-Zeiten (außerhalb der Service-Zeit): 98% innerhalb von max. 60 Minuten</p>
Mittel (3)	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Auswirkung auf die Geschäftsprozesse des Auftraggebers, oder - bestimmte Funktionen / Leistungsmerkmale können nur noch eingeschränkt genutzt werden, oder - eine Funktion fällt vollständig aus, die aber für den Tagesbetrieb nur von bedingter Wichtigkeit ist. 	<p>In der Service-Zeit: 98% innerhalb von max. 180 Minuten nach Störungsmeldung Innerhalb der Service Desk-Zeiten (außerhalb der Service-Zeit): 98% innerhalb von max. 240 Minuten</p>
Niedrig (4)	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkung auf die Geschäftsprozesse des Auftraggebers, oder - die Störung schränkt die Nutzbarkeit eines betroffenen Produktes nur geringfügig ein. 	<p>98% innerhalb von max. 2 Arbeitstagen nach Störungsmeldung</p>

2.10 Ausfall, Ausfallzeiten

Die Ausfallzeit ist die im SLA vereinbarte maximale Dauer der Nichtverfügbarkeit des Produktes. Eine Abweichung des SLA liegt vor, wenn die maximale Dauer überschritten wird.

Die Ausfallzeit endet, wenn das Monitoring des Auftragnehmers die Wiederherstellung des Produktes festgestellt hat oder wenn bei fehlender Überwachung die Wiederherstellung im Ticketsystem dokumentiert ist, und der Auftraggeber informiert sowie der Service für den Auftraggeber wieder uneingeschränkt nutzbar ist.

Vereinbarte Wartungen gemäß Kap. 2.5 sowie Updates und Upgrades gemäß Kap. 2.6 sind kein Ausfall.

Kommt es unmittelbar nach oder während der Wiederherstellung des Produktes zu weiteren vom Monitoring-System gemessenen kurzen Ausfällen, z.B. durch Nacharbeiten oder Konfigurationsanpassungen, so werden diese Ausfälle nicht als Einzelausfälle gewertet, fließen jedoch in die Gesamtausfallzeit mit ein.

2.10.1 Nicht berücksichtigte Ausfallzeiten

Als nicht zu berücksichtigende Ausfallzeiten gelten:

- Ausfallzeiten, deren Ursache im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.
- Ausfallzeiten durch vereinbarte Downtimes (Wartungsfenster, Updates, Upgrades, Emergency Changes).
- Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht werden oder die außerhalb des Einflusses des

Auftragnehmern liegen, insbesondere Naturgewalten, Feuer, Explosionen, Sabotage, Unfälle, Embargos, Aufruhr, innere Unruhen, einschließlich Handlungen örtlicher Regierungen und parlamentarischer Behörden; das Unvermögen Dritter, die Software oder Materialien zu liefern, Störfälle an der Ausrüstung; sowie Arbeitskämpfe jeglicher Art und aus jeglichem Anlass, insbesondere Streiks und Aussperrungen.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass einer der vorgenannten Fälle tatsächlich vorgelegen hat.

2.10.2 Statusmeldezeit bei Störungen

Vom Zeitpunkt der Meldung über einen Service-Ausfall bis zur Behebung des Service-Ausfalls unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über den Status der Fehlerbehebung. Je nach Kritikalität des Ausfalls sind die Zeitspannen bis zur ersten Statusmeldung und die Intervalle der anschließenden regelmäßigen Status-Updates in folgender Tabelle aufgeführt.

Priorität	Klasse	Erste Statusmeldung (nach Beginn der Störungsbehebung)	Status-Update
1	Kritisch	30 Minuten	Alle 60 Minuten
2	Hoch	30 Minuten	Alle 2 Stunden
3 + 4	Mittel/Niedrig	60 Minuten	Nach Abschluss des Tickets

Die Statusmeldung erfolgt über die definierten Service-Kanäle. Die Statusmeldezeit gilt während der Service-Zeit.

2.11 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt in elektronischer und elektronisch weiter verarbeitbarer Form (z. B. zur automatisierten Generierung von Kennzahlen) und wird im Kundenbereich des Service-Portals des Auftragnehmers abgelegt. Adressat ist der im SLA bzw. im Einzelauftrag benannte Auftraggeber. Der Bericht umfasst die im SLA definierten KPIs, die in [Kapitel 3](#) generell beschrieben sind.

- Service Level Reporting: Der Auftragnehmer erstellt auf Basis jeden SLAs Quartalsberichte über die Erreichung der Service Levels und der Qualität und stellt diese dem Auftraggeber in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung.
- Service Level Review: Auf Wunsch des Auftraggebers findet ein Review statt, um die geleisteten Qualitäten und die Erreichung der Service Levels zu überprüfen und mögliches Verbesserungspotential aufzuzeigen.

3 Kennzahlen zur Messung der Qualität

Nachfolgend werden Kennzahlen für die Bestimmung der Qualität von Produkten beschrieben. Die Kennzahlen unterscheiden sich nach Verfügbarkeit und Qualität von Produkten und der erbrachten Service-Qualität des Auftragnehmers.

Die SLA nutzen ausschließlich die nachfolgend definierten Kennzahlen. Eine Erweiterung der Kennzahlen wird kontinuierlich vorgenommen. Kennzahlen werden teils über bereitgestellte Berichte sowie teils über eigene Auswertemöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

3.1 Verfügbarkeit

Ein Produkt gilt als verfügbar, wenn es im vereinbarten Zeitraum fehlerfrei anwendbar ist.

Die Verfügbarkeitsquote ist der prozentuale Anteil der Service-Zeit (abzüglich Wartungszeiten), gemessen und bewertet über einen definierten Messzeitraum (ein Jahr), in der das Produkt zur Verfügung stand.

Die Quote wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\Sigma \text{ Dauer Service-Zeit} - \Sigma \text{ Dauer Wartungszeit} - \Sigma \text{ Dauer Ausfallzeit}}{\Sigma \text{ Dauer Service-Zeit} - \Sigma \text{ Dauer Wartungszeit}} \times 100 = \text{Verfügbarkeit in \%}$$

Der Betrachtungszeitraum muss dabei im SLA spezifiziert werden. Die möglichen Betrachtungszeiträume für die Berechnung der Verfügbarkeiten sind:

Kapitel 2.2 Erreichbarkeit Service Desk

Kapitel 2.3 Service-Zeit

Ist kein **Betrachtungszeitraum** angegeben, so gilt *Kapitel 2.3 Service-Zeit*.

Die Messung der Verfügbarkeit erfolgt durchgängig in der Betriebszeit. Der **Bemessungszeitraum** gibt an, innerhalb welchen Zeitraumes (monatlich, jährlich) die gemessene Verfügbarkeit dargestellt und berichtet wird.

3.2 Ausfallhäufigkeit

Die Ausfallhäufigkeit stellt die Anzahl der Ausfälle je Produkt innerhalb des Betrachtungszeitraumes dar. Ausfall im Sinne dieses Kriteriums bedeutet Nichtverfügbarkeit des Produktes laut der Definition der Ausfallzeit (siehe *Kapitel 2.9*).

3.3 Ausfallzeit

Die Zeitdauer, in der ein Produkt innerhalb des Betrachtungszeitraumes gemäß SLA nicht zur Verfügung steht, ist die Ausfallzeit (siehe [Kapitel 2.9](#)). Die Summe der Ausfallzeiten über den Bemessungszeitraum ist die Gesamtausfallzeit.

3.4 Antwortzeit

Die Antwortzeit gibt die Zeit an, die zwischen einer Systemanfrage und der Systemantwort verstreichen darf. Wichtig ist bei diesem Kriterium, dass neben der Zeit auch die Messpunkte und die Messung genau spezifiziert sein müssen. Die geforderten maximal zulässigen Antwortzeiten, sowie die Spezifikation der Messung sind im jeweiligen SLA zu beschreiben.

Antwortzeiten können sein:

- Dialogantwortzeit

"Dialogantwortzeit" beschreibt die Zeitspanne zwischen der Betätigung der RETURN-Taste am Endgerät und der Anzeige der Systemantwort auf dem Endgerät.

- Transaktionszeit

Eine „Transaktion“ ist eine fest definierte Abfolge von Ein- und Ausgaben in einer Anwendung, die von einer Messsonde an einem Standort des Auftraggebers und/oder einer Messsonde im Rechenzentrum des Auftragnehmers ausgeführt werden.

Antwortzeiten werden durch Messroboter gemessen, die hochautomatisiert und standardisiert wiederholt fest definierte Dialoge oder Transaktionen ausführen und die Antwortzeiten messen und protokollieren.

Die Antwortzeit setzt sich zusammen aus:

- Datenübertragungszeit vom Endgerät zum Einspeisepunkt im Rechenzentrum
- Datenübertragungszeit vom Einspeisepunkt im Rechenzentrum zur Anwendung
- Bearbeitungszeit innerhalb der Anwendung inklusive ihrer Unterprozesse (Datenhaltung, zusätzliche Dienste)
- Datenübertragungszeit von der Anwendung zum Einspeisepunkt im Rechenzentrum
- Datenübertragungszeit vom Einspeisepunkt im Rechenzentrum zum Endgerät.

Die maximale akzeptable Antwortzeit, die Spezifikation der Messung (was genau wird von welchem Punkt ausgemessen) und der erlaubte Prozentsatz von Messpunkten, die die maximale akzeptable Antwortzeit überschreiten dürfen, müssen im jeweiligen SLA detailliert beschrieben sein.

3.5 Erstlösungsquote

Die Kennzahl stellt dar, wie viele Störungen (Incidents)/Service- Anfragen direkt im 1st Level und nicht an eine 2nd Level Bearbeitergruppe weitergeleitet wurden, gelöst/erledigt werden.

Je mehr Incidents/Service Requests im 1st Level Support gelöst bzw. erledigt werden, umso schneller können die Anwender wieder arbeiten, unabhängig davon, ob es sich dabei z.B. um Störungen des Betriebes oder z.B. um Wissensdefizite des Anwenders handelt.

3.6 Anwender-Support

Der Anwender-Support stellt sicher, dass der Anwender in der Bedienung des Verfahrens zeitnah unterstützt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Tickets des Tickettyps Anwender-Support in einer vertretbaren Zeit erledigt werden und keine Langläufer entstehen:

- Anzahl aller Anwender-Supporttickets, die in 1 Arbeitstag (AT) gelöst wurden im Verhältnis zu allen Anwender-Supporttickets im Zeitraum.
- Anzahl aller Anwender-Supporttickets, die in 5 AT gelöst wurden im Verhältnis zu allen Anwender-Supporttickets im Zeitraum.

COPYRIGHT

© Copyright 2021 Komm.ONE

Alle Rechte vorbehalten.

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Dokumentation oder Teilen daraus sind ohne die ausdrückliche Genehmigung durch die Komm.ONE nicht gestattet.

Die Komm.ONE weist darauf hin, dass die in dieser Dokumentation enthaltenen Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert bzw. ergänzt werden können.

Vertragspartner für gewerbliche Kunden in Baden-Württemberg und alle Kunden außerhalb Baden-Württembergs ist die civillent GmbH, eine Tochtergesellschaft der Komm.ONE.

civillent ist zur Nutzung der Marke Komm.ONE, eine Marke der Komm.ONE AöR, per Lizenz berechtigt.

Komm.ONE

Krailenshaldenstraße 44

70469 Stuttgart

info@komm.one

www.komm.one

Produktname 2019	Faktura 2019	Produktname 2021	Fiktives Vergleichsentgelt
149 Weinheim			
1822609600 Stadt Weinheim			
Benutzerlizenz_SAP	0,00 €	P.100 Benutzerlizenz_SAP	56.908,76 €
Formularserver	6.992,88 €	P.409 Formularserver	6.992,88 €
Personalwirtschaft	74.967,45 €	P.200 KM-Personal	75.389,70 €
Portalplattform	12.607,02 €	P.416 Online-Suite	7.273,00 €
Virtueller_Arbeitsplatz	34.325,98 €	P.420 start.Komm.ONE	29.443,39 €
Dokumentenmanagement	19.053,04 €	P.404 Dokumentenmanagement	19.060,29 €
ePayment	3.552,00 €	P.406 ePayment	3.552,00 €
Schwertransporte_VEMAGS	566,00 €	P.024 Schwertransporte_VEMAGS	572,00 €
FirewallManagement	2.019,60 €	P.407 Firewall-Management	2.019,60 €
Sitzungsmanagement	4.483,33 €	P.418 Sitzungsmanagement	4.483,33 €
Finanzen_SAP	191.700,53 €	P.119 KM-Finanzen	176.171,85 €
Akademie	2.110,00 €	P.803 Akademie	2.110,00 €
Outputmanagement	1.868,39 €	P.415 Outputmanagement	2.063,71 €
Hosting	4.117,32 €	P.411 Hosting	3.703,00 €
Wahlauswertung	0,00 €	P.087 Wahlmanager	5.467,07 €
Managed_Hosting	687,00 €	P.413 Managed_Hosting	636,00 €
Standesamt	13.573,00 €	P.022 Standesamt	16.172,37 €
Immobilienmanagement	11.431,15 €	P.106 KM-Immobilienmanagement	12.186,60 €
Kundenanbindung	13.604,64 €	P.423 Kundenanbindung	12.433,10 €
Meldeportal	13.599,88 €	P.016 Meldeportal	13.599,88 €
Zahlungsverkehr	12.660,84 €	P.116 Zahlungsverkehr	12.660,84 €
Veranlagung	30.903,24 €	P.114 KM-Veranlagung	36.310,75 €
Ausländerverwaltung	12.643,91 €	P.001 KM-Ausländer	16.211,56 €
WorkOffice	4.452,76 €	P.028 WorkOffice	5.042,70 €
Wahlauswertung	1.018,13 €	P.025 KM-Wahlauswertung	0,00 €
Clearingstelle	23.104,40 €	P.400 KM-Clearingstelle	9.967,30 €
Wohngeld	6.535,27 €	P.027 Wohngeld	8.664,00 €
Gewerberegister	11.682,27 €	P.011 KM-Gewerberegister	13.662,17 €
Einwohnerverwaltung	113.453,84 €	P.006 KM-Einwohner	119.442,08 €

Entgeltvergleich 2021

Produktname 2019	Faktura 2019	Produktname 2021	Fiktives Vergleichsentgelt
Bibliotheken	20.703,27 €	P.004 Bibliothek	21.739,02 €
Ordnungswidrigkeiten	49.104,23 €	P.018 Ordnungswidrigkeiten	50.587,40 €
Zwischensumme:	697.521,37 €	Zwischensumme:	744.526,34 €
Summe:	697.521,37 €	Summe:	744.526,34 €

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

II 61-TH

Drucksache-Nr.

074/21

Beteiligte Ämter:

**Personal- und Organisationsamt
Wirtschaftsförderung**

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar (Fibernet.rn),
hier: Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Beschlussantrag:

Der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar (Fibernet.rn) wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x Ämter 61, I 04, 11

Bisherige Vorgänge:

GR 157/14 am 15.10.2014 (Beitritt Zweckverband)
GR 009/16 am 03.02.2016 (Beauftragung Feinplanung)
GR 168/16 am 07.12.2016 (Information Breitbandausbau)
GR 100/17 am 20.09.2017 (Änderung Verbandssatzung/Beauftragung Mitverlegung)
GR 126/20 am 11.11.2020 (Breitbandausbau, Information zur aktuellen Situation, Zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar)

Beratungsgegenstand:

Im Gemeinderat soll eine dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen werden. Die folgenden Änderungen werden angestrebt:

- Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Die Änderung bedarf der Legitimation durch die Gemeinderäte der Mitgliedskommunen.

Die Stadt Weinheim ist gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2014, wie alle 54 Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises und der Rhein-Neckar-Kreis selbst, dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar (Fibernet.rn) beigetreten und hat mit Förderung des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Breitbandinitiative über den Zweckverband die Breitbandanbindung der Ortschaft Oberflockenbach (Oberflockenbach, Steinklingen, Wünschmichelbach) bereits weitgehend realisiert.

Über den Stand des Ausbaus und des geplanten Vorgehens bei den Gewerbegebieten, den Weinheimer Schulen und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 11.11.2020 berichtet.

Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig, über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen (Erhebung einer Finanzkostenumlage, vorübergehende Änderung der Bemessungsgrundlage der von der Kommune zu zahlenden Betriebskostenumlage, Definition zur Abgrenzung des innerörtlichen Breitbandnetzes, Veränderung der öffentlichen Bekanntmachungspraxis, zeitlich um drei Jahre verzögerte Einführung der zusätzlichen Verhältnisstimmen).

Hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020 (Verzicht auf die Einführung von zusätzlichen Verhältnisstimmen, Beibehaltung der Bemessungsgrundlage (einwohnerbezogen) der von der Kommune zu zahlenden Betriebskostenumlage).

Eine 3. Änderung der Verbandssatzung ist nun erforderlich, um die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Nachfolgend geben wir die Information des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar zum Hintergrund der geplanten 3. Änderung der Verbandssatzung wieder:

"Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung haben auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts (z.B. GemO, GKZ) insbesondere soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Gremiensitzungen (z.B. Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Kreistagssitzungen und Gemeinderatssitzungen) der Fall ist.

Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen.

Die betreffenden Entscheidungen müssen von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollten Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sein. In Präsenzsitzungen sollten nur Themen behandelt werden, die nicht aufgeschoben oder anderweitig (z.B. in Form einer Videokonferenz, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) erledigt werden können. Zu beachten sind dabei die Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfähigkeit sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und ist entscheidend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Aufnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht.

Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch ab dem Jahr 2021 die Verbandssatzungsregelung [des Zweckverbands] wieder verbindlich. [Bislang fehlt ein Passus zur Regelung der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.] Um auch in Zukunft Gremien in Form von Videositzungen tagen zu lassen, ist die Verbandssatzung (Neu § 5 Abs. 1 a) somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5
-Geschäftsgang-

(1a)

*Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum*

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.
2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs.1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19- Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.
3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.
4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.
5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.
6. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Formulierung des ergänzten § 5 Abs. 1 a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistages in Abstimmung mit dem Innenministerium.“

Alternativen:

Keine Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands: Zum Vorgehen des Zweckverbands im Falle der Ablehnung der Änderungsvorschläge durch die erforderliche Mehrheit der Verbandsversammlung liegen bislang keine Informationen vor.

Finanzielle Auswirkung:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Geeignete technische Vorkehrungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sitzung sind vorhanden.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Entwurf zur 3. Änderung der Verbandssatzung, Fibernet.rn

Beschlussantrag:

Der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar (Fibernet.rn) wird zugestimmt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1a)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entwurf

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen
Verbandsversammlung vom beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes High-Speed-
Netz Rhein-Neckar am gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich
bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am
4. Die Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Ausgefertigt:

Entwurf

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40/ZM

Drucksache-Nr.

076/21

Beteiligte Ämter:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Kauf von Leihgeräten für Lehrkräfte aus Fördermitteln entsprechend der Zusatzvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung von 252 iPads und 154 iPads Air zum Angebotspreis von 185.659,04 Euro inkl. MwSt. an die Firma Media Markt TV-Hifi-Elektro GmbH Viernheim zu vergeben.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x 14
1 x 20
1 x 40
1 x 60

Bisherige Vorgänge:

GR/080/18, GR/067/20, GR/106/20

Beratungsgegenstand:

Die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule wurde Anfang dieses Jahres zwischen Bund und Ländern verabschiedet. 500 Millionen Euro stellt der Bund für die Ausstattung der Schulen mit Leihgeräten für Lehrkräfte zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfallen dabei 65 Millionen Euro. Für Weinheim stehen 186.148 Euro zur Verfügung, ein Eigenanteil muss nicht erbracht werden. Der Betrag wurde bereits ohne Antragsverfahren an die Stadt Weinheim ausgezahlt. Die zweckgerechte Mittelverwendung ist gegenüber dem Land bis zum 20.01.2022 nachzuweisen, nicht verausgabte Fördermittel sind zurück zu zahlen.

Das Kultusministerium hat am 29. Januar 2021 die mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium abgestimmte Förderbekanntmachung zur Umsetzung veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass die schulgebundenen Leihgeräte den Lehrerinnen und Lehrern sowohl für den Unterricht in der Schule und beim Distanzlernen, als auch zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung stehen. Förderfähig sind jeweils nur Endgeräte, die für einen digitalen Unterricht geeignet sind und sich in die vorhandene oder noch zu realisierende IT-Infrastruktur der jeweiligen Schule integrieren lassen. Die Geräte bleiben im Eigentum des Schulträgers und werden an die Lehrkräfte zunächst zeitlich begrenzt auf die Gültigkeit der Förderbekanntmachung bis zum 31.12.2022 entliehen. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt der Schulträger die technische Betreuung sowie die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte sicher. Im Gegenzug werden den Kommunen in einem weiteren Zusatzprogramm „Administration“ zum DigitalPakt Schule weitere Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Die Stadt Weinheim kann in diesem Zusammenhang für die Jahre 2021 und 2022 Fördermittel von weiteren insgesamt bis zu 187.759 Euro erhalten.

Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. UVgO wurden 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach der Angebotsprüfung ergibt sich folgende Bieterreihenfolge

Bieter 1 Media Markt GmbH Viernheim	185.659,04 Euro
Bieter 2	194.089,00 Euro
Bieter 3	207.836,66 Euro

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Media Markt GmbH Viernheim, mit einer Angebotssumme von 185.659,04 Euro abgegeben. Die Restfördersumme kann noch bis zum 31.12.2021 verausgabt werden.

Umsetzung des Förderprogramms in Weinheim:

Entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats (GR/080/18 und GR/106/20), wurden und werden die Schulen in Weinheim zurzeit digitalisiert und mit Tablets der Firma Apple (iPads) ausgestattet. Die iPads werden vom Schulträger zentral beschafft und verwaltet und bilden bereits jetzt an vielen Schulen die Grundlage einer zeitgemäßen und erfolgreichen medienpädagogischen Arbeit. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, von den Fördergeldern ebenso iPads für die Lehrkräfte zu kaufen. iPads lassen sich personal- und zeiteffizient administrieren und haben ein gutes Preis-Leistungsverhältnis. Dies ist umso wichtiger, da die zur Verfügung gestellten Fördergelder knapp bemessen sind und schon jetzt nur für den Kauf der eigentlichen iPads reichen. Die Kosten für Schutzhüllen und notwendige Lizenzen der Geräte, müssen von den Schulen überwiegend aus Landesfördergeldern des sog. „Corona-Budget“ bestritten werden. Die Beschaffung von Dienstlaptops ließe sich aus Fördermitteln finanziell nicht darstellen oder würde dazu führen, dass deutlich weniger Lehrkräfte ein mobiles Endgerät erhalten könnten. Zudem gibt es derzeit kein Nachnutzungskonzept, falls die Endgeräte nach Auslaufen des Förderprogramms an den Schulträger zurückgegeben werden müssten. Die iPads könnten in diesem Fall als Schülergeräte weiterverwendet werden.

Sonderregelungen im Vergaberecht während der Corona-Zeit

Da die zurzeit und in den nächsten Monaten getroffenen Maßnahmen zum Homeschooling explizit der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dienen, gelten analog zur Schaffung von Heimarbeitsplätzen in anderen Verwaltungsbereichen besondere Regelungen bei der Vergabe zur Beschaffung von Leistungen. Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für solche Beschaffungen hat das Bundeswirtschaftsministerium im Rundschreiben vom 19. März 2020 instruktiv dargestellt. Diese können auf die gewünschte Beschaffung der Leihgeräte für Lehrkräfte angewendet werden. Danach können Leistungen in der aktuellen Situation sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 UVgO beauftragt werden.

Dieses Verfahren wurde bei der aktuellen Ausschreibung genutzt, um eine rasche Ausstattung von Lehrkräften mit Leihgeräten in der andauernden Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Alternativen:

Bezugnehmend auf die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates zur Digitalisierung der Weinheimer Schulen erscheint die Ausstattung der Lehrkräfte mit iPads folgerichtig und alternativlos. Die Digitalisierung der Schulen und die darauf basierende medienpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern kann nur gelingen, wenn die Lehrkräfte über gute Arbeitsbedingungen verfügen. Dazu gehört auch, dass sie für ihre Arbeit über ein adäquates mobiles Endgerät verfügen.

Finanzielle Auswirkung:

Im Teilergebnishaushalt 3, Produktgruppe 2110 und 2120 entsteht zunächst ein Aufwand von 185.659,04 Euro. Dem gegenüber stehen auf der Ertragsseite 186.148,00 Euro Zuwendungen. Der Restbetrag von 488,96 Euro wird noch zuschusskonform, z.B. für Schutzhüllen verausgabt.

Die Beschaffung der Leihgeräte für Lehrkräfte ist demnach für die Stadt Weinheim überwiegend kostenneutral. Im Haushaltplan 2021 sind die entsprechenden Erträge und Aufwendungen berücksichtigt.

Der Personalaufwand für die Beschaffung, Einrichtung, sowie die zentrale Verwaltung der Geräte und die Unterstützung der Lehrkräfte wird (zumindest bis zum Auslaufen der Finanzierung) aus dem Förderprogramm „Administration“ bezuschusst.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung von 252 iPads und 154 iPads Air zum Angebotspreis von 185.659,04 Euro inkl. MwSt. an die Firma Media Markt TV-Hifi-Elektro GmbH Viernheim zu vergeben.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

60/LKU

Beteiligte Ämter:

Feuerwehr

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Tiefbauamt

Datum:

03.05.2021

Drucksache-Nr.

075/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Beschaffung und Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr der Abteilung Lützelsachsen / Hohensachsen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Beschaffung und Lieferung des Fahrgestelles (Los 1) für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehrabteilung Lützelsachsen / Hohensachsen an die Firma Daimler Truck AG, Mühlenstr. 30, 10243 Berlin mit einer Angebotssumme in Höhe von 114.954 € brutto.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Feuerwehrtechnischen Aufbau (Los 2) für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehrabteilung Lützelsachsen / Hohensachsen an die Firma Albert Ziegler GmbH, Albert-Ziegler-Str. 1, 89537 Giengen mit einer Angebotssumme in Höhe von 233.540,77 € brutto.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Beladung (Los 3) für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehrabteilung Lützelsachsen / Hohensachsen an die Firma Bastian Feuerwehrtechnik GmbH, Essenweinstraße 38, 67131 Karlsruhe mit einer Angebotssumme in Höhe von 55.590,31 € brutto.

4. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung von 54.100 €. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben können Mittel des Investitionsauftrages I55200102120 „Hochwasserschutzmaßnahmen Ofling“ herangezogen werden.

Verteiler:

- 1 x Protokollzeitschrift
- 1 x Dezernat 02
- 1 x Amt 14
- 1 x Amt 20
- 1 x Feuerwehr
- 1 x Vergabestelle

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim beabsichtigt nach dem Feuerwehrbedarfsplan die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr Weinheim der Abteilung Lützelsachsen / Hohensachsen.

Die Beschaffung und Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr Abteilung Lützelsachsen / Hohensachsen wurde europaweit im offenen Verfahren gem. § 15 VgV ausgeschrieben und soll losweise vergeben werden. Die europaweite Ausschreibung wurde in drei Lose aufgeteilt:

Los 1: Fahrgestell

Los 2: Feuerwehrtechnischer Aufbau

Los 3: Beladung

Die Feuerwehr erarbeitete das Leistungsverzeichnis. Zu den Vergabeunterlagen gehörte insbesondere die Bewertungsmatrix, die sich wie folgt zusammenstellt. Pro Zuschlagskriterium konnten für jedes Los eine gewisse Punktzahl erreicht werden, die anhand der Wichtung (in Prozent) die Summe jedes Kriteriums ergab. In der Summe konnte insgesamt für Los 1 ein Höchstwert von 97, für Los 2 ein Höchstwert von 136 und für Los 3 ein Höchstwert von 60 erreicht werden. Die Zuschlagskriterien, wonach die Angebote gewertet wurden, werden für beide Lose wie folgt mit deren Punkte und Gewichtung dargestellt:

Los 1: Fahrgestell

Kriterium	Punkte	Gewichtung
1. Preis	80 Punkte	45 %
2. Umsetzung des LV	61 Punkte	25 %
3. Qualität und Funktionalität	150 Punkte	20 %
4. Garantie, Lieferzeit, Service	155 Punkte	10 %

Los 2: Feuerwehrtechnischer Aufbau

Kriterium	Punkte	Gewichtung
1. Preis	80 Punkte	45 %
2. Umsetzung des LV	143 Punkte	25 %
3. Qualität und Funktionalität	260 Punkte	20 %
4. Garantie, Lieferzeit, Service	115 Punkte	10 %

Los 3: Beladung

Kriterium	Punkte	Gewichtung
1. Preis	50 Punkte	60 %
2. Umsetzung des LV	86 Punkte	25 %
3. Garantie, Lieferzeit, Service	56 Punkte	15 %

Die Bekanntmachung für die Lieferleistung wurde am 23.11.2020 an das EU-Amtsblatt versendet. Auf nationaler Ebene wurde die Bekanntmachung entsprechend nach Eingang im EU-Amtsblatt auf der Vergabepattform „Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar“ veröffentlicht, auf der ebenfalls die Vergabeunterlagen der Ausschreibung hinterlegt wurden. Eine Veröffentlichung der Bekanntmachung ist als Langtext auf der Homepage der Stadt Weinheim sowie in einer verkürzten Fassung in den Weinheimer Nachrichten und im Mannheimer Morgen erfolgt.

Die Submission fand am 27.01.2021 bei der Vergabestelle statt. Während einer angemessenen Angebotsfrist der europaweiten Ausschreibung zeigten 15 Firmen Interesse an der Lieferleistung, indem sie die Vergabeunterlagen mit dem Leistungsverzeichnis von der Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar heruntergeladen haben. Tatsächlich gaben zehn Firmen insgesamt zehn Angebote für die losweise europaweite Ausschreibung ab. Davon gaben zwei Firmen jeweils ein elektronisches Angebot für Los 1, vier Firmen jeweils ein elektronisches Angebot für Los 2 und vier Firmen jeweils ein elektronisches Angebot für Los 3 rechtzeitig ab.

Die eingegangenen Angebote für alle drei Lose wurden anhand der aufgestellten Bewertungsmatrix zunächst von der Feuerwehr geprüft und gewertet. In zweiter Instanz nahm nochmals das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote vor. Das Rechnungsprüfungsamt stimmte der Vergabepfung der Feuerwehr für die drei Lose zu.

Im Nachfolgenden wird das Ergebnis der Ausschreibung getrennt nach Losen aufgeführt.

Fahrgestell (Los 1)

Der geschätzte Auftragswert für Los 1 zur Beschaffung des Fahrgestells belief sich auf einen Betrag in Höhe von netto ca. 92.000 € bzw. brutto ca. 109.480 €. Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der zwei eingegangenen Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto) in EUR	Gewichtetes Ergebnis
1	Daimler Truck AG	114.954,00	89,4
2	Bieter 1	153.510,00	74,1

Damit hat die Firma Daimler Truck AG aus Berlin in der Summe einen Wert von 89,4 erreicht und demnach für die Beschaffung des Fahrgestells (Los 1) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Feuerwehrtechnischer Aufbau (Los 2)

Der geschätzte Auftragswert für Los 2 zum Feuerwehrtechnischen Aufbau belief sich auf einen Betrag in Höhe von netto 165.000 € bzw. brutto 196.350 €. Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der zwei eingegangenen Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto) in EUR	Gewichtetes Ergebnis
1	Albert Ziegler GmbH, Giengen	233.540,77	129,0
2	Bieter 10	225.341,37	127,4
3	Bieter 7	221.179,35	126,0
4	Bieter 9	230.860,00	115,9

Damit hat die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen in der Summe einen Wert von 129,0 erreicht und demnach für den Feuerwehrtechnischen Aufbau (Los 2) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Beladung (Los 3)

Der geschätzte Auftragswert für Los 3 zur Beladung belief sich auf einen Betrag in Höhe von netto 37.000 € bzw. brutto 44.030 €.

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto) in EUR	Gewichtetes Ergebnis
1	Bastian Feuerwehrtechnik GmbH, Karlsruhe	55.590,31	56,3
2	Bieter 5	53.776,03	55,4
3	Bieter 8	52.115,75	55,3
4	Bieter 3	54.846,80	53,3

Damit hat die Firma Bastian Feuerwehrtechnik GmbH aus Karlsruhe in der Summe einen Wert von 56,3 erreicht und demnach für die Beladung (Los 3) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Die Angebotssummen der Lose 1, 2 und 3 schließen mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 404.085,08 € ab.

Mittel für das Fahrgestell (Los 1), den Feuerwehrtechnischen Aufbau (Los 2) und die Beladung (Los 3) zur Lieferung und Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 stehen im Haushaltsjahr 2021 auf dem Investitionsauftrag I12600710150 in Höhe von 350.000 € zur Verfügung (225.000 € Ansatz und 125.000 € aufgrund der Ermächtigung nach § 21 Abs. 1 GemHVO (Ermächtigungsübertrag)). Zur Deckung des Restbetrages in Höhe von rund 54.100 € können Mittel aus dem Investitionsauftrag I55200102120 „Hochwasserschutzmaßnahmen Ofling“ herangezogen werden. Nach derzeitigem Stand der Vorplanung und der möglichen Zeitplanung für die Umsetzung werden die hierfür bereitstehenden Mittel nicht vollständig benötigt. In der Phase der Entwurfsplanung wird eine aktuelle Kostenberechnung aufgestellt. Sollte sich hieraus dennoch ein weiterer Mittelbedarf ergeben, so wird dieser in den Haushalt 2022 neu eingestellt.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Beschaffung und Lieferung des Fahrgestelles (Los 1) für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehrabteilung Lützelsachsen / Hohensachsen an die Firma Daimler Truck AG, Mühlenstr. 30, 10243 Berlin mit einer Angebotssumme in Höhe von 114.954 € brutto.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Feuerwehrtechnischen Aufbau (Los 2) für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehrabteilung Lützelsachsen / Hohensachsen an die Firma Albert Ziegler GmbH, Albert-Ziegler-Str. 1, 89537 Giengen mit einer Angebotssumme in Höhe von 233.540,77 € brutto.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Beladung (Los 3) für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehrabteilung Lützelsachsen / Hohensachsen an die Firma Bastian Feuerwehrtechnik GmbH, Essenweinstraße 38, 67131 Karlsruhe mit einer Angebotssumme in Höhe von 55.590,31 € brutto.
4. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung von 54.100 €. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben können Mittel des Investitionsauftrages I55200102120 „Hochwasserschutzmaßnahmen Ofling“ herangezogen werden.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

